

Beschlußempfehlung

Neunter Parlamentarischer
Untersuchungsausschuß

Hannover, den 29. 11. 1985

Betr.: **Einsetzung eines Neunten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Antrag der Abg. Ravens (SPD) u. Gen. — Drs 10/1135
Beschlußempfehlung des Ältestenrates — Drs 10/1221

Berichterstatter: Abg. Hartmann (CDU)

In Erledigung des ihm durch Beschluß des Landtages in der 27. Sitzung am 8. Juni 1983 erteilten Auftrages legt der Neunte Parlamentarische Untersuchungsausschuß den

Bericht zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages

vor und empfiehlt dem Landtag, die in Teil E — I — auf den Seiten 148 bis 151 des Berichts vorgeschlagene EntschlieÙung zu fassen.

Hartmann
Vorsitzender

Bericht
des Neunten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des
Niedersächsischen Landtages
zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages

Gliederung

	Seite
Teil A Auftrag, Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	
1. Untersuchungsauftrag	8
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	8
3. Konstituierung	9
Teil B Erledigung des Untersuchungsauftrages	
1. Beschaffung von Material	10
2. Informationsbesuche des Untersuchungsausschusses vor Eintritt in die Beweisaufnahme	10
3. Beweisaufnahme in öffentlicher Verhandlung	11
4. Nichtöffentliche Sitzungen	11
Anlage 1	
Verzeichnis der vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Aktenstücke ..	12
Anlage 2	
Vom Untersuchungsausschuß in öffentlicher Verhandlung gehörte Zeugen	16
Teil C Zusammenfassende Darstellung der Beweiserhebung zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages	
1. Die verwaltungsmäßige Organisation der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes	20
1.1. Die grundlegenden Organisationsentscheidungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz	20
1.1.1. Gesetzesmaterialien	20
1.1.2. Konzeption	21
1.2. Die Zuständigkeiten im Bereich der Sonderabfallbeseitigung ..	23

	Seite
1.2.1. Träger der Abfallbeseitigung	23
1.2.2. Ausführungs- und Überwachungsbehörden	23
1.2.2.1. Landkreise	23
1.2.2.2. Technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter)	24
1.2.2.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft	24
1.2.2.4. Gewerbeaufsichtsämter	25
1.2.2.5. Bergbehörden	26
1.2.2.6. Bezirksregierungen	26
1.3. Personelle und sächliche Ausstattung der Überwachungsbehörden	26
1.3.1. Landkreise	26
1.3.1.1. Ausstattung aus der Sicht der Landkreise	26
1.3.1.1.1. Landkreis Helmstedt	27
1.3.1.1.2. Landkreis Hildesheim	27
1.3.1.1.3. Landkreis Nienburg	27
1.3.1.1.4. Landkreis Osnabrück	28
1.3.1.2. Ausstattung aus der Sicht des ML und der Bezirksregierung Hannover	28
1.3.2. Technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter)	29
1.3.2.1. Wasserwirtschaftsamt Hildesheim	29
1.3.2.2. Wasserwirtschaftsamt Sulingen	29
1.3.2.3. Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg — Außenstelle Osnabrück ..	30
1.3.2.4. Wasserwirtschaftsamt Braunschweig	30
1.3.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft	30
1.3.4. Gewerbeaufsichtsämter	31
1.3.4.1. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	31
1.3.4.2. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	31
1.3.4.3. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	32
1.3.5. Bezirksregierung Hannover	32
1.3.6. Ausstattung der Fachbehörden aus der Sicht des ML und der Bezirksregierung Hannover	41
1.4. Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden	45
1.5. Die Abfallbeseitigungsplanung	46
1.5.1. Generalplan Abfallbeseitigung Niedersachsen	46
1.5.2. Sonderabfallbeseitigungsplan Niedersachsen	47

	Seite
1.5.3. Teilplan feste produktionsspezifische Abfälle	48
1.5.4. Sonderabfallplan Niedersachsen — Vorstudie zum Teilplan Krankenhausabfälle	49
1.5.5. Geowissenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen zur Standortfin- dung für die Ablagerung von Sonderabfällen	50
1.5.6. Planung aus der Sicht des ML	53
1.5.7. Überarbeitung des Teilplanes feste produktionsspezifische Ab- fälle	54
1.6. Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen	55
2. Die Entscheidungskriterien bei der Standortauswahl der Sonder- mülldeponien Hoheneggelsen und Münchehagen und die Eig- nung der Deponien nach dem Stand der heutigen Kenntnisse ..	60
2.1. Münchehagen	60
2.1.1. Standortauswahl	60
2.1.1.1. Altdeponie der Fa. Börstinghaus und Stenzel	60
2.1.1.2. Sonderabfalldeponie Münchehagen	61
2.1.2. Eignung	62
2.1.2.1. Altdeponie der Fa. Börstinghaus und Stenzel	62
2.1.2.2. Sonderabfalldeponie Münchehagen	62
2.2. Hoheneggelsen	63
2.2.1. Standortauswahl	63
2.2.2. Geologische Eignung	64
2.3. Deponietechnik	65
2.3.1. Münchehagen	65
2.3.2. Hoheneggelsen	65
2.4. Beseitigung der Sickerwässer (kontaminierter Oberflächenwäs- ser) aus den Sondermülldeponien	66
3. Die Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und der Ab- gleich mit den in die Sonderabfallbeseitigungsanlagen verbrach- ten Abfälle	67
3.1. Erfassung beim Erzeuger	68
3.2. Überwachung der Sonderabfallbewegungen	69
3.3. Grenzen des Erfassungssystems	71
4. Die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Kontrollen der ein- zulagernden Sonderabfälle durch die Betreiber und durch die Aufsichtsbehörden	73
4.1. Allgemein zugängliche Sonderabfalldeponien	73
4.1.1. Einlagerungsgenehmigungen	73
4.1.1.1. Hoheneggelsen	73

	Seite
4.1.1.2. Münchehagen	73
4.1.2. Eigenüberwachung	74
4.1.3. Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden	75
4.1.3.1. Landkreise	76
4.1.3.1.1. Landkreis Hildesheim	76
4.1.3.1.2. Landkreis Nienburg	76
4.1.3.2. Wasserwirtschaftsämlter	77
4.1.3.2.1. Wasserwirtschaftsamt Hildesheim	77
4.1.3.2.2. Wasserwirtschaftsamt Sulingen	78
4.1.3.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft	78
4.1.3.4. Gewerbeaufsichtsämter	79
4.2. Betriebseigene Sonderabfalldeponien	80
4.3. Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer	88
4.3.1. Entstehung und Entwicklung der Anlage	88
4.3.2. Besondere Vorfälle in der Verbrennungs- und Behandlungsan- lage	88
4.3.3. Die behördliche Überwachung	92
4.3.3.1. Landkreis Osnabrück	92
4.3.3.2. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	92
4.3.3.3. Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg	92
4.3.3.4. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft	93
4.3.3.5. Auffassung weiterer Zeugen	93
4.3.4. Spezielle Schwierigkeiten bei der behördlichen Überwachung ..	94
4.4. Die Sonderabfälle der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Ham- burg Moorfleet	96
4.4.1. Ablagerungen von Sonderabfällen auf der Deponie Hohen- eggelsen	96
4.4.1.1. Menge und Art der abgelagerten Sonderabfälle	96
4.4.1.2. Dioxingehalt der abgelagerten Stoffe	98
4.4.1.3. Einlagerungsgenehmigungen	98
4.4.2. Gefährdungsabschätzung der abgelagerten Sonderabfälle der Fa. Boehringer	102
4.4.2.1. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht des Sachverständigen Dr. Kilger	102
4.4.2.2. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht der Fa. Boehringer und des Deponiebetriebes	102
4.4.2.3. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht der Überwachungsbe- hörden	103

	Seite
4.4.3. Überwachung durch die Behörden	103
5. Möglichkeiten der Umgehung der bestehenden Vorschriften (z. B. Problematik der Deklaration als Wirtschaftsgut)	104
5.1. Abgrenzung Abfall/Wirtschaftsgut	105
5.2. Überwachung des Verbleibs von Altölen	106
5.2.1. Rechtslage	106
5.2.2. Vollzug der Überwachungsaufgaben durch die zuständigen Be- hörden	108
5.2.2.1. Landkreis Osnabrück	108
5.2.2.2. Landkreis Hannover	110
6. Transport von Sonderabfällen (Ausfuhr, Einfuhr, Transit)	112
6.1. Bisherige Rechtslage	112
6.1.1. Transportgenehmigungen	112
6.1.2. Einfuhr von Sonderabfällen	112
6.1.3. Ausfuhr von Sonderabfällen	113
6.1.4. Transit von Sonderabfällen	113
6.2. Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Abfall- beseitigungsgesetzes	114
7. Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen	115
7.1. Erfassung der Altablagerungen	115
7.1.1. Erfassung der öffentlich zugänglichen Deponien	115
7.1.2. Erfassung kontaminierter Betriebsflächen	127
7.2. Überwachung und Kontrolle der Altablagerungen	127
7.3. Gefährdungsabschätzung	128
8. Die Arten von Sonderabfällen von niedersächsischen und ande- ren Erzeugern, die zur Zeit von niedersächsischen Deponien ab- gewiesen werden	129
 Teil D Zusammenfassende Feststellungen des Untersuchungsausschus- ses zu Nr. 1.1 des Untersuchungsauftrages	
I Feststellungen des Untersuchungsausschusses	132
II Abweichende Feststellungen der Minderheit (SPD-Mitglieder) des Untersuchungsausschusses	138
III Abweichende Feststellungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen	138
IV Abweichende Feststellungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedes der FDP- Fraktion	147

	Seite
Teil E	Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses zu Nr. 1.1 des Untersuchungsauftrages
I	Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses 148
II	Abweichende Schlußfolgerungen der Minderheit (SPD-Mit- glieder) 152
III	Abweichende Schlußfolgerungen des dem Untersuchungsaus- schuß mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen 153
IV	Abweichende Schlußfolgerungen des dem Untersuchungsaus- schuß mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedes der FDP-Fraktion 157

Teil A — Auftrag und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

1. Untersuchungsauftrag

1.1. Dem Neunten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ist vom Niedersächsischen Landtag in der 27. Sitzung am 8. Juni 1983 die Aufgabe gestellt worden zu ermitteln, ob die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die personellen und sächlichen Mittel für die staatliche Kontrolle der privaten Sonderabfallbeseitigung in der Vergangenheit ausreichten. Dabei waren die Erfassung, die Verwertung und geordnete Beseitigung (Deponierung sowie die sonstige Beseitigung durch Verbrennen oder Umsetzen in andere chemische Verbindungen) von Sonderabfällen zu untersuchen. Insbesondere sollten folgende Fragen geklärt werden:

- a) die verwaltungsmäßige Organisation der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen;
- b) die Entscheidungskriterien bei der Standortauswahl der Sondermülldeponien Hoheneggelsen und Münnehagen und die Eignung der Deponien nach dem Stand der heutigen Erkenntnisse;
- c) die Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und der Abgleich mit den in die Sondermüllbeseitigungsanlagen verbrachten Abfälle;
- d) die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Kontrollen der einzulagernden Sonderabfälle durch die Betreiber und durch die Aufsichtsbehörden;
- e) die Möglichkeiten der Umgehung der bestehenden Vorschriften (z. B. Problematik der Deklaration als Wirtschaftsgut);
- f) Transport von Sonderabfällen (Ausfuhr, Einfuhr, Transit);
- g) Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen;
- h) die Arten von Sonderabfällen von niedersächsischen und anderen Erzeugern, die zur Zeit von niedersächsischen Sonderabfalldeponien abgewiesen werden.

1.2. Für die zukünftige Behandlung von Sonderabfällen hat der Ausschuß die Aufgabe, folgendes zu untersuchen:

- a) Vermeidung und Wiederverwertung von Sonderabfällen;
- b) Planung und Vorsorge für die Beseitigung von Sonderabfällen;
- c) Umgang mit Altablagerungen.

Anmerkung:

Der vorgelegte Bericht des Untersuchungsausschusses erstreckt sich nur auf Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuß gehören folgende Mitglieder an:

- a) mit Stimmrecht
von der CDU-Fraktion
Abg. Grill, Kurt-Dieter
Abg. Hartmann, Winfried
Abg. Saacke, Fritz
Abg. Dr. Stratmann, Dietrich

von der SPD-Fraktion

Abg. Bartels, Uwe
Abg. Patzschke, Jochen
Abg. Scheibe, Reinhard (bis 12. 12. 1983)
Abg. Thölke, Jürgen (ab 12. 12. 1983)

b) mit beratender Stimme

von der Fraktion der Grünen

Abg. Frau Garbe, Charlotte

von der FDP-Fraktion

Abg. Dr. Freytag, Hans-Ludwig (bis 8. 11. 1984)
Abg. Hildebrandt, Martin (ab 8. 11. 1984)

Als Stellvertreter gehören dem Untersuchungsausschuß folgende Abgeordnete an:

von der CDU-Fraktion

Abg. Barth, Detlev
Abg. Meyer, Josef
Abg. Sandkämper, Hermann
Abg. Vajen, Kurt

von der SPD-Fraktion

Abg. Engelhardt, Günter
Abg. Dr. Holtfort, Werner
Abg. Thölke, Jürgen (bis 12. 12. 1983)
Abg. Scheibe, Reinhard (ab 12. 12. 1983)

von der Fraktion der Grünen

Abg. Dr. Lippelt, Helmut (bis 5. 7. 1985)

von der FDP-Fraktion

Abg. Hildebrandt, Martin (bis 8. 11. 1984)
Abg. Rau, Peter-Jürgen (ab 8. 11. 1984)

3. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuß hat sich am 8. Juni 1983 konstituiert und den Abg. Hartmann (CDU) zum Vorsitzenden sowie den Abg. Bartels (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Teil B — Erledigung des Untersuchungsauftrages**1. Beschaffung von Material**

Gemäß § 4 Abs. 1 c) seiner Geschäftsordnung hat der Untersuchungsausschuß in seiner 2. Sitzung am 12. August 1983 beschlossen, zu Nr. 1.1. seines Untersuchungsauftrages einen Gesamtbericht der Landesregierung anzufordern.

Mit Schreiben vom 21. November 1983 hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten daraufhin den „Bericht zu den Fragen des Neunten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — Sonderabfallbeseitigung Niedersachsen“ vorgelegt.

Auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Untersuchungsausschusses in der 7. Sitzung am 29. November 1983 hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergänzend mit Bericht vom 20. Dezember 1983 Erläuterungen vorgelegt zu

- den betriebseigenen Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung,
- den Anlagen zur Beseitigung von Krankenhausabfällen,
- den Altablagerungen und
- den behördlichen Kontrollen auf den Sonderabfalldeponien Hoheneggelsen und Münchhagen.

Der Untersuchungsausschuß hat ferner die aus der beigelegten Zusammenstellung (Anlage 1) ersichtlichen Aktenstücke des Landgerichts Hildesheim, des Verwaltungsgerichts Hannover, der Staatsanwaltschaft Hildesheim, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück, des Landkreises Hildesheim, der Dr. Dr. Anton Maier AG sowie der Hamburgischen Bürgerschaft beigelegt.

Der Untersuchungsausschuß hat den Inhalt dieser Akten und sonstigen Schriftstücke auch ohne Verlesung in öffentlicher Sitzung in die Beweisaufnahme einbezogen und zum Gegenstand seines Abschlußberichtes zu Nr. 1.1. seines Untersuchungsauftrages gemacht.

2. Informationsbesuche des Untersuchungsausschusses vor Eintritt in die Beweisaufnahme

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß in der 4. Sitzung am 3. Oktober 1983 die „Zentrale Erfassungsstelle für die Sonderabfallbewegungen in Niedersachsen“ bei der Bezirksregierung in Hannover besucht und sich deren Aufgaben erläutern lassen.

In der 5. Sitzung am 20. Oktober 1983 hat er die Sonderabfalldeponien Hoheneggelsen und die Altöl-Raffinerie in Dollbergen besichtigt. Neben Gesprächen mit den Deponie- bzw. Anlagebetreibern hat er dabei Vertretern der Gemeinden Söhlde und Uetze sowie Sprechern der „Bürgerinitiativen Umwelt e.V.“, Uetze, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der 6. Sitzung am 31. Oktober 1983 hat der Untersuchungsausschuß die Sonderabfalldeponie Münchhagen in Augenschein genommen und sich den Deponiebetrieb von Vertretern der Betreibergesellschaft erläutern lassen. Gelegenheit zu einer Stellungnahme vor dem Ausschuß erhielten zudem Vertreter der Stadt Rehburg-Loccum sowie der Bürgerinitiative „Bürger gegen die Giftmülldeponie“, Rehburg.

3. Beweisaufnahme in öffentlicher Verhandlung

Der Untersuchungsausschuß hat zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages in der Zeit vom 21. Februar 1984 bis 20. Mai 1985 21 öffentliche Sitzungen durchgeführt und 76 Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständige gehört.

Die Namen der Zeugen sind aus der beigefügten Zusammenstellung (Anlage 2) ersichtlich. Alle Zeugen sind unvereidigt geblieben.

Zur Vorbereitung der Zeugenvernehmung hat der Untersuchungsausschuß einstimmig insgesamt acht Beweisbeschlüsse gefaßt.

Kein Beweisantrag wurde abgelehnt, alle beantragten Beweise wurden erhoben. Alle gewünschten Zeugen wurden vernommen.

4. Nichtöffentliche Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß hat zur Vorbereitung seiner Beweisaufnahme und zur Beratung der Ergebnisse, der zusammenfassenden Feststellungen und der Schlußfolgerungen in der Zeit vom 8. Juni 1983 bis 29. November 1985 insgesamt 41 nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt.

Anlage 1

Verzeichnis der vom Untersuchungsausschuß
beigezogenen Aktenstücke

1. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - 1.1 Studien und Pläne
 - Vorentwurf des Regierungspräsidenten Hannover zum Sonderabfallbeseitigungsplan Niedersachsen vom 30. 4. 1974
 - Ka-Plan-Studie — Projektstudie SGN
 - „Wersche“-Studie, „Sonderabfalldeponie Nord“
 - Projekt-Studie „Möglichkeiten der Entsorgung von flüssigen Sonderabfallstoffen durch unterirdische Einlagerung im Salzgestein“
 - 1.2 Akten des Ministeriums
 - „Planung Sonderabfallbeseitigung“, Az. 335590, alle Bände
 - „Sonderabfälle, Allgemein“, Az. 032011, alle Bände
 - „Sonderabfallgesellschaft“, Az. 032012, alle Bände
 - „Datenverarbeitung, §§ 11 und 12 AbfG“, Az. 032006/1 alle Bände
Az. 62820/1
 - „Geowissenschaftliche Vorsorgeuntersuchung zur Standortfindung für die Ablagerung von Sonderabfällen“, Az. 335590/1, Band 1
 - 1.3 Sonstige Unterlagen
 - 1.3.1 Zur geplanten Sonderabfalldeponie Bad Bentheim
 - Planfeststellungsantrag vom 24. 7. 1972 nebst Anlagen 1—10 und hydrogeologischer Stellungnahme Dr. K. Vogel
 - Planfeststellungsbeschluß vom 17. 3. 1978
 - 1.3.2 Zur Sonderabfallbehandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer
 - Planfeststellungsbeschluß vom 9. 2. 1979
 - Plangenehmigung vom 25. 2. 1981 einschließlich Nachtrag vom 6. 9. 1983
 - Plangenehmigung vom 30. 10. 1982
 - Plangenehmigung vom 21. 9. 1983
2. Bezirksregierung Hannover
 - 2.1 Genehmigungsunterlagen für die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen
 - Genehmigung des Landkreises Hildesheim vom 15. 11. 1971: „Ablagerung fester und flüssiger Industrieabfälle in der Tongrube der ehemaligen Ziegelei Hoheneggelsen im Landkreis Hildesheim-Marienburg“
 - Az. 865-03-Hoheneggelsen — Ra/Ky —
 - Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 13. 3. 1972 — Az. 502-20.05.54 —

- 2.2 Genehmigungsunterlagen für die Sonderabfalldeponie Münnehagen
- Genehmigung des Landkreises Nienburg vom 23. 6. 1970 zur Einlagerung mineralöhlhaltiger Abfallstoffe in die ehemalige Tongrube bei Münnehagen
— Az. 65 — 61 —
 - Genehmigung des Regierungspräsidenten in Hannover gem. §7 (2) AbfG für den Bau und Betrieb der Sonderabfalldeponie Münnehagen vom 6. 9. 1976
— Az. 502.9 — 628 11 — MS 1.11 —

- 2.3 Geologische Gutachten
- Prof. Dr. F. Preul: „Gutachten über die Eignung der ehemaligen Ziegeleitongrube beim Bahnhof Hoheneggelsen zur Lagerung von Müll und Industrieabfällen“, NLFb, 14. 6. 1971
 - Dr. G. Goldberg, Hannover-Buchholz:
 - „Hydrogeologisches Gutachten zur Anlage einer Sondermülldeponie für flüssige und feste Abfallstoffe der Industrie in den beiden Tongruben des ehemaligen Klinkerwerkes Loccum in der Gemarkung Münnehagen, Landkreis Nienburg“ vom 13. 12. 1971
 - „Hydrologisches Gutachten zur Erweiterung der Sondermülldeponie ...“ vom 28. 3. 1972.

2.4 Akten der Bezirksregierung	Aktenzeichen	Band
— Stellenbedarf	02112	
— Stellenplan, Stellenverteilung WWA Sulingen	02113-2	
— Stellenplan, Stellenverteilung WWA Hildesheim	02113-3	2
— Personalbedarf, Anforderungen und Abgabe von Personal	03040	
— Abfallbeförderung, Gesetze, Richtl.	62800/MT	3, 4, 5
— Fortschreibung „Kursbuch“ 3. Auflage	62810/MS 0.51	3
— Sondermüll — allgemein —	62812/MS 0.20	6
— Nachweis von Abfällen nach AbfNachw	62814/MS	1, 2, 3, 4
— Zuordnung von Abfällen zum Abfallkatalog, Festlegung vorläufiger Abfallschlüssel	62814/MS 0.50	2
— Begleitscheine, Schriftverkehr-Auswertung	62814/MS 0.80	8
— Begleitscheine, Schriftverkehr-Auswertung — Büro- und Personalbedarf —	62814/MS 0.80 N	1, 2, 3, 4, 5
— Systematisches Nummernverzeichnis (Fortschreibung)	62814/MS 0.81	1, 2
— Begleitscheinverfahren — Rückläufe Mahnliste, Fehlerliste	62814/MS 0.82	3, 4

— Abfallbeförderung — allgemein —	62815/MT 0.10	4, 6
— Abfalleinfuhr — allgemein —	62815/MT 0.80	1
— Abfallausfuhr — allgemein —	62815/MT 0.90	1
— Beseitigung PCB-, PCT- und PCP-haltiger Abfälle	62820/MS 0.21	1
— Seminare, Dienstbesprechungen	62820/MS	
— Ordnungswidrigkeiten	62814/MS-	9
— Stellenbedarf des Dezernates 502	02112-502	II, III Sonderband
— Stellenbedarf der Wasserwirtschaftsämter	02112-0915-	1, 2
— Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen	62810/MS 0.07	1—4
— SGN — „Arbeitskreis Abfallkatalog“	62810/MS 0.08	1, 2
— SGN — Leistungsbereich 3 der ML-Studie	62810/MS 0.09	1
— Dezernatsberichte, dezernatsinterne Vorgänge — Sonderabfall —	02031/MS	
— Sonderabfallplan Niedersachsen	62810/MS	
— Sonderabfall; Protokolle der Arbeits- und Dienstbesprechungen im ML	62810/MS 0.01	
— Deponie Mönchshagen — Einlagerungsanträge — überprüfte Abfallschlüssel	62811/MS-6-8.11	
— Sonderabfall — allgemein —	62812/MS 0.20	
— Beseitigungsanlagen für Sonderabfall (Übergangslösungen)	62812/MS 0.30	
— Fa. Haberland u. Co., Dollbergen	62812/MS-3-17.03	
— Sonderabfall — allgemein —, LK Nienburg	62812/MS-6	
— B. u. S.-Deponie Mönchshagen	62812/MS-6-8.11	
— Fa. Edelhoff, Bramsche-Achmer	62812/MS/WE-9-02	
— Durchführung des Altölgesetzes	62816	
— Altablagerungen (Altlasten)	62820/MS 0.10	

2.5 Aktenauszüge

- Schriftverkehr zwischen der Bezirksregierung Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, soweit er die Erarbeitung des „9 000-ha-Programms“ betrifft

3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
 — alle die Sonderabfallbehandlungs- und -verbrennungsanlage der Fa. Edelhoff Städtereinigung GmbH u. Co. KG, Bramsche, betreffenden Akten 24 Bände
4. Landkreis Hildesheim
 — Schriftverkehr zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Fa. Boehringer Sohn, Hamburg, über die Frage des Dioxingehalts eingelagerter Abfallstoffe
5. Verwaltungsgericht Hannover
 — Gerichtsakten zum Verwaltungsrechtsstreit Stadt Rehburg-Loccum / Bezirksregierung Hannover und Landkreis Nienburg 1 Band
 — 2 VG D 61/83
 (— 9 OVG B 345/83)
6. Landgericht Hildesheim
 Zivilprozeßakten
 — Kasproniak gegen VFI, 4 0 386/79 2 Bände
 — VFI gegen Hackenschmidt, 4 0 367/81 1 Band
 — VFI gegen Bürgerinitiative 3 0 381/81 2 Bände
 Umweltschutz Hoheneggelsen e.V.
7. Staatsanwaltschaft Hildesheim
 — Ermittlungsakten in dem Strafverfahren gegen Verantwortliche der VFI 4 Bände
 14 Js 667/80
8. Verwertungsgesellschaft für Industrierückstände mbH.
 (jetzt: Dr. Dr. Anton Maier AG)
 — alle Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen, die im Auftrage der Betreibergesellschaft über die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen erstellt worden sind
9. Hamburgische Bürgerschaft
 — Aufzeichnungen aus den Handakten des Leiters des Arbeitsstabes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Georgswerder“, soweit sie die Verbringung von Sonderabfällen der Fa. Boehringer auf Sonderabfalldeponien in Niedersachsen betreffen 1 Band

Anlage 2

Vom Untersuchungsausschuß in öffentlicher Sitzung gehörte Zeugen
in der Reihenfolge ihrer Vernehmung

21. Februar 1984

Wolfgang Kleine, Oberkreisdirektor, Landkreis Helmstedt
Wolfgang Schlegl, Baudirektor, Landkreis Helmstedt
Arno Kolusniewski, Kreisamtsrat, Landkreis Helmstedt

Michael Schöne, Oberkreisdirektor, Landkreis Hildesheim
Dr. Friedrich Kappey, Kreisrat, Landkreis Hildesheim
Horst Hache, Kreisamtsrat, Landkreis Hildesheim
Helfried Basse, Kreisamtmann, Landkreis Hildesheim

Dr. Wilfried Wiesbrock, Oberkreisdirektor, Landkreis Nienburg
Franz Wagner, Baudirektor, Landkreis Nienburg
Karl-Erich Smalian, Bauoberrat, Landkreis Nienburg

Wolfgang Kreft, Oberkreisdirektor, Landkreis Osnabrück
Rainer Sperber, Baurat, Landkreis Osnabrück
Hans-Dieter Freckmann, Kreisamtsrat, Landkreis Osnabrück

Dieter Dieckmann, Oberkreisdirektor, Landkreis Stade
Friedrich Tönges, Bauassessor, Landkreis Stade

20. März 1984

Erwin Niewiesk, Baudirektor, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
Diethelm Freymann, Bauoberrat, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
Heinz Wernicke, techn. Ang., Wasserwirtschaftsamt Hildesheim

Herfried Lüdeke, Baudirektor, Wasserwirtschaftsamt Sulingen
Bernd Lange, techn. Ang., Wasserwirtschaftsamt Sulingen

Rudolf Giese, Baudirektor, Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg, Außenstelle Osnabrück
Hans-Gerd Eissing, Baurat, Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg, Außenstelle Osnabrück
Dieter Hübner, techn. Ang., Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg, Außenstelle Osnabrück

Horst-Dietrich Fleer, Baudirektor, Wasserwirtschaftsamt Braunschweig
Klaus Cord-Landwehr, Bauoberrat, Wasserwirtschaftsamt Braunschweig
Hilmar Bäumer, techn. Ang., Wasserwirtschaftsamt Braunschweig

Hans Poller, Gewerbedirektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Heinz Schönwald, Gewerbeoberinspektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Prof. Dr. Horst Neumann, Leitender Biologiedirektor, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Dr. Hans-Peter Voigt, Chemieoberrat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft
Dr. Hans-Henning Heinsen, Chemierat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft
Dr. Lutz Gerschler, Chemieoberrat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

9. April 1984

Prof. Dr. Horst Neumann, Leitender Biologiedirektor, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Dr. Hans-Peter Voigt, Chemieoberrat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft
Dr. Hans-Henning Heinsen, Chemierat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft
Dr. Berthold Jandel, wissenschaftl. Ang., Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Dieter Bergmann, Gewerbedirektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Dieter Meese, Gewerbeoberrat, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Joachim Prüter, Leitender Gewerbedirektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bernhard Klockow, Gewerberat, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Hans Bonnet, Gewerberat, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover

12. Juni 1984

Dr. Paul Meiser, Direktor und Professor, Nieders. Landesamt für Bodenforschung
Dr. Joachim Drescher, Direktor und Professor, Nieders. Landesamt für Bodenforschung

26. Juni 1984

Dr. Eckart Lottermoser, Regierungspräsident, Bezirksregierung Hannover
Johann Hillmann, Leitender Baudirektor, Bezirksregierung Hannover
Johann-Albrecht Haupt, Regierungsdirektor, Bezirksregierung Hannover
Wilfried Löbel, Bauoberrat, Bezirksregierung Hannover
Dietmar Stolla, techn. Ang., Bezirksregierung Hannover
Jan-Peter Werner, techn. Ang., Bezirksregierung Hannover

Dr. Walter Lindörfer, Geschäftsführer, Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen
Dr. Heinrich Klaus, Geschäftsführer, Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen

27. Juni 1984

Gerhard Veh, Ministerialdirigent, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Folkard van Biema, Leitender Ministerialrat, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Friedrich-Wilhelm Pammel, Ministerialrat, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hans-Jochen Uhlendorf, Baudirektor, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

9. Juli 1984

Folkard van Biema, Leitender Ministerialrat, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hans-Jochen Uhlendorf, Baudirektor, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Richard Schlener, Bauoberamtsrat, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

13. Juli 1984

Gerhard Glup, Nieders. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

17. Juli 1984

Klaus-Peter Bruns, Landesminister a. D., MdL,
Hartmut Zimmermann, Regierungsdirektor, Nieders. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Wolfgang Ehrenteit, Regierungsamtsrat, Nieders. Ministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

12. September 1984

Gerhard Glup, Nieders. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

17. Oktober 1984

Wilfried Löbel, Bauoberrat, Bezirksregierung Hannover

Johann Hillmann, Leitender Baudirektor, Bezirksregierung Hannover

Gerhard Veh, Ministerialdirigent, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Paul Meiser, Direktor und Professor, Nieders. Landesamt für Bodenforschung

Dr. Joachim Drescher, Direktor und Professor, Nieders. Landesamt für Bodenforschung

29. Oktober 1984

Rainer Sperber, Baurat, Landkreis Osnabrück

Dieter Freckmann, Kreisamtsrat, Landkreis Osnabrück

Gieselher Kortekamp, Angestellter, Landkreis Hannover

19. November 1984

Hartmut Zimmermann, Regierungsdirektor, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans-Jürgen Kreft, Ministerialrat, Bundesministerium des Innern

7. Dezember 1984

Gerhard Veh, Ministerialdirigent, Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helfried Basse, Kreisamtmann, Landkreis Hildesheim

Karl-Erich Smalian, Bauoberrat, Landkreis Nienburg

Dr. Eckart Lottermoser, Regierungspräsident, Bezirksregierung Hannover

19. Dezember 1984

Egmont R. Koch, Journalist

Rolf Marx, Journalist

Margret Brahms, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

Manfred Weyer, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

22. Januar 1985

Franz Mathias, ehemaliger Mitarbeiter der Fa. Edelhoff

Gustav Dieter Edelhoff, Fa. Edelhoff, Iserlohn

Hans-Günter Kerstan, Fa. Edelhoff, Iserlohn

Dr. Joachim Knoch, Fa. Edelhoff, Iserlohn

Reinhard Dinter, Fa. Edelhoff, Bramsche

Günter Hollmann, Fa. Edelhoff, Iserlohn

6. Februar 1985

Dr. Hans-Peter Voigt, Chemieoberrat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Hans Poller, Gewerbedirektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Wilhelm Gräfe, Oberregierungsrat, Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg

13. Februar 1985

Wilfried Löbel, Bauoberrat, Bezirksregierung Hannover

Rudolf Frey, Direktor, Dr. Dr. Anton Maier AG, Hoheneggelsen

11. März 1985

Dr. Eduard Job, Chemierat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

29. April 1985

Dr. Jürgen Mantell, Regierungsdirektor, Arbeitsstab des Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ der Hamburgischen Bürgerschaft

Dr. Ralf Kilger, Chemiker, Arbeitsstab des Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ der Hamburgischen Bürgerschaft

Dr. Werner Krum, ehemaliger Werkleiter der Fa. Boehringer Sohn, Hamburg-Moorfleet

Rudolf Frey, Direktor, Dr. Dr. Anton Maier AG, Hoheneggelsen

Wilfried Löbel, Bauoberrat, Bezirksregierung Hannover

Hans Kwitniewsky, Baudirektor, Bezirksregierung Hannover

Dr. Hans-Henning Heinsen, Chemierat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Dr. Berthold Jandel, wissenschaftl. Ang., Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

20. Mai 1985

Dr. Lutz Gerschler, Chemierat, Nieders. Landesamt für Wasserwirtschaft

Teil C — Zusammenfassende Darstellung der Beweiserhebung zu Nr. 1.1 des Untersuchungsauftrages

1. Die verwaltungsmäßige Organisation der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes
- 1.1. Die grundlegenden Organisationsentscheidungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz
- 1.1.1. Gesetzesmaterialien

Am 11. 6. 1972 trat das aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund (Art. 74 Nr. 24 GG) erlassene Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) — AbfG — vom 7. 6. 1972 (BGBl. I S. 873) in Kraft.

Das Gesetz überließ es den Ländern zu bestimmen,

1. welche Körperschaften des öffentlichen Rechts die Abfälle zu beseitigen haben (§ 3 Abs. 2 AbfG),
2. in welchem Verfahren die Abfallbeseitigungspläne aufgestellt werden (§ 6 Abs. 2 AbfG) und
3. welche Behörden das Abfallbeseitigungsgesetz durchführen (§ 19 AbfG).

Der vom Niedersächsischen Landesministerium eingebrachte „Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz“ vom 9. 6. 1972 (LT-Drs 7/1332) enthielt außer der Bestimmung, daß die in § 3 Abs. 3 AbfG genannten Abfälle durch Satzung oder durch Einzelfallentscheidung von der Beseitigung ausgeschlossen werden könnten (§ 1 Abs. 4 des Entwurfes), keine Regelungen über die Behandlung dieser Abfälle wie der Sonderabfälle überhaupt.

Lediglich in der Begründung zu § 2 des Entwurfes heißt es, der „vom Fachminister für die Abfallbeseitigung“ aufgestellte „Generalplan Abfallbeseitigung“ sei „die Grundlage für die künftige Abfallbeseitigung in Niedersachsen“ und gebe auch „die Stellen an, in denen Sonderabfälle beseitigt werden können“ (LT-Drs 7/1332 S. 7).

Im Laufe der Gesetzesberatungen wurden dann konkrete Erwägungen über organisatorische Regelungen für die Beseitigung von Sonderabfällen angestellt. Hierzu führte der Berichterstatter bei der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes im Landtag (Plenarprotokoll 67. Sitzung vom 29. 3. 1973, Sp. 6849) aus:

„Bei den Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes handelt es sich in erster Linie um Abfallprodukte der Industrie. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung, wie sie in den Ausschußberatungen dargelegt hat, mit der Industrie Vorbesprechungen über eine Lösung für die Sonderabfälle geführt. Dabei ergab sich, daß die Industrie ebenso wie die Landesregierung die Errichtung einer für das ganze Land zuständigen privatwirtschaftlichen Gesellschaft für zweckmäßig hält. Es ist beabsichtigt, diese Gesellschaft gem. § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes als Träger der Sonderabfallbeseitigung zu bestimmen.“

Diese Ausführungen gehen auf folgenden Vorschlag des ML zur Lösung der „Organisation der Sonderabfallbeseitigung“ (Schreiben des ML an den Landtag vom 8. 2. 1973) zurück.

„Zur Sonderabfallbeseitigung wird in Niedersachsen eine privatrechtliche Gesellschaft gegründet, an der möglichst die bedeutenden Sonderabfallproduzenten beteiligt sind. Wünschenswert erscheint auch die maßgebliche Beteiligung eines leistungsfähigen, in der Beseitigung von Sonderabfällen tätigen und erfahrenen Unternehmens an der zu gründenden Gesellschaft.“

Zur Begründung dieses Vorschlages heißt es:

„Auf die Zusammensetzung der Gesellschaft und ihrer Organe kann das Land mittelbar über seine Planungshoheit Einfluß nehmen:

Nach § 6 AbfG stellen die Länder Pläne zur Abfallbeseitigung nach übergeordneten Gesichtspunkten auf. Dabei sind die ‚Sonderabfälle‘ besonders zu berücksichtigen.

In den Plänen kann bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz ordnen die Regierungspräsidenten an, daß die Beseitigungspflichtigen die in den jeweiligen Einzugsgebieten anfallenden Abfälle in Anlagen zu beseitigen haben, deren Standorte im Abfallbeseitigungsplan bestimmt worden sind.

Da hiernach das Land den oder die Träger der Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt, kann es nach seiner Planungskonzeption bestimmte Anforderungen an diesen Träger stellen. Andere Unternehmen, die dieser Planungskonzeption nicht entsprechen, werden nicht als Träger der Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt. Sobald die Planungskonzeption, insbesondere die privatwirtschaftliche Organisation der Sonderabfallbeseitigung im Grundsatz gebilligt ist, wird der zuständige Minister die Gründung einer entsprechenden Gesellschaft anregen und die Forderungen des Landes für die Zusammensetzung der Gesellschaft und ihrer Organe mitteilen.“

Anknüpfend an diese Erwägungen schlug der für die Beratung des Gesetzentwurfs federführende Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen vor (LT-Drs 7/1808), als § 1 Abs. 5 eine Bestimmung in das Gesetz einzufügen, wonach das Land „im Interesse einer schadlosen oder wirtschaftlichen Abfallbeseitigung“ die Beseitigung bestimmter Abfälle übernehmen kann. Hierzu führte der Berichterstatter in der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs (Plenarprotokoll 67. Sitzung vom 29. 3. 1973, Sp. 6849/6850) aus:

„Durch diese Bestimmung soll dem Land die Möglichkeit gegeben werden, die Beseitigung der Sonderabfälle selbst zu übernehmen, sofern dies im Interesse einer schadlosen oder wirtschaftlichen Beseitigung erforderlich wird. Sollten die Verhandlungen mit den interessierten Wirtschaftsunternehmen über die Errichtung der privatwirtschaftlichen Gesellschaft ergeben, daß bei dieser Lösung eine schadlose, geordnete und rationelle Abfallbeseitigung nicht zu erreichen ist, so kann das Land diese Aufgabe selbst übernehmen. Die Übernahme durch das Land kommt auch für den Fall in Betracht, daß die Beseitigungsgesellschaft nach ihrer Arbeitsaufnahme den Belangen einer schadlosen und geordneten sowie wirtschaftlichen Abfallbeseitigung nicht in dem erforderlichen Maße Rechnung trägt.“

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz (Nds. AGAbfG) ist mit den genannten Ergänzungen vom Landtag am 29. März 1973 beschlossen worden und am 10. April 1973 in Kraft getreten. Die §§ 1, 3 und 6 sind erst am 1. Oktober 1973 in Kraft getreten.

1.1.2. Konzeption

Zu den grundlegenden Organisationsentscheidungen, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Nds. AGAbfG getroffen worden sind, hat der seinerzeit verantwortliche Minister, der Zeuge Bruns, ausgesagt, er sei bei seinem Amtsantritt im Okto-

ber 1970 außerordentlich erstaunt gewesen, daß im Bereich Abfall so wenig rechtliche Vorgaben bestanden hätten. Nachdem im August 1971 als erster Schritt eine Verordnung über die Ablagerung und Vernichtung von giftigen und mineralöhlhaltigen Abfallstoffen erlassen worden sei, habe Niedersachsen 1972 als erstes Bundesland einen Generalplan Abfallbeseitigung mit dem Ziel erstellt, die Öffentlichkeit über die Probleme der Lösungsansätze für die Abfallbeseitigung zu informieren und die interessierten Stellen zur Mitarbeit aufzufordern.

Die Organisation der Sonderabfallbeseitigung sei im Jahre 1972 konzipiert und in dem seinerzeit gebildeten interministeriellen Ausschuß für Umweltfragen erörtert worden. Nach Besprechungen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und den Industrie- und Handelskammern sei die Entscheidung gefallen, die Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen (SGN) zu gründen.

Man habe diese private Lösung für richtiger gehalten als eine staatliche, weil

- die staatlichen Fachbehörden seinerzeit wohl nicht die erforderlichen Fachkenntnisse über die anfallenden Sonderabfälle gehabt hätten
- das technische Wissen und Können der Industrie mit einbezogen werden sollte
- gemeinsam mit der niedersächsischen Industrie dafür gesorgt werden sollte, daß die Abfallbeseitigung auch wirtschaftlich durchgeführt werde und
- das Land finanziell wohl nicht in der Lage gewesen wäre, die erforderlichen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen für Sonderabfälle selbst zu erstellen.

Nachdem sich die ursprüngliche Erwartung, die SGN bis Ende 1973 gründen zu können, nicht erfüllt habe, sei dann am 24. 4. 1975 die Vorgesellschaft der SGN gegründet worden, die den Auftrag erhalten habe, „die Konzeption für die gesamte Abfallbeseitigung zu entwerfen, damit die eigentliche Gesellschaft so schnell wie möglich ihre Arbeit aufnehmen könnte.“

Die Landkreise seien deshalb zuständige Überwachungsbehörden geworden, weil es eine leitende Idee der mit den Fraktionen des Landtages gemeinsam konzipierten Verwaltungs- und Gebietsreform gewesen sei, leistungsfähige Landkreise zu schaffen und ihnen umfassend staatliche Aufgaben zu übertragen. Man habe die Landkreise für geeignet gehalten, auch die Aufgabe der Sonderabfallüberwachung zu übernehmen. Dabei sei man davon ausgegangen, daß sich die Landkreise der Hilfe der staatlichen Fachbehörden bedienen und sie aufgrund ihrer gewachsenen Aufgabenstellung auch selbst das nötige Personal für die Wahrnehmung dieser Aufgaben einstellen würden.

Der Zeuge Veh, seit 1981 zuständiger Abteilungsleiter im ML, hat ausgesagt, die Entscheidung für die heutige Organisationsform sei Anfang der 70er Jahre im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Nds. AGAbfG getroffen worden, wobei andere Organisationsmodelle geprüft, im interministeriellen Ausschuß für Umweltschutz erörtert und in verschiedenen Landtagsausschüssen beraten worden seien.

Auch nach Inkrafttreten des Nds. AGAbfG sei die Frage der Entsorgungsmodelle im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Nds. AGAbfG immer wieder geprüft worden. So sei insbesondere in den Jahren 1974/75 im Zusammenhang mit der Gründung der SGN überlegt worden, ob das Land die grundsätzliche Trägerschaft für die Sonderabfallbeseitigung übernehmen und/oder die Durchführung Dritten übertragen solle. Eine weitere Überprüfung habe 1979 stattgefunden. Dabei seien insgesamt sieben Organisationsmodelle anhand von 40 Kriterien geprüft und bewertet worden. Anfang 1983 sei im Zusammenhang mit der Suche nach den „Seveso-Fässern“ erneut die Frage nach der geeigneten Form der Sondermüllbeseitigung gestellt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung sei in die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 26. 4. 1983 eingegangen, in der er festgestellt habe, daß die damalige Entscheidung zugunsten einer privatwirtschaftlich

organisierten Sonderabfallbeseitigung auch aus heutiger Sicht für richtig gehalten werde.

Der Zeuge Landesminister Glup hat bestätigt, daß sich die privatwirtschaftliche Lösung im Grundsatz bewährt habe. „Im Grundsatz“ bedeute, daß sich auch aus seiner Sicht in der Vergangenheit Schwachpunkte — insbesondere im Bereich der Überwachung — gezeigt hätten und deshalb Maßnahmen zur Verstärkung dieses Überwachungssystems eingeleitet worden seien.

Die seinerzeit getroffene Entscheidung, die Landkreise als zuständige Überwachungsbehörden zu bestimmen, halte er auch aus heutiger Sicht für sachgerecht.

1.2. Die Zuständigkeiten im Bereich der Sonderabfallbeseitigung

1.2.1. Träger der Abfallbeseitigung

Durch § 1 Abs. 1 Nds. AGAbfG ist den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Stadt Göttingen die Beseitigung der Abfälle (§ 3 Abs. 2 AbfG) als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesen worden.

Den großen selbständigen Städten Celle, Cuxhaven, Hildesheim und Lüneburg ist die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises von den Landkreisen, denen sie angehören, gem. § 1 Abs. 2 Nds. AGAbfG vollständig übertragen worden.

Schließt die beseitigungspflichtige Körperschaft Abfälle nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Beseitigung aus, so ist der Besitzer dieser Abfälle zur Beseitigung verpflichtet (§ 3 Abs. 4 AbfG).

Die Abfallbeseitigungspflicht umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle (§ 1 Abs. 2 AbfG) und erstreckt sich mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 AbfG genannten Abfälle auf alle im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle, grundsätzlich also auch auf Sonderabfälle.

1.2.2. Ausführungs- und Überwachungsbehörden

1.2.2.1. Landkreise

Die Ausführung des AbfG und des Nds. AGAbfG obliegt nach § 5 Abs. 1 Nds. AGAbfG als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Stadt Göttingen sowie den großen selbständigen Städten Celle, Cuxhaven, Hildesheim und Lüneburg.

Sie sind danach zuständig für

- die Überwachung der Beseitigung von Abfällen einschließlich der Sonderabfälle (§ 11 AbfG)
- die Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen (§ 12 AbfG i.V.m. der Abfallbeförderungsverordnung vom 24. 8. 1983, BGBl. I S. 1130)
- die Kontrolle im Rahmen des Begleitscheinverfahrens (§ 11 AbfG i.V.m. der Abfallnachweisverordnung vom 2. 6. 1978, BGBl. I S. 668)
- die Überwachung der Bestellung der Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11a AbfG i.V.m. der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. 10. 1977, BGBl. I S. 1913)
- die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 18 AbfG)
- die Herrichtung verlassener Anlagen (§ 4 Nds. AGAbfG).

1.2.2.2. Technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämtter)

Nach § 5 Abs. 2 Nds. AGAbfG sind die Wasserwirtschaftsämtter technische Fachbehörden für die Abfallbeseitigung; sie haben die anderen Fachbehörden (insbesondere das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt [NWUA] — ab 18. 7. 1984: Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft [NLW] — und die Gewerbeaufsichtsämtter) zu beteiligen (vgl. Gem. RdErl. des ML, des MI, des MS und des MW v. 12. 12. 1979, Nds. MBl. 1980 S. 63).

Nach Nummer 2.1 dieses Erlasses wirken die Wasserwirtschaftsämtter als technische Fachbehörden bei der Überwachung und der Verpflichtung von Abfallbesitzern zum Nachweis mit und beteiligen die anderen Fachbehörden.

1.2.2.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Das frühere Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt (NWUA) hat sich ab 1955 zunächst nach Bedarf und personellen Möglichkeiten ohne besondere Organisationsstruktur und ohne konkrete Aufgabenzuweisung mit Fragen der Abfallbeseitigung befaßt. Durch eine innerdienstliche Weisung des Amtsleiters vom 27. 2. 1975 ist dann — bereits mit Blick auf ein geplantes Niedersächsisches Landesamt für Gewässerkunde — eine Abteilung für naturwissenschaftliche Fragen der Müll- und Abfallbeseitigung mit dem Ziel eingerichtet worden, mit Müll- und Abfallfragen befaßte Behörden (insbesondere die Wasserwirtschaftsämtter) und die Arbeitsgruppe „Sonderabfall“ zügig und unbürokratisch zu beraten. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten (RP) in Hannover vom 1. 4. 1980 sind die Aufgaben des Amtes in Abstimmung mit dem ML schriftlich festgelegt und gegenüber den Wasserwirtschaftsämttern wie folgt abgegrenzt worden:

„1. Im Rahmen behördlicher Verfahren nach § 7 bis 10 AbfG ist das NWUA in jedem Einzelfall zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Stellungnahmen sind — wenn sie nicht direkt von den Bezirksregierungen angefordert werden — grundsätzlich über das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt (WWA) einzuholen oder werden von diesem veranlaßt.

2. Zur Frage der Deponierfähigkeit von Abfällen kann das örtlich zuständige WWA vom NWUA eine gutachtliche Stellungnahme anfordern. Sofern eine beseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts (Landkreis, kreisfreie Stadt) beim NWUA anfragt, sind die Stellungnahmen oder gutachtlichen Äußerungen gegenüber dem örtlich zuständigen WWA abzugeben, das dann im Rahmen seiner Kompetenz gem. § 5 Abs. 2 Nds. AGAbfG die betreffende beseitigungspflichtige Körperschaft von dem Ergebnis unterrichtet.

Im Bereich der Sonderabfallbeseitigung wird das NWUA im Rahmen seiner im Genehmigungsbescheid für die Abfallbeseitigungsanlage festgelegten Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit direkt gegenüber der beseitigungspflichtigen Körperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt) tätig; das örtlich zuständige WWA wird nachrichtlich beteiligt.

3. In den Fällen, in denen aufgrund einer Auflage im Genehmigungsbescheid oder aufgrund behördlicher Forderungen regelmäßige Beobachtungen des Grundwassers im Deponiebereich oder eine Untersuchung der anfallenden Abwässer einer Abfallbeseitigungsanlage erforderlich sind und diese Tätigkeiten vom NWUA durchgeführt werden, ist eine Durchschrift des Untersuchungsergebnisses dem örtlich zuständigen WWA zuzuleiten.

4. Bei gutachtlichen Äußerungen des NWUA über abfallwirtschaftliche Fragen und außerhalb eines Verfahrens nach Nr. 1 brauchen die Wasserwirtschaftsämtter nicht beteiligt zu werden.

Innerhalb der vorgenannten Kompetenzabgrenzung können vom NWUA im Rahmen des dort vorhandenen Personal- und Gerätebestandes die folgenden Einzelaufgaben durchgeführt werden.

- Durchführung von chemischen, physikalischen, biologischen und bakteriologischen Analysen einschl. Probenahme, Vor-Ort-Untersuchung sowie Beurteilung und Begutachtung von: Grundwasser, Sickerwasser, Gasen, Klärschlämmen, Abfällen der gewerblichen Wirtschaft
- Entwicklung neuer Analyseverfahren
- Beratung von Gemeinden, Landkreisen, Wasserwirtschaftsämtern, Bezirksregierungen, obersten Landesbehörden sowie von Firmen, Privatpersonen; Gutachtertätigkeit für Gerichte, Staatsanwaltschaften
- Mitarbeit an Planungen zur Abfallbeseitigung sowie Erstattung von Gutachten und Studien zu Abfallfragen
- Durchführung von praxisbezogenen, wissenschaftlichen Sonderuntersuchungen sowie Erforschung und Entwicklung neuer Beseitigungsverfahren
- Stellungnahmen zur Frage der Lagerung, Transport oder sonstigen Beseitigung von Abfällen aller Art
- Gutachterliche Äußerungen zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und fachliche Beratung bei dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen zur Sanierung abfallwirtschaftlicher Mißstände
- Untersuchung des Abwassers aus Abfallbehandlungsanlagen
- Veröffentlichung in Fachzeitschriften sowie Vorträge zu Fragen der Abfallwirtschaft; Mitarbeit in Fachausschüssen und Gremien, die sich mit der Lösung abfallwirtschaftlicher Probleme befassen.“

Durch Beschluß des Landesministeriums vom 19. 6. 1984 über die Errichtung eines Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Nds. MBl. 1984 S. 685) ist das NWUA mit Wirkung vom 19. 7. 1984 in das NLW eingegliedert worden. Nach Nr. 3.4 des Beschlusses erfüllt das NLW im Bereich der Abfallwirtschaft folgende Aufgaben:

- Erarbeiten von Grundsätzen für Abfallbeseitigungspläne und Abfallwirtschaftspläne
- Erarbeiten von Plänen für die Sonderabfallbeseitigung
- Unterstützung der technischen Fachbehörden bei Planung und Überwachung von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie bei der Sanierung von Altlasten
- Bewerten von Abfällen im Hinblick auf ihre Vermeidung und Beseitigung
- Sammeln und Auswerten der Nachweise und Belege nach §§ 11 bis 13 AbfG.

Der Leiter des früheren NWUA und jetzigen NLW, der Zeuge Ltd. Biologiedirektor Professor Dr. Neumann, hat dazu ausgesagt, das NWUA habe sich immer als naturwissenschaftliche Fachbehörde verstanden und arbeite dementsprechend. Das Amt könne als Fachbehörde gefragt werden, müsse es aber nicht. Vollzugsabgaben stünden ihm nicht zu.

1.2.2.4. Gewerbeaufsichtsämter

Sind Abfallbeseitigungsanlagen Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung (der nunmehr aufgehoben ist), so sind gem. § 5 Abs. 4 Nds. AGAbfG die Gewerbeaufsichtsämter zuständig für

- die Erteilung der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG
- die Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG
- die Entgegennahme der Anzeigen nach § 11 Abs. 2 AbfG.

Soweit rechtlich vorgesehen, wirken die Gewerbeaufsichtsämter auch bei der Überwachung und der Verpflichtung von Abfallbesitzern mit (s.o. 1.2.2.2. am Ende).

1.2.2.5. Bergbehörden

Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb beseitigt werden, obliegt gem. § 5 Abs. 5 Nds. AGAbfG die Ausführung des AbfG und des Nds. AGAbfG den Bergämtern. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 7 und von § 7 Abs. 1 und 2 AbfG ist das Oberbergamt.

1.2.2.6. Bezirksregierungen

Im Rahmen der Ausführung des AbfG sind die Bezirksregierungen zuständig für

- die Aufstellung der Abfallbeseitigungspläne (§ 2 Nds. AGAbfG i.V.m. § 6 AbfG)
- die Durchführung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 Abs. 1 Nds. AGAbfG i.V.m. § 7 Abs. 1 AbfG)
- die Planfeststellung und Anhörung bei Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 3 Nds. AGAbfG)
- die Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Beseitigungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nds. AGAbfG i.V.m. § 3 Abs. 3 AbfG).

Ferner sind die Bezirksregierungen gem. § 5 Abs. 1 Nds. AGAbfG in den Fällen an Stelle der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen selbständigen Städte zuständig, in denen diese sonst in eigener Sache beteiligt wären.

Der Bezirksregierung Hannover ist im Interesse einer Zentralisierung die landesweite Alleinzuständigkeit für die Aufstellung und Änderung von Abfallbeseitigungsplänen für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG übertragen worden (Gem. RdErl. des ML, des MI, des MS und des MW v. 16. 7. 1973, Nds. MBl. S. 1133). Außerdem ist sie zur „zentralen Stelle des Landes für die Auswertung der Begleitscheine“ bestimmt worden (Gem. RdErl. des ML, des MI, des MS und des MW vom 12. 12. 1979, Nds. MBl. 1980 S. 63). Die zuletzt genannte Zuständigkeit ist mit Wirkung vom 1. 6. 1985 auf das NLW übergegangen.

1.3. Personelle und sächliche Ausstattung der Überwachungsbehörden

1.3.1. Landkreise

1.3.1.1. Ausstattung aus der Sicht der Landkreise

Anmerkung:

Zur Frage der personellen und sächlichen Mittel für die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung durch die zuständigen Überwachungsbehörden sind Zeugen der Landkreise Helmstedt (im Hinblick auf die betriebseigene Deponie Essenrode), Hildesheim (im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen), Nienburg (im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Münchebagen) und Osnabrück (im Hinblick auf die Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Firma Edelhoff in Bramsche-Achmer) gehört worden.

1.3.1.1.1. Landkreis Helmstedt

Unter Hinweis auf die Aufgabenzuweisung durch das Nds. AGAbfG hat der Zeuge OKD Kleine ausgeführt, der Landkreis (LK) Helmstedt betrachtete die „verwaltungsmäßige Abwicklung“ der Überwachung als seine Aufgabe; der LK sei zwar zuständige Überwachungsbehörde, die „rein technische Seite“ hätten aber das WWA und die anderen Fachbehörden zu übernehmen. Unter dieser Voraussetzung sei die personelle und sächliche Ausstattung des LK ausreichend. Ausgehend von dieser als sachgerecht anzusehenden und daher möglichst beizubehaltenden Aufgabenverteilung setze der LK verwaltungsmäßig um, was die technische Fachbehörde an Vorgaben liefere. Fachlich zu überprüfen, was die technische Fachbehörde für erforderlich halte, sei der LK personell und technisch nicht in der Lage.

1.3.1.1.2. Landkreis Hildesheim

Die Zeugen OKD Schöne und Kreisrat Dr. Kappey haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen, die bisherige Zuständigkeitsverteilung beizubehalten. Im Hinblick auf die größere Ortsnähe und die Möglichkeit, schneller als eine Landesbehörde zu reagieren, könne der LK die Aufgaben der Überwachung sachgerechter wahrnehmen als eine ortsfernere Landesbehörde. Berücksichtige man die Kompetenz der Fachbehörden des Landes und die ausgezeichnete Zusammenarbeit des LK mit diesen Stellen, so sei der LK Hildesheim auch personell und sächlich ausreichend ausgestattet, um seinen Überwachungsaufgaben gerecht zu werden. Dabei handele es sich nach gesetzlicher Aufgabenzuweisung auch nur um eine „administrative Überwachung“. Alles, „was im technischen und im chemischen Bereich“ liege, sei nicht Aufgabe des LK, der insoweit auch nicht über das erforderliche Personal verfüge.

Dem Zeugen Dr. Kappey ist in seiner Vernehmung vorgehalten worden, daß er in der Vergangenheit den Eindruck vermittelt habe, er sähe auch über das Administrative hinausgehende Aufgaben — insbesondere die Identifikation der Abfallstoffe — als Aufgaben des LK an, zu deren sachgerechter Erledigung der LK allerdings nicht in der Lage sei. Der Zeuge hat dazu erklärt, daß sich seine Meinung „unter dem Eindruck der Ereignisse des letzten Jahres“ insoweit geändert habe.

1.3.1.1.3. Landkreis Nienburg

Demgegenüber hat der LK Nienburg — so der Zeuge OKD Dr. Wiesbrock — durch eine Resolution des Kreistages bereits im November 1982 zum Ausdruck gebracht, daß die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung nicht sachgerecht sei. Der LK sei weder personell noch sachlich in der Lage, die Überwachung der Sonderabfalldponie Münchehagen im erforderlichen Umfang mit eigenen Mitteln durchzuführen. Da auch dem WWA Sulingen als technischer Fachbehörde die hierzu erforderlichen „Spezialisten“ fehlten, müsse der LK mit einer Vielzahl von Fachbehörden zusammenarbeiten. Der LK vertrete deshalb die Auffassung, daß er nicht die Haftung für eine „solche Großdeponie“ übernehmen könne, was er nach der geltenden Rechtslage aber müsse. Der LK Nienburg meine, „wenn schon die tatsächliche Überwachung durch die Landesbehörden erfolgt, daß dann auch die verwaltungsmäßige Umsetzung und die Verantwortung beim Land liegt“. In diesem Sinne sei der LK am 10. November 1982 beim Land vorstellig geworden. Eine offizielle Antwort habe der Kreis aber bislang nicht erhalten.

Nach Darlegung des Zeugen Baudirektor Wagner ist der LK Nienburg „für diese Fragen“ personell nicht ausgestattet, da es „an Chemikern, Geologen oder ähnlichen Fachleuten“ fehle. Entsprechendes gelte für die sächliche Ausstattung. Der LK verfüge über kein geeignetes Labor und sei „nur in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden“ in der Lage, die öffentlichen und die betriebseigenen Abfallbeseitigungsanlagen zu

überwachen, wobei selbst das WWA nicht einmal alle chemisch-physikalischen Kontrollaufgaben durchführen könne, so daß häufig eine Reihe anderer Fachämter beteiligt werden müsse. Erschwerend komme hinzu, daß der LK vielfach fachliche Vorgaben ohne Erläuterungen oder Hinweise zur verwaltungsmäßigen Durchsetzung bekommen habe, so daß er trotz fehlender Fachkenntnisse die entsprechenden Schlüsse ziehen müssen.

Gleichwohl hat der LK — so der Zeuge OKD Dr. Wiesbrock — das, was er fachlich Überwachungen leisten konnte, immer getan. Hinweise, die der LK von den Fachbehörden für seine Überwachungstätigkeit erhalten habe, seien stets geprüft und verwaltungsmäßig umgesetzt worden.

1.3.1.1.4 Landkreis Osnabrück

Der Zeuge OKD Kreft hat die personelle und sachliche Ausstattung des LK als bisher ausreichend bezeichnet, wenn man keine überhöhten Anforderungen stelle. Für die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich des LK fallenden Kontrollaufgaben fehle es allerdings an Personal und Einrichtungen, so daß insoweit das WWA beauftragt werden müsse, das seinerseits die Aufträge zum Teil an andere Fachbehörden weitergebe. Hier zeige sich, daß die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr ausreichend seien. Die Koordination mit den staatlichen Fachbehörden sei sehr schwierig; die notwendigen Absprachen zwischen den verschiedenen Dienststellen oftmals mühselig und zeitraubend. Er halte deshalb die Eingliederung der staatlichen Sonderbehörden in die Kreisverwaltung für die beste Lösung; „dann könnten wir auch garantieren, daß das so läuft, wie Sie dies wünschen“.

1.3.1.2. Ausstattung aus der Sicht des ML und der Bezirksregierung Hannover

Der Zeuge Veh hat bestätigt, daß die Landkreise Hildesheim und Nienburg den ML in der Vergangenheit auf Probleme bei der Überwachung der Deponien Hoheneggelsen und Münchehagen hingewiesen hätten. Der LK Nienburg habe von 1979 an bis in die jüngste Vergangenheit dem ML erklärt, personell und sächlich nicht in der Lage zu sein, die Überwachung der Deponie Münchehagen in der erforderlichen Weise durchzuführen. Der LK Hildesheim habe ebenfalls 1979 von Problemen bei der Überwachung der Deponie Hoheneggelsen berichtet.

Diese Schwierigkeiten seien in einer Besprechung beim ML im Dezember 1979 mit den Landkreisen erörtert worden. Dabei sei auch überlegt worden, die Aufgabe der Deponieüberwachung von den Landkreisen auf die Bezirksregierung zu übertragen. Im Januar 1980 habe der LK Hildesheim aber schriftlich erhebliche Bedenken gegen eine solche Lösung geäußert. Da auch von anderer Seite Bedenken vorgetragen worden seien, habe man diese Erwägungen nicht weiter verfolgt. Das NWUA sei allerdings im Frühjahr 1980 angewiesen worden, zur Unterstützung der beiden Landkreise einen Diplomchemiker ausschließlich für die Überwachung der Deponien Hoheneggelsen und Münchehagen einzusetzen.

Schwächen in der personellen Ausstattung hat es nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Ltd. Baudirektor Hillmann (Bezirksregierung Hannover) und Veh zudem bei einigen Landkreisen im Bereich der Erzeugerüberwachung und der Begleitscheinkontrolle gegeben. Nach den Feststellungen der Bezirksregierung Hannover lägen die Ursachen dafür in der niedrigen Dotierung dieser Stellen, die zu einer ständigen Fluktuation und damit verbundenen neuen Einarbeitungszeiten führten. Die Bemühungen, diese Situation zu verbessern, seien jedoch nicht erfolgreich gewesen. Zwar seien in Dienstbesprechungen auf Sachbearbeiterebene und — nach der Erinnerung des Zeugen Veh — auch anlässlich von OKD-Konferenzen entsprechende Hinweise gege-

ben worden; letztlich sei es aber Sache der Landkreise, insoweit eigenverantwortlich das Notwendige zu veranlassen.

Der Zeuge RP. Dr. Lottermoser hat dazu erklärt, aus der Sicht der Bezirksregierung Hannover habe sich gezeigt, daß Fehler in der Begleitscheinkontrolle primär bei den „absendenden“ Landkreisen aufträten. Die „empfangenden“ Landkreise, die zugleich auch die Deponieüberwachung durchzuführen hätten, seien für diese Aufgaben sensibilisiert und auch besser ausgestattet.

1.3.2. Technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter)

Anmerkung:

Zur Frage der personellen und sächlichen Mittel der technischen Fachbehörden sind Zeugen der Wasserwirtschaftsämter Hildesheim (im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Sonderabfalldeponie Hobeneggelsen), Sulingen (im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Münchebagen), Cloppenburg — Außenstelle Osnabrück — (im Hinblick auf die Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer) sowie Braunschweig (im Hinblick auf eine betriebseigene Sonderabfalldeponie) gehört worden.

1.3.2.1 Wasserwirtschaftsamt Hildesheim

Der Leiter des WWA Hildesheim, der Zeuge Baudirektor Niewiesk, hat ebenso wie der Zeuge Wernicke als zuständiger Sachgebietsleiter die personelle Ausstattung des Amtes als insgesamt unzureichend und ergänzungsbedürftig dargestellt. Die Erledigung der vordringlichen Aufgaben auf dem Sektor Sonderabfallbeseitigung sei nur möglich gewesen zu Lasten der Überwachung des Hausmüllsektors und der Boden- und Bauschuttdeponien. Mit dem derzeitigen Personalbestand sei es auch nicht möglich, eine systematische Dokumentation und Auswertung von Meßergebnissen, die im Rahmen der Kontrolle der Sonderabfalldeponien anfielen, zu leisten.

Nach Aussage des Amtsleiters fehlt dem WWA eine Stelle für einen Ingenieur und eine weitere für einen Techniker. Dieses Personal sei zur Überwachung der Hausmüll-, Bau- und Bodendeponien erforderlich, da sich das WWA im umfassenden Sinne als technische Fachbehörde auch für diese Aufgabe verstehe und der LK Hildesheim als Aufsichtsbehörde über diese Deponien nicht hinreichend über wasserbautechnisch und wasserwirtschaftlich geschultes Personal verfüge. Zwar habe der LK seit dem 1. 2. 1984 einen Tiefbauingenieur eingesetzt, dies reiche jedoch nicht aus.

Die sachliche Ausstattung des Amtes ist von den Zeugen Niewiesk und Wernicke als zufriedenstellend bezeichnet worden.

1.3.2.2 Wasserwirtschaftsamt Sulingen

Nach den Darlegungen des Leiters des WWA Sulingen, des Zeugen Baudirektor Lüdeke, ist die personelle Ausstattung „knapp ausreichend“. Der erforderliche Personaleinsatz für die Sonderabfallüberwachung habe nur durch Zurückstellung von anderen Arbeiten ermöglicht werden können. Dieser Zustand sei „auf die Dauer nicht vertretbar“.

Unzureichend sei — so hat der Zeuge Lüdeke in seiner Vernehmung am 20. 3. 1984 ausgeführt — z. Zt. die sächliche Ausstattung des Amtes. Das fehlende Labor werde jedoch bis Ende 1984 eingerichtet sein, so daß die Ausstattung dann gut sein dürfte.

1.3.2.3. Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg — Außenstelle Osnabrück

Der Leiter der Außenstelle Osnabrück, der Zeuge Baudirektor Giese, hat die personelle Ausstattung des WWA für die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung als bisher noch ausreichend bezeichnet. Für die Zukunft erfordere jedoch die Aufgabe des Amtes als technische Fachbehörde und die damit verbundene Notwendigkeit zeitaufwendiger Kommunikation mit anderen Fachbehörden eine personelle Verstärkung des Aufgabenbereiches „Abfallwirtschaft“. Im Vordergrund stehe dabei die Kontrolle der Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche. Steigere sich der Durchsatz dieser Anlage — insbesondere nach Inbetriebnahme des neuen Verbrennungsofens — werde man die Kontrolle zu intensivieren haben; dafür benötige man einen Techniker und gegebenenfalls noch einen weiteren Ingenieur.

Die sachliche Ausstattung des Amtes hat der Zeuge Giese ebenfalls als noch ausreichend bezeichnet.

1.3.2.4. Wasserwirtschaftsamt Braunschweig

Nach Aussage des Leiters des WWA Braunschweig, des Zeugen Baudirektor Fleer, ist die personelle und sächliche Ausstattung des Amtes für die im gegenwärtigen Umfang wahrgenommene Überwachung, die ausschließlich betriebseigene Deponien betrifft, ausreichend.

1.3.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Der Zeuge Professor Dr. Neumann hat in seiner Vernehmung am 20. 3. 1984 ausgesagt, bezogen auf die „Abfallgruppe“ und auf jene Teile des chemischen Labors, die mit den abfallanalytischen Fragen und der Untersuchung von Grundwässern aus den Deponiebereichen zu tun hätten, sei der Personalbestand trotz aller Förderung in den vergangenen Jahren nicht ausreichend. Zwar habe es in der zurückliegenden Zeit Personalverstärkungen gegeben, gleichwohl hätten die Aufgaben wesentlich stärker zugenommen als der vergleichbare personelle Zuwachs.

In den Jahren 1981 und 1982 seien zwar mit Zustimmung des Ministeriums 41 neue Stellen, davon zwei für Chemiker, zwei für Chemotechniker und drei für Laboranten für den Aufgabenbereich „Abfall“ als notwendig anerkannt, aber nicht zur Verfügung gestellt worden. Durch die Weisung des ML aus dem Jahre 1982, einen Diplom-Chemiker der Außenstelle Osnabrück mit der Hälfte seiner Arbeitskraft für die Überwachung der Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer abzustellen, sei das Amt noch mit zusätzlichen Aufgaben befaßt worden. Der Zeuge Dr. Heinsen hat ergänzend dazu ausgesagt, um die umfangreicher gewordenen Aufgaben der Überwachung insgesamt gerecht erfüllen zu können, sei es ab 1980 erforderlich gewesen, die Zahl der Laboranalysen der von den Deponien Hoheneggelsen und Münchenhagen gezogenen Proben zu reduzieren. Demgegenüber sei die optische und sensorische Prüfung bei den Ortsbesichtigungen auf der Deponie verstärkt worden.

Die technische Ausstattung, insbesondere die des Labors, entspricht nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Neumann dagegen dem, was in der heutigen chemischen Analytik gängig ist.

Unzureichend sei bislang noch die räumliche Unterbringung, die dazu führe, daß die Arbeitsmöglichkeiten in den Laboratorien in mancher Hinsicht behindert würden. Der Zeuge Dr. Gerschler hat dazu als stellvertretender Laborleiter ausgesagt, er halte die räumlichen Gegebenheiten für „sehr schlecht“.

Anmerkung:

Die Zeugen sind zu einem Zeitpunkt gehört worden, als das NLW noch nicht errichtet war. Ob und inwieweit durch die Errichtung dieses Amtes personelle und sächliche Verbesserungen in der jüngsten Vergangenheit erfolgt sind, ist nicht Gegenstand der Untersuchung zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages gewesen.

1.3.4. Gewerbeaufsichtsämter

Anmerkung:

Zur Frage der Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Sonderabfallüberwachung sind Vertreter der Gewerbeaufsichtsämter Hildesheim (im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Hobeneggelsen), Hannover (im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Münchbehen) sowie Osnabrück (im Hinblick auf die Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Firma Edelhoff in Bramsche-Achmer) als Zeugen gehört worden.

1.3.4.1. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Hildesheim, der Zeuge Gewerbedirektor Bergmann, hat ausgesagt, das Amt sei „bei der Zuständigkeitsregelung der Abfallbeseitigung zumindest mit der Überwachung der Sonderabfälle nicht unmittelbar befaßt“. Es unterstütze lediglich im Wege der Amtshilfe die Fachbehörden, wenn diese darum bäten. Im Rahmen dieser „subsidiären“ Mitwirkung bei der Sonderabfallüberwachung sei das GAA personell „noch ausreichend“ ausgestattet.

An der Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger wirke das GAA nicht mit. Dies sei Sache der Landkreise. Ein wesentliches Aufgabengebiet des GAA sei der Arbeitsschutz. Daher würden in gewissen Abständen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden Kontrollen hinsichtlich des Vollzuges von Arbeitsschutzmaßnahmen in den Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt; das Amt sei dabei in der Lage, die Belange seines Geschäftsbereiches vollständig zu kontrollieren.

Im übrigen werde das GAA im Rahmen der Vollzugskontrolle tätig, wenn es von der technischen Fachbehörde dazu aufgefordert werde. Bislang sei das jedoch nur in ganz wenigen Fällen geschehen.

1.3.4.2. Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Leiter des GAA Hannover, der Zeuge Ltd. Gewerbedirektor Prüter, hat dargelegt, das Amt werde im Rahmen der Überwachung der Abfallbeseitigungsanlagen nur im Wege der Amtshilfe für die nach Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörden tätig. Es erfasse von sich aus keine Abfälle und besitze auch keine Aufzeichnungen über Art und Menge dieser Abfälle. Von der Möglichkeit, das GAA im Rahmen der Erzeugerüberwachung um Amtshilfe zu bitten, habe bislang nur die Stadt Hannover Gebrauch gemacht, die 1982 als Überwachungsbehörde alle Abfallerzeuger aufgesucht und dazu das Fachpersonal des GAA hinzugezogen habe. Das Personal sei auch entsprechend qualifiziert, es wisse, was in den Betrieben geschehe und könne beurteilen, ob die Angaben gegenüber der Abfallbehörde zutreffend seien.

Eingehend beteiligt ist das GAA nach Aussage des Zeugen Prüter bei der Kontrolle der krankenhauseigenen Verbrennungsanlage. Schwierigkeiten im Hinblick auf einen nichtordnungsgemäßen Betrieb habe es bei allen Müllverbrennungsanlagen in Krankenhäusern gegeben. Die Gründe dafür hätten in dem enormen Anwachsen der Abfallmengen und in der Veränderung der Zusammensetzung des Mülls gelegen. Die vorhandenen krankenhauseigenen Anlagen hätten weder die Mengen noch die hohen Kunst-

stoffanteile ordnungsgemäß verbrennen können. Das habe sich jetzt dadurch gebessert, daß eine Sortierung des anfallenden Mülls vorgenommen werde und zudem die Bestimmungen für infektiösen Müll erleichtert worden seien, so daß ein Teil des anfallenden Krankenhausmülls nun über Entsorgungsfirmen beseitigt werden könne.

Auf die Frage, was unternommen worden sei, um die Verbrennungsanlagen auf den neuesten Stand zu bringen, hat der Zeuge Prüter ausgesagt, man habe durch „mehr oder minder starken Druck“ eine Veränderung der Anlagen angestrebt. In Einzelfällen — wie etwa bei der Medizinischen Hochschule Hannover — sei die Müllverbrennung verboten worden. „Wir haben dort ein ganz besonders trauriges Beispiel, weil der Betreiber das Land selbst ist, was dann dazu geführt hat, daß wir nachher über alle Schattensprünge gesprungen sind und gemeint haben, das ginge so nicht weiter“.

Daneben seien auch neue Verfahren der Pyrolyse und der Sterilisation erprobt worden. In sämtlichen Fällen, in denen gegen die Verbrennungsanlagen Bedenken bestanden hätten, seien Verhandlungen mit den Krankenhausträgern geführt worden; in allen Fällen seien auch Regelungen zur Besserung der Situation getroffen worden.

1.3.4.3. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Nach Aussagen des Leiters des GAA Osnabrück, des Zeugen Gewerbeinspektor Poller, überwacht das Amt die nach Immissionsschutzrecht genehmigten Sonderabfallbeseitigungsanlagen im Rahmen seiner „normalen Überwachungstätigkeit“ in bezug auf den Arbeits- und Immissionsschutz, „nicht speziell auf den Abfall“. Für diese Tätigkeit reiche die personelle und sachliche Ausstattung aus; allerdings stehe das Personal nicht speziell für die Sonderabfallüberwachung zur Verfügung. Besondere Untersuchungen führe das Niedersächsische Landesverwaltungsamt (NLVA) — Institut für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz — durch.

1.3.5. Bezirksregierung Hannover

Anmerkung:

Der Untersuchungsausschuß hat sich zur Vorbereitung der Beweiserhebung am 3. 10. 1983 durch den RP in Hannover und Beamte seiner Behörde über die Arbeit der Zentralen Überwachungsstelle für Sonderabfälle unterrichten lassen und die Anlage in Augenschein genommen.

Bei seiner Vernehmung am 26. 6. 1984 hat der Zeuge RP Dr. Lottermoser wiederholt ausgesagt, die personelle und sachliche Ausstattung seiner Behörde für die Begleitscheinkontrolle (s.o. 1.2.2.6. a.E.) könne „im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden“, wiewohl es natürlich immer wieder Schwierigkeiten gegeben habe, die Ausstattung dem Bedarf anzupassen. Für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung werde man jedenfalls nicht sagen können, daß mit einer etwas besseren Ausstattung wesentlich besser hätte gearbeitet werden können.

Der Zeuge Ltd. Baudirektor Hillmann hat dazu am 26. 6. 1984 ausgesagt, es habe „eigentlich keine Schwierigkeiten auf diesem Sektor“ gegeben. Wünsche, die man an das Ministerium herangetragen habe, seien „sehr prompt“ erfüllt worden. Berichte der Bezirksregierung an den ML bzw. den MI, daß die ADV-Auswertung nicht funktioniere, sondern nur eine rein mechanische Auswertung vorgenommen werden könne, weil bestimmte Voraussetzungen 1981/82 noch nicht vorhanden gewesen seien, habe es nicht gegeben.

Auch der Zeuge Bauoberrat Löbel hat am 26. 6. 1984 ausgesagt, „er habe ausreichend Personal“. Für die Zeit ab 1981, dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Bezirksregierung, könne er sagen, daß man das Personal verstärkt habe, wenn dies durch das Anwachsen der Begleitscheinzahlen erforderlich geworden sei und er die Behördenleitung davon unterrichtet hätte.

Nach Aussage des Zeugen RP Dr. Lottermoser ist die Erstellung eines ADV-Systems zur Begleitscheinüberwachung im November 1979 durch den ML in Auftrag gegeben worden. Probeläufe hätten im Mai 1980 begonnen. Aufgrund der dabei gesammelten Erfahrungen seien Verbesserungen des Programmsystems im August 1981 eingeleitet und im März 1982 vollzogen worden; die volle Funktionsfähigkeit des so erarbeiteten Systems sei seit Anfang 1983 gegeben. Schwierigkeiten bei der Einrichtung habe es nicht so sehr im Programmtechnischen oder in der Maschinenausstattung gegeben, sondern bei dem überaus mühseligen Aufbau der Stammdateien, ohne die das System nicht arbeitsfähig sei. Ursächlich für die überaus hohe Fehlerquote von 90 % zu Anfang seien vor allem die ursprüngliche Unvollständigkeit der Stammdateien, die Unvertrautheit der Überwachungsbehörden mit dem hochformalisierten System und auch die anfänglich fehlende Kenntnis der Abfallbesitzer hinsichtlich der formellen Anforderungen des Systems gewesen. Zur Verringerung der Fehlerquote seien Schulungsveranstaltungen für die Überwachungsbehörden und die technischen Fachbehörden durchgeführt worden. Allerdings sei auch die jetzige Fehlerquote von 30 %, von der etwa die Hälfte noch auf formale Fehler zurückgehe, zu hoch. Sie müsse gesenkt werden, damit das System seiner Aufgabe entsprechend die Fälle aufdecke, in denen keine plausiblen Angaben gemacht worden seien, um auf diese Weise materielle Verstöße feststellen zu können.

Auf die Frage, ob es an fehlendem Personal gelegen habe, daß das System erst Mitte 1983 in vollem Umfang funktioniert habe, hat der Zeuge Löbel ausgeführt, er meine nicht sagen zu können, daß es zu irgendwelchen starken Verzögerungen gekommen sei. Gerade beim Aufbau der Stammdateien sei die Bezirksregierung sehr stark abhängig von der Zuarbeit von außen gewesen. Deshalb sei seines Erachtens eine stärkere Beschleunigung gar nicht möglich gewesen.

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich zu den personellen und sächlichen Problemen, die bei der Einrichtung der ADV-gestützten Überwachung auftraten, folgender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. 11. 1977 berichtete die Bezirksregierung Hannover an den ML, daß nach Abschluß der Probeläufe auf der EDV-Anlage der Baubehörde Hamburg im Jahre 1976 eine Verarbeitung der niedersächsischen Daten dort nicht mehr möglich sei. Dementsprechend finde seit dem 1. 1. 1977 keine Auswertung von Begleitscheinen mehr statt. Eine Untersuchung habe ergeben, daß die Überwachung der Nachweise gemäß § 11 AbfG nach dem Runderlaß vom 23. 6. 1975 manuell nicht durchgeführt werden könne:

„Im Hinblick auf die Ziele der Sonderabfallüberwachung, irreversible Umweltschäden zu verhindern, bitte ich um dringende Regelung über die Bereitstellung einer EDV-Anlage.“

Die sachlichen Voraussetzungen für die Überwachung der Begleitscheine mit Hilfe einer EDV-Anlage wurden dann bis zum 2. 1. 1980 bei der Bezirksregierung Hannover geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt war ein Bildschirm einsatzbereit, Programme für die Datenverarbeitung lagen vor. Zunächst war es Aufgabe der Bezirksregierung, die notwendigen Stammdateien für den Datenabgleich aufzubauen. Dies stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. In einem Vermerk vom 9. 12. 1980 faßt das ML den Stand der Überwachung folgendermaßen zusammen:

„Die Auswertung erfolgte bisher weitgehend auf manueller Basis. Da zunächst rd. 70 % der Begleitscheine fehlerhaft ausgefüllt waren und nicht genügend Personal zur Verfügung stand, um rd. 40 000 Begleitscheine pro Jahr sofort nach Eingang nachzuarbeiten und auszuwerten, betrug das Vollzugsdefizit Anfang 1979 bereits ein Jahr. Von einer wirksamen Kontrolle/Überwachung dieser problematischen Abfälle konnte somit nicht die Rede sein.“

Aufgrund dieser Verhältnisse entschloß sich das Haus, die Auswertung der Begleitscheine unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung vorzunehmen. Mitte Juli 1979 stimmte der interministerielle Ausschuß ADV auf der Grundlage der vom Referat 106 gemeinsam mit der Bezirksregierung Hannover aufgestellten Hauptuntersuchung dem Einsatz der EDV beim Vollzug der §§ 11 bis 13 AbfG zu. Von der Bezirksregierung Hannover war in der vorgenannten Hauptuntersuchung ein elektronisches Datenverarbeitungsverfahren gefordert worden, das dem Sachbearbeiter die Prüfung der Begleitscheine im Dialogverfahren über Bildschirm mittels verschiedener Plausibilitätsprüfungen ermöglichte. Ein an den Rechner angeschlossener Drucker sollte sofort den Ausdruck der Fehler ermöglichen, die dann der Gebietskörperschaft per Post ohne Einsatz von Schreibkräften hätten mitgeteilt werden können. Das Programm wurde wegen der politischen Risiken, die mit der Aufgabe der Sonderabfallbeseitigung bekanntlich verbunden sind, als absolut vorrangig innerhalb von zwei Monaten von der Firma Wiskom unter Mitarbeit der Bezirksregierung Hannover und der Referate 317 und 106 erarbeitet und stand Anfang Januar 1980 zur Eingabe der erforderlichen Stammdaten der Bezirksregierung Hannover zur Verfügung. Seitens des Hauses ist insbesondere dem MI und dem Landesverwaltungsamt gegenüber die Dringlichkeit ständig betont worden. . . .

Personelle Unterbesetzung führte zwangsläufig zu einer nur minimalen Benutzung der teuer angemieteten Geräte, zu keiner dem Datenstand entsprechenden Belastung des Großrechners beim Landesverwaltungsamt und damit auch zu keiner automatischen Überwachung der Sonderabfallbeseitigung im Jahre 1980. Die Reaktionen innerhalb der Bezirksregierung auf die Personalsituation machen deutlich, daß den Verantwortlichen, trotz eindringlicher Hinweise, die Bedeutung dieser Umstellung der Überwachung auf ADV mit ihren möglichen sachlichen und politischen Auswirkungen nicht deutlich geworden zu sein scheint. Die Bezirksregierung hat es innerhalb ihres Hauses nicht vermocht, bei rd. 1 600 Mitarbeitern zwei Arbeitskräfte so umzusetzen, daß ein steter Aufbau der Stammdateien und damit baldmöglichster Einsatz der vorliegenden Programme gewährleistet war, obwohl ihr mit Erlaß vom 22. 2. 1980 seit dem 1. 3. 1980 die volle Verantwortung übertragen worden ist.“

Der Staatssekretär des ML schrieb daraufhin am 17. 12. 1980 an den RP:

„Die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen, der ich höchste Bedeutung beimesse, ist Ihrem Haus mit RdErl. d. ML, d. MI, d. MS und des MW — 320 — 03 20 06 vom 30. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 849) übertragen worden. Dabei hat sich gezeigt, daß die bisherige Art der manuellen Sichtung und Kontrolle der Begleitscheine mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Kräften nicht zu bewältigen war.

Auf Wunsch Ihres Hauses sind in Zusammenarbeit mit mir die Vorarbeiten geleistet worden, um die Begleitscheinauswertung auf die elektronische Datenverarbeitung im Dialogverfahren umzustellen. Wegen der gesetzlichen Vorgaben und der besonderen Bedeutung der Aufgabe habe ich mich gegenüber dem Minister des Innern, dem Interministeriellen Ausschuß — ADV und dem Landesverwaltungsamt mit Nachdruck für eine schnelle Umstellung der Aufgabe der ADV eingesetzt. Das entsprechende Programm stand Ihnen in Teilbereichen ab 2. 1. 1980 zur Auffüllung der Stammdateien zur Verfügung. Auf Bitten Ihres Hauses ist auch von hier aus der Anmietung eines zweiten Bildschirms — nachdem die Personalfrage geklärt schien — zugestimmt worden, um die Arbeiten zu beschleunigen.

Bedauerlicherweise sind durch Erkrankungen, Ausscheiden einer ABM-Kraft und die Urlaubszeit Personalsituationen eingetreten, die zu einem längeren Stillstand

bei der Eingabe der Stammdaten geführt haben, so daß neben den nicht vertretbaren hohen Gerätemietkosten und der Nichtausnutzung des vorgehaltenen Großrechners beim Landesverwaltungsamt im gesamten Jahr 1980 noch keine automatische Überwachung der Sonderabfallbewegungen in Niedersachsen stattfand. Die personelle Situation gibt Anlaß zur Besorgnis, daß auch im kommenden Jahr mit einer Inbetriebnahme des Überwachungssystems auf ADV-Basis nicht gerechnet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn die Firma Wisikom eingeschaltet wird.

Ich habe den Eindruck, daß die für die Erledigung der Aufgabe verantwortlichen Bediensteten Ihres Hauses die Bedeutung des implementierten Überwachungssystems nicht recht überblicken. Mir ist unverständlich, daß es dort nicht möglich gewesen sein soll, durch Umsetzung entsprechenden Personals die Voraussetzungen für die Aufnahme des neuen Überwachungssystems in der Sonderabfallbeseitigung für das ganze Land Niedersachsen zu schaffen und sicherzustellen.

Ich halte diese Angelegenheit für außerordentlich dringlich und bitte Sie daher, mir darüber am 19. 12. 1980, 10.00 Uhr, in einem Gespräch zu berichten. Dabei bitte ich, Vorschläge zur Behebung der bestehenden mißlichen Personalsituation in diesem Bereich zu unterbreiten.“

Entsprechend der Organisationsuntersuchung des Dezernats 101 der Bezirksregierung vom Herbst 1980, die als Personalbedarf für die Erfassung der in den Begleitscheinen enthaltenen Daten 2,2 Arbeitskräfte der Vergütungsgruppe VIII BAT ermittelt hatte, stellte der MI für das Jahr 1981 zwei Stellen der Vergütungsgruppe VIII BAT zur Verfügung.

Bereits am 2. 3. 1981 stellte das Dezernat 502 jedoch fest, daß wesentliche Annahmen der Organisationsuntersuchung sich als nicht zutreffend erwiesen hätten. Die Fehlerquote betrage 85 %. Ein Datenerfasser könnte statt 6 700 Belegen pro Monat im Grunde nur 4 200 Belege in die EDV-Anlage eingeben. Mit einem Absinken der Fehlerquote auf allenfalls 40 % dürfe man nach Erfahrungen aus Baden-Württemberg rechnen. Wegen dieser Situation forderte das Dezernat 502 einen dritten Datenerfasser sowie die Eingruppierung der Datenerfasser nach Vergütungsgruppe VI b BAT. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die zeitnahe Auswertung der Begleitscheine durch die starke Personalfluktuaton gefährdet sei.

Am 30. 3. 1981 besichtigten Vertreter des ML die ADV-Anlage bei der Bezirksregierung Hannover. Das Ergebnis wurde durch Vermerk vom 14. 4. 1981 wie folgt zusammenfassend festgestellt:

„Die geplante Prüfung der Begleitscheine mit Hilfe der EDV im sachbearbeiterbezogenen Dialogverfahren wird zur Zeit nur teilweise vollzogen. Es kann mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften eine ordnungsbezogene, aber keine fachbezogene Prüfung durchgeführt werden. Ohne entsprechend fachlich (abfallwirtschaftlich) geschultes Personal (mindestens zweimal BAT VI/V Arbeitskräfte) ist neben der vorhandenen IV a-Kraft die Prüfung rein mechanisch und somit noch nicht befriedigend.

Der Anmietung eines von der Bezirksregierung erbetenen dritten Bildschirms sollte erst dann zugestimmt werden, wenn entsprechende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und mit einer Beschleunigung des Programmablaufes die Bearbeitung der eingehenden Begleitscheine nicht gesteigert werden kann. Die sach- und fachgerechte EDV-Prüfung der Begleitscheine ist entscheidend dafür, daß die unter Nr. 5.1 letzter Absatz des Erlasses vom 12. 12. 1979 festgelegten Voraussetzungen für eine umfassende Prüfung durch die zuständigen Ortsbehörden in der festgelegten Übergangszeit bis Ende 1982 geschaffen werden können. Bei

dem gegenwärtigen Stand des Systems und dem vorhandenen, nicht abfallwirtschaftlich qualifizierten Personal ist zu bezweifeln, ob die vom Land zu gebenden Beratungen und Informationen an die Landkreise und kreisfreien Städte erreicht werden.“

In einem Vermerk des ML vom 2. 10. 1981 heißt es:

„Wie durch eine Rückfrage bei der Bezirksregierung Hannover (Herr Stolla) am 2. 6. 1981 geklärt werden konnte, ist ab 5. 2. 1981 der Angestellte Mewers von der Tätigkeit von der EDV-Gruppe abgezogen und bei der Regierungshauptkasse eingesetzt. Als Sachbearbeiter BAT VII ist Herr Mewers mehr als ein Jahr, u. a. von der Firma Wiskom, geschult worden, um die Dialogbearbeitung der Begleitscheine auszuführen. Da somit zur Zeit nur zur Verfügung stehen:

- 2 BAT VIII-Kräfte
- 1 BAT IVa-Kraft und
- 1 weitere Aushilfskraft vom Wasserwirtschaftsamt, vermutlich BAT VII,

kann derzeit von einer Dialogverarbeitung der Begleitscheine nicht die Rede sein. Demgegenüber behauptet Herr BOR Kwitniewski am gleichen Tage dem Referenten 317 gegenüber, daß die ADV-Begleitscheinüberprüfung „laufe“. Insbesondere wird verschwiegen, daß die Aushilfskraft vom Wasserwirtschaftsamt keine EDV-Schulung erhalten hat, psychisch für die Bildschirmarbeit fraglich erscheint (Operation am Zwölffingerdarm gerade überstanden), so daß offensichtlich nur eine Datenerfassung durchgeführt wird. Dieses Vorgehen steht im deutlichen Widerspruch zu den Zielen des festgelegten Verfahrens.“

Ausgehend von einer Besprechung zwischen ML und Bezirksregierung vermerkte die Bezirksregierung, daß am 23. 7. 1981 aufgrund der Einarbeitung und des Personalmangels bereits Rückstände angefallen seien, die unter den gegebenen Umständen nur sehr schwer abbaubar seien. Festgestellt wurde auch, daß der „Systembetreuer“ der EDV-Anlage einen Vertreter benötigte. Im Bericht vom 21. 8. 1981 beantragte daraufhin die Bezirksregierung beim MI die Zuweisung von vier Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT im Austausch gegen zwei Stellen der Vergütungsgruppe VII BAT und eine Stelle V b BAT. Der MI stellte jedoch lediglich eine weitere Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT zur Verfügung.

Unter dem 9. 12. 1981 berichtete das Dezernat 502 dem Abteilungsleiter 5 der Bezirksregierung, daß die Situation im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung nicht habe verbessert werden können:

- „1. Seit geraumer Zeit wird um die Zuweisung von ausreichenden Planstellen gebeten.
2. Diese sind nach BAT VI b einzuordnen.
3. Von einer Überwachung im gesetzgeberischen Sinne kann seit 1974 keine Rede sein.
4. Die Einstellung von Hilfskräften ist nicht effektiv.
5. Da zur Zeit nur zwei Kräfte nach BAT VIII statt der erforderlichen vier Kräfte nach BAT VII b zur Bearbeitung vorhanden sind, ist die Zuweisung von weiteren zwei Stellen nach BAT VI b sowie tarifgerechte Eingruppierung der vorhandenen zwei Stelleninhaber nach BAT VI b dringend erforderlich.“

Mit Bericht vom 11. 1. 1982 setzte sich die Bezirksregierung beim MI nochmals für die Ausstattung der Arbeitsgruppe Begleitscheinauswertung mit vier Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT ein:

„Aufgrund des Bezugserrlasses werden mir nach der Zustimmung des MF zu Ihrem Antrag auf Abweichung von der Stellenübersicht zukünftig für die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung durch die EDV drei Stellen der Vergütungsgruppe VII BAT (Angestellte in der Datenerfassung) zur Verfügung stehen.

Mit diesem anerkannten Dauerbedarf kann die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung als eine Aufgabe von besonderem Rang im Bereich des Umweltschutzes nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen und von der Öffentlichkeit und aus dem politischen Bereich geforderten Umfang erledigt werden. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und zur Vermeidung möglicher Umweltskandale halte ich den mit dem Bezugsbericht gemeldeten Dauerstellenbedarf von 4 Stellen der Vergütungsgruppe VIb BAT (Angestellte in der Datenerfassung) nach wie vor für unabweisbar notwendig.

Die gesetzliche Forderung nach der zeitnahen und lückenlosen Überwachung der Sonderabfallbeseitigung zwingt mich, die o.g. Stellenbedarfsforderung erneut mit Nachdruck zu stellen.“

Eine Durchschrift dieses Berichtes erhielt der Staatssekretär im ML „auf seinen Wunsch“ persönlich zur Kenntnis.

In einem Vermerk des ML vom 5. 2. 1982 heißt es:

„Mit dem derzeitig zur Verfügung stehenden Personal (BAT VII) kann die vorgesehene EDV-Überwachung im Dialogverfahren nicht durchgeführt werden. Es ist falsch, wenn der Eindruck entsteht und auch nach außen vertreten wird, daß die Sonderabfallbeseitigung mit Hilfe der EDV überwacht wird. M.E. ist es nicht vertretbar, wenn jährlich rd. 35 000 DM Steuergelder verausgabt und private Unternehmen gezwungen werden, Begleitscheine auszufüllen, die lediglich statistischen Zwecken dienen. Falls dieser Zustand weiter besteht, können Regressansprüche entstehen.“

In der Folgezeit konzentrierte sich der Schriftwechsel zwischen der Bezirksregierung und dem MI auf die Frage, ob die Arbeit am Bildschirm als computergestützte Sachbearbeitung (so die Bezirksregierung) oder Datenerfassung (so das MI) anzusehen sei. Nachdem der MI durch Erlaß am 2. 6. 1982 nach vorangegangener Überprüfung der Arbeitsplätze entschieden hatte, daß die Eingruppierung der Datenerfasser nach BAT VII richtig sei, wurde am 4. 6. 1982 in einer Besprechung zwischen Vertretern des MI, des ML und der Bezirksregierung der Gedanke erörtert, ob die Datensichtgeräte unter Kosten-Nutzen-Aspekten nicht erst dann effektiv eingesetzt wären, wenn sie den Sachbearbeitern für die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung direkt zugänglich seien. Nach dem Vermerk der Bezirksregierung vom 7. 6. 1982 über diese Besprechung bestand zwischen den Gesprächsteilnehmern Einigkeit, daß der derzeit stattfindende Personal- und Geräteeinsatz mehr Versuchscharakter habe und noch Erfahrungen gesammelt werden müßten.

In der Ansicht, das vorhandene Personal sei zur sachgerechten Anwendung der programmtechnischen Möglichkeiten nicht in der Lage, wird das ML auch durch einen Besprechungsvermerk des NLVA vom 12. 8. 1982 bestätigt, in dem es heißt:

„In einem Gespräch wurde noch einmal deutlich, daß eine Auswertung der Daten durch das Softwareprodukt Debank zur Zeit nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist. In diesem Zusammenhang wiesen die Vertreter des Landesverwaltungsamtes ausdrücklich darauf hin, daß der Einsatz von Debank, von Info oder vom universellen Auswertprogramm Daisy mit BAT VII-Mitarbeitern des Dezernats 502 nicht durchgeführt werden könne.“

Trotz der zum 1. 5. 1982 vollzogenen Programmoptimierung konnte der vermehrte Anfall von Begleitscheinen mit den vier vorhandenen Arbeitskräften (einmal Vergü-

tungsgruppe IVa BAT, dreimal Vergütungsgruppe VII BAT) nicht vollständig bewältigt werden. Dementsprechend wurde beim MI eine weitere Datenerfassungsstelle angefordert.

Mit Schreiben vom 27. 8. 1982 berichtete die Bezirksregierung über die Ursachen der hohen Fehlerquoten der zu prüfenden Begleitscheine und stellte fest:

„Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muß deutlich gesagt werden, daß die überwiegende Zahl der zuständigen Behörden von einer ordnungsgemäßen Prüfung sehr weit entfernt sind. Rund 80 % der Begleitscheine fallen bei der Plausibilitätsprüfung der Daten als fehlerhaft durch.

Die überwiegende Zahl der Fehlermeldungen ist eindeutig auf die mangelhafte formale Kontrolle der zuständigen Behörden zurückzuführen. Diesen ist bis auf wenige Ausnahmen noch nicht klar geworden, daß sie sich letztendlich selber die Arbeit erschweren. Die hohe Fehlerquote führt bei der Bezirksregierung Hannover dazu, daß ein sehr großer Teil der Begleitscheine nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden kann. Vorrangig sind die korrigierten Fehlermeldungen in die Stammdateien einzugeben, damit nicht seitens der Bezirksregierung Hannover zusätzliche Fehler erzeugt werden.“

Die bereits bei der Besprechung im Juni 1982 angedeutete Änderung der Konzeption des ML wurde im Herbst 1982 nach einer Besprechung zwischen MI, NLVA und ML am 20. 9. 1982 insoweit vollzogen, als grundsätzlich entschieden wurde, daß die Stellen der Bearbeiter an den Bildschirmen nicht mehr aus dem Etat des MI, sondern nach und nach aus dem Einzelplan des ML zur Verfügung gestellt werden sollten.

Eine erste Stelle nach BAT VII wurde vom ML aus dem Einzelplan 09 zum 1. 2. 1983 zugewiesen. Hierfür zog der MI eine Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT ab. Die ursprüngliche Konzeption, sämtliche Stellen der bisherigen Datenerfasser gegen Stellen aus dem Einzelplan 09 auszutauschen, ist bisher so weit gediehen, daß drei Stellen BAT VII aus dem Einzelplan 09 15 und eine Stelle BAT VII aus dem Einzelplan 03 05 bereitstehen.

Aus den beigezogenen Akten der Bezirksregierungen ergeben sich weiter Hinweise, daß aufgrund personeller Engpässe, bedingt durch Erkrankungen und Fluktuation sowie zunehmende Begleitscheinanzahl, die Schwierigkeiten auch nach voller Inbetriebnahme der EDV-Anlage im Jahre 1983 nicht vollständig behoben waren.

Nach Mitteilung des Dezernates 502 der Bezirksregierung an das Dezernat 101 vom 3. 11. 1983 hatte RP Dr. Lottermoser bereits verschiedene Versuche beim ML unternommen, eine personelle Verstärkung der Arbeitsgruppe Begleitscheinauswertung um eine Arbeitskraft zu erreichen. Das ML hätte jedoch die Auffassung vertreten, es solle erst die Neuorganisation der Wasserwirtschaftsverwaltung abgewartet werden, bevor eine personelle Verstärkung der Arbeitsgruppe Begleitscheinauswertung entschieden werde. Das Argument, der „Systembetreuer“ sei der einzige, der von der Begleitscheinauswertung wirklich etwas verstehe, und benötige deshalb einen qualifizierten Vertreter, sowie die Hinweise auf die vorhandene Überlastung der Arbeitsgruppe hätten den ML aber überzeugt, sofort eine Stelle der Vergütungsgruppe IVb BAT zur Verfügung zu stellen.

In einem Vermerk vom 14. 2. 1984 hält der für die Begleitscheinüberwachung zuständige Bearbeiter fest:

„Seit dem 17. 10. 1983 ist Herr T. im Bereich Sonderabfallüberwachung des Dezernates 502 tätig. Nach der Einarbeitungsphase sollte er die noch hier befindlichen Begleitscheine der Jahre 1980, 1981 und 1982 an die zuständigen Gebietskörperschaften zurücksenden. Dies mußte jedoch vorerst zurückgestellt werden,

da die Anzahl der zu prüfenden Begleitscheine gegen Ende 1983 drastisch anstieg und die ADV-mäßige Überwachung zusammenzuberechnen drohte.

Seit Oktober bis zum heutigen Tage sind die Daten von 35 223 Begleitscheinen extern von einer Privatfirma erfaßt worden und anschließend im BATCH-Lauf über die Plausibilitätsprüfung in die ADV-Datei eingespielt worden. Aufgrund der Prüfläufe mit den Stammdateien wurden Anschreiben für fehlerhafte und fehlerfreie Begleitscheine maschinell erstellt. Die manuelle Zuordnung dieser Begleitscheine zu den Anschreiben ist sehr arbeitsintensiv und konnte deshalb von dem vorhandenen Stammpersonal nicht bewältigt werden. Folglich mußte, da die Überwachung hier erste Priorität hat, diese Zuordnungstätigkeit von Herrn T. übernommen werden.“

Mit dem Vermerk vom 23. 2. 1984 stellte derselbe Bearbeiter fest, im Zuge der Organisationsüberprüfung des Dezernates seien verschiedene Zeitwerte falsch bemessen worden, aus diesen Gründen sei „wieder einmal ein bedrohlicher Engpaß in der Sonderabfallüberwachung hinsichtlich des Personalbedarfs entstanden“. Es wird dann dringend gebeten, eine Aushilfskraft in die EDV-mäßige Sonderabfallüberwachung einbeziehen zu dürfen, da „sonst die bisherige kontinuierliche Prüfung der Begleitscheine in kürzester Zeit“ zusammenbreche. „Die Bezirksregierung käme der ihr zugewiesenen Überwachungstätigkeit nicht nach.“ Eine fünfte Datenbearbeitungskraft mit Datensichtgerät sei unerlässlich.

In einem Vermerk vom 22. 5. 1984 wird der Stand der Überwachungstätigkeit folgendermaßen zusammengefaßt:

„In der beigefügten Anlage ist aus der Mittelwertkurve ersichtlich, daß mit einer stetigen Zunahme der Begleitscheine auch in den nächsten Jahren zu rechnen ist, da die zuständigen Gebietskörperschaften von ihrer gesetzlichen Überwachungsmöglichkeit hinsichtlich der Nachweisverpflichtung nach §11 AbfG (Begleitscheinführung) immer mehr Gebrauch machen. Für die ADV-mäßige Überwachung bei der Bezirksregierung Hannover bedeutet das neben der zunehmenden Zahl der zu prüfenden Begleitscheine eine erhöhte Zahl der in die Stammdateien zu übernehmenden Nachweisverpflichtungen. Dieser Anstieg ist auch nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sich die zuständigen Gebietskörperschaften viel intensiver in die Problematik der Sonderabfallüberwachung eingearbeitet haben.

Darüber hinaus nehmen die einzelnen Beförderungsgenehmigungen aufgrund der novellierten Abfallbeförderungs-Verordnung (Inkrafttreten 1. 10. 1983) hinsichtlich ihres Umfangs zu, da nunmehr die Möglichkeit besteht, mit einer Genehmigung verschiedene Abfälle von verschiedenen Erzeugern zu unterschiedlichen Beseitigern zu transportieren. Aus den vorgenannten Gründen kann auf eine fünfte Datenverarbeitungskraft nicht länger verzichtet werden. Entsprechende Schritte wie Einrichtung eines Arbeitsplatzes und Anschluß für das entsprechende Datensichtgerät sind eingeleitet worden. Das dafür zu benötigende Datensichtgerät könnte problemlos beschafft werden.

Der derzeitige Stand der ADV-mäßigen Sonderabfallüberwachung im Dez. 502 stellt sich wie folgt dar:

- Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle können über 13 000 Begleitscheine, die bereits extern erfaßt sind, nicht in den ADV-Prüflauf eingegeben werden.
- Weitere 15 000 Begleitscheine haben sich bei den vorhandenen Datenbearbeitungskräften angesammelt.
- Darüber hinaus liegen noch ca. 7 000 Begleitscheine bei der Erfassungsfirma zur externen Übertragung der Daten auf Magnetband.

Es ist somit ein Überhang von ca. 35 000 nicht bearbeiteter Begleitscheine entstanden, der so schnell wie möglich abgebaut werden muß.“

Unter ausführlicher Darlegung der aus den vorgenannten Vermerken ersichtlichen Gründe forderte die Bezirksregierung mit Bericht vom 26. 6. 1984 je eine Stelle der Vergütungsgruppen VII BAT und VIII BAT aus Kapitel 09 15 vom ML an.

Der den Bericht schlußzeichnende Regierungsvizepräsident vermerkte dazu, er erbitte drei Ablichtungen, „die ich dafür benutzen will, an entscheidungserheblicher Stelle des ML für Nachdruck zu sorgen“.

Die Kontrolle über den Verbleib des Sonderabfalls durch das Begleitscheinverfahren hatte nach einem Besprechungsvermerk des ML im Sommer 1984 folgenden Stand:

„Die vorgesehene Beratungsfunktion gem. Runderlaß vom 12. 12. 1979 gegenüber den Landkreisen/kreisfreien Städten, die für die Überwachung zuständig sind, wird noch nicht durchgeführt, . . .

— z.Z. sind 50 000 Begleitscheine aus dem Zeitraum März bis Juni 1984 ohne Plausibilitätsprüfung gespeichert,

— im Jahre 1983 hat der „Abgleich“ der Daten der Begleitscheine mit den Stammdaten in der Mehrzahl der Fälle drei Monate in Anspruch genommen.

— Der „Verkehr“ mit den 60 Behörden, die für die Überwachung zuständig sind, mit unterschiedlichem Informationsstand, wechselnder Personalausstattung, erfordert in Verbindung mit einer ständig steigenden Begleitscheinflut einen ständig steigenden Arbeitsumfang, der fristgerecht nicht mehr zu bewältigen ist.“

Aufgrund dieser Aktenlage sind die Zeugen Hillmann und Löbel am 17. 10. 1984 sowie der Zeuge RP Dr. Lottermoser am 7. 12. 1984 nochmals zu ihren Aussagen am 26. 6. 1984 gehört worden.

Der Zeuge Dr. Lottermoser hat auf den Vorhalt, er habe in seiner ersten Aussage dargelegt, daß mit einem Mehr an personellen und sächlichen Mitteln kein entscheidendes Mehr an Effizienz zu erreichen gewesen sei, während aus den Akten Hinweise auf personelle Engpässe und Zeitverzögerungen ersichtlich seien und zur gleichen Zeit zwei zusätzliche Stellen für die Bildschirm-Überwachung angefordert worden wären, ausgesagt, hierin bestehe seiner Auffassung nach kein Widerspruch. In seiner ersten Vernehmung sei er — auf die Vergangenheit bezogen — nach der sächlichen und personellen Ausstattung seiner Behörde befragt worden. In diesem Sinne habe er die Ausstattung als ausreichend bezeichnet. Der Aufbau eines Datenverarbeitungssystems vollziehe sich schrittweise. Dementsprechend habe sich auch die Zahl der Bildschirmarbeitsplätze schrittweise erhöht. Er beabsichtige, auch 1985 weitere Stellen zu beantragen, um von dem bisherigen Verarbeitungsverfahren — Nebeneinander von Dialog- und Stapelverfahren — ganz wegzukommen und die Stapelverarbeitung durch das Dialogverfahren voll zu ersetzen. Denn es sei von der Landesregierung geplant, die Begleitscheinüberwachung und -auswertung dem NLW zu übertragen, das die für die Stapelverarbeitung erforderliche personalwirtschaftliche Flexibilität nicht besitze. Aus dem bisherigen Nebeneinander von Stapel- und Dialogverfahren erkläre sich auch, daß — wie aus den Akten ersichtlich — im Mai 1984 50 000 Begleitscheine noch nicht ausgewertet gewesen seien.

Da die Begleitscheine sehr ungleichmäßig eingingen, werde gemäß einem allgemeinen und wirtschaftlichen Verwaltungsbrauch für den stetigen Anfall (Grundlast) die Direktverarbeitung am Bildschirm, das Dialogverfahren, für die Spitzenlast hingegen die Stapelverarbeitung gewählt, bei der die eingehenden Begleitscheine vor der Eingabe in die EDV zur externen Speicherung auf Magnetbänder gegeben würden. Aufgrund der bis-

her gewonnenen Erfahrungen werde zuvor jedoch eine Vorauswahl der eingehenden Begleitscheine getroffen. Die bedeutsameren gingen sogleich in die Dialogverarbeitung und nur die weniger wichtigen, die routinemäßigen Fälle, kämen in die Stapelverarbeitung. Im Endergebnis schade dieses zweigeteilte Verfahren der Effizienz des Systems nicht. Gleichwohl strebe man weiterhin an, vollständig im Dialogverfahren zu arbeiten. Auf den Vorhalt, aus den von den Mitarbeitern seiner Behörde gefertigten Vermerken ergäbe sich, daß sich im Dezernat 502 noch zigtausend von Begleitscheinen befänden, die als Urkunden in den Akten der zuständigen Behörden sein müßten, hat der Zeuge Dr. Lottermoser erwidert, er habe in seiner ersten Vernehmung dargelegt, daß die Betriebsfertigkeit des EDV-Systems mit dem 1. 1. 1983 als gegeben habe angesehen werden können. Das bedeute natürlich nicht, daß mit dem Zeitpunkt auch habe begonnen werden können, die Vorgänge aus den Jahren 1978 bis 1982 nachzuarbeiten.

Der Zeuge Dr. Lottermoser hat weiter ausgesagt, auch die aus den Akten ersichtliche Diskussion zwischen MI, ML und Bezirksregierung über die sachgerechte Einstufung der Bildschirmarbeitsplätze sei letztlich ohne Auswirkung auf die Effizienz der Arbeits erledigung; hierin läge kein Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen. Zwar habe es — wie auch aus den Akten ersichtlich sei — personelle Engpässe gegeben, diesem Problem sei man aber mit den gegebenen personalwirtschaftlichen Mitteln Herr geworden.

Der Zeuge Löbel hat den aus den Akten folgenden Sachverhalt als richtig anerkannt, jedoch darauf hingewiesen, er habe anlässlich seiner Vernehmung am 26. 6. 1984 die personelle Entwicklung im Bereich der EDV-Verarbeitung allgemein aufgezeigt und sei in seiner Bewertung zu keiner anderen als der vom RP zuvor bereits vorgetragenen Beurteilung der Ausstattung gekommen. Im Nachhinein sei er zwar zu der Auffassung gelangt, daß es besser gewesen wäre, in seiner Aussage auf die vorhandenen — auch überproportional krankheitsbedingten — Personalengpässe näher einzugehen. Die Rückstände in der Begleitscheinauswertung habe er aber als eine interne Angelegenheit angesehen, die bisher immer auch intern in der Bezirksregierung geregelt worden sei. Deshalb sei er nicht auf den Gedanken gekommen, dies dem Untersuchungsausschuß vorzutragen.

Der Zeuge Hillmann hat den Inhalt der Akten ebenfalls bestätigt. Die in den zurückliegenden Jahren durchaus vorhanden gewesenen personellen Probleme seien aber nicht dadurch entstanden, daß „irgendwie etwas verwehrt oder verweigert worden sei“. Der normale Ablauf von der Anforderung bis Erhalt einer Stelle sei außerordentlich schwerfällig und schwierig; dies spiegelten die aus den Akten ersichtlichen Vorgänge wider. Hinzugekommen sei, daß es sich auch für die Bezirksregierung insgesamt um eine Materie gehandelt habe, die man nicht von Anfang an beherrscht habe. Es sei immer das Bestreben gewesen, sich mit dem eigenen Personal zu behelfen. Das sei auch weitestgehend geglückt. Deshalb habe er keinen Anlaß gesehen, die ihm bekannte Aussage des RP zur personellen Ausstattung der Behörde in irgendeiner Weise zu ergänzen.

Demgegenüber hat der Zeuge Veh ausgesagt, Engpässe habe es 1980/81 auch bei der Bezirksregierung Hannover gegeben. Die Bezirksregierung habe geltend gemacht, daß die personelle und technische Ausstattung für die EDV-Begleitscheinüberwachung nicht ausreiche. Hier sei im Haushaltsjahr 1981 durch Bereitstellung von insgesamt vier Bildschirmen und drei Bildschirmkräften Abhilfe geschaffen worden. Mittlerweile stünden fünf Bildschirme und vier Bildschirmkräfte sowie ein fünfter Mitarbeiter, der speziell im Dialogverfahren an den Bildschirmen arbeiten könne, bereit. Die Lösung dieses Personalengpasses sei „verwaltungsmäßig sehr schwer“ gewesen.

1.3.6. Ausstattung der Fachbehörden aus Sicht des ML und der Bezirksregierung Hannover

Die personelle und sächliche Ausstattung der Fachbehörden (Gewerbeaufsichtsämter, WWA Hildesheim, WWA Sulingen, NLW) kann nach Aussage des Zeugen RP Dr. Lot-

termoser vom 26. 6. 1984 im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden. Für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung werde man jedenfalls nicht sagen können, daß mit einer etwas besseren Ausstattung wesentlich besser hätte gearbeitet werden können. Auf den Vorhalt, einige der Bezirksregierung nachgeordnete Behörden hätten durch ihre Leiter vorgetragen, daß sie personell nicht genügend ausgestattet seien, hat der Zeuge Dr. Lottermoser seine Aussage wiederholt. Der Zeuge Werner hat auf ergänzende Frage hin ausgeführt: Er sei zwar nicht zuständig für die personellen Entscheidungen, habe aufgrund seiner Erfahrungen jedoch keinerlei Grund zu der Annahme gehabt, daß die personelle Ausstattung der Fachbehörden zu gering sei. Sie sei möglicherweise knapp, aber befriedigend.

Auf den Vorhalt, aus den zwischenzeitlich beigezogenen Akten der Bezirksregierung Hannover ergäbe sich, daß gleichwohl Personalanforderungen der Wasserwirtschaftsämter Hildesheim und Sulingen an den ML gerichtet worden seien, hat der Zeuge Dr. Lottermoser anlässlich seiner Vernehmung am 7. 12. 1984 ausgesagt, seine Antwort auf die Frage, ob die Personalausstattung für die Vergangenheit ausgereicht habe, gelte nach wie vor. Zwar habe es durchaus Schwierigkeiten bei den Wasserwirtschaftsämtern gegeben. Allerdings läge das nicht so sehr daran, daß es an Personal gefehlt habe. Angesichts der großen Aufgabenverschiebungen, die bei den Wasserwirtschaftsämtern im letzten Jahrzehnt stattgefunden hätten, liege „die Schwierigkeit mehr darin, die Ausrichtung des Personals auf die neue Aufgabenstellung bruchfrei hinzubekommen“.

Demgegenüber hat der Zeuge Veh ausgesagt, es seien immer wieder Personalforderungen von den nachgeordneten Behörden an den ML gerichtet worden und in zwei Fällen habe es auch konkrete Hinweise auf Personalengpässe gegeben. So habe er im Sommer 1982 die Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer besucht und dabei deutliche Schwierigkeiten bei der Überwachung dieser Anlage festgestellt. Das dortige WWA sei im Hinblick auf die anstehenden chemischen Fragen „etwas überfordert“ gewesen. Deshalb habe er unverzüglich das NWUA angewiesen, das WWA durch Abstellung eines Diplom-Chemikers zu unterstützen.

Zur personellen Ausstattung der Fachbehörden insgesamt hat der Zeuge Veh ausgeführt, daß 1973 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des AbfG 25 Stellen für die Aufgaben bewilligt worden seien, die der Wasserwirtschaftsverwaltung durch dieses Gesetz zugewiesen seien. Die aufgrund der ständig zunehmenden Aufgaben wiederholt an den ML herangetragenen Personalanforderungen hätten in den letzten Jahren zu einer Aufstockung auf 54 Stellen geführt. Mitte des Jahres 1983 sei dann mit Billigung der Staatssekretärin des ML ein Zweijahresprogramm aufgestellt worden, das eine Aufstockung um weitere elf Stellen vorsehe. Da neue Stellen nicht zur Verfügung stünden, könnten diese jedoch nur durch Stelleneinsparungen in anderen Verwaltungszweigen erwirtschaftet werden. Bislang seien von diesen elf Stellen bereits zwei dem NLW zur Verfügung gestellt worden, eine Stelle werde dem WWA Cloppenburg für die Außenstelle Osnabrück zugewiesen, eine weitere Stelle sei für das Dialogverfahren bei der Bezirksregierung Hannover vorgesehen.

Auf Nachfrage hat der Zeuge Veh erklärt, er sei der Auffassung, daß bei Bereitstellung dieser elf Stellen die personelle Ausstattung ausreiche, um die Überwachungsaufgaben wahrnehmen zu können. Stünden mehr Stellen zur Verfügung, sei es möglich, die Gefährdungsabschätzung der Altlasten noch schneller durchzuführen; allerdings sei dies nicht zwingend erforderlich, die Erledigung dieser Aufgabe benötige ohnehin einen gewissen Zeitraum und sei schon recht weit fortgeschritten.

Der Zeuge Landesminister Glup hat zu diesen Personalanforderungen auf Befragen ausgesagt, die Fachbeamten seines Hauses und die Bezirksregierung Hannover hätten ihn dahingehend unterrichtet, das bereitgestellte Personal reiche aus, um die Aufgaben im Bereich der Sonderabfallüberwachung zu bewältigen. Welche der elf Stellen derzeit be-

setzt seien, könne er allerdings nicht sagen. Dies sei angesichts der ihm erteilten Auskünfte nicht ausschlaggebend.

Aus den beigezogenen Akten der Bezirksregierung Hannover ergeben sich dazu folgende Feststellungen:

In einem Vermerk des Abteilungsleiters 3 des ML (des Zeugen Veh) vom 15. 6. 1983 wird die Personalentwicklung wie folgt dargestellt:

„Der Bereich der Sonderabfälle und die Frage der Altlasten haben durch die verfeinerte Analysetechnik, das sensibilisierte Umweltbewußtsein der Bevölkerung, die Erkenntnis der Gefahren bei der unsachgemäßen Behandlung und Beseitigung von Sonderabfällen eine Aufgabenvermehrung in den Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung verursacht, die ohne eine weitere Personalaufstockung nicht mehr bewältigt werden kann. Der in der Vergangenheit beschrittene Weg der Umsetzung von Mitarbeitern aus anderen Aufgabenbereichen der Wasserwirtschaftsverwaltung scheidet aus, da sie die von der Öffentlichkeit und vom Parlament geforderte Intensivierung wasserwirtschaftlicher Aufgaben wahrnehmen und die Erfüllung neuer Aufgaben aufgrund der geänderten Wassergesetze hierfür keinen Raum lassen.

Nur am Rande sei erwähnt, daß gegenüber dem Parlament 93 zusätzliche Stellen beantragt worden sind, um die vorgenannten neuen Aufgaben und die Aufgabenintensivierung zu bewältigen, bis zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine einzige Stelle zur Verfügung gestellt worden ist. Ein Ausweg aus der Personallage im Bereich Sonderabfallbeseitigung und Altlasten wird daher nur in der Zurverfügung-Stellung von weiteren 19 Stellen entsprechend der beigefügten Anlage gesehen.“

In dieser Anlage werden die Stellenforderungen im einzelnen wie folgt begründet:

„Bei Anträgen zur Ablagerung/Beseitigung von Sonderabfällen sind in jedem Falle die Erstuntersuchung des Abfalles in Kombination mit Ortsbesichtigung am Anfallort sowie Probennahme durch ein staatliches Labor durchzuführen. Außerdem sind maßgebliche Parameter vorzugeben, auf die bei der Eingangskontrolle die Untersuchungen abzustellen sind. Weiterhin sind neue Methoden zur Prüfung von Fässern (zerstörungsfreie Prüfung) zu entwickeln, die bei der Eingangskontrolle Anwendung finden. Diese vorstehend skizzierten Verbesserungen im Genehmigungsablauf würden bei z. Z. 250 Anträgen pro Jahr für die in Niedersachsen vorhandenen Deponien zur Sonderabfallbeseitigung einen Personalbedarf erfordern von

2 Chemiker, 2 Chemie-Ingenieure
Einsatzdienststelle: NWA Hildesheim

Für eine intensivere Kontrolle der Deponien (zweimal wöchentlich) wären zusätzlich erforderlich:

2 Chemiker, 2 Chemie-Ingenieure
Einsatzdienststelle: NWA Hildesheim

Die Laborkapazität des NWA in Hildesheim ist zu erweitern, um die Erstuntersuchungen durchführen zu können:

1 Chemiker, 1 Chemie-Ingenieur, 1 Laborant
Einsatzdienststelle: NWA Hildesheim

Die in Niedersachsen vorhandenen Sonderabfallbeseitigungsanlagen bedingen eine Intensivierung der Überwachung auch durch die betroffenen technischen

Fachbehörden für die Abfallbeseitigung, die Wasserwirtschaftsämter Osnabrück, Hildesheim und Sulingen; hierfür sind zusätzlich erforderlich:

4 Stellen des gehobenen bzw. mittleren technischen Dienstes

Im Ballungsraum Hannover befindet sich eine Vielzahl betriebseigener Abfallbehandlungsanlagen/Beseitigungsanlagen, die einer besonders intensiven Betreuung und Überwachung bedürfen. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Hannover und dem Gewerbeaufsichtsamt bedingt einen erhöhten Personaleinsatz in diesem Aufgabenfeld im Vergleich zu anderen Wasserwirtschaftsämtern; es ist daher zusätzlich erforderlich:

1 Stelle des gehobenen technischen Dienstes

Beim Sonderabfallstab bei der Bezirksregierung Hannover sind die Möglichkeiten der Erfassung und Speicherung aller Informationen auf dem Gebiet der Sonderabfallbewegung gegeben. Nunmehr kommt es darauf an, die dateimäßigen Erfassungen auszuwerten in direktem Dialog mit der EDV-Zentrale beim Landesverwaltungsamt über Bildschirm. Hierzu ist die folgende Verstärkung des Sonderabfallstabes der Bezirksregierung Hannover erforderlich:

1 Stelle des gehobenen technischen Dienstes

Gefährdung durch Altlasten:

Die Frage der Gefährdung durch die Altlasten wird zunehmend in der Öffentlichkeit und im politischen Raum diskutiert. Hierzu sind generelle Erfassungen sowie die Erarbeitung von Untersuchungs- und Sanierungsprogrammen notwendig. Hierzu soll das NWA verstärkt werden um:

1 Stelle des gehobenen technischen Dienstes

Verbesserung des Verwaltungsinstrumentariums:

Neue gesetzliche Grundlagen im Aufgabenfeld Abfallwirtschaft bedingen die Erarbeitung von Verfahrensregelungen auf zentraler Ebene. Außerdem hat der Schriftverkehr zum Thema Sonderabfallbeseitigung gegenüber Dritten und gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen erheblich zugenommen. Hierdurch wird eine Verstärkung des Referates 318 im ML erforderlich um:

1 Stelle des gehobenen Dienstes (Verwaltungsdienst)“

Das Ergebnis einer darauf folgenden Besprechung bei der Staatssekretärin hält der Zeuge in einem Vermerk vom September 1983 wie folgt fest:

„Hierbei wurde festgestellt, daß der zur optimalen Aufgabenwahrnehmung notwendige Personalmehrbedarf — überwiegend verursacht durch Intensivierung der Aufgaben im Bereich der Sonderabfallbeseitigung — vor dem Hintergrund der bekannten Haushaltsenge durch Beantragung und Schaffung neuer Stellen nicht gedeckt werden kann. Infolgedessen ist vorgesehen, die unbedingt notwendige Verstärkung aus dem Personalbereich der Kapitel 09 und 10 vorzunehmen. Die Referatsgruppe 3/B wurde um Prüfung gebeten, welche der insgesamt für erforderlich gehaltenen 19 zusätzlichen Stellen unabdingbar sind und daher aus den beiden vorgenannten Kapiteln für den Aufgabenbereich Sonderabfallbeseitigung/Überwachung zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierbei soll insbesondere auch auf aktuelle politische Forderungen nach Verstärkung der Überwachung der Beseitigung der Sonderabfälle Rücksicht genommen werden.“

Auf den Vorhalt, in seiner Vernehmung am 27. 6. 1984 nur von elf zusätzlichen Stellen gesprochen zu haben, während aus den Akten ersichtlich werde, daß er 19 Stellen für

erforderlich gehalten habe, hat der Zeuge Veh am 17. 10. 1984 ausgesagt, er habe im Juni 1983 aufgrund einer Anforderung des Staatssekretärs des ML die Personalsituation auf dem Gebiet „Abfall“ dargestellt und eine Auflistung der aus seiner Sicht erforderlichen Stellen vorgenommen. Diese Liste sei dann mit der Staatssekretärin am 22. 8. 1983 besprochen worden. Daraufhin habe er den Auftrag erhalten zu prüfen, welche der aufgelisteten 19 Stellen tatsächlich unabdingbar seien. Daraus sei die Anforderung der elf für unabdingbar gehaltenen Stellen entstanden, auf die er in seiner ersten Vernehmung verwiesen habe.

Auf die Nachfrage, ob die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben möglich sei, wenn statt der zunächst geforderten 19 Stellen nur elf für unabdingbar notwendig gehalten würden und Ende 1984 davon wiederum nur vier tatsächlich besetzt gewesen seien, hat der Zeuge ausgesagt, man sei bei den Personalanforderungen nicht davon ausgegangen, daß diese Stellen sogleich zur Verfügung stehen würden. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen habe man bei den Anforderungen „eine gewisse zeitliche Pufferung“ eingebaut gehabt. Wichtig sei es gewesen, zusätzliches Personal zu bekommen, über das in einem gewissen Zeitraum habe verfügt werden können. Da die Stellen im Wege von Umschichtungen bereitgestellt worden seien, habe sich diese Möglichkeit sogar innerhalb eines kurzen Zeitraumes eröffnet. Der Zeuge hat im übrigen seine Aussage aus der ersten Vernehmung bekräftigt, daß es mit den darüber hinaus ursprünglich angeforderten weiteren acht Stellen möglich sein würde, die Überwachung, insbesondere im Bereich der Gefährdungsabschätzung der Altlasten zu forcieren.

1.4. Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Die Zusammenarbeit des NLW mit den anderen Fachbehörden und Landkreisen hat der Zeuge Prof. Dr. Neumann als im großen und ganzen recht gut eingestuft. Aufgrund der Ortsnähe sei die Zusammenarbeit im Falle Hildesheim ideal. Auch zu den anderen Überwachungsbehörden gebe es vernünftige Kontakte. Gewisse Verständigungsschwierigkeiten habe es hauptsächlich in der ersten Hälfte der siebziger Jahre zu den Wasserwirtschaftsämtern gegeben; diese Schwierigkeiten seien überwiegend aus den neu festgelegten Aufgabenstellungen der Ämter erwachsen.

Während der Eindruck einer problemlosen Zusammenarbeit mit dem NLW sowohl vom Leiter des WWA Hildesheim als auch von den Zeugen des LK Hildesheim bestätigt worden ist, hat der Leiter des WWA Sulingen angemerkt, die mangelnde Beweglichkeit des NLW — verursacht durch die Personalknappheit — habe manchmal zu gewissen Verzögerungen geführt. Der Personalmangel des NLW habe es „fast immer“ schwergemacht, daß die zuständigen Sachbearbeiter bei akuten Dingen die Sonderabfalldeponie auch selbst besuchten. Die Auswertungen der Rückstellproben und auch der Wächterbrunnen hätten zumeist erst ein Vierteljahr nach der Probeentnahme vorgelegen, so daß eine sofortige Beurteilung von eventuellen Gefährdungen kaum möglich gewesen sei.

Nach Auffassung des Zeugen Wagner vom LK Nienburg war die Überwachungshäufigkeit durch das NLW in den Jahren 1976 bis 1979 zu gering. Im übrigen sei die Kommunikation zwischen den Behörden im allgemeinen nicht zu beanstanden, abgesehen von der Erschwerung der Zusammenarbeit durch die räumliche Entfernung zwischen den Ämtern.

Der Zeuge Kreft hat die Koordination zwischen dem LK Osnabrück und den staatlichen Fachbehörden insgesamt als sehr schwierig bezeichnet, die notwendigen Absprachen zwischen den verschiedenen Dienststellen seien oftmals mühselig und zeitraubend.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Lottermoser hat die Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Behörden aus seiner Sicht bisher funktioniert; „Kommunikationszusammenbrüche“ oder „Abbrüche“ im Informationsfluß seien ihm nicht bekannt ge-

worden. Die vorhandene Organisationsform, d. h. das Zusammenwirken mehrerer Behörden mit verteilten Rollen biete gegenüber der Zusammenfassung allen Sachverständigen in einer großen Behörde den Vorteil, daß Kommunikationsprozesse viel durchsichtiger gehalten werden könnten. Die Informationsschnittstellen lägen hier offen, während sie in einer großen Behörde nach außen nicht in Erscheinung träten. Die Tatsache, daß in der Vergangenheit Hinweise auf Mängel in der Kommunikation bekannt geworden seien, werte er als eine Bestätigung für seine Auffassung. Die Vielzahl der Behörden und Beteiligten Sorge dafür, daß derartige Fälle auch zur Kenntnis der jeweiligen Behördenleitung kämen.

1.5. Die Abfallbeseitigungsplanung

Nach § 6 Abs. 1 AbfG stellen die Länder für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG sind in den Abfallbeseitigungsplänen besonders zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Abfallbeseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

Nach § 2 Abs. 3 Nds. AGAbfG ergehen die Abfallbeseitigungspläne als Verordnung. Durch Gem. RdErl. des ML, des MI, des MS und des MW vom 16. 7. 1973 (Nds. MBl. S. 1133) ist die Aufstellung von Plänen für die Beseitigung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG der Bezirksregierung Hannover zentral für das ganze Land übertragen worden.

Nach § 6 Abs. 3 AbfG sind — solange ein Abfallbeseitigungsplan noch nicht aufgestellt ist — bestehende Abfallbeseitigungsanlagen, die zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG geeignet sind, in einen vorläufigen Plan aufzunehmen.

1.5.1. Generalplan Abfallbeseitigung Niedersachsen

Unter Hinweis auf die erwartete Verabschiedung des AbfG legte der ML bereits im April 1972 den „Generalplan Abfallbeseitigung Niedersachsen“ vor. Das Planungsziel wird darin wie folgt umschrieben:

„Damit eine Beseitigung aller Abfallstoffe durch technisch befriedigende und wirtschaftlich sinnvolle Einrichtungen ohne nachteilige Einflüsse auf Wasser, Boden und Luft für die Zukunft gewährleistet ist, wird das kommende Abfallgesetz die Bundesländer verpflichten, Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Als erster Schritt auf dem Wege zur Neuordnung der Abfallbeseitigung wird der „Generalplan Abfallbeseitigung Niedersachsen“ vorgelegt. Der Generalplan unterrichtet die Öffentlichkeit über die heutige Müllsituation in Niedersachsen und schafft einen generellen Rahmen für die Neuordnung der Abfallbeseitigung. Die Diskussion und Fortschreibung dieses Planes soll zu einer optimalen Lösung in den Bezirksabfallplänen führen, die von den Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke aufgestellt und für verbindlich erklärt werden sollen.“

Die Ausgestaltung als unverbindliche Fachplanung wird deutlich in Nr. 3.3 der beschreibenden Darstellung des Generalplans angesprochen:

„Dieser Plan ist als genereller Rahmen für die Neuordnung der Abfallbeseitigung anzusehen. Er zeigt nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand einen der möglichen Wege auf. Der Generalplan ist nicht identisch mit dem Abfallplan nach § 6 des künftigen Bundesabfallgesetzes, sondern ein unverbindlicher Vorläufer der für die Regierungsbezirke aufzustellenden Abfallpläne. Der Generalplan kann wegen seiner generellen Aussage niemals zum Gegenstand von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten gemacht werden.“

Der Plan enthält allerdings für den Bereich Sonderabfall bereits einige grundsätzliche Hinweise auf die künftige Organisationsstruktur. Unter 4.5 der beschreibenden Darstellung heißt es:

„Damit eine sinnvolle, technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Beseitigung betrieben werden kann, werden sich die Betriebe, bei denen Sonderabfälle anfallen, zusammenschließen müssen.“

In 4.6 „Kosten und Träger der Maßnahmen“ heißt es:

„Die für die Ausführung der vorbeschriebenen Planung erforderlichen Kosten sind nach dem Verursacherprinzip in voller Höhe von den Unternehmen und Betrieben zu tragen, bei denen Sonderabfälle anfallen, soweit eine schadlose Beseitigung der Abfälle nicht in den Betrieben selbst vorgenommen wird.“

1.5.2. Sonderabfallbeseitigungsplan Niedersachsen

Der RP in Hannover legte mit Bericht vom 3. 5. 1974 dem ML „als Grundlage für den Sonderabfallbeseitigungsplan Niedersachsen den Vorentwurf vom 30. 4. 1974 mit der Bitte um Kenntnisnahme“ vor. In der Erläuterung dazu heißt es:

„Dieser Vorentwurf hat noch nicht das gemäß § 2 Abs. 3 Nds. AGAbfG erforderliche Beteiligungsverfahren durchlaufen. Er enthält jedoch das Ergebnis eingehender Ermittlungen und Untersuchungen, so daß er im Zusammenhang mit der Lösung von Standortfragen (Planfeststellungsverfahren) als Grundlage des endgültigen Planes gelten sollte. Erforderlich ist ferner noch die Abstimmung mit den Nachbarländern — insbesondere Nordrhein-Westfalen und Bremen — und die Gründung einer niedersächsischen Einheitsorganisation, die unter anderem als Träger der bestehenden und geplanten Anlagen tätig werden soll. Erst danach könnte der Sonderabfallbeseitigungsplan Niedersachsen durch Verordnung verbindlich gemacht werden und somit einen Anschluß- und Benutzungszwang für die sonderabfallerzeugende Industrie begründen.“

Der Zeuge Uhlendorf hat dazu ausgesagt, er sei seinerzeit mit dem Zeugen Werner der Bearbeiter dieses Planes bei der Bezirksregierung Hannover gewesen. Man habe in diesem Plan alles damals vorhandene Material zusammengefaßt. Den Plan habe er unter sehr großem Zeitdruck bearbeitet; dieser sei seiner Erinnerung nach auch von ihm persönlich im ML abgegeben worden. Was dann mit dem Plan genau geschehen sei, könne er nur aus den Akten nachvollziehen. Nach einer großen Pause habe man den Plan dann wohl — so wisse er von seinem Nachfolger, Baudirektor Kwitniewski — in verschiedene Teilpläne für feste produktionsspezifische Sonderabfälle und für flüssige Abfälle aufgespalten.

Der Zeuge Landesminister a. D. Bruns hat dazu ausgesagt, der Vorentwurf habe von Beginn an den Sinn gehabt, eine „gewisse Vorgabe“ zu liefern, in die dann die Vorschläge der SGN, die den endgültigen Plan „weitestgehend bestimmen“ sollte, einfließen sollten. Denn man habe den endgültigen Plan nicht allein aufgrund staatlicher Vorstellungen, sondern mit den Vertretern der Industrie gemeinsam aufstellen wollen. In diesem Sinne sei der Vorentwurf vom damaligen Abteilungsleiter, Ministerialdirigent Barjenbruch, in die im Jahre 1975 geführten Verhandlungen mit der SGN eingebracht worden. Man habe seinerzeit angenommen, daß der endgültige Plan dann 1976/77 hätte vorgelegt werden können.

Weitergehende Hinweise, in welcher Weise der Vorentwurf darüberhinaus genutzt worden ist, ergeben sich weder aus den beigezogenen Akten noch aus den Zeugenaussagen.

1.5.3. Teilplan feste produktionsspezifische Abfälle

Auf eine Aufforderung des ML hin legte ihm die Bezirksregierung Hannover mit Bericht vom 1. 4. 1980 in Konzeptform den „Entwurf des Sonderabfallplanes Niedersachsen — Teilplan produktionsspezifische Abfälle —“ vor, weisungsgemäß „bestehend aus dem Entwurf einer Verordnung, den dazugehörigen Erläuterungen, Karten und Zeichnungen“.

Der Entwurf benannte als Deponiestandorte die Tongruben Bad Bentheim, Münchehagen und Hoheneggelsen. Als Ersatzstandorte waren Sachsenhagen, Wätzum und Arpke vorgesehen. Der Entwurf wies überdies „großräumig“ anhand von geologischen Karten die voraussichtlich geeigneten Gebiete aus, auf die „sofern die Ersatzstandorte nicht realisiert werden können“, zurückgegriffen werden sollte. Dafür seien aber zuvor genauere Prüfungen der geologischen und technischen Eignung notwendig, die einen erheblichen Kostenaufwand erforderten.

Nach einer Besprechung des Ltd. Baudirektors Hillmann (Bezirksregierung Hannover) mit dem Staatssekretär und Fachbeamten des ML wurde der Entwurf als „Material“ beurteilt und nicht veröffentlicht. Die Bezirksregierung Hannover erhielt die mündliche Weisung, eine Kurzfassung des Entwurfs zu fertigen, „die als Begründung für eine Verordnung geeignet“ sei. Als Ziel der Planungen wurde festgelegt, die Standortvorschläge Sachsenhagen und Wätzum zu streichen und dafür eine „große Erweiterung“ für Hoheneggelsen sowie die Erweiterung von Münchehagen und den Ersatzstandort Arpke auszuweisen. Gleichzeitig wurde entschieden, die Standorterkundungen für das „9 000-ha-Programm“ voranzutreiben und dafür zusätzliche Mittel zu beantragen.

Gegen die Weisung, die Erweiterungen der Deponien Hoheneggelsen und Münchehagen im Sonderabfallplan mit vorzusehen, erhob die Bezirksregierung Hannover mit Bericht vom 31. 7. 1980 wegen fehlender „wichtiger Beurteilungspunkte insbesondere im geologischen Bereich“ sowie der „Randlage des Standortes Münchehagen in der geologischen Formation“ Bedenken.

Diesen Bedenken widersprach der ML mit Erlaß vom 12. 9. 1980 und wies die Bezirksregierung an, den überarbeiteten Entwurf „wie in der Besprechung vom 19. 6. 1980 vereinbart“ nun baldmöglichst vorzulegen. Mit Bericht vom 18. 11. 1980 legte die Bezirksregierung Hannover daraufhin einen zweiten Entwurf vor. Trotz der Weisung des ML fehlten in ihm die Hinweise auf Erweiterungsmöglichkeiten in Hoheneggelsen und Münchehagen.

Wegen „systematischer Mängel, unnötiger Erläuterungen“ und der „fehlenden Hinweise auf die möglichen Erweiterungen“ hielt der ML diesen Entwurf für grundlegend überarbeitungsbedürftig, wie aus von den zuständigen Beamten des ML gefertigten Vermerken vom 19. 2., 4. 3. und 10. 4. 1981 ersichtlich wird. Zugleich wurden in diesen Vermerken die Vor- und Nachteile eines als Verordnung erlassenen Planes abgewogen. Folgende Nachteile wurden geltend gemacht:

- langwieriges Verfahren nach § 2 Abs. 3 Nds. AGAbfG
- Schaffung eines Präzedenzfalles für andere Teilpläne, die dann ebenfalls als Verordnung ergehen müßten
- erschwerte Stilllegung bestehender Übergangsdeponien, die in den Plan mit hätten aufgenommen werden müssen
- mangelnde Eignung eines Planes zur Steuerung des an marktwirtschaftlichen Kriterien orientierten Verhaltens der Anlagenbetreiber
- dürftige planerische Zukunftsaussage, da Ersatzstandort nur Arpke.

Als Vorteile eines als Verordnung erlassenen Planes wurden demgegenüber angesehen:

- die Verbindlichkeit der Verordnung gegenüber den abfallbeseitigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- die Abwehrmöglichkeiten „gegenüber Anträgen auf Planfeststellungsverfahren zur Errichtung von Anlagen“ sowie
- die „Einlösung“ der bisherigen Zusage, den Teilplan als Verordnung ergehen zu lassen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde in dem Vermerk vom 10. 4. 1981 „empfohlen“, die Absicht, eine Verordnung zu erlassen, nicht weiterzuverfolgen und den von der Bezirksregierung vorgelegten Entwurf als „vorläufigen Plan“ nach § 6 Abs. 3 AbfG in das Kursbuch aufzunehmen, „daneben aber auch Aussagen über planerische Absichten für die nahe und weitere Zukunft zu machen“. Dieser Empfehlung stimmte der Staatssekretär im ML am 14. 5. 1981 zu.

Mit Erlaß vom 10. 7. 1981 teilte der ML der Bezirksregierung Hannover mit, er habe sich entschlossen, den Teilplan „feste produktionsspezifische Abfälle“ nicht auf dem Verordnungswege, sondern als „vorläufigen Plan“ nach § 6 Abs. 3 AbfG zu erlassen. Die Bezirksregierung solle den Entwurf in geeigneter Form in das in der Überarbeitung befindliche Kursbuch „so einarbeiten, daß dieser Teil des Kursbuches zum vorläufigen Plan deklariert werden“ könne.

Dementsprechend ergänzte die Bezirksregierung Hannover die zweite Auflage des Kursbuches um den vorläufigen Plan, „der über die zugelassenen bestehenden Abfallbeseitigungsanlagen für Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG und § 3 Abs. 3 AbfG unterrichtet“.

Der Plan enthält neben Begriffsdefinitionen Aufstellungen über

- allgemein zugängliche Beseitigungsanlagen in Niedersachsen (Anlage 1)
- betriebseigene Beseitigungsanlagen (Anlage 2)
- Beseitigungsanlagen außerhalb Niedersachsens (Anlage 3) und
- Verbrennungsschiffe (Anlage 4)

sowie eine Übersichtskarte über Deponien, Zwischenlager, Behandlungs- und Verwertungsanlagen.

1.5.4. Sonderabfall Niedersachsen — Vorstudie zum Teilplan Krankenhausabfälle —

Im Mai 1978 legte die Bezirksregierung Hannover eine Vorstudie zum Teilplan Krankenhausabfälle vor. Im Vorwort dieser Studie wird dazu ausgeführt:

„Für die Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, die nicht mit dem Hausmüll beseitigt werden können, soll im Rahmen der Gesamtplanung für Sonderabfälle ein Teilplan Krankenhausabfälle bearbeitet werden.“

Die Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Erhebungen und Einzeluntersuchungen, die im nachfolgenden zusammengefaßt sind, lassen erkennen, daß eine praxisnahe Konzeption nur in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen, den abfallbeseitigungspflichtigen Körperschaften und den Krankenhausträgern entwickelt werden kann, wobei die örtlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden sollen.

Die Vorstudie verfolgt deshalb den Zweck:

1. Alle Beteiligten mit dem Stand und den Ergebnissen der bisherigen Planung bekannt zu machen.
2. Die Ergebnisse der Studie zu erörtern und durch regionale Einzelplanungen mit dem Ziel der Standortbestimmung künftiger Beseitigungsanlagen zu ergänzen.
3. Den Rahmen für eine stufenweise Neuordnung für Übergangslösungen abzu- stecken, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. In diesem Sinne sind Abschnitt 6 und Anlage 6 als „vorläufiger Abfallbeseitigungsplan“ zu betrachten.“

Der Zeuge Uhlendorf hat dazu ausgesagt, die Vorstudie sei als Folge der Mitte der sieb- ziger Jahre getroffenen Entscheidung, einzelne Teilpläne zu erlassen, im Mai 1978 vor- gelegt worden. „Im Verlauf der Ermittlungen und aufgrund von Beschwerden“ seien dann im Jahre 1982 gemeinsam mit der Bezirksregierung Hannover und mit Hilfe der Gewerbeaufsichtsämter 122 Verbrennungsanlagen in Krankenhäusern untersucht wor- den. Dabei sei festgestellt worden, daß von diesen 122 Anlagen 94 nicht mehr den der- zeit gültigen Vorschriften der TA-Luft entsprochen hätten. 40 % dieser Anlagen hätten sich in der Hand der beseitigungspflichtigen Körperschaften befunden. Daher versuche man nunmehr, durch Schaffung der rechtlichen Grundlagen die Voraussetzungen für eine Abfallbeseitigung in zentralen Anlagen zu schaffen. Im Einvernehmen mit der Be- zirksregierung Hannover sei schon die Verbrennungsanlage der Medizinischen Hoch- schule Hannover am 1. 2. 1984 stillgelegt worden. Dies habe im übrigen dazu geführt, daß die Hochschule die Abfälle seither sortiere und — soweit möglich — verwerte und nur der Rest in zugelassenen Anlagen beseitigt werde. Auf diese Weise sei eine Kosten- ersparnis von 500 000 DM pro Jahr erzielt worden.

1.5.5. Geowissenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen zur Standortfindung für die Ablagerung von Sonderabfällen (9 000-ha-Programm)

Ausgehend von einer Besprechung zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Bo- denforschung (NLfB) und der Bezirksregierung Hannover am 8. 2. 1979 beauftragte die Bezirksregierung das Landesamt mit Schreiben vom 23. 2. 1979, „für die weitere Pla- nung der Sonderabfallbeseitigung, insbesondere für die Ermittlung von Standorten für Sonderabfalldeponien“ in einem ersten Planungsschritt geologisch geeignete Gebiete mit infrage kommenden Formationen „unter Gesichtspunkten der technischen Eig- nung (geringe Quartärauflage, Mächtigkeit, Klüftung usw.) in einem Maßstab 1:500 000 zeichnerisch darzustellen und den Kategorien gut geeignet und bedingt ge- eignet zuzuordnen“. In einem Vermerk vom 15. 2. 1979 hielt die Bezirksregierung Hannover dazu fest, unabhängig von diesen Untersuchungen müßten „bei geologi- schen Stellungnahmen zu zum Beispiel vorgelegten Deponieanträgen objektbezogene Erkundungen vorgenommen werden.“

Mit Schreiben vom 27. 4. 1979 legte das NLfB daraufhin die „Karte der Eignung des Untergrundes für obertägige Sondermülldeponien in Niedersachsen“ vor.

Nach weiteren Besprechungen im August und Oktober 1980 übersandte das Landesamt mit Schreiben vom 3. 11. 1980 den nachfolgenden Arbeitsvorschlag für „Geowissen- schaftliche Vorsorgeuntersuchungen zur Standortfindung für die Ablagerung von Son- derabfällen“:

„I. Vorarbeiten

1. Literatur (einschl. Kartenmaterial)
Kenntnisstand
Erfahrungsaustausch im Hause und in anderen Bundesländern

2. Erarbeitung von Anforderungen
(Vorgaben aus geol., hydrogeol., hydraul., gewässerkundl., ing.-geol., bodenkundl., bodenchem. Sicht),
Negativflächen (Bebauung, Naturschutz u. a.)
 3. Aufstellen des Untersuchungsprogramms
- II. Hauptuntersuchungen
(Unter Einbeziehung vorhandener Deponien)
1. Geländearbeiten
 - 1.1 Geol. Feldaufnahme
 - Verbreitung geeigneter Schichten a. d. Oberfläche
 - Deckschichten
 - Schichtenfolge zur Tiefe
 - Tektonische Lagerung (Trennflächen), Kleintektonik
 - Standardkernbohrungen zur Probengewinnung und evtl. Nutzung hydrogeol. Untersuchungen
 - 1.2 Ermittlung hydrogeol. Daten
 - Felduntersuchungen zur Bestimmung der Gebirgsdurchlässigkeit an Schwerpunktolokaltäten durchführen, differenziert nach Stratigraphie, Lithologie und geograph. und tektonischer Position
Langzeitbeobachtungen und Kurzversuche über den Gesamtzeitraum
 - Versickerungsversuche an Bohrlöchern
 - Ermittlung von Gw-Fließbewegungen
(u. a. mit Hilfe von Tracern, Tensiometern, Gw-Standsbeobachtungen)
 - Pumptests
 - Verbreitung und Mächtigkeit angrenzender bzw. benachbarter Aquifere
 - Gw-Nutzungen (Lieferer: Wasserwirtschaft)
 - Gewässerkundl. Merkmale (Vorfluter, Gewässer, Überschwemmungsgebiete etc.) (Lieferer: Wasserwirtschaft)
 2. Laborarbeiten (Physikalische, chemische, mineralogische Untersuchungen)
Dazu gehören:
Tonmineralogische Zusammensetzung
Kationenaustauschkapazität und -belegung
Ad- und Desorption, Lösung und Fällung
Redoxpotential, pH, REM-Aufnahmen
Organ. Bestandteile, Kalkgehalt, Kornverteilung
spezif. Oberfläche, Porengrößen
Enslin-Wert, Dichten K_f -Wert
Veränderungen der Parameter bei Zusatz von verschiedenen Schadstoffen, z. B. in Form von Säuren u./o. Basen
Chemische Analysen und Altersbestimmung von Wässern
 3. Auswertungen
 - 3.1 Geologie — Mikropaläont. Untersuchungen zur stratigraphischen Einstufung
 - 3.2 Hydrogeologie
 - Grundwasserverhältnisse (Spiegelpläne, Gw-Fließrichtungen und -geschwindigkeiten, Mengen, Ganglinien, Qualität des Grundwassers)

— Wasserhaushalt (-bilanz)
(Gw-Neubildung, Abflüsse, Entnahmen, Verdunstung)

— Verbreitung von Grundwasserleitern und -nichtleitern

3.3 Bodenchemie — Bodenphysik

— Versuchsauswertung, Korrelieren der Daten

3.4 Modellbetrachtungen; nach dem ersten Jahr Entscheidung über Weiterführung dieser Arbeiten

III. Schlußfolgerungen, Bericht.“

In dem dem Arbeitsprogramm beigelegten Ablauf- und Kostenschema veranschlagte das NLFb eine Bearbeitungsdauer von fünf Jahren (einschließlich Abschlußbericht). Die Bezirksregierung Hannover legte das Arbeitsprogramm dem ML mit Bericht vom 7. 1. 1981 zur Billigung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel vor. Der ML erklärte mit Erlaß vom 23. 6. 1981 sein Einverständnis. Mit Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 7. 7. 1981 wurde das NLFb beauftragt, die für 1981 vorgesehenen Untersuchungsarbeiten durchzuführen. In Besprechungen zwischen Bezirksregierung und NLFb wurde vereinbart, jährliche Arbeitsprogramme zu erstellen, die jährlichen Arbeitsergebnisse in Arbeitsberichten vorzulegen und regelmäßige Kontakte über den Fortgang der Arbeiten zu halten.

In einer Besprechung zwischen der Bezirksregierung und dem NLFb am 27. 3. 1981 wurde das ursprünglich geplante Ablaufschema mit dem Ziel modifiziert, „frühzeitiger zu verwertbaren Ergebnissen zu kommen“. So sollten die für das zweite Jahr vorgesehenen hydrologischen Untersuchungen bereits im ersten Jahr durchgeführt werden, „um gleichzeitig die für die Deponien Münnehagen und Hoheneggelsen für die Beweissicherung zu erstellenden Brunnen mit Nutzen zu können.“

In seinem ersten Arbeitsbericht für das Jahr 1981 führt das NLFb zum bisherigen Ablauf der Arbeiten aus:

„Durch die relative späte Beauftragung in 1981 konnte, da eine entsprechende Personalverstärkung eingeleitet werden mußte, mit den Arbeiten erst im Herbst begonnen werden. Das Jahr 1981 muß deshalb im wesentlichen als Einarbeitungszeit für die einzelnen Fachbereiche gewertet werden. Bei dem derzeitigen Stand der Bearbeitung ist ein Ineinandergreifen der Fachbereiche noch nicht möglich.“

In einem Vermerk der Bezirksregierung Hannover über Gespräche mit Vertretern des NLFb, in denen es offenbar um die Abfassung des Jahresberichtes 1982 ging, hält der zuständige Dezernent der Bezirksregierung (Bauberrat Löbel) unter Nr. 4 fest:

„Klare fachlich begründete Aussagen werden im Schlußbericht hinsichtlich geeigneter Standorte erwartet.“

Eine weitere Veränderung des Arbeitsprogramms wurde 1983 vorgenommen. Die für 1983 zunächst geplante Fortsetzung der Sondierungsbohrungen in den „für eine Deponie infrage kommenden Arealen zur Auskartierung von geeigneten Tonhorizonten im Gebiet der Schaumburger Kreidemulde“ wurde in Absprache zwischen Bezirksregierung und NLFb nicht fortgesetzt. In einer — nicht namentlich gekennzeichneten — Randnotiz im Arbeitsprogramm wird dazu vermerkt:

„Die Flächenkartierung in der Schaumburger Kreidemulde ist zunächst nur pro forma ins Programm 1983 aufgenommen worden. Unter Verwertung der bisher gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der gekürzten Mittel sollen sich die Untersuchungen auf den Raum Hildesheimer Börde konzentrieren.“

Im Arbeitsbericht 1983 (Kurzfassung) des NLFB heißt es dazu:

„Die im Unterkreidebereich ‚Schaumburg-Lippische Kreidemulde‘ im Vorjahr begonnene flächenhafte Kartierung wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung in 1983 nicht fortgeführt, da die bis dahin vorliegenden geochemischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse wesentlich ungünstigere Standortdaten ergaben, als für das Gebiet ‚Hämelerwald — Hildesheimer Börde‘“.

Zu den geologisch-paläontologischen Untersuchungen heißt es weiter:

„Die bereits im Arbeitsjahr 1982 begonnenen flächenhaften Kartierungsarbeiten in dem Untersuchungsgebiet ‚Hämelerwald — Hildesheimer Börde‘ wurden fortgesetzt. Mit der Teilkartierung im Gebiet der topographischen Karte (K 25), Blatt Nr. 3726, Hohenhameln, wurde ein Anschluß an die bereits kartierte Fläche der TK 25, Blatt Nr. 3636, Hämelerwald, geschaffen. Das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten liegt im Maßstab 1:5000 vor. In Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Hannover konnte in diesem Bereich bereits eine Vorabauswahl von möglichen Deponieflächen erfolgen. Diese Vorabauswahl muß jedoch noch durch weitere Ergebnisse aus den noch bis Ende 1985 laufenden Untersuchungen verifiziert werden.“

Anmerkung:

Weitere Arbeitsberichte hat der Untersuchungsausschuß nicht beigezogen.

1.5.6. Planung aus der Sicht des ML

Der Zeuge Veh hat sich hinsichtlich seiner Aussage über die ersten Ansätze der Planung der Sonderabfallbeseitigung auf die Aktenlage gestützt und ebenso wie der Zeuge van Biema ausgesagt, bei Inkrafttreten des AbfG habe man über hinreichend Deponieraum verfügt. Unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen sowie der in Aussicht genommenen neuen Standorte habe es auch so ausgesehen, als ob das „lange Zeit“ ausreiche. Man habe „über Jahre überhaupt keinen Engpaß“ gesehen. Dieser habe sich erst durch die Widerstände in der Bevölkerung und durch die höheren Anforderungen ergeben, die die Rechtsprechung an die Auswahl der Standorte und die Abwägung bei den entsprechenden Entscheidungen stelle. Daraus seien 1980/81 Konsequenzen gezogen worden, indem man entschieden habe, den von der Bezirksregierung vorgelegten Teilplan „Feste produktionsspezifische Abfälle“ nicht weiterzuerfolgen, sondern die Standorterkundung systematisch zu betreiben. Deshalb sei das 9000-ha-Programm durch die Bezirksregierung veranlaßt und die Kavernenstudie durch die SGN (siehe 1.6.) in Auftrag gegeben worden, um sicherzugehen, daß der Plan nach §6 Abs. 1 AbfG „hieb-und stichfest“ sei.

Der Zeuge Veh hat bei seiner Vernehmung am 27. 6. 1984 weiter ausgesagt, der ML beabsichtige, Ende des Jahres den Entwurf einer Verordnung im Sinne des §6 Abs. 1 AbfG vorzulegen, so daß auf der Grundlage dieses Entwurfes systematisch weitergearbeitet werden könne.

Der Zeuge Landesminister Glup hat diese Darstellung aus seiner Sicht bestätigt und auf die Studien der SGN und die Untersuchungen zum 9000-ha-Programm hingewiesen. Die Ergebnisse dieses Erkundungsprogramms und der Kavernenstudie sowie der noch ausstehenden Konvergenzstudie der SGN sollten in den „endgültigen Plan“ eingehen, von dem er schätze, daß der Entwurf Ende 1984 vorliegen werde.

Daß es zur Erstellung dieses Sonderabfallbeseitigungsplanes bis heute nicht gekommen sei, liege daran, daß 1976/77 allgemein eine Sensibilisierung des Umweltbewußtseins in der Bevölkerung eingetreten sei, wozu konkret auch die Genehmigungsverfahren für

die Sonderabfalldeponien Münnehagen und Hoheneggelsen besonders beigetragen hätten. Gleichzeitig habe die neue Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte alternative Standortuntersuchungen gefordert. Diesen Ansprüchen habe der 1974 von der Bezirksregierung vorgelegte Entwurf des Planes nicht genügt. Daraus resultiere, daß die Industrie — selbst die Mitglieder der SGN — der Eigenentsorgung nach 1976 den Vorrang eingeräumt hätten.

1.5.7. Überarbeitung des Teilplanes feste produktionsspezifische Abfälle

In einem ersten Koordinierungsgespräch am 2. 5. 1984 wies der ML die Bezirksregierung an, den im Jahre 1980 vorgelegten Teilplan feste produktionsspezifische Abfälle unter Berücksichtigung der Ergebnisse des 9000-ha-Programmes zu überarbeiten und zugleich zur Organisation der Sonderabfallbeseitigung „eigene Auffassungen bzw. Lösungsmöglichkeiten“ zu entwickeln.

Nachdem im zweiten Koordinationsgespräch zwischen ML und Bezirksregierung am 4. 6. 1984 Einvernehmen darüber erzielt worden war, „daß umfangreiche Aufgaben an die Bezirksregierung nicht in die Form eines Vermerkes gekleidet werden sollten“ und nachdem der ML die Aufgabe, Vorschläge zur Organisationsform der Sonderabfallbeseitigung zu machen, „insoweit zurückgenommen“ hatte, wurde die Bezirksregierung beauftragt, den Plan für die Sonderabfallbeseitigung nach §6 Abs. 1 AbfG bis Jahresende 1984 zu aktualisieren.

Dies veranlaßte die Bezirksregierung, mit Datum vom 2. 8. 1984 dem ML wie folgt zu berichten:

„Mit Bericht vom 18. 11. 80 habe ich den Entwurf des ‚Teilplanes feste produktionsspezifische Abfälle‘ vorgelegt. Bei der Aufstellung dieses Entwurfes bin ich davon ausgegangen, daß der Plan den Anforderungen des §6 Abs. 1 AbfG i.V.m. §2 Abs. 3 Nds. AGAbfG zu entsprechen hat.

Mit Erlaß vom 10. 7. 1981 haben Sie mir daraufhin Ihren Entschluß mitgeteilt, keinen Plan i. S. des §6 Abs. 1 AbfG zu erlassen, sondern nur in der Fortschreibung des ‚Kursbuches für Sonderabfälle in Niedersachsen‘ einen vorläufigen Plan gem. §6 Abs. 3 AbfG zu veröffentlichen. Weitere Weisungen hinsichtlich der Aufstellung eines Beseitigungsplanes für Sonderabfälle sind bisher nicht erfolgt.

Dagegen haben Sie in der Besprechung am 4. 6. 1984 in Ihrem Hause die Weisung erteilt, bis Jahresende 1984 den o. g. Entwurf zu aktualisieren mit der Maßgabe, daß die Zielprojektion Sonderabfallbeseitigung vom Oktober 1983 nach wie vor gültig ist. Diese Zielprojektion umfaßt jedoch die Beseitigung fester bis flüssiger produktionsspezifischer Abfälle sowie von Abfällen aus der Energieerzeugung. Dieses Ziel ist jedoch nicht lediglich durch eine Aktualisierung des 1980 vorgelegten Entwurfes des ‚Teilplanes feste produktionsspezifische Abfälle‘ zu erreichen, sondern erfordert einen gänzlich neuen Planungsansatz.

Daneben mache ich besonders darauf aufmerksam, daß ohne verbindliche Vorgabe der Rahmenbedingungen die Erstellung eines Sonderabfallbeseitigungsplanes wenig erfolgversprechend ist. Im Ergebnis bitte ich daher um folgende Vorgaben:

1. Sollen noch Teilpläne entsprechend der im Entwurf zum ‚Teilplan feste produktionsspezifische Abfälle‘ vorgeschlagenen Unterteilung aufgestellt oder soll ein Gesamtplan erarbeitet werden?

2. Unter welchen Voraussetzungen soll die Sonderabfallbeseitigung organisiert werden?

— privatwirtschaftlich

- privatwirtschaftlich mit staatlicher Beteiligung (ggf. Steuerung durch SGN)
- staatlich.

3. Welcher Einzugsbereich ist zu berücksichtigen?

Abschließend merke ich noch an, daß die Erstellung eines Planes vor Abschluß der '9 000-ha-Untersuchung' m.E. hinsichtlich seiner Durchsetzbarkeit wenig Aussicht auf Erfolg hat."

Dieser Bericht ist ausweislich der beigezogenen Akten der Bezirksregierung vor Abgang dem RP zur Kenntnis gegeben und von ihm abgezeichnet worden.

Anmerkung:

Akten über die weitere Entwicklung der Abfallbeseitigungsplanung sind nicht beigezogen worden. Auch sind dazu keine weiteren Zeugen vernommen worden.

1.6. Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen

Aus den auf Beschluß des Ausschusses beigezogenen Akten des ML über die Gründung und die Aufgaben der SGN ergibt sich:

Zeitgleich zu den unter 1.1 dargelegten Bemühungen des Landes, für die Beseitigung des Sonderabfalls eine privatrechtliche Gesellschaft zu gründen, versuchte auch die Deutsche Schachtbau- und Tiefbohrgesellschaft mbH (DST) in Lingen/Ems von Beginn an als Unternehmen für die Beseitigung des Sonderabfalls ins Gespräch zu kommen.

Die DST wurde im Frühjahr 1973 mit der Fertigung einer Marktstudie beauftragt, die Entscheidungsmaterial für die zu gründende SGN liefern sollte. Am 29. 10. 1973 wurde diese Studie und der vom ML gefertigte Entwurf eines Gesellschaftsvertrages den Industriereferenten der niedersächsischen und bremischen Industrie- und Handelskammern vorgestellt. Auf Einladung des ML fand am 6. 11. 1973 in der Industrie- und Handelskammer Lüneburg eine erste Zusammenkunft mit Vertretern von 130 Unternehmen statt, in der über das Konzept einer Sonderabfallbeseitigungsgesellschaft in Niedersachsen informiert wurde. Zu einer Gründung der Gesellschaft kam es jedoch zunächst nicht, weil die Beteiligung der Wintershall AG an dieser Gesellschaft noch offen war. Die Wintershall AG bzw. ihre Tochtergesellschaft, die Kali und Salz AG, planten seinerzeit, aufgelassene Salzbergwerke und Erdölfelder zur Sonderabfallbeseitigung zu nutzen; sie beabsichtigten zunächst, diese Pläne außerhalb einer Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen zu verfolgen.

Gleichwohl bekundeten 30 Firmen ihr Interesse, sich an den Arbeiten zur Gründung der Gesellschaft zu beteiligen. Bis zum 4. 3. 1974 hatte allerdings erst ein Unternehmen die Zusage gegeben, Anteile der SGN zeichnen zu wollen. Eine Entscheidung der Wintershall AG über die Beteiligung stand zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Im Sommer 1974 verstärkten sich Bestrebungen einzelner Unternehmen, eigene Lösungen anzusteuern. So bemühte sich die Firma Haberland im Mai 1974, eine Grundstücksgesellschaft für den Erwerb von Deponiegrundstücken zu gründen, während die DST im August 1974 endgültig von einer Beteiligung an der Sonderabfallbeseitigungsgesellschaft Abstand nahm.

Der Rückzug der für eine Beteiligung vorgesehenen Beseitigungsunternehmen veranlaßte den ML, die technische Konzeption und den Gesellschaftsvertragsentwurf zu überprüfen.

Eine Besprechung bei der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern am 28. 10. 1974 führte dann zunächst zur Gründung eines sog. Konzeptions-

ausschusses, dem Vertreter der sieben Firmen, die heute Gesellschafter der SGN sind, angehörten. In den Beratungen dieses Ausschusses machte die Wintershall AG ihr Interesse an einer Beteiligung an der SGN deutlich, wobei es ihr im wesentlichen darauf ankam, den Konzeptschwerpunkt auf die Lagerung von Sonderabfällen in unterirdischen Deponien festzulegen. Ungeachtet dieses Wunsches beschlossen die im Konzeptionsausschuß vertretenen Firmen am 28. 2. 1975 auf Drängen der IHK, eine Gesellschaft zur Gründung der SGN zu errichten.

Diese „Vorgesellschaft“ wurde am 24. 4. 1975 gegründet. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens:

„ . . . die Erarbeitung von Möglichkeiten und Grundlagen für eine ordnungsgemäße Beseitigung, Behandlung und Verwertung . . . der in Niedersachsen anfallenden Sonderabfälle durch eine von der Industrie getragene Gesellschaft. Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere alle vorbereitenden Arbeiten und Leistungen wie

- die Erfassung der verschiedenen Abfallarten (nach Art, Menge und Anfallort)
- die Planung der jeweils darauf abzustellenden Art der Beseitigung (beispielsweise ober- und/oder untertägige Deponie, Verbrennung, Behandlung zum Zweck der schadlosen Beseitigung oder Wiederverwendung)
- die Feststellung geeigneter Standorte für die Anlagen
- die Entwicklung von Konzepten und Verfahren zur Beseitigung
- die Kostenermittlung und Aufstellung von Finanzierungsplänen für die jeweiligen Vorhaben.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Gutachten und Studien über diese Vorhaben sowie ggf. auch deren Auswertung vergeben.“

Das Stammkapital der Gesellschaft von 210 000 DM wurde von den sieben Gesellschaftern zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Gesellschaft hatte zunächst einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Nach den Vorstellungen der Gesellschafter sollten die Ausgaben zur Finanzierung von Studien und Gutachten aus staatlichen Zuwendungen gedeckt werden. Aus dem Gesellschaftskapital sollten lediglich die laufenden Betriebsausgaben bestritten werden. Auf Bitten der SGN bestätigte der ML mit Schreiben vom 23. 6. 1975, daß

- das von der SGN in Abstimmung mit dem RP in Hannover zu erarbeitende technische Konzept Grundlage des niedersächsischen Abfallbeseitigungsplanes sein werde,
- öffentliche Mittel für dringende gutachterliche und planerische Aufträge nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in dem jeweils verfügbaren Umfang bereitgestellt würden,
- die SGN zur alleinigen Trägerin der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen (§ 6 AbfG) bestimmt werden solle.

Die geschäftliche Tätigkeit der SGN konzentrierte sich im Jahre 1975 darauf, Kontakt zu den verschiedenen mit der Sonderabfallbeseitigung befaßten Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen und die Vorgaben für die zu erteilenden Studienaufträge zu erarbeiten. Die Gesellschaft erörterte daneben konkret den Plan, das Gelände der Tongrube Sachsenhagen aufzukaufen, um dort eine Sonderabfallbeseitigung vornehmen zu können. Außerdem wurde erwogen, die vorhandenen Beseitiger durch Kooperationsverträge an die SGN zu binden. Ein Musterkooperationsvertrag wurde entworfen, die Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen aber zunächst zurückgestellt. Es sollte erst die Errichtung einer SGN-eigenen Beseitigungsanlage abgewartet werden.

Nach einem im Jahre 1975 zwischen ML und SGN abgestimmten Konzept der Sonderabfallbeseitigung sollte für feste Sonderabfälle eine Deponie im Norden Niedersachsens errichtet werden, um Beseitigungskapazitäten für diesen Raum zu schaffen. Außerdem sollte geklärt werden, ob Beseitigungskapazitäten für flüssige und schlammige Sonderabfälle neu geschaffen werden müßten.

Als Standorte für die Deponierung fester Sonderabfälle im nördlichen Niedersachsen wurden Tongruben bei Hoope, Harsefeld und Sittensen in Erwägung gezogen. Im Oktober 1975 erteilte die SGN dem Ingenieurbüro Wersche den Auftrag, die Standorte zu untersuchen und Planvorentwürfe zu erstellen. Die im März 1976 vorgelegte sogenannte Wersche-Studie empfahl den Standort Sittensen unter der Voraussetzung, daß durch Aufschlußbohrungen nachgewiesen werden könne, daß keine künstliche Dichtung der Deponie notwendig werde.

Im Dezember 1975 erteilte die SGN der KA-Planungs-GmbH, Heidelberg, den Auftrag, eine Studie sowie einen Vorentwurf für eine Anlage zur Behandlung von flüssigen und pastösen Sonderabfällen zu erstellen, für die zwei Hauptvarianten vorgegeben waren:

- a) eine zentrale Anlage an einem vorgegebenen Standort,
- b) eine dezentrale Lösung mit mehreren Anlagen an verschiedenen Standorten.

Bereits Anfang 1976 ergaben sich aber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern der SGN und dem ML über die weiteren Aufgaben der Gesellschaft.

Das Ministerium vertrat die Ansicht, die SGN solle umgehend Kooperationsverträge mit vorhandenen Sonderabfallbeseitigern schließen und selbst aktiv die Sonderabfallbeseitigung betreiben. Der ML befürwortete insbesondere die Aufnahme weiterer Interessenten in die Gesellschaft. An einem Beitritt war zu diesem Zeitpunkt unter anderem die Firma Haberland als Teilhaberin der die Deponie Hoheneggelsen seinerzeit betreibenden Verbrennungsgesellschaft für Industrieabfälle mbH (Vfl) interessiert.

Die SGN vertrat dagegen den Standpunkt, daß vor einer Entscheidung die Ergebnisse der KA-Planstudie abgewartet werden müßten. Des weiteren lehnte sie es grundsätzlich ab, ein finanzielles Risiko zu übernehmen.

Im Mai 1976 stellte das Ministerium fest, die Bemühungen des Landes um verstärkte Aktivitäten der SGN hätten bislang keinen Erfolg gezeitigt. Die ursprünglich durchaus rege Geschäftstätigkeit der SGN sei nach Ausscheiden des hauptamtlichen Geschäftsführers Ende 1975 praktisch zum Erliegen gekommen.

Noch während der Arbeit an der KA-Planstudie legten die Wintershall AG, die Kali- und Salz AG und die Preussag Vorstudien über Untertagedeponien vor. Das Ministerium hielt jedoch die Einrichtung von Untertagedeponien in diesem Umfang nicht für erforderlich. Zugleich verdeutlichte der ML, daß zunächst die KA-Planstudie für die weitere Entwicklung abgewartet werden müßte; denn erst nach deren Vorlage sei es möglich, die „darauf aufbauende Gesamtkonzeption der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen durch SGN und Regierungspräsidenten festzulegen“. Dazu sei die Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung geplant.

Weitere Erörterungen über die künftigen Aufgaben der SGN fanden erst im Sommer 1978 statt, nachdem die SGN die wesentlichen Ergebnisse der KA-Planstudie mit langer Verzögerung im Juli 1978 vorgelegt hatte. Diese Studie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, rein rechnerisch ergäbe die „Konzeption“ C die günstigsten (Kosten-)Werte.

„Konzeption C erfordert den Bau einer Neuanlage für die Mengen, die bei Vollauslastung bestehender Anlagen nicht untergebracht werden können. Wenn man von dem Erwartungswert von 129 000 Tonnen pro Jahr (einschließlich Bremen)

ausgeht, wäre eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage von über 50 000 Tonnen Durchsatzleistung pro Jahr erforderlich. Diese Anlage sollte im Raum Hannover—Braunschweig—Hildesheim, der bisher überhaupt keine nahegelegene Entsorgungsanlage aufweist, errichtet werden. Für die Wahl der Konzeption C spräche auch die weitgehende Ausnutzung vorhandener Beseitigungsanlagen, auf die nicht verzichtet werden sollte.“

Zugleich wies die SGN jedoch darauf hin, bis zur vollen Auslastung der Kapazität einer neuen zentralen Behandlungsanlage für flüssig-pastösen Sonderabfall sei mit erheblichen Betriebsverlusten zu rechnen. Sie empfahl, die in der Studie vorgesehene Neuanlage durch das Land finanzieren zu lassen und erklärte sich bereit, den Betrieb der Anlage auf Selbstkostenbasis zu übernehmen.

Aufgrund dieser Vorschläge fand am 7. 11. 1978 eine Besprechung zwischen dem ML und der Wintershall AG unter Hinzuziehung der Geschäftsführer der SGN über die Zukunft der Gesellschaft statt. Das Ergebnis dieser Besprechung hält der ML wie folgt fest:

- „1. Mit Vorlagen der KA-Planstudie ist die Aufgabe der SGN als ‚Vorgesellschaft‘ erfüllt.
2. Die von KA-Plan vorgeschlagene neue C-P-Zentralanlage wird in den ersten Jahren sicherlich unwirtschaftlich arbeiten; für künftige Jahre ist eine Aussage völlig offen, weil die Entwicklung des Sonderabfall-Anfalles nicht zu übersehen ist (freie Anlagen-Kapazitäten bei Nachbarländern und Ziele des AWP).
3. Das Land Niedersachsen ist nicht bereit, sich finanziell in der SGN zu beteiligen bzw. ein Betriebsrisiko für die SGN zu übernehmen. Es wird weiterhin eine reine privatwirtschaftliche Lösung verfolgt.
4. Eine Monopolstellung der SGN im Zusammenhang mit § 1 (5) Nds. AGAbfG ist heute nicht mehr zu verwirklichen (andere Beseitiger haben Bestandsschutz und beseitigen inzwischen ‚schadlos und wirtschaftlich‘ entsprechend § 1 (5) Nds. AGAbfG).
5. Aus politischen Gründen sollte die SGN nicht aufgelöst, wohl aber umgestaltet werden.
6. SGN könnte künftig als Anlagenbetreiber (z. B. Teufendeponie Desdemona evtl. mit Absetzbecken oder anderer Vorbehandlung) und als Berater für das Land Niedersachsen tätig sein.
7. Desdemona müßte vom Kabinett eingesehnet werden; vor Betriebsaufnahme sollten die NWA-Untersuchungen abgeschlossen sein.
8. SGN wird prüfen, wer von den sieben Gesellschaftern unter diesen Gegebenheiten weiterhin mitmachen wird und ob andere Beseitiger (z. B. Edelhoff oder Haberland) als neue Gesellschafter aufgenommen werden.“

Nach vorangegangenen Erörterungen der Gesellschafter teilte die SGN dem ML mit Schreiben vom 15. 2. 1979 mit, nach Übergabe der KA-Planstudie sehe sie ihre „Beratungsaufgabe zur Entwicklung eines Konzeptes für die Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen“ zunächst als abgeschlossen an.

Zur künftigen Arbeit regte die SGN an, „beratend“ gegen Kostenerstattung mitzuarbeiten, jedoch keine „Betreiberfunktion“ auszuüben. Mit dieser Beratung sei ein gewisses Maß an Neutralität verbunden, das bei aktiver Beteiligung am Beseitigungsgeschäft nicht gegeben sei.

Dementsprechend schlug die SGN dem ML im April 1979 vor, die Möglichkeit, Sonderabfälle in Salzbergwerken und Kavernen zu lagern, durch eine Studie klären zu lassen.

Durch Vertrag zwischen dem ML und der SGN vom 20. 11./3. 12. 1979 wurde die SGN mit der Erstattung dieses Gutachtens gegen ein Honorar von insgesamt 210 000 DM beauftragt. Vereinbarungsgemäß legte die SGN ihre Untersuchungen über die Möglichkeiten der Entsorgung von flüssigen, schlammigen Industrieabfällen durch Einlagerung in unterirdische Salzsteine im Dezember 1982 dem ML vor. Zugleich empfahl sie, eine Anschlußstudie über die „Konvergenzprobleme“ bei der Kaverneneinlagerung durchzuführen.

Eine Entscheidung über diese Empfehlung ist bislang nicht getroffen worden.

Zu den bisherigen und künftigen Aufgaben der SGN sind ihre derzeitigen — ehrenamtlichen — Geschäftsführer, die Zeugen Dr. Lindörfer und Dr. Klaus, gehört worden. Sie haben die bisherige Tätigkeit der SGN und die von ihr in Auftrag gegebenen Stellungnahmen und Gutachten zusammenfassend erläutert; ihre Aussagen entsprechen dem wiedergegebenen Akteninhalt.

Zur Frage, warum die SGN noch nicht in die ursprünglich geplante Hauptgesellschaft umgewandelt worden sei, hat der Zeuge Dr. Lindörfer dargelegt, bislang liege noch kein geschlossenes Konzept vor. Nach Ansicht der SGN sei dieses Konzept erst nach Abschluß der auf die Kavernenstudie folgenden Anschlußuntersuchungen zu entwickeln. Darüber sei aber eine Entscheidung bislang nicht getroffen worden. Nach dem Gesellschaftsvertrag solle erst danach die Umwandlung der Gesellschaft in eine aktive Betriebsgesellschaft unter Aufnahme neuer Mitglieder erfolgen.

Der im ML von 1973 bis 1980 als Leiter des Referats „Abfallbeseitigung“ tätige Zeuge Dr. Pammel hat die aus den Akten folgenden Gründungsschwierigkeiten der SGN bestätigt und dabei insbesondere die von Beginn an unterschiedlichen Interessen der Abfallerzeuger und der Abfallbeseitiger (d. h. derjenigen, die bereits über Sonderabfallbeseitigungsanlagen verfügten) als Erklärung für die bislang nicht zustande gekommene Gründung der Hauptgesellschaft genannt.

Nach Einschätzung des Zeugen Veh tendiert die SGN in den derzeitigen Gesprächen über die weitere Tätigkeit dahin, sich entsprechend dem Vorgesellschaftsvertrag „als eine Studiengesellschaft zu verstehen“. Sie rücke ein bißchen von der im Hauptvertrag ursprünglich vorgesehenen Hauptaufgabe der Beseitigung ab.

Auf die Frage, wann er als Minister zum ersten Male mit der SGN befaßt worden sei und welche Entscheidungen er im Zusammenhang mit der SGN konkret getroffen habe, hat der Zeuge Landesminister Glup ausgesagt, die SGN sei seines Wissens 1975 als freiwilliger Zusammenschluß der Firmen, die Sonderabfall produzierten, gegründet worden. Es habe sich aber bald gezeigt, daß die Industrie — auch aus Gründen der Entsorgungssicherheit — mehr auf betriebseigene Deponien gesetzt habe. Die Durchsetzung öffentlicher Sonderabfalldeponien sei außerdem zunehmend schwieriger geworden. Des weiteren seien einzelne Unternehmen, die zur damaligen Zeit bereits Sonderabfalldeponien betrieben hätten, „unter gar keinen Umständen bereit gewesen, sich der SGN anzuschließen.“ Von daher habe sie zwangsläufig mehr eine Beraterrolle eingenommen. Er sei als verantwortlicher Minister sehr froh, daß das Land die Beratungsfunktion der SGN habe nutzen können, denn damit sei vermieden worden, unrentabel arbeitende Zentren in der Sonderabfallbeseitigung zu errichten, wie dies in anderen Ländern geschehen sei.

Der Rat der SGN sei in der Vergangenheit für die unterschiedlichsten Bereiche genutzt worden und werde in der Praxis sicherlich auch zukünftig, z. B. für die Herausgabe eines Planes nach § 6 Abs. 1 AbfG gebraucht werden. Diese Tätigkeit sei allerdings nicht

so, wie man es sich ursprünglich vorgestellt habe, nämlich daß eine Gesellschaft gegründet werde, die dann aktiv an der Sonderabfallbeseitigung mitwirke. Einer der Gründe, aus denen sich die SGN nicht der ursprünglichen Zielsetzung entsprechend entwickelt habe, liege sicher auch darin, daß von den Industrie- und Handelskammern Abfallbörsen eingerichtet worden seien und die Abfallmengen sich dadurch merklich reduziert hätten. Daß die Hauptgesellschaft SGN noch nicht bestehe, hänge im übrigen damit zusammen, daß ein Sonderabfallbeseitigungsplan bis heute noch nicht im Verordnungswege erlassen worden sei. Denn nach ursprünglichen Konzeptionen habe die Vorgesellschaft an der Aufstellung dieses Planes mitwirken und erst nach Erstellung in die Hauptgesellschaft umgewandelt werden sollen.

Auf die weitere Frage, warum man der SGN, nicht aber dem Oberbergamt oder dem NLfB den Auftrag für die Kavernenstudie gegeben und warum seit der Vorlage des Gutachtens im Jahre 1982 immer noch nicht entschieden sei, ob die Anschlußstudie erstellt werden solle, hat der Zeuge Landesminister Glup geantwortet, er habe keine Veranlassung gesehen, die Zusammenarbeit mit der SGN zu ändern. Warum bestimmte Ergebnisse nicht schneller vorgelegt worden seien, wisse er nicht.

Der Zeuge van Biema hat auf die Frage, warum die SGN und das NLfB ohne Bezug zueinander Deponierungsmöglichkeiten untersucht hätten, obwohl beim Landesamt hinreichend Sachverstand auch für die Kavernenlagerung vorhanden gewesen sei, geantwortet: Zum einen habe es sich um unterschiedliche Schwerpunkte gehandelt; zum anderen sei es auch so gewesen, daß die SGN den Vorschlag für die Erarbeitung der Kavernenstudie selbst vorgelegt und diese Studie dann mit dem eigenen Sachverstand erstellt habe.

2. Die Entscheidungskriterien bei der Standortauswahl der Sondermülldeponien Hoheneggelsen und Münchehagen und die Eignung der Deponien nach dem Stand der heutigen Erkenntnisse
 - 2.1. Münchehagen
 - 2.1.1. Standortauswahl
 - 2.1.1.1. Altdeponie der Fa. Börstinghaus und Stenzel

Der genannten Firma wurde auf Antrag am 23. 6. 1970 vom LK Nienburg nach Wasserrecht die Errichtung der Deponie „Börstinghaus und Stenzel“ zur „Ablagerung von mineralöhlhaltigen Abfallstoffen in dem durch Ziegeltongewinnung ausgebeuteten Grubengelände Münchehagen“ genehmigt.

Nach Aussage des Zeugen Professor Dr. Meiser ist dazu vom NLfB auf Bitte des LK Nienburg am 14. 11. 1968 eine Stellungnahme abgegeben worden, wonach in der in Rede stehenden Tongrube die Einlagerung von ölhaltigem Boden möglich sei. Dieser (eineinhalbseitigen) Stellungnahme sei eine im Jahre 1968 im Auftrag des LK Nienburg durchgeführte Untersuchung von insgesamt 89 aufgelassenen Sand- und Tongruben auf ihre Eignung für die Einlagerung von Abfällen vorausgegangen, wobei eine Unterscheidung in Haus- und Sondermüll nicht vorgenommen worden sei. Bereits bei diesen Untersuchungen sei festgestellt worden, daß Münchehagen aufgrund der geologischen Verhältnisse die geeignetste Stelle für die Ablagerung von Sondermüll sei. Wesentliche Grundlage dieser Beurteilung sei die im Zuge von Grundwassererschließungen erworbene Kenntnis gewesen, daß die Tongesteine der Unterkreide praktisch dicht seien, kaum eine Wasserbewegung zuließen und damit hier eine Kontamination des Grundwassers durch das geplante Objekt habe ausgeschlossen werden können.

Mit Datum vom 13. 12. 1971 und 28. 3. 1972 hat der beim NLfB tätige Diplomgeologe Dr. Goldberg dann im Auftrage einer Firma „CZ-Entsorgungsgesellschaft mbH“, Osnabrück, sowie auf Bitte der Fa. Börstinghaus und Stenzel hydrogeologische Gutachten

zur Anlage einer Deponie für flüssige und feste Abfallstoffe sowie für die Erweiterung der Sondermülldeponie in Münchehagen angefertigt. Beide Gutachten bestätigen grundsätzlich die Eignung der Tongruben für die Einlagerung von Sondermüll. Das Gutachten vom 13. 12. 1971 enthält allerdings eine Reihe von Vorschlägen für den Deponiebetrieb (Überdachung der Deponie, wasserundurchlässiger Abschluß nach Verfüllung). Nach den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Meiser und Prof. Dr. Drescher sind die „Goldberg-Gutachten“ aufgrund der im NLFB verfügbaren Daten erstellt worden. Standorterkundungen seien im Hinblick auf die im Amt vorhandenen allgemeinen Kenntnisse über die Dichtigkeit der Tongesteine der unteren Kreide und ihrer praktischen Wasserundurchlässigkeit nicht vorgenommen worden.

2.1.1.2. Sonderabfalldeponie Münchehagen

Nachdem die Fa. Börstinghaus und Stenzel auf der Grundlage der genannten „Goldberg-Gutachten“ im Jahre 1975 beim RP in Hannover zunächst einen Antrag auf Genehmigung zur „Fortführung des Deponiebetriebes“ gestellt, diesen jedoch drei Monate später zurückgezogen hatte, legte die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen GmbH & Co. KG (GSM) am 9. 1. 1976 einen auf den Standort Münchehagen bezogenen Antrag auf Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 AbfG vor.

Die geologische Geeignetheit des Standortes belegte sie durch die „Goldberg-Gutachten“. Am 6. 9. 1976 erteilte die Bezirksregierung Hannover der GSM gemäß § 7 Abs. 2 AbfG in Verbindung mit § 5 Nds. AGAbfG die Genehmigung, eine Abfallbeseitigungsanlage zur Ablagerung von Abfallstoffen zu betreiben.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Lottermoser sind im Plangenehmigungsverfahren alle Träger denkbarer öffentlicher Belange hinzugezogen worden, nämlich der LK Nienburg, die Stadt Rehburg-Loccum, das WWA Hannover, das WWA Hildesheim, das NLFB, das Staatliche Gesundheitsamt Nienburg, die Landwirtschaftskammer Hannover und die Straßenbauämter Nienburg und Hameln sowie elf Fachdezernate der Bezirksregierung Hannover. Weil die Stellungnahmen aller Beteiligten in die Plangenehmigung eingeflossen seien, habe 1976 auf ein förmliches Planfeststellungsverfahren verzichtet und eine Plangenehmigung erteilt werden können.

Nach Aussage des Zeugen Wagner ist der LK Nienburg bei der Erteilung der Plangenehmigung 1976 beteiligt worden. Er habe sich jedoch seinerzeit bereits für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ausgesprochen. Auch zu der 1980/81 vollzogenen Ergänzung der Plangenehmigung habe der LK eine mehrere Punkte umfassende Stellungnahme abgegeben. So seien eine Betriebshaftpflicht von 10 Millionen DM angeregt und weitere Grund- und Kluftwasserbeobachtungen gefordert worden. Diesen Punkten sei die Bezirksregierung bei der Plangenehmigungsänderung aber nicht gefolgt. Die Bezirksregierung habe seinerzeit erklärt, diese Überlegungen in das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie einbeziehen zu wollen.

Da der Landkreis die Lösung der Probleme als drängend angesehen habe, habe er die Bezirksregierung aufgefordert, für die Verfüllung des Polders IV ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Bezirksregierung und „Land“ seien aber der Auffassung gewesen, den Polder IV noch nach der alten Plangenehmigung des Jahres 1976 verfüllen zu können. Deshalb seien die Forderungen des Landkreises unberücksichtigt geblieben.

Anmerkung:

Die Sonderabfalldeponie Münchehagen ist aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen Verfahrensfehlern bei der Plangenehmigung der Bezirksregierung sowie rechtsfehlerhafte Betriebsplangenehmigung

migungen des LK Nienburg seit September 1983 geschlossen. Die Schließung ist im Bescheidverfahren durch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt worden.

2.1.2. Eignung

2.1.2.1. Altdeponie der Fa. Börstinghaus und Stenzel

Die zur Einlagerung mineralöhlhaltiger Abfallstoffe genehmigte Altdeponie ist nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Drescher und OKD Dr. Wiesbrock im Laufe des Jahres 1971 praktisch in eine Sonderabfalldeponie umgewandelt worden, in die auch flüssige und pastöse Abfälle eingelagert worden sind. Nach den Vermutungen der Zeugen sind dort auch Stoffe zusammen abgelagert worden, die nach heutiger Kenntnis für eine gemeinsame Einbringung ungeeignet sind. Das Einbringen flüssiger und pastöser Stoffe führte bereits im Jahre 1971 zu Stabilitätsproblemen im Deponiekörper. Nach Beteiligung der Fachbehörden und des RP Hannover gestattete der LK Nienburg in Abstimmung mit dem NLW im Wege der Einzelgenehmigung ab 1972 nur noch die Ablagerung fester Abfälle. Ende 1974 war der genehmigte Bereich verfüllt und wurde mit einer Tonschicht abgedeckt. Wegen zwischenzeitlicher Ausquetschungen mußten nach Aussage des Zeugen Lange (WWA Sulingen) in den Jahren 1979/1980 zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Einbau eines Tonkragens; Bau eines Ringgrabens) für die möglicherweise „etwas zu hoch“ in die Tonformation eingelagerte Altdeponie getroffen werden. Dazu hat das NLFB nach Aussage des Zeugen OKD Dr. Wiesbrock 1980 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, wonach die getroffenen Sicherungsmaßnahmen eine Gefährdung in den nächsten Jahren ausschließen.

2.1.2.2. Sonderabfalldeponie Münchehagen

Im Zuge des Standorterkundungsprogramms des NLFB ist der Deponiestandort Münchehagen nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Meiser aus Vergleichsgründen in die großräumigen Untersuchungen einbezogen worden. Daneben haben Einzeluntersuchungen über die Standorteignung im Rahmen des begonnenen Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Deponie Münchehagen stattgefunden.

Nach diesen Untersuchungen über die spezielle Eignung der Tone für die Endlagerung von Sonderabfällen, hält das NLFB die Deponie Münchehagen auch nach dem heutigen Stand der Kenntnisse für geeignet. Nach Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Drescher und Prof. Dr. Meiser zählt Münchehagen im Vergleich zu anderen Deponiestandorten zu den geologisch bestgeeignetsten in der Bundesrepublik. Auf die Nachfrage, ob aufgrund neuerer Meßmethoden wesentliche andere Erkenntnisse für die Einlagerung des Sonderabfalls am Standort Münchehagen gewonnen worden seien, hat der Zeuge Prof. Dr. Drescher folgendes ausgeführt: Während man aufgrund der früher vorhandenen Kenntnisse schlechthin von der technischen Dichtigkeit der Tongesteine ausgegangen sei, wisse man heute, daß durch das Ausheben großer Polder in den Randbereichen Entlastungszonen entstünden und sich latent vorhandene Klüfte im Millimeterbereich oder darunter öffnen könnten; Meßpunkte in diesen Bereichen wiesen niedrige Durchlässigkeitswerte (K_f -Werte) aus. Nach den vorhandenen geologischen Kenntnissen dürften diese Kluftsysteme, die in Tongestein etwa 1 % des Volumens, in Kiessanden dagegen etwa 30 % des Volumens ausmachten, heute als statisch beurteilt werden.

Diese Klüftungen bewirkten, daß die Gebirgsdurchlässigkeit etwa um zwei Zehnerpotenzen höher liege als die Gesteinsdurchlässigkeit, die in der Größenordnung von 10^{-10} bis 10^{-11} Meter pro Sekunde liege.

Im Rahmen des Standorterkundungsprogrammes seien deshalb auch in Münchehagen K_f -Wertbestimmungen durchgeführt worden. Dabei habe man festgestellt, daß der K_f -Wert, der beim Polder II bei 10^{-7} Meter pro Sekunde liege, „über den Polder III“ zu Pol-

der IV und dem für eine Erweiterung vorgesehenen Gebiet um eine Zehnerpotenz, d. h. auf 10^{-6} schlechter werde. Dies habe im Jahre 1983 zu der Empfehlung geführt, den noch zur Verfüllung anstehenden Polder IV sicherheitshalber mit einer Tonschürze zu versehen, um auf einen K_f -Wert von bis zu 10^{-9} zu kommen.

Ausgehend von diesen neueren Erkenntnissen habe das NLfB in einer Stellungnahme an die Bezirksregierung Hannover vom 10. 5. 1983 Aussagen darüber gemacht, welche Wassermenge aufgrund dieser Gesteinsdurchlässigkeiten maximal in den Vorfluter, die Ils, gelangen könnte. Dabei sei — als Annahme — eine Fließgeschwindigkeit von 20 Metern pro Jahr zugrunde gelegt worden. Die darauf basierenden Berechnungen hätten unter Zugrundelegung der Wasserführung der Ils einen Verdünnungsfaktor von etwa 1:150 ergeben. Obwohl dabei das reine Wasserfließvermögen ohne Berücksichtigung des Schadstofftransports zugrunde gelegt worden sei, man also die ungünstigsten Voraussetzungen angenommen habe, seien diese Ergebnisse „relativ ungefährlich“.

Die Zeugen haben auf Nachfrage allerdings erklärt, in den letzten Jahren hätten Aspekte der Bodenchemie allgemein an Bedeutung gewonnen. In der Literatur würde vermehrt die Durchlässigkeit der Tonsteine bei stark sauer bzw. basisch reagierenden Schadstoffen erörtert und die These aufgestellt, ein gasförmiger Transport von Schadstoffen gehe der flüssigen Phase voraus. Dazu seien aus der Sicht des Landesamtes gesicherte wissenschaftliche Aussagen aber noch nicht möglich.

Die durch Untersuchungen des NLW nachgewiesenen Verunreinigungen aus der Deponie im Peilbrunnen 7a sind nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Drescher auf seine „extrem im Auflockerungsbereich des Randes von Polder II“ befindlichen Lage zurückzuführen.

Der Zeuge Dr. Voigt (NLW) hat dazu ausgesagt, auch nach den sich über mehrere Jahre erstreckenden Untersuchungen der Grundwasserbeobachtungsbrunnen hätten sich — mit Ausnahme zweier Brunnen, die „fast in der Deponie stünden“ — keinerlei Grundwasserbeeinträchtigungen feststellen lassen.

Nach den Feststellungen des WWA Sulingen hat die Analyse der Wässer aus den Beweissicherungsbrunnen keine Beeinträchtigung des Umfeldes ergeben.

Als widerlegt angesehen werden können nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Meiser Äußerungen in den sogenannten Heitfeld-, Stolpe- und Pickl-Gutachten, wonach Wässer der Deponie Münnehagen in den Untergrund austräten und hohe Chloridkonzentrationen im Grundwasser festgestellt worden seien. Durch die daraufhin vom NLfB durchgeführten Untersuchungen habe man anhand von Altersbestimmungen nachweisen können, daß die Wässer nicht aus der Grube stammen könnten. Vielmehr seien im Untergrund selbst Wässer mit Salzkonzentrationen bis zu 2 000 mg pro Liter nachweisbar gewesen.

Die Zeugen Prof. Meiser und Prof. Drescher haben ihre Aussagen über die geologische Eignung der Deponie Münnehagen auch auf den Vorhalt hin bestätigt, aus den Jahresberichten des NLfB zum „9 000-ha-Programm“ ergäbe sich die Ungeeignetheit des Standortes. Die Zeugen haben dargelegt, das „9 000-ha-Programm“ sei darauf gerichtet, die Eignung von Gestein und deren Verbreitung flächenhaft nachzuweisen. Die Jahresberichte enthielten dagegen keinerlei Aussagen über die Eignung einzelner Standorte.

2.2. Hoheneggelsen

2.2.1. Standortauswahl

Anmerkung:

Der Neunte Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seine Beweiserhebung zu Abs. 1. b. seines Untersuchungsauftrages aus Rechtsgründen im Rahmen des laufenden

Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen eingeholte Gutachten und fachliche Stellungnahmen nicht einbezogen. Die nachfolgenden Feststellungen beziehen sich demgemäß auf die vorhandene Sonderabfalldeponie.

Die Verbrennungsgesellschaft für Industriemüll mbH (Vfi) beantragte im Jahre 1971 die Genehmigung zur Ablagerung von festen und flüssigen Industrieabfällen in der Tongrube Hoheneggelsen. Gleichzeitig wurde die Genehmigung beantragt, den Ringofen der damals noch vorhandenen Ziegelei zu einer Verbrennungsanlage für flüssige Abfälle umbauen zu dürfen. Zum Beweis für die geologische Eignung des Standortes wurde das von der Vfi in Auftrag gegebene „Gutachten über die Eignung der ehemaligen Ziegeleitongrube beim Bahnhof Hoheneggelsen zur Lagerung von Müll und Industrieabfällen“, von Prof. Dr. F. Preul (Hannover) vom 14. 6. 1971, beigelegt. Das Gutachten bestätigt, daß das „Wasserleitvermögen“ des Tongesteins mangels Poren- und Kluftraumes sowie wegen der Quellfähigkeit des Tones „praktisch unbedeutend“ sei. Ausdrücklich wird festgestellt: „Der untere, dichte Teil der Grube könnte unter gewissen Voraussetzungen mit Stoffen aller Art verfüllt werden.“

Nach Beteiligung der zuständigen Fachbehörden — NLFb, NLW, GAA Hildesheim, WWA Hildesheim — erteilte der LK Hildesheim der Vfi am 15. 11. 1971 die mit einer Reihe von Auflagen und Bedingungen versehene Genehmigung zur Ablagerung fester und flüssiger Industrieabfälle in der Tongrube gem. §§ 2, 3 und 10 i.V.m. §§ 78 und 107 sowie §§ 98 und 104a des Niedersächsischen Wassergesetzes. Mit Verfügung des LK Hildesheim vom 25. 2. 1972 wurde die damit verbundene Genehmigung zur Errichtung einer Verbrennungsanlage aufgehoben, da ein gewerberechtlicher Antrag auf Errichtung einer solchen Anlage nicht vorgelegt worden war.

Mit Verfügung des LK Hildesheim vom 28. 1. 1974 wurde die Ablagerung flüssiger Industrieabfälle untersagt.

Grundlage für die Feststellung, die Tongrube Hoheneggelsen sei geologisch geeignet, ist nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Meiser ebenfalls die Erkenntnis gewesen, daß die dort anstehenden Tone praktisch dicht sind, d. h. kaum eine Wasserbewegung zulassen. Eigene Standortuntersuchungen habe der Gutachter Prof. Preul nicht vorgenommen. Da der Gutachter jedoch lange Zeit als Hydrogeologe für das Gebiet östlich von Hannover tätig gewesen sei, werde er seine Aussage über die Geeignetheit nicht nur aufgrund der Aktenlage, sondern auch unter Einbeziehung der eigenen Erfahrungen als Hydrogeologe getroffen haben.

Daß sich allgemein die Geologen von Beginn an für eine Ablagerung von Sonderabfällen in Tongruben ausgesprochen hätten, hänge sowohl in bezug auf Hoheneggelsen als auch auf Münchehagen damit zusammen, daß bereits nach dem damaligen Stand der Kenntnisse den Tonen neben ihrer praktischen Wasserundurchlässigkeit auch die Eigenschaft, Schadstoffe zurückzuhalten, zugesprochen worden sei. Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Drescher ist das „Preul-Gutachten“ im Jahre 1975 vom NLFb im Hinblick auf die Auflagen, die der Gutachter seinerzeit für die Ablagerung für erforderlich hielt, überarbeitet und mit den daraus folgenden Hinweisen, die im wesentlichen die Endabdeckung betrafen, der zuständigen Genehmigungsbehörde mitgeteilt worden.

Im Rahmen von Beweissicherungsverfahren sowie Anträgen zur Erweiterung der Deponie wurden in der Folgezeit vom Betreiber weitere Gutachten und Stellungnahmen zu Teilaspekten in Auftrag gegeben.

2.2.2. Geologische Eignung

Nach den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Meiser und Prof. Dr. Drescher bestätigen die neuesten Untersuchungen des NLFb über die Eigenschaften der Tone, die im Rahmen

des Standortfindungsprogramms auch in Hoheneggelsen durchgeführt worden sind, die ursprünglichen Feststellungen über die geologische Eignung des Standortes. Auch nach jüngsten chemischen Analysen des aus den verschiedenen Peilrohren entnommenen Wassers sei keine Kontamination festgestellt worden, das belege die praktische Dichtigkeit des Tongesteines.

Der Zeuge Wernicke vom WWA Hildesheim hat dazu ausgeführt, um etwaige Auswirkungen auf die Umwelt feststellen zu können, sei 1981 mit der Erstellung von Kontrollbrunnen, die in der Endteufe unter die Deponiesohle gingen, begonnen worden. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse des NLW und des NLFB gäben „keinerlei Hinweise darauf, daß aus dem Deponiekörper irgendwelche Einflüsse auf die Umgebung“ ausgingen.

Aus den Aussagen der übrigen dazu vernommenen Zeugen des LK Hildesheim, des NLW, der Bezirksregierung Hannover und des ML ergeben sich keine gegenteiligen Hinweise zur geologischen Eignung.

2.3. Deponietechnik

Zum heutigen Stand der Deponietechnik hat der Zeuge Prof. Dr. Neumann ausgesagt, es gäbe keine einheitlichen Kriterien oder gar Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes einer Sondermülldeponie. Die Auflagen, die von den Landkreisen und Fachbehörden eigenverantwortlich erarbeitet worden seien, ließen aber den Schluß zu, daß die Deponien Münchehagen und Hoheneggelsen dem heutigen Stand der Technik entsprächen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Sonderabfälle „eigentlich brandneu“ seien; die Entwicklung befinde sich in einem „lebhaften Fluß“.

2.3.1. Münchehagen

Nach Aussage des Zeugen Lüdeke vom WWA Sulingen entspricht die Deponie Münchehagen auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem heutigen Stand der Deponietechnik; bei der Eingangskontrolle sei eine fortschrittliche Verfahrenstechnik angewandt worden. Kurz vor der Stilllegung der Deponie sei sogar die Übernahme von nur wissenschaftlich (und nicht praktisch) erprobten Verfahren, wie etwa Geräten zur Bestimmung der Festigkeit von Abfallstoffen, vorbereitet gewesen.

Zur labormäßigen Ausstattung der Deponie hat der Zeuge Smalian vom LK Nienburg ausgesagt, aufgrund einer entsprechenden Genehmigungsaufgabe sei das Deponielabor nach den Anweisungen des NLW einzurichten gewesen. Das NLW habe ständig darauf hingewirkt, daß die Ausrüstung nach dem jeweiligen Stand der Kenntnisse ausgebaut und verbessert worden sei.

Unterschiedliche Auffassungen über den Einbau der auf die Deponie Münchehagen verbrachten Fässer und Gebinde sind aus den Aussagen der Zeugen Smalian und Dr. Heinsen deutlich geworden. Der Zeuge Smalian hat bestätigt, daß angelieferte Fässer beim Einbau zerdrückt worden seien. Er sei froh über die dadurch erreichte Verringerung des Hohlraumvolumens, da die Fässer nur der Handhabung der Abfälle sowie der Vermeidung von Geruchsemissionen dienten. Dementgegen hat der Zeuge Dr. Heinsen ausgesagt, ein regelmäßiges Zerdrücken der Fässer beim Einbau widerspreche der Auflage aus der Plangenehmigung und auch dem Stand der Deponietechnik.

2.3.2. Hoheneggelsen

Die Zeugen Niewiesk und Wernicke haben in bezug auf die Deponie Hoheneggelsen ausgesagt, daß es bei der Genehmigung zur Inbetriebnahme 1972 „einen Stand der Technik“ zunächst nicht gegeben habe. Die technischen Kriterien seien erst von den

Fachbehörden aufgrund der Erfahrungen, die man mit dem Deponiebetrieb gesammelt habe, und aufgrund der wachsenden Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher, geologischer und chemischer Sicht nach und nach entwickelt worden. Nach heutiger Sicht entspreche die Deponie sicher dem Stand der Technik. Dies haben die Zeugen Schöne und Dr. Kappey vom LK Hildesheim bestätigt, zugleich aber auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus der Tatsache erwachsen seien, daß die Deponie 1972 nach Wasserrecht genehmigt worden sei und Auflagen deshalb nur jeweils aus konkretem Anlaß hätten „nachgeschoben“ werden können.

Auf den Vorhalt, aus den beigezogenen Akten des Landgerichtes Hildesheim sei ersichtlich, daß der LK die Deponie 1979 wegen erheblicher Mängel im Betrieb geschlossen habe, hat der Zeuge Basse vom LK Hildesheim bestätigt, daß eine Schließung verschiedener Gruben angeordnet worden sei, weil ein Deponiebetrieb aufgrund von Niederschlägen und Unbefahrbarkeit der Deponiewege nicht mehr möglich gewesen sei. Die Gruben seien aber schrittweise, die letzte allerdings erst nach ca. neun Monaten, wieder freigegeben worden. Dem Zeugen ist weiter vorgehalten worden, in der Stillungsverfügung aus dem Jahre 1979 werde dem Deponiebetreiber vorgeworfen, daß bei der Einlagerung in einer Weise improvisiert worden sei, die sich nicht mit den widrigen Witterungsverhältnissen erklären lasse und die infolge unsachgemäßer und genehmigungswidriger Ablagerungen einen die Umwelt außerordentlich stark belastenden Zustand herbeigeführt habe. Er hat darauf erwidert, diese zutreffenden Feststellungen bezögen sich nur auf den Deponiebetrieb, nicht aber auf die Deponie als solche.

2.4. Beseitigung der Sickerwässer (kontaminierten Oberflächenwässer) aus den Sondermülldeponien

Nach Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Neumann, Dr. Gerschler, Dr. Heinsen und Dr. Voigt werden die kontaminierten Oberflächenwässer der Deponien Hoheneggelsen und Münnehagen bislang in kommunale oder gewerbliche Kläranlagen verbracht. Auf die Frage, auf welche Weise sich die im Polder IV der Deponie Münnehagen im Frühjahr 1984 angesammelten rund 20 000 Kubikmeter kontaminierten Wassers behandeln ließen, hat der Zeuge Dr. Gerschler ausgesagt, er sehe in der Behandlung der kontaminierten „Sonderdeponiesickerwässer der Qualität Münnehagen“ keine Probleme, weder in der Form einer Vorbehandlung noch in der Form einer Hauptbehandlung. Im Vergleich zur „bundesweiten Sickerwasserzusammensetzung“ lägen bei den bislang in der Deponie eingelagerten Sonderabfällen niedrige Schadstoffkonzentrationen vor, die keine Probleme bei der Behandlung der Wässer verursachten.

Der Zeuge Prof. Dr. Neumann hat die Beseitigung der Deponiesickerwässer als Problem bezeichnet. Das NWUA habe sich in der Vergangenheit sehr viele Gedanken darüber gemacht, ob die bisherige Verfahrensweise zu verantworten sei. Aufgrund der von seinem Amt durchgeführten Untersuchungen sei man bislang immer zu dem Ergebnis gekommen, es noch vertreten zu können. Dabei spiele eine besondere Rolle, daß die organische Belastung dieser Sickerwässer zwar in manchen Fällen durchaus nicht unbedeutend sei, die Gesamtschadstofffracht aber im Verhältnis zu der Abwassermenge relativ klein sei. Anlaß zur Sorge böten allerdings bestimmte Schwermetallanteile und persistente Stoffe. Da die Sickerwässer aber beseitigt werden müßten, sei es seiner Ansicht nach besser, diese in Kläranlagen zu geben als sie ungereinigt in ein Gewässer zu bringen oder versickern zu lassen.

Den Zeugen Prof. Dr. Neumann und Dr. Jandel ist vorgehalten worden, daß zum Beispiel das Bremer Umweltinstitut Ergebnisse über Sickerwasseranalysen vorgelegt habe, aus denen ersichtlich werde, daß dort weitaus mehr grundwassergefährdende Substanzen — etwa Perchlorethylen, beta-HCH und Chloroform — untersucht (und auch festgestellt) worden seien als aus den Untersuchungsberichten des NLW ersichtlich würden. Die Zeugen haben dazu ausgeführt, daß es dem Landesamt bei der regelmäßigen routi-

nemäßigen Überwachung der Deponiewässer — anders als bei etwaigen Sonderuntersuchungen — nicht möglich sei, diese auf alle Substanzen hin zu analysieren. Das Amt sei in der laufenden Analytik gezwungen, sich gewisser Leitparameter zu bedienen. Allerdings bestehe inzwischen die Möglichkeit, mit Hilfe der Gaschromatographie eine Art Summenbestimmung etwa chlorierter organischer Verbindungen vorzunehmen. Das seien Untersuchungen, die im Hinblick auf die verfügbare Analytik und bei vertretbarem personellen und finanziellen Aufwand als Routinekontrollen möglich seien.

Auf die Frage, ob das NLW die Sickerwässer der Deponien auf Dioxine hin untersucht hätte, haben die Zeugen Prof. Dr. Neumann und Dr. Heinsen ausgesagt, im Rahmen der Routineanalytik sei es vollständig unmöglich, derartige Untersuchungen durchzuführen. Dazu sei das Amt weder personell noch technisch ausgestattet. Im übrigen habe aber der LK Nienburg anlässlich der „Seveso-Affäre“ Boden- wie auch Wasserproben der Deponie Münnehagen auf Dioxin untersuchen lassen, und zwar von einem Institut in Ulm. Da ihnen keine Ergebnisse bekannt geworden seien, gingen sie davon aus, daß die Untersuchungen negativ verlaufen seien.

3. Die Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und der Abgleich mit den in die Sonderabfallbeseitigungsanlagen verbrachten Abfällen

Nach § 11 Abs. 1 AbfG unterliegt die Beseitigung (Erzeugung, Transport und Behandlung) von Sonderabfällen der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Gemäß § 11 Abs. 2 AbfG können die zuständigen Behörden die Besitzer solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, verpflichten

- Nachweis über deren Art, Menge und Beseitigung zu erbringen
- Nachweisbücher zu führen
- Belege einzubehalten
- Belege aufzubewahren und
- Nachweisbücher und Belege vorzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 AbfG sind für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG („Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können“)

- die Betreiber der Anlagen, in denen Abfälle dieser Art anfallen,
- diejenigen, die Abfälle dieser Art einsammeln oder befördern,
- die Betreiber von Sonderabfallanlagen

auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörden „zur Führung eines Nachweisbuches . . . und zur Vorlage der für die Behörden bestimmten Belege“ verpflichtet. Die Abfälle, die unter § 2 Abs. 2 AbfG fallen, sind abschließend in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. 5. 1977 (BGBl. I S. 773) aufgezählt.

Im Rahmen der Ermächtigung des § 11 Abs. 2 und 3 AbfG wurden durch die Abfallnachweisverordnung vom 2. 6. 1978 (BGBl. I S. 668) der Umfang der Nachweispflichten im einzelnen geregelt und zum Nachweis über Art, Menge und Beseitigung der Sonderabfälle Begleitscheinverfahren verbindlich vorgeschrieben.

Durch den Gem. RdErl. des ML, des MI, des MS und des MW vom 12. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 63) sind dazu Durchführungsbestimmungen ergangen, die das Verfahren der Verpflichtung, der Nachweisführung und der Begleitscheinkontrolle im einzelnen regeln.

3.1. Erfassung beim Erzeuger

Grundlage für die systematische Erfassung der Abfallerzeuger durch die Überwachungsbehörden war nach Aussage des Zeugen Dr. Lottermoser die Erzeugerdatei, die die Bezirksregierung — aufbauend auf der vom NLVA geführten „Statistik des produzierenden Gewerbes“ — mit Inbetriebnahme der Begleitscheinauswertung erstellt habe. Diese „Adressensammlung“ sei den Überwachungsbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zur Erfassung und Kontrolle der nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG nachweispflichtigen Betriebe zur Verfügung gestellt worden.

Nach den Aussagen der Zeugen von den Landkreisen Hildesheim, Nienburg, Helmstedt, Osnabrück und Stade sind die Verpflichtungen der Abfallerzeuger gem. § 11 Abs. 2 AbfG von den Landkreisen unterschiedlich durchgeführt worden.

So haben die Zeugen Schöne und Basse ausgesagt, der LK Hildesheim habe auch bei geringen Abfallmengen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 AbfG vorgenommen, zumal die Durchführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten hätten, von welchen Mengen an Verpflichtungen auszusprechen seien. Auf diese Weise würden sämtliche bekannten Abfallerzeuger, Transporteure und Beseitiger im LK Hildesheim überwacht.

Allerdings sei im Zuge der Überwachung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen bekanntgeworden, daß in anderen Landkreisen Abfallerzeuger nicht generell verpflichtet würden und insofern eine Überwachung durch Begleitscheine erst bei der Verbringung der Sonderabfälle auf die Deponie stattfinden könne. Eine Verstärkung der Erzeugerkontrollen sei daher erforderlich. Dies gilt nach den Aussagen der Zeugen Basse und Dr. Kappey insbesondere im Hinblick auf die Anlieferung von Sonderabfällen aus anderen Bundesländern, da die Begleitscheinauswertung in diesen Fällen wegen der fehlenden Detailkenntnisse über die Abfallerzeuger für den LK erheblich schwieriger sei.

Der Zeuge Smalian hat ausgesagt, die Verpflichtung der Abfallerzeuger zum Nachweis sei im LK Nienburg zunächst anhand der von der Bezirksregierung erstellten Listen durchgeführt und dann aufgrund von Kenntnissen aus Baugenehmigungsverfahren sowie den „Fehlermitteilungen“ der ADV-Überwachung ständig ergänzt worden. Die so erstellten Abfallerzeugerlisten seien auch durch gemeinsame Betriebsbegehungen mit dem WWA überprüft worden. Dabei habe sich gezeigt, daß in der ersten Phase mehr Betriebe als erforderlich verpflichtet worden seien. Für die als notwendig erachtete Verbesserung der Erzeugerüberwachung hat der Zeuge die stärkere Einbeziehung der Gewerbeaufsichtsverwaltung für erforderlich gehalten.

Nach Aussage des Zeugen Freckmann ist der LK Osnabrück grundsätzlich jedem Hinweis auf mögliche Sonderabfälle nachgegangen und hat bei den Abfallerzeugern die Voraussetzungen für eine Nachweisverpflichtung überprüft. Die Bezirksregierung habe nunmehr aber allgemein darauf hingewiesen, daß von der Verpflichtung zum Nachweis bei Kleinmengen in zu großem Umfang Gebrauch gemacht worden sei.

Als „entscheidenden Schwachpunkt“ haben die Zeugen Dieckmann und Tönges die bisherige Kontrolle der Abfallerzeuger dargestellt. Der LK Stade, so hat der Zeuge Dieckmann ausgeführt, habe keinerlei Kenntnisse über das, was an Abfällen anfallt und könne dies auch nicht kontrollieren. Eine Verbesserung der Erzeugerüberwachung erfordere auch die Einschaltung der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Eine Verstärkung der Erzeugerüberwachung halten übereinstimmend auch die Zeugen Niewiesk und Wernicke aus der Sicht des WWA Hildesheim für sinnvoll. Nach Ansicht

des Zeugen Wernicke muß die Erzeugerüberwachung durch einen Chemiker des NLW verstärkt werden.

Der Zeuge Lüdeke hat darauf hingewiesen, das WWA Sulingen habe den LK Nienburg bislang bei der Überwachung und Beratung der Abfallerzeuger „sehr tatkräftig“ unterstützt.

Das WWA Cloppenburg hat die Überwachungsbehörden nach Aussage des Zeugen Giese in allen Fragen der Sonderabfallbeseitigung beraten. Auf Nachfrage, ob im Amtsbereich des WWA Cloppenburg die Sonderabfälle lückenlos erfaßt worden seien, hat der Zeuge Eissing entgegnet, das vermöge er nicht zu beantworten. Sicherlich werde es aber in „manchen Betrieben“ noch Abfälle geben, die dort noch nicht als Sonderabfall erkannt worden seien.

Das GAA Braunschweig beteiligt sich nach Aussage des Zeugen Fleer an der Erzeugerüberwachung durch Probeentnahmen in den Unternehmen.

Von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern ist nach Aussagen der Zeugen Prüter und RP Dr. Lottermoser bislang nur das GAA Hannover von der Stadt Hannover zur Kontrolle der Abfallerzeuger mit herangezogen worden (vgl. 1.3.4.2.).

Der Zeuge Meese hat ausgesagt, das GAA Hildesheim sei bislang nur in einigen wenigen Fällen zu Detailfragen hinzugezogen worden. Eine systematische Beteiligung habe es nicht gegeben (vgl. 1.3.4.1.).

Auch nach Auffassung des Zeugen Veh wird die Erzeugererfassung durch die Landkreise unterschiedlich gehandhabt. Er könne sich vorstellen, daß es von einigen Überwachungsbehörden „vielleicht nicht mit der gebotenen Sorgfalt gemacht wird“. Die Bezirksregierung bemühe sich, die Landkreise zu einer einheitlichen Vorgehensweise anzuhalten. Denn es sei Sache der Landkreise, anhand der zur Verfügung stehenden Statistiken bei den Betrieben, die bislang noch nicht verpflichtet seien, nachzufassen. Den Stand der Erzeugererfassung hat der Zeuge mit den Worten beschrieben: „Es funktioniert zwar, aber die letzten Daten haben wir noch nicht“.

3.2. Überwachung der Sonderabfallbewegungen

Die Sonderabfallverbringung wurde vor 1980 mit Hilfe einer Kartei manuell überwacht, wobei sich die Kontrolle im wesentlichen auf die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle in den dafür zugelassenen Anlagen beschränkte. Zur statistischen Auswertung bediente sich die Bezirksregierung Hannover bis 1977 eines begrenzten Statistikprogramms, das von der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelt worden war. Den Statistiken kam allerdings nur ein bedingter Aussagewert zu, da die erforderliche Erfassung sämtlicher Abfallerzeuger (vgl. 3.1.) durch die Überwachungsbehörden erst schrittweise vervollständigt wurde. Die statistische Verarbeitung der Daten in Hamburg wurde im Jahre 1977 eingestellt, nachdem das hamburgische Programm verändert worden war und die Bezirksregierung Hannover bis zu diesem Zeitpunkt die für eine eigene maschinelle Überwachung und Auswertung der Begleitscheine erforderlichen Erzeuger-, Beförderer- und Beseitigungsnummern eingeführt hatte.

Darauf aufbauend wurde ein vielseitigeres Statistikprogramm in einer Rechenanlage des NLVA erstellt, mit dem die Bezirksregierung Hannover bis Ende 1979 arbeitete. Mit Hilfe dieses Systems konnten den zuständigen Behörden die ADV-Listen übersandt werden, aus denen hervorging, welche Abfallarten und -mengen bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen und erfaßten Industrie- und Gewerbebetrieben entstanden, wer diese Abfälle beförderte und wo sie beseitigt wurden. Im November 1979 erteilte der ML den Auftrag für die Erstellung eines neuen ADV-Systems zur Begleitscheinauswertung. Das Anfang 1980 für einen Probetrieb fertiggestellte System ermöglichte, die Begleitscheininhalte mit den in den Stammdateien gespeicherten Daten

mittels Plausibilitätsprüfungen abzugleichen. Der schrittweise Aufbau der Stammdateien und programmtechnische Schwierigkeiten ermöglichten allerdings zunächst nur eine begrenzte Prüfung und Auswertung der Begleitscheine. Nachdem im August 1981 der Auftrag für Programmänderungen und -ergänzungen erteilt worden war, ist das ADV-Überwachungssystem nach Aussage des Zeugen Dr. Lottermoser seit März 1982 fertiggestellt; die volle Funktionsfähigkeit sei seit Anfang 1983 gegeben (vgl. 1.3.5.).

Ziel der Begleitscheinkontrolle mit Hilfe des jetzigen ADV-Systems ist es, zu überwachen

- ob die einzelnen Überwachungsvorgänge lückenlos — auch hinsichtlich der Abfallmenge — durch Begleitscheine belegt sind oder ob die Nachweiskette — ggf. auch hinsichtlich einer Teilmenge — vorzeitig abbricht
- ob Abfälle unzulässig befördert oder beseitigt werden
- ob alle nachweispflichtigen Abfallbesitzer ihren Verpflichtungen nachkommen
- ob weitere Abfallbesitzer der besonderen Nachweisführung unterworfen werden müssen.

Dazu werden die bei der Bezirksregierung ankommenden Begleitscheinausfertigungen im Abgleich mit den Stammdateien

- Abfallarten
- Erzeuger
- Beförderer
- Beseitiger
- Landkreis
- Beförderungsgenehmigungen

auf folgende Fragestellungen hin überprüft:

- Ist die Abfallart bekannt und in der Abfallartenkartei gespeichert?
- Ist der Erzeuger zum Nachweis für die Abfallart verpflichtet?
- Besitzt der Beförderer für die Abfallart eine gültige Transportgenehmigung?
- Ist die Beseitigungsanlage für diese Abfallart zugelassen?
- Sind die Angaben auf den Begleitscheinen „rosa“ (Erzeuger) und „blau“ (Beseitiger) identisch?

Hierbei findet auch ein Abgleich der vom Erzeuger auszufüllenden Begleitscheine mit den vom Beseitiger zu unterzeichnenden Begleitscheinen statt. Erkannte Fehler werden den zuständigen Überwachungsbehörden aufgrund maschinell ausgedruckter Fehleranzeigen mitgeteilt.

Ziel der maschinellen Begleitscheinerfassung und -auswertung ist es

- alle Daten der Beseitigungsvorgänge aus Niedersachsen, dem Bundesgebiet und dem Ausland zu erfassen
- Unregelmäßigkeiten und Gesetzesverstöße aufzudecken und den Überwachungsbehörden zur weiteren Verfolgung mitzuteilen
- detaillierte Informationen über Transporte im Bundesgebiet sowie Im- und Exporte für die Überwachungs- und Vollzugsbehörden bereitzustellen und
- die zuständigen Behörden bei der Erzeugerüberwachung zu unterstützen.

Auf die Frage, wie hoch die Bezirksregierung den Anteil der zur Zeit noch nicht erfaßten Sonderabfälle ansetze, haben die Zeugen Dr. Lottermoser und Löbel anlässlich der Besichtigung der Zentralen Erfassungsstelle durch den Ausschuß im November 1983 geantwortet, sie erwarteten keine großen Verschiebungen mehr; die Bezirksregierung hoffe, das Gebiet jetzt wirklich im Griff zu haben.

Der Zeuge Dr. Lottermoser hat bei seiner Vernehmung am 26. 6. 1984 allerdings eingeräumt, daß die derzeitige Fehlerquote von 30 % — wobei es sich indessen zur Hälfte nur um formale Fehler handele — noch gesenkt werden müsse, um die Nutzungsmöglichkeiten des Systems vollständig zu erreichen.

Zur Systemverbesserung hat er zudem weitere Bemühungen zur Erfassung aller Abfallerzeuger und aller Abfallarten für vorrangig angesehen und die stärkere Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter als notwendig bezeichnet; diese könnten „zwar auch keine vollkommene, aber die beste Hilfe, die zu bekommen ist“, bieten.

Zur Verbesserung der Kontrollen hat der Zeuge Kreft ausgesagt, er sehe weitere Möglichkeiten eher darin, geltendes Recht insgesamt konsequent anzuwenden. Das setze allerdings voraus, „daß sich viele Aktivitäten der Behörden weg vom Schreibtisch eines Sachbearbeiters hin in den einzelnen Betrieb verlagern müssen und daß konsequent Proben genommen werden müssen“.

Zur bisherigen Begleitscheinüberwachung hat der Zeuge Kreft ausgesagt: „Wir haben gerade hier im Raum Hannover eine ausgezeichnete Auswertung des Begleitscheinverfahrens, was von den meisten Betroffenen oder auch Beobachtern als überbürokratisch belächelt wird“. Dieses Verfahren sei „das einzige, das bisher bei punktuell richtiger Anwendung zu sichtbaren Ergebnissen geführt hat“.

3.3. Grenzen des Erfassungssystems

Eine lückenlose Kontrolle der Sonderabfallströme durch das Begleitscheinverfahren wird nach Angaben verschiedener Zeugen in einigen Fällen erheblich erschwert oder verhindert.

So ergeben sich nach den Ausführungen des Zeugen Löbel Überwachungsprobleme, wenn Stoffe gem. § 1 Abs. 1 AbfG zunächst als Abfälle, derer sich der Besitzer entledigen will, deklariert, aufgrund einer späteren — anderslautenden — Willensbekundung jedoch zu Wirtschaftsgut werden. Von diesem Zeitpunkt an fielen diese Stoffe aus der Überwachung nach dem AbfG heraus und könnten auch nicht mehr durch das Begleitscheinverfahren, das an den „Abfallbegriff“ anknüpfe, verfolgt werden.

Weiterhin ergeben sich Überwachungsprobleme, wenn Sonderabfälle in Zwischenlager verbracht oder in Behandlungs- und Beseitigungsanlagen vermischt und/oder beseitigt werden; dazu hat der Zeuge Marx Beispiele angeführt.

Der Laborleiter der Fa. Edelhoff, der Zeuge Dr. Knoch, hat dazu ausgeführt, bei der Zwischenlagerung und der Zwischenbehandlung von Abfällen werde das Begleitscheinverfahren zwar grundsätzlich, allerdings in unterschiedlicher Weise angewendet. Dafür gäbe es in den Bundesländern unterschiedliche Verfahrensvorschriften.

Der RP in Köln habe der Fa. Edelhoff zur Auflage gemacht, jedwede Abfälle, die im Zwischenlager Kerpen gelagert würden, beim Weitertransport mit einem neuen Begleitschein auszustatten, auch wenn der Abfall unverändert und ohne Änderung der Verpackung weitertransportiert werde. In diesem Falle werde die Fa. Edelhoff als Abfallerzeuger behandelt.

Ein neuer Begleitschein-„Kreislauf“ beginnt nach Aussage des Zeugen auch bei der — gewollten — Vermischung von Abfällen in den entsprechenden Anlagen der Fa. Edelhoff. Der Betreiber der Anlage trete beim Weitertransport dieser Abfälle zur Depo-

nie als Abfallerzeuger auf. Der Abfall werde zudem unter einer neuen Abfallschlüsselnummer geführt.

Der Zeuge hält diese Regelung für korrekturbedürftig. Seiner Auffassung nach sollten vermischte Abfälle durch besondere Codierung kenntlich gemacht und nur unter Beifügung der Eingangsbegleitscheine der dann vermischten Sonderabfälle weitertransportiert werden.

Der Zeuge Löbel hat diese Darstellung bestätigt und ausgeführt, über das Begleitscheinverfahren lasse sich nicht nachvollziehen, was in Zwischenlagern passiere. Über die Begleitscheinauswertung und durch entsprechende Prüfläufe der EDV lasse sich nur feststellen, ob Abfälle direkt vom Erzeuger zum Beseitiger gebracht worden seien, wobei allerdings aus den Übernahme- und Übergabedaten auf Transportunterbrechungen geschlossen werden könne. Es sei dann Sache der zuständigen Überwachungsbehörden, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Nach seiner Auffassung sei aber die notwendige Kontrolle vom Abfallerzeuger bis hin zur Beseitigungsanlage nur zu gewährleisten, wenn die Vermischung von Abfällen in „sehr engen Grenzen“ gehalten werde.

Auf Nachfrage hat der Zeuge Löbel dargelegt, mit Hilfe der ADV-Auswertung könne allerdings festgestellt werden, daß Vermischungen stattfänden. So habe die eigens für die Fa. Edelhoff vorgenommene Begleitscheinauswertung ergeben, daß rund 200 Abfallarten in die Verbrennungs- und Behandlungsanlage nach Bramsche-Achmer transportiert worden seien, die Firma dagegen nur als Erzeuger „ganz weniger“ Abfallarten erscheine. Auch insoweit könnten aber die notwendigen Kontrollen nur durch die zuständigen Überwachungsbehörden wahrgenommen werden.

Dementgegen hat der Zeuge Kreft „beanstandet“, daß der LK Osnabrück „generell eigentlich nicht rechtzeitig“ über die Sonderabfälle, die in die Behandlungs- und Verbrennungsanlage der Fa. Edelhoff verbracht würden, unterrichtet werde. Dies gelte insbesondere bei Benachrichtigungen über Abfälle, die aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen verbracht würden und für die die erforderliche Benachrichtigung über die Bezirksregierung liefe.

Fehler bei der Begleitscheinüberwachung sind von den Zeugen OKD Dieckmann (LK Stade) und RP Dr. Lottermoser überdies im Zusammenhang mit der Überwachung der Fa. Uhlig, Hamburg, eingeräumt worden.

Nach Darstellung des Zeugen Dr. Lottermoser hat sich bei den ersten Auswertungsläufen der EDV-Anlage Anfang 1983 herausgestellt, daß in der damals erstellten Abfallbilanz 1982 erhebliche Abfallmengen fehlten. Dies habe man sich nur so erklären können, daß Landkreise einfach Begleitscheine nicht an die Bezirksregierung weitergeleitet hätten. Als Ergebnis einer im März 1983 an die Überwachungsbehörden ergangenen Rundverfügung seien „unter den alten Begleitscheinen, die wir damals bekamen“, auch die der Fa. Elida-Gibbs GmbH gewesen, in denen die Fa. Uhlig als Beförderer eingetragen gewesen sei. Die aus dem Jahre 1982 stammenden, der Bezirksregierung im Mai 1983 zugegangenen Begleitscheine seien dann im September 1983 statistisch erfaßt, aber nicht näher überprüft worden, weil man eigentlich Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen für zu spät gehalten habe.

Die Zeugen OKD Dieckmann und Tönges haben dazu erläutert, dem LK Stade seien am 21. 1. 1983 gebündelt insgesamt 21 Begleitscheine der Fa. Elida-Gibbs aus dem Jahre 1982 vorgelegt worden. Da diese Bündelung nicht im Sinne der Abfallnachweisverordnung liege, sei geprüft worden, ob angesichts dieser „Sammlung“ ein Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich sei. Einen solchen Tatbestand kenne die Verordnung aber nicht.

Mit Schreiben vom 24. 1. 1983 sei bei der Bezirksregierung Hannover die Beseitigungsnummer erfragt worden; die Nummer sei am 7. 2. 1983 mitgeteilt worden. Danach sei-

en die Begleitscheine nicht unverzüglich, sondern erst am 14. 4. 1983 an die Bezirksregierung weitergegeben worden. Der zuständige Sachbearbeiter habe Porto sparen wollen und habe deshalb die Scheine „immer acht Wochen gesammelt“. Inzwischen würden sie alle fünf Tage weitergeleitet. Danach habe die Bezirksregierung „fünf Monate genau geprüft“, dann sei die Bestätigung gekommen, die Scheine seien in Ordnung.

Tatsächlich habe aber keine Transportgenehmigung vorgelegen, was eigentlich im Prüfverfahren der Bezirksregierung habe festgestellt werden müssen. Daher habe der LK die Bezirksregierung gebeten, ihm künftig alle Transportgenehmigungen zur Verfügung zu stellen, um selbst prüfen zu können, ob die Voraussetzungen erfüllt seien.

Zu Schwierigkeiten in der Begleitscheinüberwachung haben nach den Darstellungen der Zeugen Kreft und Zimmermann bereits verschiedentlich mit unzulässigen Paginiernummern von privaten Druckereien gefertigte Begleitscheinsätze geführt. Durch beabsichtigten Aufdruck von für die maschinelle Auswertung ungeeigneten Zahlen sei eine Auswertung dieser Begleitscheine unmöglich gemacht worden. Dem Untersuchungsausschuß sind dafür Beispiele erläutert worden. Der Zeuge Zimmermann hat dazu ausgesagt, Niedersachsen strebe an, daß die Vergabe der Paginiernummern, die bereits in Absprache zwischen den Ländern vom BMI durchgeführt werde, „wirklich zentralisiert wird“, und daß eine gesetzliche Verankerung mit entsprechender Bußgeldbewehrung erwogen würde.

4. Die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Kontrollen der einzulagernden Sonderabfälle durch die Betreiber und durch die Aufsichtsbehörden

4.1. Allgemein zugängliche Sonderabfalldeponien

Sowohl die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen als auch die Deponie in Müncheshagen sind aufgrund der in den Deponiegenehmigungen für verbindlich erklärten Abfallkataloge nur für die Ablagerung bestimmter Sonderabfälle zugelassen worden. Überdies sind in den entsprechenden Auflagen zu den Genehmigungen bestimmte Anforderungen an die Konsistenz der einzulagernden Abfälle festgeschrieben worden.

4.1.1. Einlagerungsgenehmigungen

4.1.1.1. Hoheneggelsen

Aufgrund entsprechender Auflagen des LK Hildesheim als seinerzeit zuständiger Genehmigungs- (und jetziger Überwachungs-)behörde bedarf jede Einlagerung eines Sonderabfalles in die Deponie Hoheneggelsen seiner vorherigen Zustimmung. Der Deponiebetreiber hat dem LK Hildesheim dementsprechend rechtzeitig vor der Erstanlieferung eine mit seiner Stellungnahme versehene rechtsverbindliche Erklärung des Abfallerzeugers über Art und Zusammensetzung des für eine Deponierung vorgesehenen Abfalles vorzulegen.

Unter Beteiligung der Fachbehörden prüft der LK die Einlagerungsvoraussetzungen und erteilt — ggfs. unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen — die Genehmigung.

Jede Erstanlieferung eines Sonderabfalles ist ferner den Aufsichtsbehörden und den Fachbehörden aufgrund entsprechender Auflagen rechtzeitig vorher schriftlich anzu-melden. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde gilt diese Anmeldepflicht bei bestimmten Sonderabfällen für sämtliche Anlieferungen.

4.1.1.2. Müncheshagen

Aufgrund der dem Deponiebetreiber in Müncheshagen erteilten Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG kann der Deponiebetreiber bestimmte, abschließend in der Genehmi-

gung genannte Abfälle in eigener Verantwortung zur Deponierung annehmen. Diese Abfälle sind mit einer Annahmeerklärung des Deponiebetreibers und einer rechtsverbindlichen Erklärung des Erzeugers über Art und Menge den Behörden rechtzeitig vorher anzumelden. In der Plangenehmigung besonders bezeichnete Stoffe dürfen nur mit Zustimmung der Überwachungsbehörden zur Einlagerung angenommen werden.

4.1.2. Eigenüberwachung

Art und Umfang der von den Deponiebetreibern durchzuführenden Eigenkontrollen über die einzulagernden Sonderabfälle sind als Auflagen in den Deponiegenehmigungen festgeschrieben worden.

Nach der „Zusammenstellung der gültigen Auflagen für die Sonderabfalldeponie Münchenhagen“ (vgl. Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 21. 4. 1981) ist vom Betreiber der Sonderabfalldeponie ein chemisches Labor vorzuhalten, das in technischer und personeller Hinsicht vollständige Abfallanalysen sowie Identitätskontrollen bei der Abfallanlieferung ermöglicht (Auflagen 32 und 32 a).

Für die Feststellung, ob der angelieferte Abfall der rechtsverbindlichen Erklärung des Abfallerzeugers über Zusammensetzung und Konsistenz des abzulagernden Stoffes entspricht, hat der Deponiebetreiber vor jeder Erstanlieferung eine chemisch-physikalische Untersuchung vorzunehmen und darüber Buch zu führen. Von jeder Abfallanlieferung sind zudem Rückstellproben zwei Monate lang aufzubewahren (Auflage 36). Art und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung sind durch die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall herausgegebenen und in den Genehmigungen für verbindlich erklärten „Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen“ bestimmt.

Für die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen sind durch den LK Hildesheim entsprechende Auflagen erteilt worden.

Diesen Auflagen gemäß erstellen die Betreibergesellschaften zur Identitätsprüfung im Rahmen der Eingangskontrollen Analysen anhand nachfolgender Parameter:

- Sensorische Prüfung
- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Reaktionsverhalten
- Infrarot-Spektroskopie
- Redoxverhalten.

Kontrollanalysen (Vollanalysen) sind

- bei jeder Erstanlieferung
- bei Mehrfachanlieferungen desselben Abfalles periodisch und
- aufgrund besonderer Auflagen
anhand nachfolgender Analyseparameter zu erstellen:

Originalsubstanz

Originalsubstanz, Eluat, Wasser

Schüttgewicht
Trockenrückstand
Flüchtige Bestandteile

Sensorische Prüfung
Infrarot-Spektroskopie
Petrolätherextrakt

Glührückstand	Organisch gebundene Halogene	
Glühverlust	Aluminium	Selen
Wasserlöslichkeit	Ammonium	Silicium
Flammpunkt	Antimon	Wismut
Reaktionsverhalten	Arsen	Zink
	Barium	Zinn
	Blei	
	Cadmium	
Eluat und Wasser	Calcium	
	Chrom, ges.	
pH-Wert	Chrom III	Bromid
Dichte	Chrom VI	Carbonat
Leitfähigkeit	Eisen, ges.	Chlorid
Redoxpotential	Eisen II	Cynaid, ges.
pH-Wert	Eisen III	Cyanid, I. frs.
Abdampfrückstand	Kalium	Fluorid
Glührückstand	Kupfer	Jodid
	Magnesium	Nitrat
Phenole	Mangan	Nitrit
Gesamthärte	Natrium	Phosphat
Chemischer Sauerstoffbedarf	Nickel	Sulfat
Biologischer Sauerstoffbedarf	Quecksilber	Sulfid
	Schwefel	Sulfit

Daneben sind formale Kontrollen der Begleitscheine vorzunehmen, Rückstellproben zu ziehen und die nach § 11 AbfG i. V. m. der Abfallnachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise durch den Deponiebetreiber zu führen.

Nach Ansicht des Zeugen Prof. Dr. Neumann ist die Kombination von deponieeigenen Eingangskontrollen mittels „meist einfacherer Parameter“ und späteren eingehenden Kontrolluntersuchungen nach den Erfahrungen seines Amtes durchaus sinnvoll. Das NLW könne sich nur darauf beschränken, die Aktivität und die Zuverlässigkeit dieser Eigenüberwachung „orientierend zu kontrollieren“. Allerdings gäbe es bislang keine einheitlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität und des Umfangs der Eigenüberwachung. Im übrigen sei es mit der heute verfügbaren Analyse- und Labortechnik unmöglich, Untersuchungen auf alle denkbaren organischen und anorganischen Verbindungen durchzuführen. Die Deponiebetreiber seien deshalb gezwungen, sich gewisser Leitparameter zu bedienen. Bedenkliche oder unter Umständen auch vorsätzlich untergemischte Abfallstoffe seien nur durch Zufall zu erkennen. — Der Zeuge Dr. Gerschler hat diese Auffassung bestätigt.

4.1.3. Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Hauptverwaltungsbeamten und der zuständigen Sachbearbeiter der Landkreise Hildesheim und Nienburg, der Leiter der zuständigen Wasserwirtschaftämter und des Leiters des NLW ist eine vollständige Kontrolle aller Sondermüllleinlagerungen weder personell noch technisch möglich. Vorgaben, inwieweit kontrolliert werden müsse, gäbe es nicht. Die Frage nach der Art und Weise sowie der Häufigkeit der Kontrollen lasse sich deshalb für die Überwachungsbehörden insgesamt nur in der Erkenntnis beantworten, daß zwar quantitative und qualitative Verbesserungen möglich wären, eine vollständige Überwachung jedoch nicht erreichbar sei.

Maßstab für die Beurteilung, ob die Überwachungstätigkeit ausreiche, sei deshalb die Frage, welchen Umfang man angesichts der übertragenen Verantwortung für angemessen und vertretbar halte. Kriminelle Handlungen seien durch Kontrolle ohnehin nicht gänzlich zu verhindern.

4.1.3.1. Landkreise

4.1.3.1.1. Landkreis Hildesheim

Nach Aussage des Zeugen Schöne sieht es der LK Hildesheim nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung als seine Aufgabe nur an, „administrative Kontrollen“ vorzunehmen (vgl. 1.3.1.1.). Dementsprechend überwacht der LK Hildesheim nach Aussagen der Zeugen Schöne und Dr. Kappey den Betrieb der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen in der Weise, daß

- Mitarbeiter gemeinsam mit Vertretern der Fachbehörden bei jeder Erstanlieferung auf der Deponie anwesend sind, wobei sie sich wiederum nur auf formale äußere Kontrollen beschränken
- gemeinsam mit den Fachbehörden unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden
- innerhalb seines Aufgabenfeldes regelmäßig administrative Kontrollen aufgrund der gegenüber dem LK als Überwachungsbehörde zu führenden Nachweise stattfinden.

In diesem Rahmen hält der LK Hildesheim seine Überwachungstätigkeit nach Aussagen der Zeugen Schöne und Dr. Kappey für ausreichend.

Dem Zeugen Schöne ist vorgehalten worden, daß in der Vergangenheit anlässlich gerichtlicher Auseinandersetzungen auf unzulässige Ablagerungen in der Deponie Hoheneggelsen hingewiesen worden sei. Daneben habe der Deponiebetrieb vor 1981 wiederholt Anlaß zu Bedenken gegeben, was selbst vom jetzigen Deponiebetreiber nicht bestritten werde. Der Zeuge hat darauf geantwortet, die dem LK zu Gebote stehenden Überwachungsmöglichkeiten und -verpflichtungen seien wahrgenommen worden. Dies schließe — eingedenk der Erkenntnis, daß eine lückenlose Kontrolle auch aus heutiger Sicht unmöglich sei — einzelne Ausfälle nicht aus. Im übrigen sei es im Hinblick auf die seinerzeit nach Wasserrecht genehmigte Deponie — anders als bei den jetzt erforderlichen Planfeststellungsverfahren — mangels gesetzlicher Handhabe unzulässig gewesen, abstrakte Auflagen zu erteilen. Erst nach Inkrafttreten des Nds. AGAbfG sei es, allerdings nur aus konkretem Anlaß, möglich gewesen, Auflagen und Bedingungen nachzuschieben. In diesem Maße hätten sich auch die Kontrollmöglichkeiten des LK verbessert.

Auf den Vorhalt, ausweislich der beigezogenen Akten des Landgerichtes Hildesheim seien im Jahre 1980 von einer holländischen Firma Abfallstoffe auf die Deponie verbracht worden, die zum Teil nicht mit den Deklarationen auf den Begleitscheinen übereingestimmt hätten, hat der Zeuge Basse ausgesagt, in den Fällen, in denen Abfallstoffe von außerhalb Niedersachsens in die Deponie verbracht würden, ginge der vom Abfallerzeuger ausgefertigte rosa Begleitschein nur der Bezirksregierung zu. Deshalb könne sich die Kontrolle des LK bei den Anlieferungen nur auf den Transport- und den Einlagerungsvorgang beziehen. Die Erzeugerkontrolle könne in diesen Fällen nur mit Hilfe der EDV bei der Bezirksregierung stattfinden. Dazu sei der LK außerstande.

4.1.3.1.2. Landkreis Nienburg

Die Zeugen Smalian und Wagner haben dargelegt, der LK Nienburg nähme „überwiegend Sichtkontrollen“ aus technischer und wasserwirtschaftlicher Perspektive vor, soweit die vorhandenen Fachkenntnisse dies ermöglichten. Ferner überprüfe der LK die vom Deponiebetreiber zu führenden Nachweise. Alles andere sei Aufgabe der Fachbehörden.

Zum Umfang der Kontrolltätigkeit des LK hat der Zeuge Dr. Wiesbrock ausgesagt, insgesamt hätten die Kontrollen ausgereicht. Denn der Deponiebetreiber habe wegen des laufenden Erweiterungsverfahrens „ein hohes wirtschaftliches Interesse“ an der Fortfüh-

nung der Deponie gehabt. Deswegen sei er auch bemüht gewesen, allen Auflagen nachzukommen. Er könne insoweit bestätigen, daß die Deponie „gut geführt“ worden sei.

Auf den Vorhalt, aus den Unterlagen des ML sei ersichtlich, daß der LK Hildesheim die Deponie Hoheneggelsen 1983 insgesamt 93mal kontrolliert, der LK Nienburg hingegen nur 43mal auf der Deponie Münchehagen gewesen sei, hat der Zeuge Dr. Wiesbrock dargelegt, er beurteile die Intensität der Kontrollen auch unter Einbeziehung der Überwachungen durch die staatlichen Fachbehörden, insbesondere des WWA Sulingen. Danach halte er die Kontrollen der Deponie Münchehagen „nach dem letzten Stand insgesamt doch für beeindruckend“. Er könne sich nicht vorstellen, daß man die Überwachung „mit sehr viel mehr Erfolg sinnvollerweise noch intensivieren sollte.“

4.1.3.2. Wasserwirtschaftsämler

4.1.3.2.1. Wasserwirtschaftsamt Hildesheim

Nach Aussagen der Zeugen Niewiesk und Wernicke kontrolliert das WWA Hildesheim den Deponiebetrieb Hoheneggelsen aus fachtechnischer Sicht auf die Einhaltung der für den Deponiebetrieb geltenden Genehmigungsaufgaben und -bedingungen sowie auf die Beachtung der besonderen Aufgaben und Bedingungen der vom LK Hildesheim erteilten Einlagerungsgenehmigungen hin. Es werde in kurzen, regelmäßigen Abständen teils allein, teils gemeinsam mit dem LK und anderen Fachbehörden vornehmlich kontrolliert

- die Beschaffenheit des Deponiekörpers
- die Art des Einbaus der angelieferten Abfälle
- die Wasserhaltung
- die Rekultivierung verfallter Flächen und
- der Deponiebetrieb in seinen technischen Einzelheiten.

Das WWA kontrolliere dagegen nicht die chemische Beschaffenheit der Abfallstoffe, da es dazu fachlich nicht in der Lage sei. Nach Aussage des Zeugen Wernicke führt es aber stichprobenweise Plausibilitätskontrollen durch, indem es angelieferte Abfälle „visuell“ auf die Übereinstimmung mit den Angaben der Deklaration vergleiche.

Nach den Aussagen der Zeugen Niewiesk und Wernicke haben die Kontrollen des WWA in der so beschriebenen Form in der Vergangenheit funktioniert. Es sei aus der Vergangenheit kein Fall bekannt, „der nicht geschehen wäre, wenn die Überwachung besser funktioniert hätte“. Fälle ungenehmigter Einlagerungen sind, so haben die Zeugen Freymann und Wernicke bekundet, zwar wiederholt behauptet worden, dem Amt aber nicht zur Kenntnis gelangt.

Auf den Vorhalt, aus den beigezogenen Prozeßakten des Landgerichtes Hildesheim und aus Untersuchungen des NWUA sei ersichtlich, daß in einigen Fällen Sonderabfälle eingelagert worden seien, bei denen im Nachhinein festgestellt worden sei, daß sie nicht der Deklaration entsprochen hätten, hat der Zeuge Wernicke geantwortet, „irgendwelche Überwachungslücken“ ließen sich nicht vermeiden; denn eine ständige Überwachung auf der Deponie sei nicht zu realisieren. In diesem Sinne habe er die Frage, ob es Fälle des „Versagens“ der Überwachung gegeben habe, verneint. Es seien hin und wieder Mängel festgestellt worden; dies lasse aber gerade den Schluß zu, daß die Überwachung grundsätzlich funktioniere.

Aus den beigezogenen Akten des Landgerichtes Hildesheim ergibt sich dazu folgendes:

Nach dem Urteil des Landgerichtes Hildesheim vom 16. 3. 1982 in dem Zivilrechtsstreit der Betreibergesellschaft VfI gegen die Bürgerinitiativen Umweltschutz Hoheneggel-

sen e.V. wegen Unterlassung, Widerruf, Feststellung und Schmerzensgeld sieht es das Landgericht als erwiesen an, daß

- entgegen der erteilten Auflage geruchsintensive Stoffe nicht sofort mit Ton abgedeckt wurden
- am 28. 5. 1980 bei der Einlagerung von in Plastikfässern abgefüllter essigsaurer Tonerde Fässer zerfahren wurden, der Inhalt herausgepreßt und auf den Grund der Deponie verteilt worden ist
- auch in anderen Fällen auflagenwidrig zerfahrene Fässer in der Deponie vorhanden waren
- am 28. 5. 1980 mindestens ein Faß mit unzulässigem flüssigen Inhalt eingelagert wurde
- am 18. 6. 1980 zehn Fässer und am 30. 7. 1980 acht Fässer mit flüssigen Abfallstoffen in die Deponie gebracht wurden, wobei letztere am 31. 7. 1980 wieder freigelegt und an den Anlieferer zurückgesandt worden sind
- entgegen einer Anordnung des LK Hildesheim am 13. 8. 1981 lösungsmittelhaltige Stoffe eingelagert, aber nicht sofort abgedeckt wurden
- entgegen einer Genehmigungsaufgabe keine ausreichende Deponieeinzäunung vorhanden und die Drainage des Deponiegeländes vorübergehend teilweise defekt war.

4.1.3.2.2. Wasserwirtschaftsamt Sulingen

Zur Kontrolle der Sonderabfalldeponie Münchehagen hat der Zeuge Lange ausgesagt, das WWA Sulingen erstreckte seine Betriebskontrollen im wesentlichen auf die Eingangs- und Identitätsüberwachung, die zu führenden Nachweise, die Wächterbrunnen und den Ringgraben, den inneren Zustand der Betriebsflächen, die Sickerwasserbeseitigung, die Deponielaufzettel, die Polderbereiche und den Zustand der Trennwände, die Abdeckung der eingelagerten Abfallstoffe, die Wassersituation in den Poldern und die Einbautechnik. Durchschnittlich seien Vertreter des WWA einmal wöchentlich unangemeldet auf der Deponie gewesen.

Nach Aussage des Zeugen Lüdeke funktioniert die Überwachung.

4.1.3.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Das NLW kontrolliert nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Neumann — ohne daß Umfang und Art der Überprüfung vorgeschrieben seien — allein oder gemeinsam mit den Fachbehörden unangemeldet und in regelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Einlagerungsgenehmigung, prüft stichprobenartig die angelieferten Abfälle und analysiert ebenfalls stichprobenartig Rückstellproben, um festzustellen, ob sie mit der Deklaration übereinstimmen. Weiter überprüfe das Landesamt die vom Deponiebetreiber zu führenden Nachweise und sei an der Beobachtung der Wasserhaltung auf dem Deponiegelände beteiligt. Dazu würden — ausgehend von den Festlegungen in den Genehmigungsbesecheiden — regelmäßige Untersuchungen von Grundwasserproben aus den Beobachtungsbrunnen durchgeführt.

Die Zahl der Vor-Ort-Untersuchungen in Münchehagen und Hoheneggelsen habe jedoch im Hinblick auf die arbeitsmäßige Überlastung des zuständigen Bearbeiters 1983 gegenüber den Vorjahren reduziert werden müssen.

Der Zeuge Dr. Heinsen hat dazu ausgeführt, im Rahmen der Überwachung der Deponie Hoheneggelsen seien von ihm im Jahre 1980 47, im Jahre 1981 36, im Jahre 1982 21 und im Jahre 1983 neun Abfallproben direkt aus der Anlieferung, aus abgelagerten Abfällen oder aus Rückstellmustern auf die wesentlichen Parameter hin untersucht wor-

den. Die Reduzierung der Analysetätigkeit sei im Hinblick auf den Arbeitsanfall insgesamt notwendig gewesen; zum Ausgleich sei aber die optische und sensorische Prüfung der angelieferten Stoffe bei den Ortsbesichtigungen verstärkt worden. Deshalb hätten 1983 zwar nur neun Laboruntersuchungen, jedoch 50 Überprüfungen auf dem Deponiegelände stattgefunden.

Eine ähnliche Entwicklung habe die Überwachungstätigkeit in Münchehagen genommen. Die Kontrolluntersuchungen seien von 48 Analysen 1980 über 36 im Jahre 1981 auf 18 im Jahre 1982 zurückgegangen. 1983 habe er im Hinblick auf den Stillstand der Deponie keine Analysen erstellt. Die Zahl der Vor-Ort-Kontrollen habe 1982 bei 84 und 1983 bei 15 gelegen. Hinzuzurechnen seien die Fälle, in denen das NLW die Zustimmung zur Ablagerungsgenehmigung von der Kontrolle beim Abfallerzeuger abhängig gemacht habe. 1983 seien auf diese Weise zehn- bis fünfzehnmal Abfallerzeuger von ihm aufgesucht und die abzulagernden Abfälle am Ort des Entstehens geprüft worden.

Dem Zeugen Prof. Dr. Neumann ist vorgehalten worden, aus den beigezogenen Gerichtsakten ergäbe sich, daß seine Behörde am 21. 7. 1981 Analysebefunde von Rückstellproben, die bereits im November 1980 gezogen, aber erst im Juli 1981 untersucht worden seien, an den LK Hildesheim gegeben und darin Abweichungen von den rechtsverbindlichen Erklärungen festgestellt habe. Der Zeuge hat daraufhin eingeräumt, daß die Stoffe, von denen Proben gezogen wurden, bisweilen wegen des zwischen der Probennahme und der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses liegenden langen Zeitraumes bei Vorliegen des Ergebnisses bereits deponiert gewesen seien. Die Abweichung zwischen den genehmigten und den tatsächlich angemeldeten Abfallstoffen sei hier nicht rechtzeitig erkannt worden. Der Zeuge hat dazu weiter ausgeführt, grundsätzlich strebe das NLW an, insbesondere größere Abfallmengen bereits im Zuge der Erteilung der Einlagerungsgenehmigungen zu analysieren und die Abfallproduzenten aufzusuchen, um auf diese Weise genauere Kenntnisse von der Zusammensetzung der Abfälle zu erhalten. Die Analytik bedürfe insoweit einer sorgfältigen und zeitraubenden Arbeit. Nur auf diese Weise sei aber eine hinreichende Beurteilung sicherzustellen. Der Zeuge hat eingeräumt, das sei „tatsächlich unter Umständen ein wunder Punkt“.

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Dr. Voigt darauf hingewiesen, im Rahmen der Kontrolluntersuchungen durch das NLW ergäben sich in einigen Fällen durchaus Abweichungen zu den Analysen, die anlässlich der Einlagerungsgenehmigungen erstellt worden seien, da Sonderabfälle nie eine völlig gleiche Zusammensetzung besäßen. Da die erteilten Einlagerungsgenehmigungen jedoch bestimmte Werte, nicht aber Schwankungsbreiten festlegten, müsse das NLW in solchen Fällen entscheiden, ob der Stoff noch eingelagert werden dürfe oder aber eine Sicherstellung zu erfolgen habe. Deshalb könne aus der Tatsache, daß bei Kontrollanalysen Abweichungen gegenüber der Deklaration festgestellt und auch in den Unterlagen vermerkt würden, nicht zwingend auf die Ungeeignetheit zur Einlagerung geschlossen werden.

Auf die Frage, was nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse nicht kontrolliert werden könne, hat der Zeuge Prof. Dr. Neumann sich eine Äußerung von Prof. Schenkel (Umweltbundesamt) vom 15. 11. 1983 zu eigen gemacht:

„Sonderabfälle können durch Routineüberwachung eigentlich nicht überwacht werden. Bei dem derzeitigen Stand der Praxis sowie den technischen und personellen Möglichkeiten ist eine allumfassende Untersuchung jeder Anlieferung auf eine nahezu unendliche Vielzahl von chemischen Verbindungen nicht möglich“.

4.1.3.4. Gewerbeaufsichtsämter

Nach den Aussagen der Zeugen Bergmann und Prüter haben die Gewerbeaufsichtsämter Hildesheim und Hannover die Deponien regelmäßig in bezug auf den Arbeits- und

den Immissionsschutz kontrolliert, überwiegend gemeinsam mit den Landkreisen und den Wasserwirtschaftsämtern. Kontrollen der Abfälle seien nicht durchgeführt worden (vgl. 1.3.4.1.).

Die Häufigkeit der Deponiekontrollen insgesamt ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974
Landkreis Hildesheim	101	93	79	92	58	66	38	33	7
Wasserwirtschaftsamt Hildesheim	64	71	90	67	56	62	49	77	17
Nds. Wasseruntersuchungs- amt Hildesheim	42	36	28	15	8	7	2	19	3
Nds. Landesamt für Bodenforschung	9	—	—	5	5	2	8	1	2
Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Hildesheim	5	3	7	10	11	4	8	7	—
	<u>221</u>	<u>203</u>	<u>204</u>	<u>189</u>	<u>138</u>	<u>141</u>	<u>105</u>	<u>137</u>	<u>29</u>

Sonderabfalldeponie Münchehagen	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974
Landkreis Nienburg	32	49	48	33	45	28	4		
Wasserwirtschaftsamt Sulingen	52	66	39	16	26	22	9		
Nds. Wasseruntersuchungs- amt Hildesheim	36	40	35	5*	9*	4*	—		
Nds. Landesamt für Bodenforschung	22	12	10	6	5	4	—		
Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Hannover	4	8	2	1	—	—	—		
	<u>146</u>	<u>175</u>	<u>134</u>	<u>61</u>	<u>85</u>	<u>58</u>	<u>13</u>		

* Wasseruntersuchungen nicht eingerechnet.

4.2. Betriebseigene Sonderabfalldeponien

Anmerkung:

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß am 29. 11. 1983 das ML gebeten, eine Zusammenstellung aller betriebseigenen Sonderabfalldeponien unter Benennung der Betreiber, der abgelagerten Stoffe nach Art und Menge sowie der Häufigkeit der Kontrollen vorzulegen.

Dieser Bitte ist der ML in Ergänzung seines Berichtes vom 21. 11. 1983 mit der Vorlage der nachfolgenden Zusammenstellung vom 20. 12. 1983 nachgekommen, wobei der ML angemerkt hat:

„Grundsätzlich gelten für die betriebseigenen Beseitigungsanlagen für Sonderabfälle die gleichen Vorschriften wie für die allgemein zugänglichen, das trifft auch zu für Anlagen, die sich zum Beispiel auf Werkselände befinden“.

Betriebselgene Beseitigungsanlagen in Niedersachsen (Angaben aus dem "Vorläufigen Plan" Dez. 1981)		Anlage	
Lfd. Nr.	Standort und Art der Anlage, zuständige Behörde	Betreiber	Abfälle
201	3002 Wedemark 1 OT Mellendorf Deponie, LK Hannover	Volkswagenwerk AG Werk Hannover Postfach 3000 Hannover Tel.: 05 11 / 7 98 22 50	Magnesiumkrätze, Magnesiumoxid, Natriumchlorid
			<p>Knderungen zum derzeitigen Stand -Dez. 1983-</p> <p>Abgelagerte/behandelte Sonderabfälle (hauptsächlich) mit Aufschl.Nr. u. Menge</p> <p>312 06 = Leichtmetallkrätzen rd. 60 000 m³ 314 25 = Formsand rd. 60 000 m³</p> <p>4 x jährlich LK 1 x jährlich WWA u. NNA Kontrollen</p>
202	2890 Nordenham Deponie, BezReg Weser-Ems	LK Wesermarsch Poggenburger Str. 15 2880 Brake Tel.: 0 44 01 / 30 51 und Preussag AG Friedrich-August-Hütte 2890 Nordenham Tel.: 0 47 31 / 36 11	Rückstände aus der Zink- elektrolyse und der Asbestproduktion
			<p>Nur Rückstände aus der Zinkelektrolyse werden abgelagert</p> <p>399 02 = Jarositschlamm rd. 70 000 t/a</p> <p>1 x jährlich BR-LK-WWA 12 x jährlich Kontrollen WWA 1 x wöchentl. GK-Probe WWA 2 x jährl. GK-Probe NNA 1980: Untersuchung NLFB</p>
203	2160 Stade Deponie, LK Stade	Aluminium Oxid Stade GmbH Postfach 11 60 2160 Stade Tel.: 0 41 46 / 9 21	Rotschlamm
			<p>316 08 = Rotschlamm rd. 3,9 Mio m³</p> <p>1/2-jährl. LK u. WWA zusätzlich Kontrolle NNA u. mehrmals WWA</p>
204	4507 Hasbergen Deponie, LK Osnabrück	Klöckner-Werke AG Betrieb Georgsmarienhütte Postfach 16 57 4500 Osnabrück Tel.: 05 41 / 32 21	Schlacken aus der Metall- erzeugung
			<p>312 19 = Hochofenschlacke rd. 30 000 t/a (= 15 000 m³)</p> <p>4 x jährlich LK u. WWA</p>
205	4500 Osnabrück Deponie, Stadt Osnabrück	Macadam GmbH Wilhelmstraße 54 4500 Osnabrück Tel.: 05 41 / 38 92 03	Schlacken aus der Metall- erzeugung
			<p>312 19 = Hochofenschlacke rd. 60 000 t/a</p> <p>2 x jährl. St OS u. WWA 4-6 x jährl. Kontrolle WWA 4 x jährl. Wasser- u. Abfallproben WWA und NNA</p>

206	3920 Salzgitter OT Irrendorf Deponie, Stadt Salzgitter	Stahlwerke Peine- Salzgitter AG 3150 Peine Tel.: 0 51 71 / 4 81	Schlacken aus der Metall- erzeugung	t) Differenzmenge Verwertung in Strassenbau 312 14 = Schlacke aus Eisen- u. Stahler- zeugung rd. 6,0 Mio t/a insg. rd. 2,0 Mio t ¹⁾	1 - 2 x jährl. Überwachung durch St SG 2 x jährl. Kontrolle MWA
207	3980 Goslar 1 OT Oker Deponie, LK Goslar	Preussag AG Hüttenwerk Harz 3980 Goslar Tel.: 0 53 21 / 71 81 00	Schlacken aus der Metall- erzeugung	312 03 = Schlacke aus der Metallerzeugung 571 10 = Kunststoffabfälle rd. 35 000 t/a insg. rd. 1,6 Mio t	1 - 2 x jährl. Überwachung durch LK 2 x jährlich Kontrolle MWA
208	3987 Vienenburg Deponie, LK Goslar	Fa. Gustav Buchholz Osterwiecker Str. 148 3987 Vienenburg 1 Tel.: 0 53 24 / 10 16	Kupolofen- schlacke	312 02 = Kupolofenschlacke rd. 25 t insg. rd. 300 t	- - -
209	3421 Zorge Deponie, LK Osterode	BALO GmbH Eisergießerei 3421 Zorge Tel.: 0 55 86 / 2 55	Gießerei- abfälle	314 01 = Gießereisand 314 25 = Formsand	5 x jährlich LK 1 x jährlich Kontrolle MWA
210	2111 Wistedt Deponie, LK Harburg	GAREG-Garzen- Reinigungs- Gesellschaft Offekamp 23 2000 Harburg 23 Tel.: 0 40 / 5 60 20 53		Abfallstoffe: 314 23 = Ölverunr. Böden 547 01 = Sandfangrück- böden insg. rd. 60 000 m ³ Sandfangrück- stände	1/2 jährl. LK u. MWA zusätzlich Kontrolle MWA und mehrmals MWA
211	3149 Iosterlilpe OI Ventschau Deponie, BezReg Lüneburg	Landkreis Lüneburg Auf dem Michaelis- kloster 4 2120 Lüneburg Tel.: 0 41 31 / 3 10 31	ölverun- reinigter Böden, Sandfang- rückstände	Keine betriebs- eigene Anlage: 314 23 = Ölverunr. Böden 547 01 = Sandfangrück- stände insg. rd. 15 000 m ³	- - -
212	4450 Lingen Deponie, LK Ermland	Wintershall AG Erdöl-Refinerie Ermland 4450 Lingen Tel.: 05 91 / 61 11	Rückstände aus der Verbrennung von Refinerie- abfällen	313 10 = Asche aus Ver- brennung bisher rd. 1 300 m ³ 941 02 = Schlamm aus 941 03 = Wasseraufbereitung bisher rd. 15 000 m ³ (Betrieb ca. 20 Jahre)	Keine Überwachung bisher durch die Dienststelle der Wasservirtsch./Abfallbes.
213	4441 Salzbergen OI Lürnefeldorf Deponie, LK Ermland	Wintershall AG Neuenkirchener Str. 4441 Salzbergen Tel.: 0 59 76 / 81	Mineralöl- haltige Bleicheerde	548 01 = Bleicheerde, mineralölhaltig bisher 22 000 m ³ (rd. 2 000 m ³ /a)	Kontrolle 1 x jährl. MWA

214	3070 Nienburg Deponie, LK Nienburg	Kali-Chemie AG Drakenburger Str. 3070 Nienburg Tel.: 0 50 21 / 831	verunreinig- tes Ver- packungs- material, Katalysatoren, Abwasser- schlamm	187 08 = verunreinigtes Verpackungsmaterial rd. 1 200 m ³ /a 1976-1983: 13 x LK 7 x Kontrolle WWA, NWA bzw. NLEB 316 21 = Kalkschlamm mit Beimengungsg rd. 4 000 m ³ /a (4 neue Beobachtungs- brunnen gesetzt) 314 43 = Produktionsabf. aus Katalysator- herst. rd. 600 m ³ /a
215	3067 Lindbors OT Otensen Deponie, LK Schaumburg	Volkswagenwerk AG Werk Hannover Meckenfelderstr. 74 3000 Hannover 21 Tel.: 05 11 / 7 98 42 49	Rückstände aus Filter- pressen	314 01/02/25/26 = Form- sande u.ä. 1972 - 1983: 54 x LK + WWA + NWA 314 40 = Strahlmittelrück- stände insges. rd. 90 000 t
216	3150 Peine OT Berikum Deponie, LK Peine	Stahlwerke Peine- Salzgitter AG Gerhardstraße 10 3150 Peine Tel.: 0 53 44 / 70 93	Schlamm aus der Kokerei und der Gasreinigung	312 16 = Filterstäube Überwachung durch LK 1-2xjährl 312 20 = Schlacken (auch Schlamm, peroxabstoßlösg. rd. 30 000 t/a insges. rd. 300 000 t 1 - 2 x jährlich Überwachung durch St MOB
217	3180 Wolfsburg OT Brackstedt Deponie, Stadt Wolfsburg	Erbengemeinschaft Gerda Schulze Mörserstr. 53 3180 Wolfsburg 13 Tel.: 0 53 26 / 20 93	Formmasse	314 25 = Formmasse insges. 30 000 t 2 x jährl. Kontrolle WWA
218	3180 Wolfsburg Deponie, Stadt Wolfsburg	Volkswagenwerk AG Posifach 3180 Wolfsburg Tel.: 0 53 61 / 22 48 54	Lack- und Farbschlamm	555 03 = Lack- u. Farb- schlamm 316 37 = Phosphatier- schlamm insges. rd. 1,0 Mio. t Überwachung durch LK 1-2xjährl 2 x jährl. Kontrolle WWA
219	3306 Leine OT Esserode Deponie, LK Helmstedt	wie vor	Lack- und Farb- schlamm, Phosphatier- schlamm, Emulsions- schlamm	316 37 = Phosphatier- schlamm (rd. 7 500 t/a insges. rd. 60 000 t
220	3520 Salzgitter OT Thiede Untertage-Deponie, Bergamt Goslar	wie vor	Phosphatier- schlamm, Überlauf- wasser aus der Deponie	555 99 = Sedimentations- wasser rd. 45 000 t/a insges. rd. 300 000 t Überwachung Bergamt u. St SG
220 a	3220 Alfeld OT Gronau Deponie LK Hildesheim	Hann.Papier- fabriken Mühlensch 1 3220 Alfeld	Rückstände aus der Papierfabri- kation	18 401 = Abfälle aus der Papiergewinnung rd. 6 200 t/a 18 402 = Schlamm aus der Papierfabrikation rd. 11 600 t/a 31 309 = Flugaschen u. Stäube Vormals Gebr. Woge 3220 Alfeld Überwachung bzw. Kontrolle 1978 - 1983: 29 x LK 28 x WWA 12 x NWA

229	<u>2930 Varel</u> Deponie, LK Ammerland	BEB Gewerkschaft Brigitte und Elwerath Postfach 51 03 60 3000 Hannover 51	Ölschlamm	- - - -	- - - -
230	<u>2121 Melbeck</u> <u>OT Erbsen</u> Deponie, LK Lüneburg	Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft Postfach 29 66 2120 Lüneburg	Neutralisa- tionschlamm aus der Düngemittel- herstellung	515 07 = Düngemittelreste rd. 15 500 m ³ zusätzl. Kontrolle NWA	1/2 jährl. LK u. NWA zusätzl. Kontrolle NWA u. mehrmals jährl. NWA
231	<u>2822 Schwesowede</u> <u>OT Eggstedt</u> Deponie, LK Osterholz	Norddeutsche Kraft- werke AG Kraftwerk Faerge Berner Fährweg 2 2820 Bremen-Faerge	Kraftwerk- asche, (Flugasche aus Steinkohlever- arbeitung) (Plangenermi- lung nach § 7 Abs. 2 AbfG voraussichtlich Sept. 81)	313 01 = Flugaschen u. Stäube rd. 68 000 m ³	1/2 jährl. LK u. NWA zusätzl. Kontrolle NWA u. mehrmals jährl. NWA
232	<u>3161 Metrum</u> Deponie, LK Peine	Gemeinschaftskraft- werk Hannover-Braunschweig GmbH Ihrnplatz 2 3000 Hannover 91 Tel.: 05 11 / 43 01	Asche-Rück- stände aus der Rauchgas- entschwefelung	313 04 = Kraftwerksasche u. Rückstände aus der Rauchgas- entschwefelung rd. 50 000 t/a insg. 140 000 t	Überwachung durch LK 1 - 2 x jährl. zusätzl. Kontrolle NWA 2 x jährl. Kontrolle NWA
233	<u>3394 Langelsheim 1</u> Deponie, LK Goslar	Preussag AG Metall Rammelsberger Str. 2 3380 Goslar Tel.: 0 53 21 / 7 11	Neutralisations- schlamm	316 21 = Kalkschlamm a. Beimengungen (Neutralisations- schlamm) rd. 250 t/a insg. rd. 2 000 t	- - - -
234	<u>3370 Seesen 17</u> <u>OT Märschelhol</u> Deponie, LK Goslar	Fels-Werke Peine- Salzgitter GmbH Goslar Postfach 14 60 3380 Goslar Tel.: 0 53 21 / 70 31	Ofenaubruch Abfallkalk Bauschutt	311 04 = Ofenaubruch u. Abfallkalk rd. 3 500 t/a insg. rd. 150 000 t	- - - -
235	<u>3380 Goslar</u> Deponie, LK Goslar	Preussag AG Hüttenwerk Harz 3380 Goslar Tel.: 0 53 21 / 71 81 00	Neutralisations- schlamm	- / -	- / -

Anmerkung:

Zu den Kontrollen der betriebseigenen Deponien sind insbesondere der Hauptverwaltungsbeamte des LK Helmstedt und dessen zuständige Mitarbeiter sowie der Leiter des WWA Braunschweig und dessen zuständige Beamte gehört worden.

Der LK Helmstedt ist zuständig für die Überwachung der Deponie Essenrode der Volkswagenwerk AG, im Amtsbereich des WWA Braunschweig liegen neben der Deponie Essenrode betriebseigene Anlagen der Schering AG in Remlingen, der Preussag und der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG in Berkum, Habndorf und Heerte.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Kleine (LK Helmstedt) und Fleer (WWA Braunschweig) finden Eingangskontrollen bei den betriebseigenen Sonderabfalldeponien bislang nicht statt.

Ob der im Begleitschein deklarierte Sonderabfall mit den tatsächlich eingelagerten Stoffen identisch ist, ob sich die Zusammensetzung der zur Deponierung vorgesehenen Abfälle ändert und wie die technischen Betriebsabläufe auf den Deponien zu beurteilen sind, vermag der LK Helmstedt nach Aussagen der Zeugen Kleine und Schlegl wegen fehlender Fachkenntnisse nicht zu überprüfen. Die bisher stichprobenartig durchgeführten Kontrollen hätten sich auf Fahrzeug- und formale Begleitscheinüberprüfungen beschränkt. Da nur die zugelassenen Fahrzeuge des Volkswagenwerkes die betriebseigene Deponie anführen, besteht nach Auffassung des Zeugen Kleine nicht die Gefahr, daß andere als die zugelassenen Abfälle eingelagert werden.

Der Zeuge Schlegl sieht allerdings in den fehlenden Eingangskontrollen zumindest „eine theoretische Lücke“. Da der LK fachlich nicht in der Lage sei, diese Kontrollen durchzuführen, müsse dies seiner Ansicht nach durch das WWA geschehen.

Die Kontrollen des WWA Braunschweig beschränken sich nach Aussage der Zeugen Fleer und Bäumer indes in der Regel auf die in den Deponiegenehmigungen vorgeschriebenen Probenahmen der Wässer aus den Kontrollbrunnen sowie auf gelegentliche — teils angemeldete, teils unangemeldete — Deponiekontrollen. Die bei diesen Kontrollen getroffenen Feststellungen erhielten dann die zuständigen Überwachungsbehörden zur weiteren Abklärung. Daneben gehe das WWA auch konkreten Hinweisen nach, die es von außen erhalte. Eigene Laboruntersuchungen könne es aber nicht durchführen. Die gezogenen Proben seien bislang vom NLW bzw. zuvor im Chemischen Untersuchungsamt in Braunschweig analysiert worden. Eigene Laboruntersuchungen habe das WWA bislang nicht veranlaßt, da nicht geklärt sei, wer die erheblichen Analysekosten trage.

Der Zeuge Fleer hält in Übereinstimmung mit den Mitarbeitern seiner Behörde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen die Überwachung der betriebseigenen Deponien für ausreichend. Da nur wenige, bekannte Stoffe eingelagert würden, sei es auch mit Hilfe der Begleitscheinauswertung relativ schnell möglich, nicht zugelassene Abfälle zu erkennen. Hinzu komme, daß die Deponiekosten relativ hoch seien und die Betreiberfirmen auch deshalb kein Interesse haben könnten, den Deponieraum etwa für betriebsfremde oder nicht zugelassene Stoffe zu verwenden.

Der Zeuge Fleer hat allerdings eingeräumt, daß wegen der fehlenden Kontrollen auf der Deponie nicht ausgeschlossen werden könne, daß etwa infolge geänderter Produktionsabläufe Sonderabfälle, die in ihrer Zusammensetzung verändert seien, weiterhin unter der bisherigen Deklaration abgelagert würden. Dies sei auch nicht durch eine Plausibilitätskontrolle mit Hilfe der EDV-Auswertung erkennbar.

Der Zeuge Wernicke hat aus der Sicht des WWA Hildesheim zu den betriebseigenen Deponien ausgesagt, bislang seien keine Fälle bekannt geworden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Deponiebetrieb schließen ließen. „Mit Sicherheit“ habe es aber „kleine Pannen“ wie Geruchsentwicklungen gegeben, die „vielleicht auf mangelnde Absicherung bei der Ablagerung von Abfällen zurückzuführen seien“.

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Neumann ist das NLW bislang in keinem Fall in die Überprüfung der betriebseigenen Deponien einbezogen worden. Aufgrund entsprechender Genehmigungsaufgaben analysiere das Amt lediglich die Grundwasserproben aus den Beobachtungsbrunnen.

Auf die Frage, ob er es für vertretbar halte, daß die betriebseigenen Deponien nicht durch das NLW kontrolliert würden, hat der Zeuge geantwortet, es gebe seiner Ansicht nach sicher Fälle, in denen eine Überwachung „wünschenswert“ sei. Dies könne jedoch nur die Aufsichtsbehörde entscheiden, da das NLW keine eigene Überwachungsfunktion ausübe und insoweit durch die zuständige Behörde beauftragt werden müßte. Zwar sei es „theoretisch“ auch möglich, daß das Amt von sich aus tätig werde; dann müsse es aber „aufgrund irgendwelcher Zufälligkeiten“ entsprechende Anhaltspunkte besitzen und „dann auch etwas vorsichtig hantieren, damit man nicht in irgendwelche Ämterquerelen hineinkommt“.

Der Zeuge Dr. Lottermoser hat zur Kontrolle der betriebseigenen Deponien aus der Sicht der Bezirksregierung im wesentlichen auf die schriftlichen Ausführungen im Bericht des ML vom 23. 11. und 20. 12. 1983 verwiesen und dazu ausgeführt, die im Regierungsbezirk Hannover gelegenen betriebseigenen Deponien seien dem Stand der Technik angepaßt worden. Fälle, die auf einen nichtordnungsgemäßen Betrieb schließen lassen könnten, seien der Bezirksregierung nicht bekannt geworden. Die Überwachung der Deponien sei etwas leichter, da die Palette der Abfallarten geringer und deshalb besser kontrollierbar sei. Andererseits hätten die betriebseigenen Deponien eine sehr lange Betriebszeit bis zur Verfüllung und Abdeckung, was die Deponietechnik erschwere.

Der Zeuge Veh hat auf Befragen erklärt, er teile grundsätzlich die von den anderen Behördenvertretern vorgetragene Ansicht, wonach die betriebseigenen Sonderabfalldeponien nicht so häufig kontrolliert werden müßten. Er gehe davon aus — dies gelte auch bei Produktionsumstellungen, bei denen anders geartete Sonderabfälle entstünden —, daß die Abfallerzeuger ihren gesetzlichen Anzeigepflichten nachkämen. Kriminelle Handlungen könnten aber auch durch eine wesentliche Verstärkung der Kontrollen nicht ausgeschlossen werden. Mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne auch nicht, daß in die betriebseigenen Deponien „Fremdprodukte“ abgelagert würden.

Der Zeuge Landesminister Glup hat zu den Kontrollen der betriebseigenen Deponien ausgesagt, die gesetzliche Überwachung gelte für sie ebenso wie für die allgemein zugänglichen Sonderabfalldeponien. Die Landkreise seien auch insoweit Überwachungsbehörden und könnten sich bei der Durchführung ihrer Kontrollen der Fachbehörden des Landes bedienen. Der Zeuge hat allerdings einschränkend darauf hingewiesen, die Überwachungshäufigkeit und die Intensität bei diesen Anlagen könne im Einzelfall unterschiedlich sein. Sie hänge von der Betriebsweise der Anlagen und von der Art der einzulagernden Sonderabfälle ab. Bei Veränderungen des Abfallgutes infolge von Produktionsänderungen müsse sich allerdings die Kontrolle auch darauf einstellen.

4.3. Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer

4.3.1. Entstehung und Entwicklung der Anlage

Am 27. 2. 1968 erteilte der LK Bersenbrück der Fa. Heinrich Holtmeyer Städtereinigung die Genehmigung zur Errichtung einer Ölschlamm- und Müllverbrennungsanlage in Bramsche-Achmer. Die Fa. Edelhoff beteiligte sich zunächst als Kommanditistin an der Gesellschaft. In der Folgezeit wechselte der Betreiber der Anlage wiederholt. So erhielt am 15. 2. 1972 die West-Niedersächsische Verbrennungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Genehmigung des LK Bersenbrück zur Änderung der Anlage. Am 29. 3. 1973 erließ der LK Osnabrück einen Planfeststellungsbeschluß zur weiteren Änderung der Anlage zugunsten der Fa. Gewässerschutz GmbH. Nach Aussage des Zeugen Kreft hat die Fa. Edelhoff die Gesellschaft 1976 übernommen. Die in der Folgezeit erteilten Genehmigungen und Beschlüsse betrafen demgemäß die Fa. Städtereinigung KG Edelhoff unmittelbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Änderungsgenehmigung vom 28. 2. 1979 bezüglich der aufzunehmenden Abfallstoffe, die Plangenehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 9. 3. 1979 zum Betrieb einer Anlage für das Zwischenlagern von Sonderabfällen (erledigt durch Feststellungsverfügung vom 12. 12. 1983) sowie den Planfeststellungsbeschluß der Bezirksregierung Weser-Ems vom 9. 2. 1979 zur Erweiterung der Abfallbeseitigungsanlage.

Danach erließen insbesondere die Bezirksregierung Weser-Ems, das GAA Osnabrück und der LK Osnabrück mehrere Verwaltungsakte gegenüber der Fa. Edelhoff. Hiervon sind von besonderer Bedeutung:

1. Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 11. 6. 1980, mit dem der vorzeitige Baubeginn eines Drehrohrverbrennungsofens zugelassen wurde. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren nach § 7 AbfG ist bisher nicht abgeschlossen, so daß eine Inbetriebnahme des bereits installierten Ofens noch nicht erfolgen konnte.
2. Anordnung des GAA Osnabrück vom 10. 12. 1982, für die Abgase des (alten) Verbrennungsofens (Muffelofen) eine Entstaubungsanlage einzubauen, und — damit in Zusammenhang stehend — die Genehmigung vom 30. 11. 1982 zur Installation einer Rauchgasreinigungsanlage, die Stilllegungsverfügung vom 5. 9. 1983 und die Anordnung vom 1. 7. 1985 zur Begrenzung und Messung der Emissionen aus dem Muffelofen. Die Rauchgasreinigungsanlage ist noch nicht eingebaut; der Ofen wird derzeit nicht betrieben.
3. Änderungsgenehmigung des GAA Osnabrück vom 21. 9. 1983 für die Behandlung und Verbrennung von Abfällen entsprechend dem der Genehmigung beigefügten Abfallkatalog.
4. Genehmigung des GAA Osnabrück vom 10. 9. 1984 zur Errichtung einer Versuchsanlage zur Verfestigung pastöser Abfälle.

4.3.2. Besondere Vorfälle in der Verbrennungs- und Behandlungsanlage

Nach Aussage des Zeugen Kreft hatten die Betreiber mit der Anlage in Bramsche-Achmer am Ende der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre große Schwierigkeiten. Es habe Subventionsbetrüge gegeben, die auch zu Verurteilungen geführt hätten. Auf der Anlage seien undeklariert aus Belgien eingeführte Fässer unsachgemäß gelagert worden. Die Fässer seien zum Teil so undicht gewesen, daß der Inhalt ausgesickert sei. Ein Teil dieser Fässer sei vor etwa zwölf Jahren nach Gerolsheim abgefahren, ein Teil auf die Deponie in Achmer verbracht worden.

Dem Zeugen Eissing sind nach seiner Aussage diese Vorgänge nicht bekannt. Er wisse aus der damaligen Zeit nur von wilden Ablagerungen auf einem Flugplatzgelände, die

aber „saniert“ worden seien. Der Zeuge Prof. Dr. Neumann hat dagegen die Aussage des Zeugen Kreft mit den Worten bestätigt, daß dies der erste große Abfall- und Entsorgungsskandal in Niedersachsen gewesen sei. Aus den Peilbrunnen, die man in der Folgezeit untersucht habe, werde immer noch belastetes Wasser aus diesem kriminellen Schadensfall der sechziger Jahre abgegeben. Zu den damaligen Ereignissen hat der Zeuge Kerstan bekundet, daß ein riesiges Lager unkontrollierter Stoffe — zum großen Teil in Fässern — vorhanden gewesen sei. Es habe in der damaligen Anlage nichts gegeben, was nur halbwegs funktioniert hätte. Das Betonbecken habe kein Dach gehabt, eine Eternithütte, die damals den gesamten Annahmehbereich ausgemacht habe, habe knöcheltief in „Flüssigkeiten“ gestanden. Die Fa. Edelhoff habe dann schon 1973 und 1974 eine Sanierung stufenweise vollzogen. Die Fässer seien damals zur Zentraldeponie nach Gelsenkirchen zum Emscherbruch gegangen. Die weiteren Anlagen der Fa. Edelhoff seien dann „mit Akribie und mit einer hohen Wertigkeit“ ausgebaut worden. Dem entspricht die Aussage des Zeugen Kreft, wonach die Fa. Edelhoff die Anlage seit der Übernahme im Jahr 1976 im Griff hat.

Die Journalisten Koch und Marx sowie der ehemalige Mitarbeiter der Fa. Edelhoff, Mathias, wurden zu den von ihnen in einem Fernsehbericht vom November 1984 gegen die Fa. Edelhoff und die Überwachungsbehörden erhobenen Vorwürfen gehört.

Der Zeuge Mathias, der nach seinen Angaben von 1975 bis 1976 Betriebsleiter in Bramsche und dort von 1979 bis 1981 für den Aufbau eines neuen Verbrennungsofens als Projektleiter zuständig war, hat in seiner Aussage zunächst auf mangelhafte Eingangskontrollen bezüglich der angelieferten Abfallstoffe hingewiesen. Statt die Geräte im Labor zu benutzen, habe man in Bramsche nur unzureichende Heizwertuntersuchungen über dem Bunsenbrenner durchgeführt. Lediglich bei den Anlieferungsverhandlungen seien repräsentative Proben genommen und labormäßig untersucht worden. Außerdem habe es Unzulänglichkeiten bei der Vermischung von Abfällen gegeben.

Die Abfälle seien mit Kalk und Sägespänen vermischt worden, und das habe dann eine sog. Verfestigung dargestellt. Allerdings seien seines Wissens Vermischungen nicht erfolgt, um Manipulationen vorzunehmen. Weiter habe man im Gegensatz zu anderen Betrieben (Gießereien), die Millionen für Entstaubungsanlagen aufgewandt hätten, in Bramsche nur eine „Weltraumheizung“ betrieben.

Nach einer Rauchgasuntersuchung des TÜV wären zwar die emittierenden Schadstoffe unbedeutend gewesen; die Asche und die übriggebliebenen Feststoffe seien dagegen doppelt so hoch wie die zulässige Menge gewesen.

Der Zeuge Koch hat diesen Vorwurf ergänzt und erklärt, was in Bramsche bis Ende letzten Jahres betrieben worden sei, müsse sowohl von den Verbrennungstemperaturen als auch von dem fehlenden Filter her als völlig unzureichend bezeichnet werden.

Nach Aussage des Zeugen Mathias sind in dem Betrieb verschiedene Pannen vorgekommen. Man habe einmal Farbe, die für einen Neuanstrich vorgesehen gewesen sei, irrtümlich trotz fehlenden Begleitscheines als Abfallstoff „verfestigt“, woraus man schließen könne, daß dort ab und zu „ein bißchen larifari Material angenommen worden“ sei. Auch sei es einmal zu einer heftigen Reaktion gekommen, als man nach dem Versickern von etwas Säure aus einem Motorfahrzeug Kalk eingebracht habe. Dabei seien Schwaden von Säureteilchen aufgewirbelt worden und durch den anliegenden Wald gezogen. Abends habe man die in der Nähe befindlichen Birken, an denen kein Blatt mehr grün gewesen sei, abgesägt.

Die Aussagen des Zeugen Mathias sind mit denen der Zeugen Koch und Marx weitgehend identisch. Der Zeuge Marx hat dabei auch darauf hingewiesen, daß der Zeuge Mathias ihm gegenüber im Zusammenhang mit den Kontrollen in Bramsche mitgeteilt habe, daß es Labors gebe, die Alibifunktion zum Repräsentieren hätten, unter anderem wenn die Gewerbeaufsicht käme.

Zu den nach Aussage des Zeugen Mathias mangelhaften Eingangskontrollen hat der Zeuge Freckmann vom LK Osnabrück ausgesagt, daß die Fa. Edelhoff bei Anlieferungen in Bramsche-Achmer eine visuelle Überprüfung und eine Schnellanalyse vornehme. Der Zeuge Poller hat dazu erklärt, die Fa. Edelhoff sei dabei, die Eingangskontrolle auf einen hohen Stand zu bringen. Allerdings gebe es auch einfache Abfälle, bei denen nur der Heizwert, der Wasseranteil, Halogen oder auch nur Schwermetalle festgestellt würden. Nach Aussage des Zeugen Dr. Job hat sich zu der Zeit, als er seine Kontrolltätigkeit aufgenommen habe — das sei jetzt vor gut einem Jahr gewesen — die Eingangskontrolle der Abfälle im wesentlichen auf Identitätskontrollen durch Sinnprüfung beschränkt. Es habe aber Vorabanalysen vor der ersten Anlieferung durch die Zentrale in Iserlohn gegeben. Demgegenüber hat der Zeuge Edelhoff in diesem Zusammenhang auf Vorhalt bemerkt, daß das Labor in Bramsche auf das Vortrefflichste ausgerüstet sei und dort auch hervorragende Laboranten tätig seien.

Der Zeuge Dr. Knoch hat die einzelnen Untersuchungen, die sich auf zahlreiche Schadstoffe und andere Faktoren bezögen, näher erläutert; allerdings ohne zwischen Bramsche und Iserlohn im einzelnen zu unterscheiden. Im zeitlichen Anschluß an ein genau vorgegebenes Ablaufschema erfolge die Probeentnahme und Probeuntersuchung im Labor. Die Labors würden regelmäßig benutzt, unabhängig davon, ob Publikum anwesend sei oder nicht. Der Zeuge Dr. Knoch hat allerdings eingeräumt, daß die Identitätskontrollen im Eingangsbereich teilweise als analytische Untersuchungen, teilweise aber auch lediglich als Inaugenscheinnahme durchgeführt würden. Entnommene Proben würden aber zumindest als Rückstellmuster aufbewahrt und etwa jede zweite Probe werde im Labor untersucht. — Nach Aussage des Zeugen Dr. Job ist im vergangenen Jahr die Analytik vor Ort, das heißt auf der Anlage in Bramsche-Achmer, erheblich verbessert worden. Es seien neue Geräte, z. B. ein Fotometer und ein Ionenchromatograph angeschafft worden. Geplant sei die Anschaffung einer Spektrenkartei, eines Gaschromatographen und eines Massenspektrometers. Im Laufe der letzten drei bis vier Monate seien zwei Diplomchemiker und sechs Laboranten eingestellt worden.

Die Aussage des Zeugen Mathias zur Vermischung von Abfällen in der Anlage Bramsche-Achmer wurde von den übrigen Zeugen im Grundsatz nicht bestritten. Nach Ansicht des Zeugen Dr. Voigt liegt die Problematik bei der Vermischung weniger im Gefährdungspotential als in der Transparenz, die durch Vermischungsvorgänge verlorengelange. Die Fa. Edelhoff habe aber dadurch etwas zur Aufhellung getan, daß sie nunmehr die einzelnen Komponenten der Vermischung samt Herkunft aufführe. Ihre Vermischungsanlage stelle zwar aus der fachlichen Sicht des NLW immer noch einen unbefriedigenden Zustand dar, gleichwohl könne man ohne Vermischung in der Sonderabfallbeseitigung nicht auskommen, insbesondere wenn man an das komplexe Problem der Kleinmengenentsorgung denke. Auch nach Aussage des Zeugen Edelhoff ist eine Sonderabfallbeseitigung ohne Vermischung undenkbar. Man könne kiloweise eingesammelte Sonderabfälle nicht einzeln zu irgendeiner Deponie fahren, sondern müsse regelmäßig Fuhren zusammenstellen. Zudem sei eine Emulsionstrennung ohne Zumischung nicht durchführbar, und schließlich müßten zur Schlammmentwässerung Flockungsmittel zugesetzt werden. Die gesamte Verfahrenstechnik im Abfallbereich beruhe letztendlich auf Vermischungen. Der Zeuge Dr. Voigt hat hervorgehoben, daß in Zukunft eine Verfestigung nicht mehr durch das Zusetzen von Sand, Sägemehl oder Kalk erfolgen sollte — wobei die Kalkverwendung ohnehin mit einem Fragezeichen zu versehen sei —, sondern daß eine Fixierung der Schadstoffe auf chemischem Wege oder durch physikalische Verfahren anzustreben sei. Der Zeuge Dr. Job hat in diesem Zusammenhang zu dem sogenannten Verschneiden ausgeführt, daß das NLW ein Verfahren, bei dem halogenhaltige Abfälle mit weniger halogenhaltigen vermischt würden, für untunlich halte. Man dürfe durch ein solches Herabsetzen des Halogengehaltes keine höherqualifizierte Beseitigung unterlaufen, nämlich eine Verbrennung bei der Hessischen Industriegesellschaft GmbH (HIM) oder bei der Fa. Bayer. Das NLW werde dar-

auf achten, daß das unterbleibe. Der Zeuge Poller hat dazu bekundet, daß mit der vor einigen Monaten vom GAA Osnabrück genehmigten Versuchsanlage zur Verfestigung pastöser Abfälle unter wissenschaftlicher Begleitung Mischungen gefunden werden sollten, die sowohl vom Arbeitsschutz, vom Immissionsschutz und vom Nachbartschutz her als auch für das spätere Deponieverhalten unbedenklich erschienen. Bezüglich geeigneter Mischverfahren gäbe es derzeit kaum konkrete Vorstellungen. Auch könnten vom NLW heute noch keine chemischen Verfahren angeboten werden, die Vermischungen entbehrlich machen würden. Nach Aussage des Zeugen Gräfe von der Bezirksregierung Weser-Ems müßten daher die zukünftigen Verfahren und die Mischzusammenhänge erst einmal ermittelt werden. Da die Stellungnahme des NLW im Genehmigungsverfahren für die Versuchsanlage folglich auch keine konkreten Auflagen gefordert habe, sei von ihr im Genehmigungsbescheid abgewichen worden.

Zu den Vorwürfen des Zeugen Mathias bezüglich der fehlenden Entstaubungsanlage an dem sogenannten Muffelofen haben die Zeugen Poller und Dr. Knoch bekundet, daß Emissionsmessungen des TÜV einen Staubauswurf ergeben hätten, der über dem Grenzwert der TA-Luft gelegen habe. Da es aber zu keiner Überschreitung der Schwermetallwerte gekommen sei, dürften Umweltschäden nach den Erkenntnissen des GAA Osnabrück nicht eingetreten sein. Der Zeuge Poller hat allerdings erklärt, daß ein Entweichen durchaus hätte eintreten können, wenn PCB im Muffelofen gewesen wäre; denn PCB würde bei Temperaturen von 950° noch nicht vollständig vernichtet. Der Zeuge Dr. Knoch hat bestätigt, daß auf der Anlage in Bramsche bisher keine Rauchgasreinigungsanlagen betrieben worden seien. Allerdings sei der seit Ende 1982 betriebsbereite Drehrohrofen mit einer kompletten Rauchgasreinigungsanlage ausgestattet. Nach Aussage des Zeugen Edelhoff wird auch die alte Verbrennungsanlage in Bramsche nach Installation der Rauchgasreinigungsanlage unter dem Strich besser sein als die Anlage der HIM. Man habe im übrigen immer vorgehabt, den Muffelofen zu entstauben. Dies wäre auch schon lange geschehen, wenn die Behörden mit dem alle Interessen berücksichtigenden Zeitplan der Firma einverstanden gewesen wären. Es sei für Betreiber von Sonderabfallanlagen aber nahezu unmöglich, Verbesserungen einfließen zu lassen, weil jede Verbesserung letztendlich über ein kompliziertes Verfahren laufen müsse. Zum Zeitpunkt der Genehmigung entspräche die Anlage daher schon nicht mehr dem Stand der Technik.

Der Zeuge Dr. Knoch hat die Aussage des Zeugen Mathias bezüglich der Beseitigung der neuwertigen Farbe bestätigt und diesen Vorfall als Betriebspanne oder Irrtum bezeichnet. Etwa zehn mannshohe Birken seien beschädigt worden. Man könne heute allerdings nicht mehr feststellen, ob eine Säurewolke die Ursache für diese Vegetationsschäden gewesen sei. Es könne auch sein, daß abgelagerter Kalk die relativ stark transpirierende und feuchte Oberfläche der Blätter geschädigt habe.

In ihrer Dokumentation auf den Fernsehfilm vom 11. 11. 1984 hat die Fa. Edelhoff dagegen erklärt, daß der Baumschaden nach Überprüfung durch das GAA auf den Ausfall eines Filters in einer nahegelegenen Fabrik zurückzuführen gewesen sei. Der Zeuge Veh hat in diesem Zusammenhang erwähnt, ihm sei von der Bezirksregierung bestätigt worden, daß es keine Vegetationsbeeinträchtigungen außerhalb des Betriebsgrundstückes gegeben habe, die auf den Betrieb der Fa. Edelhoff zurückzuführen seien.

Allgemein haben die Vertreter der Fa. Edelhoff, die Zeugen Edelhoff und Kerstan, der Aussage des Zeugen Mathias entgegengehalten, daß dieser zu der gesamten Organisation nie Zugang gehabt und seine Informationen allenfalls aus einem Gespräch mit dem einen oder anderen Mitarbeiter habe schöpfen können. Der Zeuge Mathias sei immer dort perfekt gewesen, wo er nicht zuständig gewesen sei. In seinem eigenen Aufgabenbereich sei seine Tätigkeit „besonders dünn“ gewesen. Den Äußerungen der Journalisten Koch und Marx hat der Zeuge Kerstan entgegengehalten, daß es gegen die Fa. Edelhoff weder ein Ermittlungsverfahren gebe noch daß ihr von den Ämtern — außer

kleinen Pannen — etwas vorgeworfen würde. Die Firma habe nie die Chance bekommen, den Journalisten die Zusammenhänge zu verdeutlichen.

4.3.3. Die behördliche Überwachung

4.3.3.1. Landkreis Osnabrück

Nach Aussage des Zeugen Sperber kontrolliert der LK Osnabrück die Anlage in Bramsche-Achmer sehr genau, oft mehrere Male in der Woche. Über das Begleitscheinverfahren und das Betriebsbuch wisse man sehr wohl, welche Mengen welcher Stoffe dort durchliefen. Die Intensität der Kontrolle habe im letzten Jahr ungeheuer zugenommen. Der Zeuge Kreft hat hervorgehoben, daß die Überwachung bei Zugrundelegung des Maßstabs, den der Gesetzgeber verlange, ausreichend sei. Die Kontrolle sei gerade in der letzten Zeit durch die Tätigkeit des Zeugen Dr. Job erheblich verbessert worden. Man habe gegenüber der Fa. Edelhoff eigentlich keine besonderen Beanstandungen, wobei die Erkenntnismöglichkeiten allerdings beschränkt seien. Der Zeuge Freckmann hat ergänzend dazu ausgesagt, die Tatsache, daß die Fa. Edelhoff im Gegensatz zu den Deponien Hoheneggelsen und Münchehagen Abfälle aufgrund einer ständigen Genehmigung annehmen dürfe, führe dazu, daß der LK nicht immer informiert sei. Man habe ohne Erfolg beim GAA eine Auflage mit dem Ziel durchzusetzen versucht, die jeweiligen Einzelanlieferungen kontrollieren zu können. Nach Meinung des Zeugen Kreft hätte der Gesetzgeber Veranlassung, die Überwachungspflicht zu verbessern. Beispielsweise hätten sich auch im Veterinärwesen ständige Präsenzen bewährt. Untunlich sei auch, daß man bei Falschdeklarationen zwar den Erzeuger, nicht jedoch den Beförderer oder Beseitiger mit Bußgeldern belangen könne. Auch sei das Personal der Sonderbehörden zu gering. Dazu hat der Zeuge Sperber ausgesagt, daß ihm nur eine Person und ein Zuarbeiter zur Verfügung stünden, die auch nur teilweise mit der Kontrolle der Fa. Edelhoff beschäftigt seien.

4.3.3.2. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Der Zeuge Poller hat bekundet, daß neben der umfangreichen Prüfung durch die Fa. Edelhoff selbst auch das GAA Osnabrück in der Vergangenheit unangemeldet Proben genommen und diese habe prüfen lassen. Fälle eines Versagens der Überwachung in bezug auf die speziellen Aufgaben der Gewerbeaufsicht seien ihm nicht bekannt. Das große Manko sehe er in dem Abfallkatalog, der die Entstehung von Abfällen nur in Einzelfällen exakt fixiere. Schließlich könnten Abfälle nur genau deklariert werden, wenn auch bekannt sei, wie sie entstanden seien.

4.3.3.3. Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg

Nach Aussage des Zeugen Eissing führen GAA, NLW und WWA die Untersuchungen durch, für die sie zuständig sind. Sie würden abgestimmt. Das WWA Cloppenburg sei mit dem NLW in der Regel einmal wöchentlich unangemeldet auf der Anlage und überprüfe sie. Dabei kontrolliere, wie der Zeuge Hübner ergänzte, das WWA vornehmlich den „mechanischen Ablauf“ bei der Beseitigung der Abfälle, die ordnungsgemäße Entwässerung und den baulichen Zustand der Betriebsgebäude. Der Zeuge Giese hat in diesem Zusammenhang erklärt, es sei nicht Aufgabe des WWA zu prüfen, ob die bei der Behandlung entstehenden Abfälle den Auflagen entsprächen, die für eine Endbeseitigungsanlage festgelegt wären. Denn einerseits fände dort selbst eine Eigentumsüberwachung statt und andererseits seien die für diese Anlage geltenden Auflagen nicht bekannt.

4.3.3.4. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Der Zeuge Prof. Dr. Neumann hat ausgesagt, daß man im Fall Edelhoff erst am Anfang stehe und „allesamt etwas am Schwimmen seien, wie nun eigentlich eine Überwachung vor sich gehen solle“. Man sei noch in der Erkundungsphase und in der Phase des Überlegens. Das sei ein sehr schwieriges Thema. Nachdem vom ML die mündliche Weisung ergangen sei, sich um die Fa. Edelhoff „zu kümmern“, habe sich das NLW mit der Bezirksregierung Weser-Ems und dem WWA in Verbindung gesetzt und den Wunsch des ML mitgeteilt, das NLW in die Überweisung einzubeziehen. „Und das ging dann ziemlich langsam voran“. In der Zwischenzeit seien aber — so der Zeuge Dr. Voigt — die praktischen Absprachen und die Kompetenzabgrenzungen erfolgt.

Der Zeuge Dr. Job hält die Kontrollen der Anlage in Bramsche-Achmer auch heute noch nicht für ausreichend. Man müsse die Abfallstoffe auch chemisch untersuchen. Die Schwierigkeit liege allerdings darin, daß insoweit kein Patentrezept vorgegeben werden könne; denn man könne irgendwelche beliebigen Abfallstoffe nicht erschöpfend untersuchen. Erforderlich sei dafür, daß man von den Abfallstoffen bezüglich ihrer Entstehung und der verarbeiteten Substanzen mehr wisse. Schon diese Nachforschungen seien schwierig. Wenn man 10 % der Abfallerzeuger, und zwar diejenigen, die die wichtigsten Abfälle anlieferen, nur einmal im Jahr aufsuchen wolle, brauche man dafür drei qualifizierte Arbeitskräfte und auf der Analytikseite noch einmal drei Laborfachkräfte. Man habe aber in Bramsche-Achmer bis jetzt immerhin die Trennung von hochtoxischen Abfallstoffen (Cyanide, Arsenverbindungen und Quecksilberverbindungen) von relativ harmlosen Abfällen erreicht. Bis vor einem Jahr hätten diese Stoffe noch mehr oder weniger durcheinander gelagert.

4.3.3.5. Auffassung weiterer Zeugen

Der Zeuge Mathias hat bekundet, er selbst habe nicht erlebt, daß behördliche Kontrollen der Abfallstoffe vorgenommen worden seien. Er könne dazu aber mehr nicht sagen. Bezüglich des alten Muffelofens habe er sich gewundert, daß in Bramsche der behördliche Druck zum Einbau einer Rauchgasanlage gefehlt habe. Bei einer früheren anderweitigen Tätigkeit habe ihn beispielsweise das GAA Hagen immer wieder darauf hingewiesen, daß die Einrichtung einer Entstaubungsanlage fällig sei. Er könne sich nicht vorstellen, daß ein Unternehmer ohne entsprechenden Druck Millionen investiere, wenn er dabei keinen Profit machen könne. Der Zeuge Koch hat hinzugefügt, ihm sei schleierhaft, warum ein Gewerbeaufsichtsamt über einen langen Zeitraum nichts Entscheidendes getan habe, obwohl die Angebote längst eingeholt gewesen seien.

Die Zeugen Koch und Marx haben weiter die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Behörden in der Angelegenheit Edelhoff bemängelt. Ihrer Ansicht nach funktioniert weder die Zusammenarbeit der Behörden bei der Überwachung der Sonderabfälle noch ermögliche das Begleitscheinsystem überhaupt eine wirksame Kontrolle. Als Beispiel hierfür hat der Zeuge Marx in seiner Aussage vom 19. 12. 1984 angeführt, der LK Osnabrück habe aufgrund seiner Feststellung, daß aus dem Zwischenlager der Fa. Edelhoff in Kerpen stammender Galvanikschlamm als Farb- und Lackschlamm deklariert worden sei, den RP in Köln am 9. 5. 1984 um Mitteilung von dem Veranlaßten gebeten. Dieses Schreiben sei aus unerfindlichen Gründen bzw. aufgrund eines Kompetenzstreites zwischen dem RP und dem Erftkreis bis heute nicht bearbeitet und beantwortet worden.

Die Fa. Edelhoff hat in ihrer Dokumentation auf den Fernsehfilm vom 11. 11. 1984 bestätigt, daß der angelieferte Galvanikschlamm vom Erzeuger als „Lack- und Farbschlamm“ deklariert worden war. Im Labor in Bramsche habe man die Falschdeklaration jedoch erkannt. Das NLW habe den Vorfall überprüft und festgestellt, daß die Beseitigung den Genehmigungsaufgaben in vollem Umfang entsprochen habe.

Als weiteres Beispiel für eine mangelhafte Kontrolle hat der Zeuge Marx den Verbleib der sog. Vanforsch-Fässer bezeichnet. Der Verwaltungsdirektor des LK Aachen habe in einem Interview mitgeteilt, daß die Fässer — 17 000 gebe es davon — in Bramsche verbrannt würden. Dies sei unrichtig gewesen, weil der Muffelofen in Bramsche zum 31. 12. 1983 stillgelegt worden sei. In einem weiteren Fernschreiben habe es dann geheißen, es bleibe der Fa. Edelhoff vorbehalten, wie und wo die ordnungsgemäße Entsorgung erfolge. Entsprechende Nachweise lägen den Behörden vor. Sie hätten aber wieder auf Bramsche gelautet. Man habe in Aachen gewußt, daß die Fässer nach Schönberg (DDR) verbracht würden, dies aber nicht zugeben wollen.

Die Zeugen Koch und Marx haben weiter behauptet, daß das Abfallscheinsystem keine wirksame Kontrolle zulasse. Die Fa. Edelhoff entsorge z. B. in Nordrhein-Westfalen etwa 500 Reinigungen. Auf den Abfallscheinen der Reinigungsrückstände, die sog. Perschlämme enthielten — hochgiftige Substanzen mit einem hohen Anteil an Kohlenwasserstoffen —, sei Kerpen als Beseitigungsanlage festgehalten. Den Behörden sei nicht bekannt, wie es von dort weitergehe, nämlich daß die Schlämme in Bramsche untergemischt würden und zum Teil entgegen dem Abfallkatalog nach Schönberg (DDR) gingen. Solch ein System ermögliche es schlichtweg, Abfallstoffe verschwinden zu lassen.

Demgegenüber hat der Zeuge Edelhoff die Überwachung durch die Behörden mit den Worten beschrieben, „die Anlage in Achmer sei die bestkontrollierteste Sonderabfallbeseitigungsanlage der Welt“. Dort gäben sich die Aufsichtsbehörden jeden Tag die Türklinke in die Hand. Schließlich gebe es auch Aufzeichnungen, Gutachten und Erkenntnisse, so daß sich nachweisen ließe, wie oft der Betrieb kontrolliert worden sei. Der Zeuge Kerstan hat den im Jahr 1984 befaßten Behörden eine hohe Kompetenz und hohes Fachwissen attestiert. In bezug auf die Entstaubungsanlage sei — im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen Mathias — Druck des GAA vorhanden gewesen, und dieser Druck habe auch dazu geführt, daß die Fa. Edelhoff Millionen DM für einen Drehrohr-ofen mit Rauchgasreinigung investiert habe. Die Aussage, das GAA habe keinen Druck ausgeübt, sei ihm, auch was die übrige Anlage angehe, unverständlich. Die Struktur des Betriebes sei allerdings so geartet, daß es keines behördlichen Drucks bedürfe, weil man schon von sich aus versuche, „immer ein Stückchen weiter vorn zu sein“. Der Zeuge Dr. Knoch hat ergänzt, daß sowohl das GAA Osnabrück als auch das WWA Cloppenburg (Außenstelle Osnabrück) Bodenuntersuchungen veranlaßt und durchgeführt hätten. Auf dem Betriebsgelände seien insgesamt etwa 135 Bodenproben entnommen worden. Außerhalb des Geländes habe man keine Bodenverunreinigungen festgestellt. Im Grundwasser seien aber Kontaminationen vorhanden gewesen.

4.3.4. Spezielle Schwierigkeiten bei der behördlichen Überwachung

Der Zeuge Dr. Job hat auf Probleme des Begleitscheinverfahrens hingewiesen. Wenn in einem Zwischenlager etwa plötzlich neue Begleitscheine entstünden und das Zwischenlager nun als Abfallerzeuger auftauche (vgl. 3.3.), so erschwere das die Kontrolle, weil man nicht einmal mehr den richtigen Abfallerzeuger kenne. Hinzu komme, daß nicht alle angelieferten Abfälle mit den ausgewerteten Begleitscheinen übereinstimmten und schließlich wäre auch die Deklarationspflicht selbst unklar. So stelle sich etwa bei den als halogenhaltig zu deklarierenden Abfällen die Frage, was überhaupt halogenfrei sei: 0,1 %, 0,2 % oder sogar 0,3 %? Ein paar Zehntel Prozent finde man nahezu überall. Nach Aussage des Zeugen Dr. Knoch zeigt sich im Begleitscheinverfahren und dem Abfallkatalog eine Schwäche des Systems. Immer dann, wenn man verschiedene Kleinmengen zu einer großen Menge zusammengefaßt habe, würden die Abfallnamen und damit auch die Begleitscheinnummern entfallen, sobald der erste Kreislauf geschlossen sei. Die Fa. Edelhoff habe deshalb den Vorschlag gemacht, für zusammengefaßte und vermischte Abfälle einen neuen Typ bzw. eine neue Abfallnummer einzuführen. Der Transport dürfe dann nur weiter durchgeführt werden, wenn zu dem neuen Begleit-

schein die ursprünglichen Begleitscheine beigeheftet seien (vgl. 3.3.). Man helfe sich heute so, daß auf den Begleitscheinen die prozentualen Anteile der verschiedenen Abfälle angegeben würden. — Auch der Zeuge Kerstan vertritt die Auffassung, daß man einen Oberbegriff für die verschiedenen miteinander vermischten Kleinabfälle finden müsse. Ohne solche Abfallschlüsselnummern wisse man nicht, was man über die Gemische und Gemenge schreiben solle. Man müsse den Behörden klarmachen, daß man neue Sammelbegriffe benötige.

Der Zeuge Dr. Voigt hat bekundet, daß es in der Angelegenheit Edelhoff auch Schwierigkeiten bezüglich des für die Anlage zugelassenen Abfallkataloges gebe. Es seien nämlich mehrere Fassungen des Abfallkataloges wirksam, die sich zum Teil auch nicht auf dem neuesten Stand befänden. Da nun in diese verschiedenen Fassungen des Abfallkataloges auch noch das Genehmigungsverfahren für die Verbrennungsanlage mit hineinwirke, verwirre das zusätzlich. Angesichts dieser Unübersichtlichkeit sei es auch dem NLW passiert, daß man in einer Stellungnahme noch einmal Abfallstoffe ausgeschlossen habe, die bereits im Zusammenhang mit dem Abfallkatalog im Jahre 1983 ausgeschlossen gewesen seien.

Einen vielversprechenden Ansatz zur Verminderung der Überwachungsschwierigkeiten sieht der Zeuge Dr. Job in einer verbesserten Produzentenkontrolle. Denn spätere differenzierte Untersuchungen würden auch künftig problematischer sein, weil die Wirkungsrisiken in einem vernetzten System mit zahlreichen Stoffen, Synergismen, Antagonismen und Metaboliten grundsätzlich unkalkulierbar blieben.

Nach Auffassung des Zeugen Kerstan liegt ein wesentliches Problem in den Planfeststellungsverfahren wie im Abfallrecht überhaupt. Planfeststellungsverfahren würden heute sechs bis acht Jahre dauern, und ob man jemals einen Planfeststellungsbeschuß bekomme, wisse man beim Staat nicht. Außerdem bekäme man, wenn ein solcher Planfeststellungsbeschuß in sechs bis sieben Jahren erlassen würde, eine Anlage genehmigt, die im Zeitpunkt der Genehmigung im Grunde schon auf dem „Stand von heute oder von gestern“ sei. Das geltende Abfallrecht biete darüber hinaus nicht die Möglichkeit, daß man Ideen auch in Technologie umsetzen könne. Allein der Ersatz eines Anlagenteils setze nach dem Abfallrecht wieder den ganzen „Genehmigungskrieg“ in Gang, d. h. eine Anlage von gestern könne man nur so reparieren, wie sie gestern genehmigt worden sei. Selbst notwendige Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes könnten so nicht schnell genug umgesetzt werden. Man habe sich da in einem gigantischen Netzwerk rechtlicher Vorschriften total „festgehudelt“.

Mehrere Zeugen haben auf die unmittelbaren Probleme hingewiesen, die im Zusammenhang mit den Verfahren zum Betrieb des neuen Drehrohrofens und zur Entstaubung des alten Muffelofens aufgetreten sind. Der Zeuge Mathias hat bezüglich der Betriebserlaubnis für den neuen Drehrohrofen ausgeführt, daß ein Anhörungsverfahren mit dem Junktim geendet habe, die Fa. Edelhoff müsse zunächst den alten Muffelofen in den Griff bekommen. Vorher würde der Drehrohrofen nicht genehmigt. Der Zeuge Kerstan hat bemerkt, daß man aus rein rechtlichen Gründen, die die Fa. Edelhoff bestimmt nicht allein zu vertreten hätte, die Betriebserlaubnis für den Drehrohrofen nicht bekommen habe. Zwei Jahre habe man gewartet und solange den Muffelofen ohne Entstaubungsanlage weiterbetrieben. Nach Aussage des Zeugen Edelhoff ist man durch die unterbliebene Erteilung der Betriebserlaubnis für den Drehrohrofen „ins Schleudern geraten“. Auch der Muffelofen wäre schon lange entstaubt gewesen, wenn man den Zeitplan der Fa. Edelhoff akzeptiert hätte.

Nach Aussage des Zeugen Koch ist der Verbleib von zwei Abfallfuhren unbekannt, die im Jahre 1982 in Hoheneggelsen zurückgewiesen worden seien, weil sie Flüssigkeitsnester und Emballagen enthalten hätten, d. h. nicht richtig durchmischt gewesen wären. Seitdem sei die Deponie in Hoheneggelsen für die Fa. Edelhoff tabu. Hierzu hat der Zeuge Basse bestätigt, daß es bezüglich einer Anlieferung der Fa. Edelhoff im Mai 1982

zu einer Rückführungsanordnung gekommen sei. Der Zeuge Smalian hat dazu ausgesagt, daß 1982/83 in Münchehagen noch Farb- und Lackrückstände der Fa. Edelhoff eingelagert worden seien. Er könne dagegen nicht bestätigen, daß ein Lkw in Hoheneggelsen abgewiesen und dann in Münchehagen angenommen worden sei. Aber auch von Münchehagen habe es mehrere Zurückweisungen gegeben. Nach den Feststellungen des Zeugen Löbel ist die Deponie Hoheneggelsen seit Juni 1982 von der Fa. Edelhoff selbst nicht mehr angefahren worden. Die Firma habe seit diesem Zeitpunkt bis zum 30. 1. 1985 ihre Abfälle zu insgesamt 26 Beseitigungs- und Aufbereitungsanlagen verbracht. Es könne möglich sein, daß aus Zwischenlagern, in denen Abfälle zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt würden, evtl. über eine andere Abfallbezeichnung der Abfall weiter nach Hoheneggelsen verbracht worden sei; denn eine Nachweisführung per Begleitschein könne bekanntlich auch in einem Zwischenlager enden. Allerdings sei für ihn im Rahmen der Begleitscheinüberwachung nicht festzustellen, ob andere — zur Firmengruppe Edelhoff gehörende — Unternehmen Abfälle dorthin transportiert hätten, da ihm die einzelnen Unternehmen nicht bekannt seien. Der Zeuge Frey hat es als „ganz klar“ bezeichnet, daß in der Zeit nach Mai 1982 gemäß den vorliegenden Unterlagen keine Abfälle von der Fa. Edelhoff mehr in Hoheneggelsen angeliefert worden seien. Er hat aber nicht bestätigen können, daß seit 1982 auch keine Abfälle mehr von Unternehmensteilen der Fa. Edelhoff nach Hoheneggelsen angeliefert wurden. Festgestellt worden sei, daß man 1984 einen Abfallstoff über die Fa. Nehls (Isernhagen) im Auftrag der Fa. Stenzel (Barsinghausen), die ein Tochterunternehmen der Fa. Edelhoff sei, in Hoheneggelsen angeliefert habe. Letztere sei als Agentur aufgetreten, der Abfallstoff stamme letztlich von der Fa. TRW Thompson, Barsinghausen. Schließlich hat der Zeuge Dr. Job in diesem Zusammenhang bekundet, daß von Bramsche-Achmer in der Zeit, in der er dort tätig sei, d. h. seit gut einem Jahr, keine Stoffe mehr nach Hoheneggelsen gebracht worden seien. Die Fa. Edelhoff selbst hat in ihrer Dokumentation zu dem Fernsehfilm vom 11. 11. 1984 erklärt, daß die Deponie Hoheneggelsen für sie nicht tabu sei, sondern in den vergangenen Jahren von der Unternehmensgruppe wiederholt Anlieferungen nach Hoheneggelsen durchgeführt worden wären.

4.4. Die Sonderabfälle der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Hamburg- Moorfleet

Anmerkung:

Aufgrund der Feststellungen des hamburgischen Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ über die Verbringung dioxinhaltiger Sonderabfälle der Fa. Boehringer auf die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen hat der Untersuchungsausschuß die dazu vorliegenden Unterlagen aus Hamburg beigezogen sowie den Leiter des Arbeitsstabes der Hamburgischen Bürgerschaft, den Zeugen Dr. Mantell, den ehemaligen Werksleiter der Fa. Boehringer, den Zeugen Dr. Krum, und den Sachverständigen und Zeugen Dr. Kilger gehört.

4.4.1. Ablagerungen von Sonderabfällen auf der Deponie Hoheneggelsen

4.4.1.1. Menge und Art der abgelagerten Sonderabfälle

Nach den Feststellungen des hamburgischen Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ (Hamb. Bürgerschaft, Drs 11/3774 S. 119) sind von der Fa. Boehringer zwischen 1973 und 1982 folgende Sonderabfälle in die Deponie Hoheneggelsen verbracht worden:

— ca. 1 000 t Delta-Paste (1973 bis 1979)

— ca. 700 t Zetsetzerrückstände (1973 bis 1979)

- ca. 1 650 t Tetrachlorbenzol technisch (1976, 1978/79 und 1982)
- 113 t Anisole (1973)
- 110 t R-Säure (1974 bis 1976)
- ca. 730 t Destillationsrückstände aus der Dichlorbromphenol-Produktion (1973 bis 1975).

Dazu wird in dem Bericht des hamburgischen Untersuchungsausschusses (Hamb. Bürgerschaft, Drs 11/ 3774 S. 119) bemerkt:

„Ob diese Deponie auch 1980 in Anspruch genommen wurde, konnte nicht festgestellt werden. Somit wurden auf der Deponie Hoheneggelsen ca. 4 300 t Abfälle der Firma Boehringer deponiert.“

Der Zeuge Dr. Mantell hat sich bei der Beantwortung der Frage nach Art und Menge der von der Fa. Boehringer in Hoheneggelsen abgelagerten Sonderabfälle auf die Aktenlage gestützt und ausgeführt, die Firma habe in den Jahren 1971 bis 1973 intensiv nach Beseitigungsmöglichkeiten gesucht. Daher habe sie mit Hilfe der Hamburger Behörden auch Kontakt zur Deponie Hoheneggelsen aufgenommen. In den Jahren von 1973 bis 1982 habe die Fa. Boehringer dann etwa 4 500 t Sonderabfälle in Hoheneggelsen abgelagert, nämlich

- etwa 990 t Deltahexachlorcyclohexan (1973 bis 1979)
- 770 t Kohle und Trichlorbenzol (1973 bis 1979)
- 1 650 t Tetrachlorbenzol technisch (bis 1982)
- 113 t Chloranisole und Trichlorbenzole
- 730 t Dichlorbromphenole (bis 1975)
- 109,5 t Rückstandssäure aus der T-Säure-Produktion (R-Säure; bis 1976) und
- 131 t Filter- oder Tankreinigungsrückstände (bis 1979).

Dazu wären als einzelne größere Ablagerungen 3 288 t alphaverunreinigtes Erdreich und 2014 t Baggergut aus dem Moorfleeter Kanal gekommen.

Der Zeuge Dr. Krum, der von 1953 bis zur Schließung des Werkes am 31. 12. 1984 Werksleiter der Fa. Boehringer war, hat die Gesamtmenge der nach Hoheneggelsen angelieferten Abfälle mit 10 794,49 t angegeben.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Heinsen (NLW) beträgt die Gesamtmenge 11 129,69 t. Diese Zahl habe der LK Hildesheim mitgeteilt. Einigermaßen gesichert zuordnen ließen sich aufgrund der unterschiedlichen Bezeichnungen aber nur zwei Mengen, nämlich die 109 t R-Säure und das Tetrachlorbenzol. Die weiteren Mengen müsse man noch einmal in Zusammenarbeit mit den Hamburger Behörden überprüfen.

Demgegenüber hat der Zeuge Frey von der Dr. Dr. Anton Maier AG bezweifelt, daß die 109 t R-Säure überhaupt nach Hoheneggelsen verbracht worden sind. Die Menge sei nämlich zum einen im Katasterbuch der Deponie nicht enthalten und zum anderen rechnungsmäßig in den Akten der Vfl erfaßt, deren Partner damals u. a. der Betreiber der Deponie Münchehagen, die Fa. Börstinghaus und Stenzel, gewesen sei. Diese Zweifel seien zudem deshalb berechtigt, weil die Annahmescheine mit einer Unterschrift versehen seien, die nicht einer in Hoheneggelsen tätigen Person zugeordnet werden könne. Der Zeuge Frey hat seine Zweifel in einem Schreiben an den Untersuchungsausschuß vom 1. 7. 1985 bekräftigt, zugleich aber — insoweit in Übereinstimmung mit dem Zeugen Dr. Heinsen — die Gesamtmenge der nach Hoheneggelsen verbrachten Sonderabfälle mit 11 129,69 t angegeben.

Der Zeuge Dr. Krum hat ausgesagt, er habe „nach eigener Kenntnis, d. h. sowohl nach Erinnerung als auch Befragung früherer Mitarbeiter als auch Einsichtnahme in die Akten, keine Erinnerung daran“, daß Sonderabfälle der Fa. Boehringer in andere niedersächsische Deponien verbracht worden seien.

4.4.1.2. Dioxingehalt der abgelagerten Stoffe

Nach den Feststellungen des hamburgischen Untersuchungsausschusses sind auf der Deponie Hoheneggelsen ca. 4 300 t Abfälle der Fa. Boehringer abgelagert worden (vgl. 4.4.1.1.). Zum Dioxingehalt dieser Abfälle wird in dem Bericht des hamburgischen Untersuchungsausschusses (Hamb. Bürgerschaft, Drs 11/3774 S. 119) ausgeführt:

„Allein durch die entsorgte R-Säure enthalten die Abfälle 8,8 kg 2,3,7,8-TCDD ... Legt man bei den deponierten Zersetzerückständen die Ergebnisse der Messinstitute ERGO und NATEC zugrunde, so ist ein Gesamtdioxingehalt von 16 bis 33 t anzunehmen.“

Der Zeuge Dr. Kilger hat diese — auf seinen Ermittlungen beruhenden — Feststellungen des hamburgischen Untersuchungsausschusses bestätigt. Er hat erläutert, die TCDD-Anteile rührten im wesentlichen von der Ablagerung der R-Säure her. Hier sei ein Mittelwert von 80 ppm zugrunde gelegt worden. Weitere Mengen im Grammbereich ergäben sich aus der Ablagerung der Zersetzerückstände, der Zersetzerkohle, der Anisole und des Tetrachlorbenzols technisch. Der mit 16 bis 33 t errechnete Gesamtdioxingehalt rühre in erster Linie von den Zersetzerückständen und der Zersetzerkohle her.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Mantell hat der Kanalschlick aus dem Moorfleeter Kanal TCDD-Spuren in einer Größenordnung von 0,04 ppm des 2,3,7,8-Seveso-Dioxins aufgewiesen. Im Jahre 1979 sei nämlich Mutterlauge aus der T-Säure-Produktion in den Kanal gelaufen. Diese Mutterlauge sei mit 2,3,7,8-TCDD sehr hoch kontaminiert gewesen.

Der von dem Zeugen Dr. Kilger bestätigten Feststellung des hamburgischen Untersuchungsausschusses, wonach der Dioxingehalt der R-Säure im Durchschnitt bei 80 ppm liegt, hat der Zeuge Dr. Krum entgegengehalten: R-Säuren seien unmittelbare Rückstände aus der Herstellung des Pflanzenschutzmittels T-Säure. Es sei „allgemein bekannt, daß diese T-Säure über Jahre einen abnehmenden Dioxingehalt gehabt“ habe. In Anbetracht des unterschiedlichen Gehalts in der T-Säure seien auch unterschiedliche Anteile in den Rückständen auf die Deponie gekommen. Außerdem sei das ursprüngliche Verfahren später durch andere Verfahren zur Extraktion ersetzt worden, so daß zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Mengen von Dioxin in Verbindung mit anderen Rückständen in die Deponie gekommen seien. 80 ppm seien keine Durchschnitts-, sondern allenfalls extreme Spitzenwerte.

4.4.1.3. Einlagerungsgenehmigungen

Nach den vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Unterlagen des hamburgischen Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ liegen den Ablagerungen der Fa. Boehringer in der Deponie Hoheneggelsen folgende Genehmigungen des LK Hildesheim zugrunde:

- Nr. 53/73 vom 19. 4. 1973 (300 m³ Destillationsrückstände)
- Nrn. 296/73 und 297/73 vom 24. 1. 1974 (jährlich 150 t feste bis pastöse Destillationsrückstände)
- Nr. 152/75 vom 22. 10. 1975 (monatlich 5 t Destillationsrückstände aus der 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure-Herstellung)

- Nr. 151/75 vom 28. 10. 1975 (monatlich 5 t Destillationsrückstände aus der Pflanzenschutzmittelherstellung)
- Nr. 303/75 vom 23. 1. 1976 (monatlich 20 t Destillationsrückstände aus der Trichlorbenzolgewinnung)
- Nr. 309/75 vom 19. 2. 1976 (monatlich 100 t Isomerenmisch des Hexachlorcyclohexans)
- Nr. 150/75 vom 30. 7. 1976 (monatlich 20 t Isomeren des Hexachlorcyclohexans)
- Nr. 120/77 vom 12. 8. 1977 (jährlich 70 m³ Roh-Opium-Trester)
- Nr. 121/77 vom 12. 8. 1977 (jährlich 150 m³ mit HCH und durch Salzsäure verunreinigte Holzkohle)
- Nr. 128/80 vom 3. 11. 1980 (2 000 m³ Filterkuchen)
- Nr. 94/81 vom 22. 6. 1981 (1 000 m³ verunreinigter Bauaushub)
- Nr. 99/82 vom 1. 9. 1982 (jährlich 200 t Tetrachlorbenzol technisch; geändert auf jährlich 1 000 t durch Bescheid vom 1. 12. 1982)
- Nr. 22/83 vom 21. 3. 1983 (100 t chemisch verunreinigter Bauschutt; erweitert auf 150 t durch Bescheid vom 16. 5. 1983).

Mehrere dieser — zunächst zeitlich nicht befristeten — Genehmigungen sind in den folgenden Jahren widerrufen worden.

Der Zeuge Dr. Kilger hat ausgesagt, nach seiner Erkenntnis habe die Fa. Boehringer in mehreren Fällen Abfallstoffe nach Hoheneggelsen verbracht, die den erteilten Genehmigungen nach Art oder Menge nicht entsprochen hätten. Teilweise seien Abfallstoffe auch falsch deklariert worden.

Auf die Genehmigung Nr. 53/73 seien beispielsweise Zersetzerückstände und Delta-paste und damit im Grunde eine ganz andere als die genehmigte Abfallart abgelagert worden. Eine Anfrage des LK Hildesheim aus dem Jahre 1983, ob unter dieser Genehmigung dioxinhaltige Abfälle abgelagert worden seien, habe die Fa. Boehringer verneint. Diese Antwort habe sich als nachweislich falsch herausgestellt. Bereits 1977 habe die Fa. Boehringer Kenntnis davon gehabt, daß Destillationsrückstände aus der Dichlorbromphenol-Produktion dioxinhaltig seien. Die Firma habe ferner wissen müssen, daß auch die Zersetzerückstände Dioxin enthielten, und schließlich habe sie seit ungefähr 1955 gewußt, daß die abgelagerten Anisole dioxinhaltig seien.

Auf die Genehmigung Nr. 296/73 seien fast 200 t Delta-Paste und 124 t Zersetzerückstände abgelagert worden. Die Genehmigung sei also um etwa das Dreifache überschritten worden.

Unter der Nr. 150/75 habe die Fa. Boehringer die Genehmigung für Ablagerungen von Abfällen aus der Herstellung von Gamma-HCH erhalten. Auf diese Genehmigung seien bis 1979 aber auch Zersetzerückstände abgelagert worden. Das habe im Grunde nicht mit der Deklaration übereingestimmt. Im Jahre 1979 habe die Firma dann eine Genehmigung zur Ablagerung von Zersetzerückständen beantragt (Nr. 184/79). Bei der Beschreibung der toxischen Eigenschaften dieser Stoffe sei nicht darauf hingewiesen worden, daß sie Dioxin enthielten, obwohl die Firma davon bereits 1977, spätestens aber 1979 hätte wissen müssen. Die beantragte Genehmigung zur Ablagerung von Zersetzerückständen sei nicht erteilt worden. Die Ablehnung sei allerdings nicht wegen des fehlenden Hinweises auf Dioxine erfolgt, sondern wegen der damals in Niedersachsen bestehenden großen Bedenken gegen den eigentlichen Abfall, das Hexachlorcyclohexan. Die Versagung der Genehmigung sei dementsprechend lediglich damit begründet worden, die von dem Abfallstoff ausgehenden Gesundheitsgefährdungen könnten im Deponiebetrieb nicht beherrscht werden.

Anmerkung:

Gegen die Versagung der Genehmigung hat die Vfl zunächst Widerspruch eingelegt. Sie hat dabei angekündigt, die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Abfalls gutachterlich zu belegen, nachdem die Fa. Boehringer zugesagt hatte, entsprechende Aussagen zur Verfügung zu stellen. Da dies jedoch nicht geschehen ist, hat die Vfl den Widerspruch zurückgenommen.

Im Jahre 1984 habe die Fa. Boehringer erneut eine Genehmigung zur Ablagerung von Zersetzerkohle beantragt, dabei jedoch wiederum die toxischen Eigenschaften (Dioxingehalt von bis zu 0,3 %) nicht angegeben, obwohl sie diese hätte kennen müssen. Selbst auf ausdrückliche Nachfrage der niedersächsischen Behörden habe sie den Abfall als „dioxinfrei“ bezeichnet.

Auf die Genehmigung Nr. 303/75 habe die Fa. Boehringer 1976 erstmals Tetrachlorbenzol (technisch) abgelagert, ohne das darin enthaltene sog. symmetrische Tetrachlorbenzol zu deklarieren. Nach einer Aktennotiz der Fa. Boehringer vom 13. 4. 1965 sei ihr aufgrund einer vorangegangenen Mitteilung der Fa. DOW Chemical bekannt gewesen, daß symmetrisches Tetrachlorbenzol giftig sei. 1976 und ebenso 1978 habe die Fa. Boehringer jeweils etwa 500 t dieser giftigen Substanz abgelagert.

Hinsichtlich der 1973 und 1975 unter den Nrn. 297/73 und 152/75 genehmigten Ablagerungen von R-Säure sei nicht angegeben worden, daß dieser Stoff in starkem Maße Seveso-Dioxin enthalte. Aus den Akten hätten sich Hinweise ergeben, daß dem Unternehmen dieser Umstand erstmals „1955 bereits klar gewesen“ sei. — Den Landesbehörden hingegen war nach Aussage des Zeugen Dr. Heinsen hinsichtlich der Anträge der Fa. Boehringer aus den Jahren 1972 bis 1977 nicht bekannt, daß die Abfallstoffe Dioxin enthielten.

In dem Antrag, aufgrund dessen die Genehmigung Nr. 128/80 erteilt worden sei, hat die Fa. Boehringer nach Aussage des Zeugen Dr. Kilger angegeben, der Trichlorbenzolgehalt in dem Filterkuchen betrage 0,14 % und der Tetrachlorbenzolgehalt 0,03 %. Aufgrund firmeneigener Analysen sei dagegen ein Chlorbenzolgehalt von 1,8 % ermittelt worden. Aus einer anderen Messung gehe hervor, daß Trichlorbenzole bis zu 8 % festgestellt worden seien. Bezüglich der Wasserlöslichkeit der Stoffe in dem Filterkuchen sei für Trichlorbenzol 0,5 bis 1 % und für Tetrachlorbenzol 0,2 bis 0,3 % festgestellt worden. Ein handschriftlicher Vermerk des für den Abfall zuständigen Firmenmitarbeiters Andresen zeige auf, daß diese Werte wegen ihrer Größenordnung auf keinen Fall genannt werden sollten. Dementsprechend sei die Wasserlöslichkeit in dem Antrag mit 0,001 % angegeben, also fast um den Faktor 1000 niedriger als der tatsächliche Wert angesetzt worden. Hierzu hat der Zeuge Dr. Kilger auf einen in den Unterlagen des hamburgischen Untersuchungsausschusses „Georgswerder“ vorhandenen handschriftlichen Vermerk (ohne Verfasserangabe) Bezug genommen. Der Vermerk lautet:

„Herrn Landahl telefonisch mitgeteilt, daß die TCB- und TeCB-Werte zu hoch liegen (Ansicht von Dr. — unleserlich —). Werte vergessen, auf keinen Fall weitergeben. Einziger Hinweis in der Literatur (Ullmann): TeCB im Wasser nicht löslich.“

Der Zeuge Dr. Krum hat dazu ausgesagt, die richtige Angabe der Schadstoffbelastung des Schlicks (Filterkuchen) aus dem Moorfleeter Kanal sei sicherlich auch wegen der sehr schwierig durchzuführenden Probeentnahme ein Problem gewesen. Der Deklaration in dem gemeinsamen Antrag der Stadt Hamburg und der Fa. Boehringer an die niedersächsischen Behörden hätten die Werte zugrunde gelegen, die bei diesen Proben gefunden worden seien. Wenn sich später gezeigt habe, daß diese Proben nicht völlig einwandfrei gewesen seien, so widerspräche diese Feststellung angesichts der Analyse-

schwierigkeiten eigentlich nicht der Richtigkeit der Angaben. — Nach Aussage des Zeugen Frey hat im Genehmigungsverfahren die Bestätigung der Fa. Boehringer vorgelegen, daß dieser Abfallstoff (Filterkuchen) dioxinfrei sei.

Dem Vorwurf, die Fa. Boehringer habe in den Genehmigungsanträgen bewußt nicht auf den Dioxingehalt der Abfälle hingewiesen, hat der Zeuge Dr. Krum entgegengehalten, man sei „eigentlich“ davon ausgegangen, „daß es nur interessant“ sei, Stoffe zu nennen, die „bis in den Prozentbereich“ anwesend seien und die „aufgrund ihrer besonderen Natur eine unmittelbare Gefährdung“ darstellten. Man sei auch davon ausgegangen, „daß der Abfallstoff in toto keine besondere Gefahr darstellt, d. h. keine besondere Gefahr, die über das hinausgeht, was normalerweise in einer Deponie, die eine Sondermülldeponie ist, beseitigt werden kann.“ Als dann immer wieder die Frage diskutiert worden sei, ob denn nicht das Dioxin eine besondere Gefährdung bedeute, seien von einem renommierten Hamburger Institut zweimal toxikologische Gutachten erstellt worden. Beide Gutachten seien zu dem Ergebnis gekommen, daß die eingelagerten Dioxine zur Toxizität des „Gesamtgemisches“ überhaupt nicht beitragen. Im übrigen sei der Stoff Dioxin erst durch den Seveso-Unfall im Jahre 1976 ins öffentliche Bewußtsein getreten. In den Jahren 1973/74 sei es „eben einfach nicht üblich“ gewesen, „bei Deponiegut, das ja immer seiner Natur nach aus einer Fülle von zusammengenommenen Restsubstanzen besteht, im ppm-Bereich Angaben zu machen.“ Man habe aus Erfahrung gewußt, daß dieser Stoff im ppm-Bereich kein Risiko für den Betreiber der Deponie und für die Deponie selbst darstelle. Deshalb sei er auch nie angegeben worden, „weil wir eine Diskussion angefacht hätten, die überhaupt niemand verstanden hätte. Das hätte auch niemand gewollt.“

Der Zeuge Prof. Dr. Neumann (NLW) hat dazu ausgesagt, daß die toxische Relevanz von Dioxin erst nach 1973 in den USA erkannt worden sei. Der Zeuge Dr. Gerschler (NLW) hat diese Aussage dahingehend ergänzt, daß die Dioxinproblematik in den Jahren, als die Frage anstand, ob solche Abfallarten nach Hoheneggelsen gelangen dürften, nicht bekannt gewesen sei. Er persönlich habe sich erstmals nach dem Seveso-Unfall damit beschäftigt.

Der Zeuge Dr. Kappey (LK Hildesheim) hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, die Ablagerung chlorphenolhaltiger Rückstände sei 1973 genehmigt worden, weil man die Seveso-Erfahrung noch nicht gemacht hätte und der Stoff als so gefährlich nicht bekannt gewesen wäre. Es habe sich für den LK erst nachträglich herausgestellt, daß diese Rückstände TCDD enthielten, während der Fa. Boehringer dieser Umstand offensichtlich unbekannt gewesen sei.

Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Kilger unter Bezugnahme auf eine von dem hamburgischen Untersuchungsausschuß erstellte Literaturstudie ausgesagt, erste Veröffentlichungen über Dioxine habe es bereits in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nach Unfällen bei der BASF und bei der Fa. Boehringer gegeben. In der wissenschaftlichen Zeitschrift SCIENCE sei 1970 ein Artikel über dioxinbelastete T-Säure erschienen. DIE ZEIT habe 1970 detailliert über Beobachtungen aus Vietnam berichtet, die beim Einsatz des Herbizids „T-Säure“ gemacht worden seien. Die Folgen dieses Einsatzes seien in dem Bericht auf den Dioxinanteil der T-Säure zurückgeführt worden. Diese Publikationen seien auch Behördenchemikern durchaus zugänglich gewesen. Die Hildesheimer Behörden hätten dagegen in bezug auf andere Abfälle als T-Säure-Rückstände (R-Säure) sicher keine Kenntnisse von den darin enthaltenen Dioxinen gehabt. R-Säure sei der einzige Abfall, von dem man allgemein gewußt habe, daß er Dioxine enthalte.

Der Zeuge Dr. Kilger hat weiter ausgeführt, im Jahre 1975 seien sämtliche der Fa. Boehringer bis dahin erteilten Genehmigungen für Ablagerungen in Hoheneggelsen widerrufen worden. Dafür habe es mehrere Gründe gegeben. Zum einen sei die Genehmigung Nr. 53/73 überzogen gewesen. Ferner seien unerlaubt flüssige Abfälle abgelagert worden. Schließlich habe man festgestellt, daß Abfälle einen sauren pH-Wert aufgewiesen hätten, während ein alkalischer deklariert worden sei.

Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Krum ausgesagt, seiner Erinnerung nach seien keine flüssigen Rückstände nach Hoheneggelsen geliefert worden.

Anmerkung:

In einem Schreiben der Vfl an die Fa. Boehringer vom 12. 1. 1977 heißt es, der LK wolle die Genehmigung aus dem Jahre 1973 zurückziehen, da sich gezeigt habe, daß bei zahlreichen Firmen die Zusammensetzung der Abfälle gegenüber den vor drei bis vier Jahren abgegebenen Erklärungen eine wesentliche Änderung erfahren habe.

4.4.2. Gefährdungsabschätzung der abgelagerten Sonderabfälle der Fa. Boehringer

4.4.2.1. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht des Sachverständigen Dr. Kilger

Nach den Darlegungen des Sachverständigen Dr. Kilger ist das 2,3,7,8-Seveso-Dioxin der giftigste Vertreter dieser 75 Isomere. Dagegen wisse man von dem in Hoheneggelsen am häufigsten abgelagerten Oktachlordibenzodioxin, das in Größenordnungen bis 3,2 % analytisch nachgewiesen worden sei, daß es z. B. in bezug auf die Ratte 10 000 mal weniger giftig sei als das Seveso-Dioxin. Das sei allerdings immer noch eine Giftigkeit, „die — um einen Vergleich zu nennen — irgendwo zwischen Zyankali und Strychnin anzusiedeln“ sei. Problematisch sei, daß diese an sich weniger giftigen Stoffe in einer so großen Menge abgelagert worden seien. — Der Zeuge Dr. Mantell hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, daß die insgesamt besonders problematische R-Säure, die den höchsten Dioxinanteil aller von der Fa. Boehringer in Hoheneggelsen deponierten Abfälle habe, in Hamburg nie abgelagert worden sei. Dafür habe es in Hamburg nie eine Genehmigung gegeben. — Der Zeuge Dr. Kappey hat ergänzt, heute würde sich niemand mehr bereiterklären, einen solchen Stoff oder einen Stoff, der als ähnlich gefährlich erkannt würde, zur Einlagerung freizugeben.

Zur Frage der „Verträglichkeit“ der eingelagerten Abfälle mit der Deponie Hoheneggelsen hat der Sachverständige Dr. Kilger erklärt, er sei kein genauer Kenner der Deponie. Nach seiner Kenntnis der Akten sei es wohl vorgekommen, daß die Deponie aufgrund ihrer Lage in einer Senke unter Wasser gestanden habe. Das könne dazu führen, daß die Fässer irgendwann durchrosten würden, zumal die Fa. Boehringer nicht immer die besten Fässer verwendet habe. Aus diesen Fässern könnten dann Flüssigkeiten austreten, die sich mit festen Abfällen in ebenfalls durchgerosteten Fässern vermischen und die festen organischen Substanzen lösen könnten. Es müsse durch Geologen geprüft werden, inwieweit durch solche mobilen Stoffe, die sich mit Sickerwässern vermischen könnten, Gefahren bestünden.

4.4.2.2. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht der Fa. Boehringer und des Deponiebetreibers

Nach Aussage des Zeugen Dr. Krum ist die Fa. Boehringer — bestärkt durch Gespräche mit den Deponiebetreibern — immer davon ausgegangen, daß die Deponie in Hoheneggelsen für ihre Abfallstoffe sicher sei und daß insbesondere nicht über Sickerwässer Schadstoffe in den Untergrund gelangen könnten. Wenn nun die Deponie sicher sei und der Zweckbestimmung entspreche, „dann muß man davon ausgehen, daß keine Gefahr für den Untergrund ausgeht.“

Nach Aussage des Zeugen Frey kommt aus der Deponie kein Sickerwasser nach außen. Eine Reaktion, die irgendwie exoterm sei, sei in einer Deponie nicht möglich, wenn man die Inputstoffe vorher bewußt einlagere. Darum separiere man die einzelnen Abfälle auch, indem man „saure von neutralen und alkalischen Stoffen . . . , oxidierende von reduzierenden“ trenne. Stoffe, die zu einer Reaktion neigten, z. B. Perchlorate und Peroxide oder dergleichen, würden überhaupt nicht eingebracht. Die Vermutung, daß Dioxine im Sickerwasser gefunden wären, sei falsch.

4.4.2.3. Gefährdungsabschätzung aus der Sicht der Überwachungsbehörden

Auf die Frage, ob er eine Umweltgefährdung durch die in Hoheneggelsen eingelagerten Abfälle der Fa. Boehringer befürchte, hat der Zeuge Dr. Heinsen ausgesagt, man wisse seit 1978, daß die eingelagerten T-Säure-Rückstände Dioxin enthielten. Man sei bereits damals zu der Erkenntnis gelangt, daß die Gefahr einer Freisetzung dieses Dioxins nicht zu erwarten sei. Das gelte auch weiterhin. Auch bei der in Hamburg ermittelten Menge an Gesamtdioxin gehe er davon aus, daß sie die Bevölkerung nicht gefährde. Überdies sei für ihn noch fraglich, ob sich die Hamburger Daten bestätigten. Das seien keine verlässlichen Daten; sie seien in gewissen Bereichen absolut nicht belegt. Er sähe daher derzeit auch keine Veranlassung, die Deponie aufzugraben.

Der Zeuge Dr. Gerschler (NLW) ist sich seiner Aussage nach absolut sicher, daß die Materialien in der Deponie nicht reagieren; „denn diese Destillationsrückstände sind chemisch so inert, daß Sie da keine Reaktion werden feststellen können, und zwar unabhängig vom Material, das um diese Rückstände herum gelagert ist“. Das Gefährdungspotential gehe von der Gesamtmasse an Sonderabfällen aus und werde durch das TCDD weder verstärkt noch abgeschwächt. Rückstände aus der chemischen Industrie stellten zwar insgesamt ein gewisses Restrisiko dar, wofür aber eine Sonderdeponie wie die in Hoheneggelsen vorhanden sei. Es sei auch bekannt, daß in den Poldern manchmal Wasser stünde. Dieses könne aber mit Sicherheit die halogenhaltigen Rückstände nicht auflösen. Die Löslichkeit sei nämlich so minimal, daß das Wasser dazu nicht in der Lage sei. — Zur Frage der Bodenchemie könne man sich Gedanken machen, wie sich Ton gegenüber reinen Chemikalien verhalte. Allerdings sei es selten der Fall, daß Ton mit reinen Chemikalien „beaufschlagt“ würde, wodurch dann eine chemische Reaktion bewirkt werden könnte. Es sei außerdem nicht störend, wenn an der Oberfläche des „150 m starken Tonpaketes“ in Hoheneggelsen „1 cm umgewandelt oder geändert“ werden würde.

4.4.3. Überwachung durch die Behörden

Nach Aussage des Zeugen Dr. Gerschler (NLW) sind Mitte der siebziger Jahre sehr häufig Kontrollen vorgenommen worden. Dabei sei hin und wieder festgestellt worden, daß Stoffe eingebracht worden seien, die dort nicht hingehörten.

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Neumann nimmt das NLW selbst keine Dioxinbestimmungen vor. Das Bundesgesundheitsamt habe jedoch die Entwicklung eines Dioxinlabors in Auftrag gegeben; diese Spezialisierung sei nicht der schlechteste Weg. Eine einzige Dioxinuntersuchung koste derzeit immerhin zwischen 2 000 DM und 5 000 DM. — Nach Aussage des Zeugen Wernicke kann auch das WWA Hildesheim nicht feststellen, ob in chlorphenylhaltigen Rückständen Dioxine vorhanden sind.

Daraus hat man nach Aussage des Zeugen Dr. Heinsen (NLW) den Schluß gezogen, künftig zu verlangen, daß Erzeuger verpflichtet werden sollten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Stoffe bis hin zu den Reaktionsnebenstoffen anzugeben. Bei den Kontrollen würden die Behörden aber nicht generell die analytischen Angaben des Erzeugers nachuntersuchen. Eine Nachprüfung der Deklarationen finde dann nicht statt, wenn die Beschreibung einer Substanz und die Unterlagen keinen Anlaß zu Zweifeln gäben. Der Erzeuger sei durch seine rechtsverbindliche Erklärung gebunden und daher gehalten, die Wahrheit zu sagen. Es sei eine Grundvoraussetzung, daß der Erzeuger nach bestem Wissen alles angebe, was er über den Stoff wisse. Auf die Frage, ob das NLW bei Falschdeklarationen feststellen könne, wie die Zusammensetzung exakt sei, hat der Zeuge Dr. Jandel ausgesagt, in gewissen Bereichen sei eine entsprechende Klärung möglich. Anders verhalte es sich im Bereich der organischen Chemie. Dort sei es so, daß man einen gewissen Anhaltspunkt für die Substanzgruppe benötige, auf die man untersuche.

Der Zeuge Dr. Heinsen (NLW) und die Zeugen Löbel und Kwitniewsky (beide Bezirksregierung Hannover) haben in diesem Zusammenhang bekundet, daß mit Hilfe des Begleitscheinverfahrens nur eine formale Prüfung der Angaben durchführbar sei. Aussagen zur Art der Abfälle, zu ihrem Inhalt und ihrer Zusammensetzung seien nicht möglich. Der Zeuge Dr. Heinsen hält den Begleitschein daher nur für „eine reine Verwaltungssache, die für die Statistik und für gewisse Verwaltungsberechnungen gut ist“. Über den Inhalt des angelieferten Stoffes sage er hingegen wenig aus. Zwar gebe es einige deutliche Begriffe, aber unter der Bezeichnung „Destillationsrückstände“ oder unter dem Begriff „sonstige Schlämme aus Fäll- und Lösungsprozessen“ könne beispielsweise alles deklariert werden. Solange es keine Rechtsgrundlage gäbe, aufgrund derer der Erzeuger bestimmte Problemstoffe „gleichermaßen zwangsweise“ angeben müßte, sei man in einer sehr schwierigen Situation.

Der Zeuge Löbel hat ausgesagt, der „springende Punkt“ sei seiner Auffassung nach, daß die für den Erzeuger zuständige Behörde zusammen mit der Fachbehörde entscheiden müsse, welchem Abfallschlüssel der jeweilige Abfall eines Erzeugers zuzuordnen sei. Die Zuordnung solle sich zwar angesichts der Vielfalt der Schadstoffe an den Hauptschadstoffen ausrichten, aus seiner Erfahrung wisse er aber, daß da die Schwierigkeiten lägen.

Auf die Frage, ob der Fa. Boehringer nachträgliche Genehmigungen für die Einlagerung bestimmter Abfälle erteilt worden seien, hat der Zeuge Kwitniewsky ausgesagt, es seien in einigen Fällen „nachträglich solche Einlagerungsgenehmigungen verlängert worden.“ Auf die weitere Frage, wie es habe passieren können, daß insgesamt das Dreifache einer genehmigten Menge angeliefert worden sei, hat der Zeuge Kwitniewsky erwidert, in den vergangenen Jahren seien die Mengen nur statistisch und summarisch erfaßt worden. Man habe in den ersten Jahren nicht nachvollzogen, ob diese Mengen mit den Einlagerungsgenehmigungen übereinstimmten. Das Nachvollziehen sei auch eine Aufgabe des LK als Überwachungsbehörde der Deponie.

Zur Frage der Zusammenarbeit mit den Hamburger Behörden hat der Zeuge Dr. Gerschler ausgesagt, bezüglich der Ablagerungen der Fa. Boehringer hätten die Behörden in Hamburg zum Teil die Dinge nicht gekannt. Bei den jüngsten Bemühungen, u. a. die vom hamburgischen Untersuchungsausschuß genannten Zahlen mit ihrer Hilfe nachzuvollziehen, habe man „ein lustloses, ein laues Verhalten“ zur Kenntnis nehmen müssen. Auch die Aussagen des Zeugen und Sachverständigen Dr. Kilger hätte der Vertreter der Hamburger Behörde nicht in Einzelheiten gekannt, wie man in einer Besprechung erfahren habe. Der Behördenvertreter habe die Feststellungen von Dr. Kilger nicht nachvollziehen können, so daß für das NLW ein Nachvollziehen ebenfalls völlig unmöglich gewesen sei.

Anmerkung:

Aufgrund der vom hamburgischen Untersuchungsausschuß genannten Daten über die Ablagerung von Sonderabfällen der Fa. Boehringer auf der Deponie Hobeneggelsen bemüht sich der LK Hildesheim um eine weitere Überprüfung und hat dazu einen entsprechenden Abschlußbericht angekündigt. Dieser liegt noch nicht vor.

5. Möglichkeiten der Umgehung der bestehenden Vorschriften (z. B. Problematik der Deklaration als Wirtschaftsgut)

Anmerkung:

Der Untersuchungsausschuß hat in die Untersuchung über die Möglichkeiten, die bestehenden Beseitigungsvorschriften zu umgehen, wegen der engen Verzahnung auch die Kontrolle der Altölverbringung einbezogen, obgleich darauf im Regelfall nicht die abfallrechtlichen Vorschriften, sondern die Bestimmungen des Altölgesetzes Anwendung finden (vgl. dazu 5.2.).

5.1. Abgrenzung Abfall/Wirtschaftsgut

Eine Möglichkeit zur Umgehung der bestehenden abfallrechtlichen Vorschriften ergibt sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bereits aus der bisher gültigen gesetzlichen Definition des Abfallbegriffes. Denn nach § 1 Abs. 1 AbfG knüpft die Abfalldefinition nur für bestimmte Abfälle (Abfälle, deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist) an objektive Tatbestandsmerkmale an (sogenannter objektiver Abfallbegriff). Andere Stoffe unterfallen dem Abfallbegriff erst durch die Entscheidung des Besitzers, sich dieser beweglichen Sache entledigen zu wollen (sogenannter subjektiver Abfallbegriff), wobei es zwar allein auf den Entledigungswillen des Besitzers ankommt, der Begriff des Entledigens aber dennoch Auslegungsprobleme im Falle der Entäußerung von wirtschaftlich noch verwertbaren Sache schafft. Denn entsprechend dem subjektiven Abfallbegriff gestattet § 1 Abs. 1 AbfG dem Besitzer eines Stoffes, ihn als Abfall oder als wiederverwertbares Wirtschaftsgut anzusehen. Dies schließt zugleich die Möglichkeit ein, durch eine entsprechende Willenserklärung selbst Stoffe, die zunächst als Abfall bewertet wurden, wieder als Wirtschaftsgut zu betrachten.

Diese Rechtslage hat nach den Darlegungen des ML im Bericht vom 21. 11. 1983 wie auch nach den Aussagen der Zeugen Zimmermann und Kreft zu Schwierigkeiten in der Überwachung geführt, da der Überwachung zwar Stoffe, derer sich der Besitzer mit dem Ziele der Beseitigung entledigen will, unterliegen; nicht dagegen Reststoffe, die zur Wiederverwendung bestimmt sind. Dies führt nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Zimmermann, Kreft und Löbel dazu, daß Abfälle, die zunächst der Überwachung einschließlich der Begleitscheinkontrolle unterliegen, aus dieser Überwachung „herausfallen“, sobald sie aufgrund entsprechender Willenserklärung des jeweiligen Abfallbesitzers — u. U. auch des Abfalltransporteurs — zu Wirtschaftsgut werden (vgl. 3.3.).

Dem Untersuchungsausschuß sind derartige Fälle dargelegt worden.

Nach Einschätzung des sachverständigen Zeugen Kreft ergeben sich in der Praxis heute allerdings weniger Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut als vielmehr in der Frage, ob ein Abfall richtig deklariert wurde, d. h., ob die Inhaltsstoffe in einem bestimmten Abfall zutreffend bezeichnet worden sind.

Die bisherige Rechtslage ist bezüglich der Überwachung von zu Wirtschaftsgut erklärten Abfällen durch das am 1. 6. 1985 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 31. 1. 1985 (BGBl. I S. 204) geändert worden. Durch § 2 Abs. 3 AbfG (neuer Fassung) wird die Bundesregierung nunmehr ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen, daß bestimmte Stoffe, die keine Abfälle im Sinne des Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, einer den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechenden Überwachung unterzogen werden können, wenn von diesen Stoffen bei unsachgemäßer Beförderung, Behandlung oder Lagerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann.

Weitere Veränderungen sind in dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BT-Drs. 10/2885) vorgesehen, der den zuständigen Bundestagsausschüssen derzeit zur Beratung vorliegt. Anknüpfend an das in § 2a AbfG vorgesehene Vermeidungs- sowie das in § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG künftig geregelte Verwertungsgebot soll durch eine entsprechende Novellierung des § 1 Abs. 1 AbfG gesetzlich festgeschrieben werden, daß bewegliche Sachen, die der Besitzer der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem von diesem beauftragten Dritten zur Verwertung überläßt, solange als Abfälle gelten, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.

Durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 2 AbfG soll zudem klargestellt werden, daß Maßnahmen, „die ganz oder teilweise darauf gerichtet sind, aus Abfällen Stoffe oder Energie zu gewinnen“, als Teil der Abfallbeseitigung gelten und damit der Überwachung unterliegen. In der Einzelbegründung des Gesetzentwurfes wird dazu ausgeführt (vgl. BT-Drs. 10/2885, S. 13):

„Zu Nummer 1a (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Der objektive Abfallbegriff aus § 1 Abs. 1 AbfG erlaubt nicht, Glas, Altpapier, gebrauchte Kleidung und ähnliche Stoffe zu Abfall zu erklären und sie damit der Verfügungsgewalt des Besitzers zu entziehen. Das liefe auf eine Enteignung hinaus. Der Besitzer dieser Stoffe ist vielmehr frei, sie einer genehmigten gewerblichen oder karitativen Sammlung zu übergeben. Dieser Übergabe liegt regelmäßig eine Schenkung zu Grunde. Derartige Sammlungen — wie beispielsweise die gewerblichen Altglassammlungen — werden vom Abfallbeseitigungsgesetz nicht erfaßt.

Bedient sich jedoch der Bürger der Systeme zur getrennten Erfassung von Glas, Papier, Kunststoffen oder Metallen, die ihm von den Körperschaften oder privaten Dritten im Rahmen von § 3 Abs. 2 AbfG besonders bereitgestellt werden, so gelten diese Sachen als Abfall bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder die aus ihnen gewonnenen Sekundärrohstoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden können. Damit werden Befürchtungen, daß wertbare Bestandteile des Hausmülls in Abhängigkeit von der Entledigungsabsicht des Besitzers (subjektiver Abfallbegriff) und einer vorher vorgenommenen Sortierung ständig rechtlich zwischen ‚Abfall‘ und ‚Wirtschaftsgut‘ schwanken könnten, ausgeräumt. Alle im genannten Zeitraum vorgenommenen Maßnahmen von der getrennten Einsammlung bis hin zur Abgabe der zurückgewonnenen Stoffe an den Markt sind damit zugleich Maßnahmen der Abfallbeseitigung.

Zu Nummer 1b (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nunmehr die Verwertung von Abfällen als Bestandteil der im geltenden § 1 Abs. 2 genannten Phasen ‚Einsammeln‘, ‚Befördern‘, ‚Behandeln‘, ‚Lagern‘ und ‚Ablagern‘. Damit entfällt die Notwendigkeit, im Gesetz durchgängig die Verwertung von Abfällen neben der Abfallbeseitigung aufzuführen. Anlagen zur Verwertung von Abfällen unterliegen also gleichermaßen den Anforderungen der Zulassung (§§ 4, 7 und 8 AbfG), der Überwachung nach § 11 und sind bei der Planung nach § 6 AbfG zu berücksichtigen. Lediglich in § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Abfallverwertung neben der Abfallbeseitigung besonders aufgeführt, um den Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung im hergebrachten Sinn und die damit verbundenen Verpflichtungen hervorzuheben.“

5.2. Überwachung des Verbleibs von Altölen

5.2.1. Rechtslage

Mit dem Gesetz über Maßnahmen der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. 12. 1968 (BGBl. I S. 1419) — jetzt in der Neufassung des Gesetzes vom 11. 12. 1979 (BGBl. I S. 2139) — wurde die Altölbeseitigung seit dem 1. 1. 1969 außerhalb des allgemeinen Abfallrechts geregelt. Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Altölgesetz) ist durch das Gesetz ein Sondervermögen des Bundes gebildet worden, aus dessen Mitteln gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts laufende Zuschüsse zu den Kosten für die Altölbeseitigung erhalten, wenn die von anderen übernommenen Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen (§ 2 Abs. 1 Altölgesetz). Alt-

öle, d. h. „gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl und synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v.H. Ölgehalt“ (§ 3 Abs. 2 Altölgesetz), werden danach grundsätzlich von Vertragsfirmen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft abgeholt und beseitigt.

Die Entsorgung dieser Altöle wie auch der synthetischen Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen und gesondert zu beseitigen sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz), und der Altöle, deren Fremdstoffanteil bestimmte Höchstgrenzen übersteigt, ist durch das Altölgesetz sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen abschließend geregelt.

Dem Abfallrecht unterfallen aufgrund der Abgrenzungskriterien des Altölgesetzes damit nur

- a) Altöle, die in kleinen Mengen unter 200 Litern anfallen und nicht von Vertragsfirmen nach dem Altölgesetz übernommen werden; ebenso Altöle, die wegen ihrer Art von den Vertragsfirmen nicht verarbeitet werden können und
- b) Stoffe mit weniger als 4 v.H. Ölgehalt.

Nach § 6 Abs. 1 Altölgesetz unterliegt der Verbleib von Altölen der Überwachung durch die — nach Landesrecht — zuständigen Behörden. Als zuständige Behörden sind durch den Runderlaß des MW vom 3. 3. 1971 (Nds. MBl. S. 292) für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt und im übrigen die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Zur Sicherstellung der Überwachung haben gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 Litern anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, gem. § 6 Abs. 2 Altölgesetz Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle

- durch Führung von Nachweisbüchern
 - Einbehalten und Aufbewahren von Belegen
 - Übersendung von Belegen an die zuständigen Behörden sowie
 - Herausgabe der Nachweisbücher zur Prüfung
- zu erbringen.

Entsprechendes gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 Litern übernehmen.

- Die Nachweispflichten gelten nach § 6 Abs. 3 Altölgesetz allerdings dann nicht, wenn
- eine Nachweisverpflichtung gem. § 11 Abs. 3 AbfG besteht oder
 - Altöle gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und keine über den zulässigen Anteil hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

Anmerkung:

Mit Datum vom 21. 2. 1985 (BT-Drs. 10/2885) hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes zugeleitet. In Artikel 3 des Gesetzentwurfes ist eine umfassende Novellierung des Altölgesetzes vorgesehen.

Insbesondere soll in dem neu einzufügenden § 2 a des Gesetzes der Altölbegriff neu definiert und das bisherige Beifügungsverbot verschärft werden. Durch die Neufassung

des §6 Abs. 2 und 3 Altölgesetz wird die Nachweispflicht künftig auch für alle Anlagen gelten, in denen Altöle aufgearbeitet und beseitigt werden. Damit wird der Bereich der Eigenbeseitigung von Altölen der behördlichen Kontrolle zugänglich gemacht.

5.2.2. Vollzug der Überwachungsaufgaben durch die Behörden

Anmerkung:

Der Untersuchungsausschuß hat zum Vollzug der Überwachungsaufgaben die Zeugen Sperber und Freckmann (als zuständige Beamte des LK Osnabrück) sowie den Zeugen Kortekamp (als zuständigen Mitarbeiter des LK Hannover) gehört.

5.2.2.1. Landkreis Osnabrück

Zur Frage des Vollzugs der Überwachungsaufgaben durch die unteren Wasserbehörden hat der Zeuge Sperber ausgesagt, im Vergleich zu den Vollzugsaufgaben, die das Wassergesetz den unteren Wasserbehörden zuweise, sei die Altölüberwachung durch eine „vergleichsweise geringere Vollzugsintensität“ gekennzeichnet.

Der Vollzug bestehe für ihn als zuständigen Amtsleiter „eigentlich darin“, daß er selbst „in wenigen Einzelfällen im Zusammenhang mit anderen Vollzugsaufgaben“ eine Überprüfung des Altölbuches vorgenommen habe. Konkret sei ihm nur ein einziger Fall erinnerlich, in dem eine solche Überprüfung durchgeführt worden sei.

Der Zeuge Freckmann hat ausgesagt, der LK Osnabrück habe im Jahre 1980 durch amtliche Bekanntmachung auf die den Altölbesitzern obliegenden Pflichten hingewiesen. Daraufhin seien rund 100 Betriebe ihrer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgekommen. Diese seien durch den LK erfaßt worden. Im Rahmen der Überwachung nach dem Abfallrecht habe sich der LK dann in aller Regel auch die Altölnachweisbücher zeigen lassen. In vielen Fällen habe es sich dabei um Tankstellen gehandelt, bei denen Probleme der Abfallbeseitigung auch Anlaß zur Kontrolle der Altölnachweise gegeben hätten. Ansonsten sei keine regelmäßige Überwachung vorgenommen worden, „weil das Altölgesetz und die Durchführungsverordnung solches dem LK nicht vorgibt“.

Der Zeuge Freckmann hat allerdings darauf hingewiesen, ihm sei bei Überwachungen in letzter Zeit „sehr häufig“ aufgefallen, daß ein Teil des Altöls offenbar nicht den Weg gehe, den es „gehen könnte — nämlich zurück in die Wiederaufarbeitung“. Ein großer Teil vor allem der Kfz-Werkstätten beseitige die Altöle selbst. Dies sei ihm persönlich etwas suspekt. In zwei Fällen, in denen Altöl in sogenannten Kroll-Öfen verbrannt wurde und er Anlaß zu der Vermutung besessen habe, daß sich die Abgase nicht im Rahmen der zulässigen Grenzwerte hielten, sei das GAA von ihm unterrichtet worden.

Zudem habe es in einigen Fällen Hinweise von privater Seite gegeben. So sei eine Beschwerdeführerin wegen der Verbrennung von Altölen durch einen Nachbarn an den LK Osnabrück herangetreten, nachdem ihr u. a. auch vom GAA angedeutet worden war, es fühle sich dafür eigentlich nicht zuständig. Daraufhin sei der LK im Rahmen seiner Zuständigkeit als Abfallbeseitigungsbehörde tätig geworden und habe festgestellt, daß Altöl in einem sogenannten Kroll-Ofen verbrannt worden sei. Nach den Feststellungen des Zeugen Freckmann sind derartige Öfen in den sechziger Jahren vor allen Dingen in Tankstellen und kleineren Gewerbebetrieben eingesetzt worden, um auf diese Weise die Altölbeseitigung zu lösen und zugleich die Abwärme zu nutzen. Das zuständige GAA habe dazu auf Befragen erklärt, seit dem 1. 10. 1981 sei es nicht mehr zulässig, in diesen Öfen Altöl zu verbrennen; zu gesonderten Kontrollen habe es sich aber nicht für verpflichtet gehalten. Das GAA habe ihm gegenüber vielmehr die Ansicht vertreten, die Einhaltung des Verbotes im Laufe der Zeit durch die üblichen Betriebskontrollen mit überwachen zu können.

Der Zeuge hat auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt, er wisse aus eigener Anschauung, daß ein solcher Ofen noch in Betrieb sei.

„Ziemlich sicher“ sei, so hat der Zeuge Freckmann weiter dargelegt, daß in diesen Öfen keine PCB- oder PCT-haltigen Altöle verbrannt würden. Wie ihm anlässlich einer Rückfrage beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt kürzlich bestätigt worden sei, befänden sich diese Stoffe wohl in Transformatoren und Generatoren, nicht dagegen in den Motorenölen. Dies gelte auch für synthetische Öle. In den Kroll-Öfen verbrannt würden aber nur die aus den Kraftfahrzeugen anfallenden, d. h. PCB- und PCT-freien Motorenöle. Möglich sei höchstens, daß PCB-haltige Öle in die Abfallverbrennungsanlagen verbracht würden. Eigene Kenntnisse habe der LK darüber aber nicht, da sei er völlig überfordert; denn er verfüge nicht über die dazu erforderlichen Untersuchungsmöglichkeiten.

Auf die Frage, ob davon auszugehen sei, daß aufgrund der vom LK Osnabrück 1980 initiierten Umfrage alle nachweispflichtigen Altölbesitzer erfaßt seien, hat der Zeuge Sperber die Vermutung geäußert, daß die Zahl wohl „wesentlich höher“, d. h. „näher bei 150 als bei 100“ liege. Der Zeuge hat im weiteren dargelegt, er könne sich durchaus eine verbesserte Kontrolle der Altölbesitzer vorstellen.

Zum einen sei es aber — da das Gesetz die Entscheidung, wie intensiv der LK die Überwachung durchführe, in das Ermessen der Behörde stelle — schwierig, das richtige Maß zu finden, ohne „vom Oberkreisdirektor auf die Matte zitiert zu werden“ oder auch „mit der Politik oder den Bürgern des Kreises in Konflikt zu geraten“. Besser sei es deshalb, wenn genau geregelt werde, was wie oft kontrolliert werden müsse. Zum anderen hat der Zeuge Zweifel geäußert, daß durch die allgemeinen Kontrollen Wesentliches erreichbar sei, da nach dem Gesetz zwar jeder, bei dem im Jahre mehr als 500 Liter Altöl anfielen, grundsätzlich nachweispflichtig sei; jedoch wieder von der Nachweispflicht entbunden werde, wenn das Altöl einen bestimmten Fremdstoffanteil nicht überschreite. Nach Ansicht des Zeugen müsse schon gezielt nach Betrieben gesucht werden, bei denen der Verdacht besteht, „daß dort mit dem Öl in irgendeiner Form Panscherei passieren könnte“.

Der Zeuge Freckmann hat dazu ausgeführt, es gebe für ihn überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, daß Altöl in sogenannte schwarze Kanäle wandere. Die bestehende Regelung, Altöl zu vergüten, führe — jedenfalls soweit es „normales Altöl“ sei — zur Weitergabe an die zur Einsammlung verpflichteten Vertragsfirmen. Dies sei auch durch Stichproben festgestellt worden. Hierzu hätten sicher auch die Altölsammelstellen beigetragen, die bereits in vielen Gemeinden eingerichtet worden seien. Ein Problem bestehe „gelegentlich“ bei der Lagerung; hier seien Verbesserungen möglich. — Der Zeuge Sperber hat dies bestätigt.

Auf die Frage, ob dem LK bekannt sei, ob und auf welche Weise die Fa. Edelhoff in ihrer Verbrennungs- und Behandlungsanlage im Bramsche Altöle beseitige, hat der Zeuge Sperber ausgesagt, die Firma habe die Genehmigung, Altöle zu verbrennen. Bis zur Stilllegung des Muffelofens habe sie davon auch Gebrauch gemacht.

Die Form der Beseitigung hänge von „irgendwelchen Zulassungsgrenzen“ ab, die es etwa für Halogene gebe. Die Fa. Edelhoff könne auch Öle annehmen und zur anderweitigen Verbrennung, „zum Teil nach Bearbeitung oder Veränderung dieser Stoffe durch Absetzen, Mischen usw.“, weiterleiten. Der LK kontrolliere aber sehr genau und wisse sehr wohl, welche Mengen welcher Stoffe dort durchliefen.

Zur Frage der personellen Ausstattung für die Altölüberwachung hat der Zeuge Sperber ausgeführt, nach dem Stellenplan sei in der Kreisverwaltung niemand ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut; es würden aber im Zusammenhang mit dem Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes Kontrollen durch die Tiefbauabteilung, in der beide Aufgaben angesiedelt seien, durchgeführt.

Dienstbesprechungen o.ä. mit der Bezirksregierung, in denen die Fragen der Altölüberwachung erörtert worden seien, hat es nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Sperber und Freckmann seit Inkrafttreten nicht gegeben.

5.2.2.2. Landkreis Hannover

Zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben durch den LK Hannover hat der Zeuge Kortekamp ausgesagt, der LK habe zur Überwachung der Altölbesitzer 1971 einen Überwachungsdienst eingerichtet, indem ein Außendienstmitarbeiter beauftragt worden sei, die betreffenden Betriebe aufzusuchen und den Anfall von Altöl sowie deren Verbleib zu überprüfen.

Nach der Vergrößerung des Kreisgebietes im Zuge der Gebietsreform zum 1. 3. 1974 sei die Zahl der Mitarbeiter bis auf nunmehr sechs erhöht worden. Diesen Bediensteten oblägen zugleich auch Betriebskontrollen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz.

Zur Ermittlung der Altölbesitzer habe der LK Hannover zunächst die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden um Unterstützung gebeten; überdies habe er durch Betriebsbegehungen selbst die entsprechenden Feststellungen getroffen.

Inzwischen fänden — unangemeldet — regelmäßige Kontrollen statt, bei denen die zu führenden Nachweise geprüft, zugleich aber auch Betriebsbesichtigungen vorgenommen würden, um die Arbeitsgänge erkennen und die Entstehung von Altölen erfassen zu können. Überwacht würden dabei auch die Lagerungsstätten der Altöle. Je nach Notwendigkeit liege die Häufigkeit der Kontrollen zwischen mehrmals jährlich und Abständen von zwei bis drei Jahren. Überwacht werde auch, was mit den Altölen geschehe, die bis 1981 in den Betrieben selbst verfeuert werden durften und nun anderweitig beseitigt werden müßten.

Insgesamt verfüge der LK Hannover über qualifizierte Mitarbeiter für diese Aufgaben, denen z. T. aufgrund jahrelanger Berufserfahrungen der Aufbau der einzelnen Betriebe zumeist auch seit längerem bekannt sei.

Die Ermittlungsergebnisse würden von den Außendienstmitarbeitern in gesonderten Betriebsberichten festgehalten. Vom Innendienst des LK wurden sie dann ausgewertet und erforderlichenfalls auch Anordnungen gegenüber den jeweiligen Betrieben getroffen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Zudem würden auch andere Behörden — „sehr häufig“ geschehe das in Richtung GAA — über für sie bedeutsame Feststellungen unterrichtet.

Die Überwachung der Altölentsorgung durch die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bestellten Vertragsunternehmen hat der Zeuge Kortekamp insgesamt als problemlos gekennzeichnet. Das Altöl sei offensichtlich durch den per Gesetz geschaffenen Fonds wirtschaftlich so interessant geworden, daß die Sammler von sich aus bemüht seien, möglichst viel zu erfassen.

Gewisse Probleme gebe es allerdings für den LK bei der Überprüfung der Fremdstoffanteile, die maximal im Altöl enthalten sein dürften. Die Einhaltung dieser Grenzwerte könne der LK nicht kontrollieren. Nach Ansicht des Zeugen Kortekamp ist diese Kontrolle nur durch Analysen beim Endbeseitiger oder Wiederaufbereiter möglich, was aber zugleich die Ermittlung des Verursachers erheblich erschwere, wenn nicht gar unmöglich mache.

Nach den Feststellungen des LK Hannover führe die in seinem Kreisgebiet ansässige Altölraffinerie in Dollbergen derartige Einganguntersuchungen bei jeder Anlieferung durch. „In aller Regel“ würde dabei die Einhaltung der Grenzwerte festgestellt. Zu einer Zurückweisung einzelner „Altölchargen“ wegen erhöhter Fremdstoffanteile sei es bislang noch in keinem Falle gekommen. Der LK habe auch nicht „unbedingt den Eindruck, daß hier irgendwo unzulässigerweise Fremdstoffe dem Altöl zugegeben“ wür-

den. Auszuschließen sei dies aber nicht. Der Zeuge hat dargelegt, er vermute vielmehr, daß insbesondere bei kleinen Betrieben die Versuchung groß sein könne, Fremdstoffe mit dem Altöl zusammen beseitigen zu lassen; hierfür sei aber wohl weniger Böswilligkeit als Unkenntnis der Grund. Der LK versuche deshalb auch, insoweit aufklärend zu wirken. Auf die Frage, inwieweit die im LK ansässigen Altölbesitzer nach seiner Auffassung erfaßt seien, hat der Zeuge dargelegt, er halte es für wahrscheinlich, daß 99 % aller im Kreisgebiet ansässigen Altölbesitzer erfaßt worden seien, denn die Kenntnisse des Kreises über die entsprechenden Unternehmen würden durch Informationen über Gewerbean- und -abmeldungen und sonstigen Mitteilungen jährlich aktualisiert.

Das gesetzliche Instrumentarium zur Altölüberwachung reicht nach Ansicht des Zeugen Kortekamp aus, „um eine ordnungsgemäße Beseitigung sicherzustellen“. Im übrigen seien Unregelmäßigkeiten zwar bisweilen vermutet worden, aber „in der Regel“ nicht nachzuweisen gewesen. Nach seiner Erfahrung seien derartige Unregelmäßigkeiten auch weniger bei den größeren Unternehmungen — in denen eine Trennung zwischen Sonderabfall und Altölbeseitigung durchgeführt werde — anzunehmen, sondern mehr in kleineren Betrieben, in denen im Grunde keine Sonderabfälle anfielen, die aber Verdünnungen, Bremsflüssigkeiten etc. in die Altöle hineingäben, ohne sich der Unrechtmäßigkeit bewußt zu sein. Deshalb intensiviere der LK die Kontrollen gerade in diesen Bereichen.

In diese Überwachung sei im übrigen auch die im Kreisgebiet gelegene Altölraffinerie Dollbergen einbezogen. Die Anlage werde in Zusammenarbeit mit dem GAA besucht, das nach Bundesimmissionsschutzrecht eigentlich für die Überwachung zuständig sei.

Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Behörden gebe es nicht. Zwar habe man in der Vergangenheit „manchmal“ festgestellt, „daß Anlagen genehmigt worden sind, wo die Belange des Abfallrechts und am Rande auch des Altölrechts nicht so sehr zum Tragen gekommen sind“. Wenn dies anlässlich von Kontrollen festgestellt worden sei, habe man sich mit dem GAA in Verbindung gesetzt. In aller Regel sei dann „sofort reagiert worden“. Jetzt sei die Zusammenarbeit „außerordentlich gut“.

Der Zeuge Prüter vom GAA Hannover hat zur Überwachung der Altölraffinerie Dollbergen im Hinblick auf die Verbrennung von Reststoffen aus der Altölaufarbeitung ausgesagt, in der letzten Zeit seien zwei Genehmigungsverfahren durchgeführt worden. Dabei sei „unter größtem Aufwand“ vom TÜV geprüft worden, ob die angebotenen Verbrennungsmöglichkeiten im Hinblick auf Verweildauer, Temperatur und Abgasführung eine derartige Verbrennung zuließen. Dies sei vom GAA „ohne große Probleme beurteilt“ worden.

Die Zusammensetzung dessen, was zur Verbrennung ankomme, werde durch Eingangskontrollen des Werkes geprüft. Das GAA habe in letzter Zeit zweimal Proben auf PCB-Anteile untersuchen lassen. Beide Untersuchungen seien ohne auffälliges Ergebnis beendet worden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß am 20. 10. 1983 auch die Altölraffinerie Dollbergen der Fa. Haberland GmbH & Co (jetzt: Dr. Dr. Anton Mayer AG) besucht, sich durch Vertreter des Unternehmens, der Gewerbeaufsichtsverwaltung und des ML über die Arbeit der Altölraffinerie unterrichten lassen und zudem Vertreter der Gemeinde Uetze, in deren Gemeindegebiet die Raffinerie liegt, sowie der Bürgerinitiative Umwelt Uetze e.V. angehört. Von der Bürgerinitiative ist dabei die Vermutung geäußert worden, in der Altölraffinerie Dollbergen würden auch PCB-haltige Öle verarbeitet und deren Rückstände verbrannt, obwohl die vorhandenen Verbrennungsanlagen ungeeignet seien. Überdies werde nicht hinreichend überwacht, was bei der Verbrennung der Rückstände an weiteren Schadstoffen emittiert werde.

Von den Firmenvertretern ist dem Ausschuß demgegenüber dargelegt worden, PCB-haltige Trafoöle würden nicht verarbeitet. Eine Verbrennung von polychlorierten Biphenylen sei nach Einbau des geplanten neuen Brenners und der Installation einer Rauchgaswäsche zwar technisch möglich, dürfe jedoch mangels entsprechender Genehmigung nicht durchgeführt werden.

Anmerkung:

Der Untersuchungsausschuß ist übereingekommen, Probleme der Altölbeseitigung auch in die Beratungen des 2. Teiles seines Untersuchungsauftrages einzubeziehen.

6. Transport von Sonderabfällen (Ausfuhr, Einfuhr, Transit)

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Vernehmung der zu Abs. 1f des Untersuchungsauftrages (Transport von Sonderabfällen) geladenen Zeugen war die Dritte Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz bereits vom Bundestag verabschiedet worden. Der Untersuchungsausschuß hat die Fragen des Transports von Sonderabfällen deshalb unter Berücksichtigung dieser Novelle, die den Bereich der Ein- und Ausfuhr sowie des Transits von Sonderabfällen regelt, untersucht.

6.1. Bisherige Rechtslage

6.1.1. Transportgenehmigungen

§ 12 Abs. 1 AbfG alter Fassung unterwarf das gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen durchgeführte Einsammeln und Befördern von Abfällen jeder Art der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Einzelheiten regelte dazu die aufgrund der Ermächtigung in § 12 Abs. 3 AbfG erlassene Abfallbeförderungsverordnung in der Neufassung vom 24. 8. 1983 (BGBl. I S. 1130). Genehmigungsfrei waren nach § 12 Abs. 1 AbfG lediglich

- Transporte, die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften selbst oder von Dritten, die von diesen beauftragt waren, durchgeführt wurden
- Transporte von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt waren sowie
- Transporte von Autowracks und Altreifen.

Auf die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 AbfG bestand ein Rechtsanspruch, wenn gewährleistet war, „daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen“, insbesondere keine Tatsachen bekannt waren, „aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen“ ergaben und „die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt“ war.

Der Genehmigungspflicht gem. § 12 AbfG unterlagen dagegen nicht die Abfalltransporte, die außerhalb des Geltungsbereiches des AbfG begonnen wurden, d. h. Abfalleinfuhren und Transitverkehre.

6.1.2. Einfuhr von Sonderabfällen

Nach § 13 Abs. 1 AbfG alter Fassung in Verbindung mit der Abfalleinfuhrverordnung vom 29. 7. 1974 (BGBl. I S. 1584) bedurfte, wer Abfälle in den Geltungsbereich des AbfG verbrachte, der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollten. Die Genehmigung, auf die kein Rechtsanspruch bestand, durfte nach § 13 Abs. 3 AbfG nur erteilt werden, wenn

- „1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, wobei eine derartige Besorgnis durch Auflagen oder andere Nebenbestimmungen ausgeräumt werden kann,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben und
3. die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG für verbindlich erklärt ist.“

Nach Darstellung des ML im Bericht vom 21. 11. 1983 hat die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zu keinen besonderen Schwierigkeiten geführt, da dieselben Behörden zuständig seien, die auch die jeweiligen Beseitigungsanlagen überwachten. Die Genehmigungsbehörden hätten in enger Zusammenarbeit mit den technischen Fachbehörden die Anträge geprüft und entschieden.

Nach den Feststellungen des ML sind 1982 (neuere Zahlen standen nicht zur Verfügung) 39 715 Tonnen Sonderabfälle (überwiegend Abfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG) vor allem aus der Schweiz, den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik eingeführt und beseitigt worden. Davon sind rund 3 300 Tonnen in Niedersachsen beseitigt worden. Nach der Auswertung der Begleitscheine handelt es sich dabei um ölverunreinigte Böden, lösungsmittelhaltige Schlämme, Katalysatoren, Steinkohlenteer-rückstände und Eisenhydroid.

6.1.3. Ausfuhr von Sonderabfällen

Die Ausfuhr von Sonderabfällen aus dem Geltungsbereich des AbfG bedurfte nach der bisherigen Rechtslage — mit Ausnahme der Transportgenehmigung nach § 12 AbfG (vgl. 6.1.1.) — keiner Genehmigung. Seit Inkrafttreten der Neufassung der Abfallbeförderungsverordnung am 1. 10. 1983 war die Abfallausfuhr lediglich insofern erschwert, als den Überwachungsbehörden vor Erteilung der Beförderungsgenehmigung eine Einverständniserklärung der zuständigen Behörden des Aufnahmelandes beigebracht werden mußte.

Nach den Ausführungen des ML im Bericht vom 21. 11. 1983 ist der Vollzug dieser Vorschriften „in vielen Fällen auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen“.

Nach Darstellung des ML wurden 1982 180 615 Tonnen Sonderabfälle aus dem Geltungsbereich des AbfG ausgeführt. Davon entfielen 140 000 Tonnen auf die DDR (Deponie Schönberg) und rund 40 000 Tonnen auf die EG-Länder sowie die Schweiz und Österreich. Vornehmlich handelt es sich um ölverunreinigte Böden und Schlämme, Säuren, Laugen und halogenhaltige Abfälle. Aus Niedersachsen sind nach dem Ergebnis der Begleitscheinauswertung im gleichen Zeitraum rund 3 300 Tonnen Säureharz und -teer nach Frankreich, rund 400 Tonnen Lösemittel nach Belgien sowie rund 100 Tonnen Abfälle aus Fettabscheidern und Fixierbädern sowie 570 Tonnen verunreinigte Eisenabfälle in die Deponie Schönberg (DDR) verbracht worden.

6.1.4. Transit von Abfällen

Abfälle, die unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich des AbfG gebracht wurden (Transit), bedurften gemf. § 13 Abs. 1 Satz 2 AbfG alter Fassung weder einer Transportgenehmigung noch einer besonderen Genehmigung nach § 14 AbfG. Die Überwachung beschränkte sich nach den Ausführungen des ML im Bericht vom 21. 11. 1983 auf eine Kontrolle der Ladung und der Beförderungspapiere nach zollrechtlichen Vorschriften.

Eine abfallrechtliche Überwachung sah das AbfG nicht vor. Der ML hat zum Transit von Abfällen lediglich dargelegt, der Transit habe in den letzten Jahren nach Inbetriebnahme der Deponie Schönberg (DDR) erheblich zugenommen. Weitere im Transit beförderte Abfälle, z. B. von den Niederlanden in die Schweiz, seien dagegen mengenmäßig weniger ins Gewicht gefallen.

6.2. Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 31. 1. 1985 (BGBl. I S. 204) — in Kraft getreten am 1. 6. 1985 — sind die behördlichen Befugnisse zur Überwachung des Abfalltransports, der Ein- und Ausfuhr sowie des Transits wesentlich erweitert worden. Die allgemeine Einleitung zum Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 10/849, S. 1) verdeutlicht dies:

„Auch die Verbringung von Abfällen aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes wird einer Genehmigungspflicht unterworfen. Für die Abfallbeseitigung wird der Grundsatz eingeführt, daß in der Bundesrepublik angefallene Abfälle in der Regel auch dort beseitigt werden müssen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für grenzüberschreitende Abfallbeseitigung werden insgesamt konkretisiert und verschärft. Durch die Bestimmung der Grenzübergänge wird ein gezielter Einsatz der Überwachungsmittel ermöglicht. Die Genehmigungsbehörden informieren alle Bundesländer, die von grenzüberschreitenden Abfalltransporten berührt werden. Abfalltransporte sind darüber hinaus auch besonders durch Warntafeln zu kennzeichnen.

Bestimmte Stoffe werden unabhängig von ihrer Abfalleigenschaft der abfallrechtlichen Überwachung nach § 11 und bei grenzüberschreitender Verbringung den in § 13 vorgesehenen Genehmigungspflichten unterworfen; das Nähere ist durch eine Ergänzung der Abfallbestimmungsverordnung festzulegen.“

So sind nach § 2 Abs. 1 AbfG neuer Fassung Abfälle, die im Geltungsbereich des AbfG anfallen, grundsätzlich auch dort zu beseitigen. Eine Ausfuhr bedarf nach § 13 Abs. 1 AbfG nunmehr ebenfalls der Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde, die diese nur erteilen darf, wenn

- „1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben,
3. keine geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind und die Nutzung von Abfallbeseitigungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Beseitigungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 die Beseitigung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,
4. vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß beseitigt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen,
5. von der Beseitigung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist.“

Der Transit von Abfällen ist durch § 13 Abs. 1 AbfG neuer Fassung ebenfalls der Genehmigungspflicht unterworfen worden und darf gleichfalls nur unter den vorstehend genannten Voraussetzungen — soweit sie darauf anwendbar sind — genehmigt werden.

Nach § 13 Abs. 4 AbfG neuer Fassung sind die zuständigen Behörden nunmehr auch in allen Fällen, d. h. bei Einfuhr, Ausfuhr und Transit ermächtigt, Abfallproben zu ziehen und auf Kosten der Antragsteller bzw. Beförderer untersuchen zu lassen. Zudem sind die Zolldienststellen in die Überwachung der grenzüberschreitenden Transporte ausdrücklich einbezogen worden. Schließlich ist der Bundesminister des Innern ermächtigt worden, die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen auf bestimmte Zollstellen zu beschränken.

7. Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen

Anmerkung a:

Abs. 1g des Untersuchungsauftrages — Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen — steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit Abs. 2c des Auftrages, der den künftigen Umgang mit Altablagerungen zum Gegenstand hat.

Aus den Beweiserhebungen zu Abs. 1g ist erkennbar geworden, daß bestimmte Aufgaben der Erfassung, der Gefährdungsabschätzung und der Sanierung von Altablagerungen noch nicht abgeschlossen sind. Die nachfolgenden Feststellungen enthalten deshalb insoweit nur die Ergebnisse der Beweiserhebung über das bisherige Tätigwerden der zuständigen Behörden. Weitere Feststellungen hat sich der Untersuchungsausschuß zu Abs. 2c seines Untersuchungsauftrages vorbehalten.

Anmerkung b:

Im Abfallrecht sind die Begriffe „Altablagerungen“ und „Altlasten“ nicht definiert. In der Praxis ist nachfolgende Unterscheidung gebräuchlich:

Als Altablagerungen werden stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen und gewerblichen Abfällen, Aufhaldungen und Verfüllungen mit Bauschutt und Produktionsrückständen etc. sowie ungenehmigte Ablagerungen jeglicher Art angesehen, die vor Inkrafttreten des AbfG entstanden und im wesentlichen auch vor diesem Zeitpunkt betrieben worden sind.

Gehen von diesen Ablagerungen tatsächlich oder mit großer Wahrscheinlichkeit negative Umwelteinwirkungen aus, so werden sie als problematische bzw. gefährliche Altablagerungen oder Altlasten bezeichnet.

Betriebsgelände, auf denen chemische Stoffe oder verunreinigte Rückstände angefallen und unsachgemäß gelagert worden sind und wo infolgedessen Boden- oder Grundwasserunreinigungen eingetreten sind, werden als kontaminierte Betriebsflächen bezeichnet. Nach dem Bericht des ML vom 21. 11. 1983 werden kontaminierte Betriebsflächen wie Altablagerungen behandelt.

Nachfolgend werden die Begriffe in der beschriebenen Weise verwendet.

7.1. Erfassung der Altablagerungen

7.1.1. Erfassung der öffentlich zugänglichen Deponien

Erste Schritte zu einer systematischen Erfassung und Überprüfung von Altablagerungen in Niedersachsen sind zur Vorbereitung des „Generalplans Abfallbeseitigung“ im Jahre 1970 unternommen worden.

Nach der auf den Stichtag 1. 1. 1971 vorgenommenen Bestandsaufnahme wurden in Niedersachsen insgesamt 2 682 in Betrieb befindliche sowie rund 300 geschlossene Ablagerungsplätze rekonstruiert. Der Generalplan Abfallbeseitigung bezeichnete von den in Betrieb befindlichen „Müllplätzen“ „höchstens“ 43 als im Sinne der Abfalltechnik geordnete Deponien.

Diese Bestandsaufnahme ist nach dem Bericht des ML vom 21. 11. 1983 federführend von den Wasserwirtschaftsämtern durchgeführt worden. Für die Bestandsaufnahme konnten jedoch „nur im begrenzten Umfange Zustandsmerkmale ermittelt sowie statistisches und technisch-wissenschaftliches Material ausgewertet werden“. „Eingehendere Zustandsanalysen“ wurden danach für die Fortschreibung des Generalplanes bzw. für die Aufstellung von Abfallplänen für erforderlich gehalten. 1981 sind auf Veranlassung des ML unter Zugrundelegung des nachstehenden Fragebogens weitere Erkenntnisse über die bereits erfaßten sowie die bis dahin noch unbekanntes Altablagerungen gesammelt worden.

ÜBERWACHUNG UND GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG VON
ALTLAGERUNGEN (ALTLASTEN) UND BETRIEBSEIG. DEPONIEEN

ANLAGE I
Stand 01.07.1981

* Nicht zutreffendes streichen.

Ehemaliger [*] Betreiber der Anlage	
Sonstige Bezeichnung	
PLZ/Geschäftssitz	
Straße/Nr./Postfach	
ehemaliger [*] Träger der Anlage	
PLZ/Geschäftssitz	
Straße/Nr./Postfach	
Standort der Anlage/PLZ	Ost-Wert Nord-Wert
Art der Anlage	
Datum der Zulassung	
Genehmigungsbehörde	
PLZ/Ort	
Straße/Nr./Postfach	
Abfallart bzw. Abfallgruppe deren Ablagerung bekannt ist [*] zugelassen ist	Konsistenz ⁽¹⁾
Abf. Schl./Grp.	

ggf. Fortsetzung auf bes. Blatt ⁽¹⁾ Konsistenz: fest = 1, stichfest = 2, pastös, schlammig, breiig = 3, staubförmig = 4, flüssig = 5

ART UND UMFANG DER BISHERIGEN ÜBERWACHUNG							
	Art der Überwachung	Überwachung			festgest. Mängel		
		nein	jährl.	1/2 jährl.	1/4 jährl.	keine	ja
bei Ablagerungen und betriebseig. Deponien	Kontrolle auf wilde, unzul. Ablagerungen (ggf. durch Bohrprob.)						
	Kontrolle der Deponieflächen auf Rutschungen und Bewegungen						
	Beobachtg. d. Deponieflächen u. Umgebung auf Vegetationsschäd.						
	Kontrolle der Deponie- u. angrenzenden Flächen auf Gas- und Sickerwasseraustritt						
	Kontrolle der Funktionstüchtigkeit von Hangraben, Begrenzungswälle zur Fernhaltung von Oberflächenwasser						
	Kontrolle von Sickerwasserableitungs- u. -behandlungsanlagen						
	Entnahme und Untersuchung von Sickerwasser						
	Kontrolle von Grundwasserbeobachtungsrinnen, Zustandsprüf. Entnahme und Untersuchung von Grundwasser						
zusätzlich bei betriebseig. Deponien	Geordneter und plangerechter Einbau der zugel. Abfälle						
	Instandhaltung der Einzäunung, Zufahrtwege						
	chemische Untersuchung der abgelagerten Abfälle						
	Führung eines Betriebsbuches						
	Kontrolle von Rekultivierungsarbeiten						
	ERGÄNZENDE FESTSTELLUNGEN						
	durchschnittl. jährlich abgelag. Abfallmenge m ³ /a (t/a)						
	verfügbares Deponievolumen in der bestehenden Anlage						
	Erweiterung vorgesehen						

BEMERKUNGEN
auf der Rückseite: Angaben über Gefährdungsabschätzung, notwendige Sicherungsmaßnahmen usw.

Nach den Darlegungen des ML im Bericht vom 21. 11. 1983 belief sich die Zahl der dadurch bekannt gewordenen Altablagerungen auf rund 3 100; als Altlasten wurden davon 2 bis 3 % angesehen.

Der Zeuge Veh hat dazu ausgesagt, der Fragebogen, der die Grundlage der 1981 begonnenen Umfrage darstelle, sei von den Fachleuten der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet und durch den ML in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem NLFB um weitere Kriterien ergänzt worden. Aufgrund dieses einheitlichen Fragebogens sei die systematische Erfassung der Altablagerungen von den Wasserwirtschaftsämtern in Zusammenarbeit mit den Landkreisen vorgenommen worden. In die Befragung seien auch die Gemeinden einbezogen gewesen; zudem sei allen sonstigen Hinweisen auf vermutete Ablagerungen nachgegangen worden. Nach dieser Erhebung und der damit verbundenen ersten „groben“ Gefährdungsabschätzung belaufe sich die Zahl der nachgewiesenen oder vermuteten Altlasten auf insgesamt 79. Im einzelnen sind diese aus der nachstehenden Zusammenstellung des ML ersichtlich, die dem Untersuchungsausschuß auf Anforderung mit Datum vom 20. 12. 1983 zur Verfügung gestellt worden ist.

ALTLASTEN mit nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen

REGIERUNGSBEZIRK Hannover

Standort der Anlage	ehemaliger Betreiber	abfallbeseitigungspfl. Gebietskörperschaft	Art		Sonderabfälle x nachgewiesen o vermutet	Unters. Grundw.		Überwachg.		Bemerkungen z.B. - Überwiegende Abfallart - Nutzung - Sanierungsmaßn.
			allg. zug.	betrb. eig.		ja	nein	ja	nein	
1. Hannover 72	Gemeinde Bemerode	Landeshauptstadt Hannover	x		x ölhaltige Stoffe, Härtesalze, Farbreste	x		x		Haus- u. Sperrmüll Ausgrabungen partiell durchgeführt
2. Hannover 81	nicht bekannt anonymer Hinweis	" "		x	o Härtesalze (bislang kein Anhalt)	x		x		Bauschutt und Erdaushub
3. Wedemark, OT Mellendorf, Gem. Hellenendorf	Fa. VW, Hannover	LK Hannover		x	x Leichtmetallkrätze	x		x		Formsand Ablagerung eingestellt, Rekultivierung in Vorbe
4. Langenhagen Gemarkung Godshorn	Fa. J.H. Benecke, Hannover	" "		x	x PVC-Abfälle			x	x	1981 eingegrünt, teilw. Wildwuchs
5. Burgdorf Gemark. Otze	verschiedene Fa. Mensching Fa. Meinecke Stadt Burgdorf	" "	x	x	x Bleicherde Säureharze Natronlauge			x	x	aufgefüllt mit Haus- u. Sperrmüll u. mit Boden abgedeckt
6. Dedenhausen	Fa. Sengewald Mineralölwerke	" "		x	x Bleicherde Säureharze	x		x		Sanierung durchgeführt
Elze	Fa. Gieseler Pleissner	LK Hildesheim		x	x Ruß Industrieabf.			x	x	
7. Föhrste	Fa. Klein, Gerzen Fa. Schwarze, Limmer	LK Hildesheim		x	x Abfälle aus Papierfabr. Schleifschlamm			x	x	ab 1983 landw. Nutzung
8. Münchehagen	Börstingh. u. Stenzel	LK Nienburg	x		x ölhaltige Stoffe Säureharze	x		x		1. Sicherungsmaßn. durchgef.
9. Wedemark, OT Mellendorf, Gem. Hellenendorf	Fa. J.H. Benecke, Hannover	LK Hannover		x	x pastöse Kunststoffabf. mit Lösungsmitteln	x		x		veränderte Grundwasserwerte werden z.Z. erörtert
10. Uetze, Gemark. Dollbergen	Fa. Haberland & CO.	" "		x	x Bleicherde Säureharze			x	x	abgedeckt mit Kompost, eingezäunt
11. Aifeld Limmerburg	Fa. Gebr. Woge (jetzt Fa. Hann. Papierfabriken)	LK Hildesheim		x	x Zellstoff u. Papierfabr. Abfälle	x		x		teilw. landw. Nutzung
12. Stadt Garbsen Gemarkg. Berenbostel	Stadtwerke Hannover	LHST Hannover		x	x Fluorische, prod. spez. Rückstände der Gummiverarbeitg.			x	x	mit Ton versiegelt u. mit Bauschutt ca. 2,00 m aufgefüllt, Rekultivierung in Vorbereitung

ALTLASTEN mit nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen
REGIERUNGSBEZIRK Lüneburg

Standort der Anlage	ehemaliger Betreiber	abfallbeseitigungspfl. Gebietskörperschaft	Art allg. betr. zug. eig.		Sonderabfälle x nachgewiesen o vermutet	Unters. Grundw. ja nein		Überwachg. ja nein		Bemerkungen z.B. - Überwiegende Abfallart - Nutzung - Sanierungsmaßn.
1. Ostenholz	Fa. Biermann KG, Walsrode	LK Soltau-Fallingb. ostel		x	x Ölverunreing. Böden Ölabscheideinh.	x		x		Deponie ist mit einer Folie abgedichtet
2. Bomlitz/Fuchsberg	Wolff, Walsrode AG	"		x	x Folien-Feuchtabfälle Polyäthylen	x		x		Auch hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle
3. Bomlitz/Rögersberg	"	"		x	x "	x		x		"
4. Bomlitz/IVG	"	"		x	x "		x	x		keine GW-Beobachtung, da Lage an der Bomlitz
5. Bomlitz/Kesselhaus II	"	"		x	x "		x	x		"
6. Bomlitz Kraftwerk I	"	"		x	x "	x		x		
7. Hüllendorf	Fa. Uhlig u. Co, LK Harburg Hamburg	"	x	x	o allg. grundw. gefährd. Stoffe	x		x		Haus- u. Sperrmüll 1971 "Müllskandal"
8. Tötensen/Westerhof	FHH-Bezirksamt Harburg	"	x		x Raffinerierückstände	x		x		Teilausgrabung weg BAB-Bau, Haus- u. Sperrmüll
9. Tötensen, Dunkenkuhle	"	"	x		o "	x		x		Haus- u. Sperrmüll Nutzung als Sport- u. Tennisplatz
10. Tötensen/Sapke	"	"	x		o "	x		x		bindige Abdeckung
11. Helmstorf	Fa. Danat, Seevetal	"		x	x Bitumenfässer	x		x		Haus- u. Sperrmüll heute Pferdeweide
12. Scharmbeck	Esso AG Raffinerie Hamburg	"		x	x Säureharze		x	x		Abfälle mit Folie abgedeckt heute Tontaubenschießstand
13. Salzhausen	Fa. Schulz Transportuntern.	"		x	x Paraffinrückstände, Ölbod.		x	x		ist rekultiviert
14. Winsen/L.	Chem. Fabrik Fridingen	"		x	x Bleicherde	x		x		abgedeckt
15. Adelheidsdorf	Fa. Stankiewicz LK Celle	"		x	x Rückstände aus Kunstst. Herst.	x		x		Dämmstoffe, Hart-schaum
16. Gr. Hehlen	Fa. Hostmann-Steinberg, Celle	Stadt Celle		x	x Behälter mit Farb- u. Lackresten	x		x		abgedeckt
17. Achim	nicht feststellbar	LK Verden		x	x Ölhaltige Abfälle	x		x		Sanierung erfolgt ab Jan. 94
18. Loxstedt	Fa. Neynaber Chemie GmbH	LK Cuxhaven		x	x Öl- u. Wachs-emulsionen Bleicherde	x		x		rekultiviert; aufgeforstet

Bemerkungen:

- Zu 2 - 6 : Abfälle nicht nachweispflichtig; in ihren Auswirkungen ähnlich Haus- u. Sperrmüll; sind abgedeckt bzw. rekultiviert
- Zu 17 : Gelände für Bauzwecke freigegeben

ALLASTEN mit nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen
REGIERUNGSBEZIRK Braunschweig

Standort der Anlage	ehemaliger Betreiber	abfallbesitzungs- pfl. Gebiets- körperschaft	Art allg. zug.	Sonderabfälle betr. x nachgewiesen o vermutet	Unters. Grundv.		Überw.		Bemerkungen z.B. - Überwiegende Abfallart - Nutzung - Sanierungsmaßn.
					ja	nein	ja	nein	
1. Stadt Braunschweig (Madamenweg)	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstmengen) aus dem Stadtbereich		x		x	ehemalige Tongrube Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
2. Stadt Wolfsburg	VW AG Wolfsburg	Stadt Wolfsburg		x Sonderschlamm Farb- u. Lack-schlämme	x			x	Schlammteich
3. Mesendorf	Fa. Merkel Wagenhoff	LK Gifhorn		x Kupf- lofen- schlacke, Acetylenruß	x			x	Bauschutt, Holz- u. Papierabfälle
4. Wagenhoff	Fa. Merkel Wagenhoff	" "		x Schlacke	x			x	
5. Gansen	Fa. Merkel Wagenhoff	" "		x Galvanikschl. Siltst. Stoffe	x			x	
6. Emmenstedt	Stadt Helmstedt	LK Helmstedt	x	o Sonderabfälle (Kleinstmengen)				x	Haus- u. Sperrmüll
7. Wolfenbüttel	Scharing AG	LK Wolfenbüttel	x	x Industriemüll				x	Haus- u. Sperrmüll Gutachten MLFB ist rekultiviert
8. Goslar	Stadt Goslar	LK Goslar	x	o Sonderabfälle (Kleinstmengen) aus Stadtbereich				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
9. Goslar	Fa. Stack, Berlin Niederr. Goslar	" "		x Klärschlamm				x	Bauschutt ist rekultiviert
10. Langelsheim	Stadt Langelsheim	" "	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstmengen) aus Stadtbereich				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
11. St-Heerte	Stahlwerke P.-Salzgitter	Stadt Salzgitter		x Sonderabfälle (Industrieschlamm) in div. Art	x			x	Tongrube Gutachten MLFB
12. Leppenberg (Stadtbereich)	Stadt Götting	Stadt Göttingen	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstmengen) aus d. Stadtbereich				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
13. Scheden	Altkreis Hünden	LK Göttingen	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstm.) aus Einzugsgebiet				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
14. Hilkeroda	Fa. Trittel	" "	x	x Chlornaphthalin				x	besondere Überwachung
15. St-Thiede	Stadt Wolfenbüttel	LK Wolfenbüttel	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstm.) aus Stadtbereich				x	Haus- u. Sperrmüll Schutzfolie ist rekultiviert
16. Oker	Stadt Oker, jetzt Stadt Goslar	LK Goslar	x	o Abfälle des Hüttenwerkes Oker				x	Erkundungsprogr. steht; Haus- u. Sperrmüll
17. Lengeln	Altkreis Göttingen	LK Götting.	x	o Sonderabfälle (z.B. Galvanik) aus dem Einzugsgebiet				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
18. Deiderode	"	"	x	o Sonderabfälle z.B. Farbschlamm				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
19. Settmarsheusen	Fa. Rube	"	x	o Industrieabfälle				x	Haus- u. Sperrmüll ist rekultiviert
20. Rhumspringe	Papierfabrik	"	x	o Abfälle aus der Papierherstellung				x	"
21. Einbeck	Stadt Northeim	LK Northeim	x	o Sonderabfälle (z.B. Kleinstmengen)	x			x	Bauschutt
22. Uslar	Söllinger Hütte	" "		o Industrieabfälle				x	Gießereisande teilw. rekultiviert
23. Teufelsbad	Stadt Osterode	LK Osterode	x	o Industrieabfälle				x	Gießereisande rekultiviert
24. Bad Lauterberg	"	" "	x	o Industrieabfälle				x	Gießereisande
25. Pöhlde	Fa. Homann	" "		o "				x	Gießereisande Holzabfälle
26. Teichhütte	Fa. Kama	" "		x Galvanikabfälle	x			x	

ALTLASTEN mit nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen

REGIERUNGSBEZIRK Weser-Ems

Standort d. Anlage	ehemaliger Betreiber	abfallbeseitigungspfl. Gebietskörperschaft	Art		Sonderabfälle x nachgewiesen o vermutet	Unters. Grundw.		Überwachung		Bemerkungen z. B. — Überwiegende Abfallart — Nutzung — Sanierungsmaßn.
			allg. zug.	betr. eig.		ja	nein	ja	nein	
1. Gelsen/Wieseln	./.	LK Grafsch. Benneke	x		o Industrieabfälle		x		x	Haus- u. Sperrmüll
2. Salzbergen-Hummeldorf	Fa. Wintershall	LK Emsland		x	x Bleicherde Kalkschlamm	x		x		
3. Meppen	Standortverw. Fürstenaue	" "		x	x ölhaltige Rückstände	x		x		
4. Lingen/Holthausen	Erdölraff. Emsland Wintershall	" "		x	x Raffinerierückstände		x		x	
5. Georgsmarienhütte	Georgsmarienhütte Fa. Holtmeyer	LK Osnabrück		x	o Problemabf.		x	x		Kontrollen (z. Gw) n. Klärung der Finanz.
6. Jeringhove	Porzellanfabr. Friesland	LK Friesland		x	x Keramikabf. n. Beimengungen		x		x	Überwachung veranlaßt
7. Hostenmost	Fa. Brötje Rastedt	LK Ammerland		x	x Carbidenschlamm Latex-Schlamm		x		x	hausmüllähnli. Gewerbeabf.
8. Bokhausen	Fa. Heinemann Rastedt	" "		x	x Lack- u. Farbschlämme	x		x		hausmüll. Sperrmüll
9. Alnsee	Fa. Porzellanfabrik Varel-Rahling	LK Friesland		x	x Keramikabf. u. Beimengungen	x		x		hausmüllähnli. Gewerbemüll
10. Alnsee	Fa. Klöber, Varel Fa. Halbzellstoff/Pappfabr. Varel	" "		x	x Zellstoffabf.	x		x		
11. Oerjast	unbekannt	" "	x		x ölhaltige Rückstände		x		x	hausversch. Hausmüll
12. Sande	Fa. E. Harichs Wilh. Haven	" "		x	x ölhaltige Rückstände		x		x	Rückstände aus Abscheid. Bodenaushub
13. Schortens	GMA Olympia-Werke	" "		x	x Galvanikschlämme	x		x		haus- u. Sperrmüll
14. Cloppenburg/Stapelfeld	Stadt Cloppenburg	LK Cloppenburg	x		o Gewerbeabfälle	x		x		"
15. Lastrup	Gem. Lastrup	" "	x		o "		x		x	
16. Friesoythe	Stadt Friesoythe	" "	x		o "		x		x	"
17. Damme/Neuanwalde	Gem. Damme	LK Vechta	x		o "	x		x		"
18. Twist	Gem. Twist	LK Emsland	x		x PVC-Abfälle		x	x		"
19. Melle	Stadt Melle	LK Osnabrück	x		o Sonderabfälle (z.B. in Kleinmengen) aus Einzugsgebiet		x	x		Kontrollen (z. Gw) nach Klärung der Finanz.
20. Wallenhorst	Fa. Kämmerer GmbH	" "		x	x Papierschlämme	x		x		Schlammteiler
21. Oldenburg/O.	Standortverw. Oldenburg	Stadt Oldenburg		x	x Stärke, Fett-rückstände	x		x		
22. Hude	Gem. Hude	LK Oldenburg			o Industrie-rückstände		x	x		haus- und Sperrmüll

Die Erhebungsbögen der 1981 begonnenen Erfassung sind nach Aussage des Zeugen Veh Ende 1983 — „als die Formulare weitgehend vorlagen“ — an das NLW zur gezielten Auswertung und zur EDV-mäßigen Erfassung weitergeleitet worden.

Infolge zwischenzeitlicher Nachmeldungen der von den Bezirksregierungen zunächst nach unterschiedlichen Kriterien gemeldeten Altablagerungen habe das NLW nach dem Stand vom 20. 6. 1984 als Zwischenergebnis die Zahl der erfaßten Altablagerungen mit 3 500 angegeben. Diese Zahl, in der auch kleinere, zum Teil auf Privatgrundstücken nachgewiesene Ablagerungen erfaßt seien, werde sich sicherlich im Laufe der weiteren Bearbeitung noch erhöhen.

Der Zeuge Veh hat weiter dazu ausgesagt, zum Teil handele es sich bei den genannten Ablagerungen um solche, die in keiner Weise kritisch seien. Bei ihnen fänden Verrottungsvorgänge statt, von denen keine Gefahr ausgehe. Daneben gebe es allerdings auch Deponien, in die „kritische Stoffe“ gebracht worden seien.

Für die beteiligten Behörden habe sich deshalb die Frage gestellt, wie weit sie mit der Erfassung gehen sollten. Bislang seien Altablagerungen eher nach dem Motto „lieber etwas mehr als zu wenig“ sehr weitgehend erfaßt worden.

Dem Zeugen Veh ist vorgehalten worden, ob nicht wegen der häufig fehlenden Kenntnisse über die eingelagerten Stoffe für die Erfassung der Altablagerungen Analysen des Deponieinhalts erforderlich seien, um eine entsprechende Datei aufbauen zu können. Er hat dazu ausgeführt, daß die Erfassung der Altablagerungen zu einem wesentlichen Teil darin bestanden habe, die Industriebetriebe zu ermitteln, die Abfälle auf den jeweiligen Deponien abgelagert hätten; daraus könne man dann Rückschlüsse auf die Art der Abfälle ziehen. Damit lasse sich zwar nicht in jedem Fall festlegen, welche Abfälle abgelagert worden seien, aber: „Wir kreisen die Probleme ein“.

In Ausnahmefällen — etwa in der Altdeponie Börstinghaus und Stenzel in Münchehagen — seien allerdings auch Analysebohrungen niedergebracht worden. Wenn es sich als notwendig erweise, werde das auch künftig von Fall zu Fall geschehen müssen. Dies sei aber z. Z. nicht die vorrangige Aufgabe.

Daneben gehe es auch nicht nur um die Kenntnis, welche Stoffe eingelagert worden seien, sondern ebenfalls um die Frage, ob nach den Untergrundverhältnissen eine Gefährdung des Grundwasserstroms zu erwarten sei. Deshalb erfasse man bei einer Reihe von Altlasten bereits die Daten der Grundwasseranalysen im Unterstrom.

Die Verfasser des als Nr. 6 der Schriftenreihe „Umweltinformationen für Niedersachsen“ veröffentlichten „Abfallbuch Niedersachsen“, die Zeugen Frau Brahms und Weyer, sind zu den darin getroffenen Feststellungen über die Erfassung und Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen gehört worden.

Nach Aussage der Zeugin Brahms ist bei der Abfassung des „Schwarzbuches“ die seinerzeit vom Landwirtschaftsministerium mit 3 100 angegebene Zahl von Altablagerungen zugrunde gelegt worden. Darüber hinaus sei die verfügbare Literatur ausgewertet worden. Zudem habe man Befragungen über die örtlichen Bürgerinitiativen durchführen lassen. Aufgrund dieser Hinweise seien ihnen insgesamt 34 Altlasten gemäß folgender Zusammenstellung (vgl. S. 39 bis 41 des „Schwarzbuches“) bekannt geworden:

„Liste der bekannten Altlasten in Niedersachsen

1. Brehloh

Giftgase aus dem 1. Weltkrieg wurden hier vernichtet; Zentrum der Gaskampfvorsuche im 3. Reich, Heeresversuchsgelände

Munster

1936 wurden hier LOST-Geschosse hergestellt. Zur gleichen Zeit gab es dort eine Pilotanlage zur TABUN-Herstellung. Heute ist dieses Gelände im Besitz der Bundeswehr. Auf dem Gelände werden noch unbekannte Mengen hochtoxischer Chemikalien gelagert. Alle in Niedersachsen gefundenen gefährlichen Altablagerungen werden nach Munster gebracht und hier zum Teil in dem Verbrennungsofen ‚vernichtet‘. Auch die gefährlichen Kampfstoffe des Stolzenberg-Geländes in Hamburg wurden hierhergebracht.

Dethlinger Teiche

Auf 100 x 200 m und 20 m Tiefe lagern in einem Teich Kampfstoffe. Es strömen erhebliche Mengen Arsen aus (Schreiben des Landwirtschaftsministers an den LBU vom 13. 11. 1979).

2. Unterlüß

Munitionsfabrik im 3. Reich, die den dort vorhandenen Rohstoff ‚Kieselgur‘ abbaute und Sprengstoff herstellte (aus Brüning, 1939: Industrie in Niedersachsen). Heute produziert die Fa. Rheinmetall dort Munition (Hannoversche Allgemeine Zeitung, HAZ, vom 21. 4. 1982).

3. Seelze

Die Riedel de Häen AG produzierte hier ab 1935 den Kampfstoff Chloracetonphenon.

4. Celle

Heeresgasschutzschule. 1938 verstärkte Übungen und Manöver mit Nebelverbänden. Nebellehr- und Versuchsanstalt.

5. Salzgitter

Chemische Werke Salzgitter (Hermann-Göring-Werke)
Giftgasproduktion im Dritten Reich

6. Hahnenklee

Fa. Riedel de Häen produziert im Juni 1940 Kampfstoffe (Arsinöl und Chloracetonphenon).

7. Leese bei Stolzenau

Fa. Goldschmidt/Degussa produziert im Dezember 1942 den Kampfstoff ‚LO-NAL‘ und Arsinöl.

8. Dörverden

Produktion von Kampfstoffen im Dritten Reich

9. Bad Lauterberg

Giftgasproduktion im Dritten Reich

10. Rhumspringe

Giftgasproduktion im Dritten Reich. Im Harz wurde gegen Ende des Krieges die gesamte Rüstungsproduktion in die Bergwerksstollen verlegt.

11. Diekholzen

Lagerplatz alter Kampfstoffe

12. Oerrel

Lagerplatz alter Kampfstoffe

13. Bodenteich

Lagerung alter Kampfstoffe (HAZ vom 18. 5. 1982)

14. Lehre

Ehemaliges Munitionsdepot der Wehrmacht für SENFGAS, LOST und GELBKREUZ (Neue Hannoversche Presse vom 2. 4. 1982)

15. Hänigsen

Im Kalischacht war im Dritten Reich eine Munitionsanstalt. 1946 wurden dort Kampfstoffe zutage gefördert und mit unbekanntem Ziel abtransportiert. Es wird vermutet, daß noch heute dort alte Kampfstoffe lagern (Anfrage der Grünen im Landtag vom 14. 7. 1982).

16. Immensen

Lager für Kampfstoffe aus dem Dritten Reich

17. Ehra-Lessien, Landkreis Gifhorn

Auf dem Truppenübungsplatz wurden in Torfstichen Kampfstoffe eingelagert und zubetoniert (Schreiben von Oswald Hoch, MdL, an den LBU vom 5. 5. 1980).

18. Emden

Lagerung von Kampfstoffen im ehemaligen Kohlehafen (Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der SPD)

19. Wilhelmshaven, Banter See

Lagerung von Kampfstoffen im ehemaligen Marinhafen (Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der SPD)

20. Dedenhausen bei Uetze

Kiesgrube, die von 1940—1960 mit Säureharzen, Bleicherde und mineralöhlhaltigen Schlämmen gefüllt wurden. Die Grube wurde ausgehoben, die Stoffe wurden getrennt, und anschließend wurden die Säureharze wieder in der Grube gelagert.

21. Wagenhoff, Landkreis Gifhorn

Altdeponie. Früher wurden dort Industrieabfälle und in jüngster Vergangenheit Galvanikschlämme wild abgelagert. Das Grundwasser wird u. a. durch Cadmium belastet (Pressemitteilung des ML vom 25. 3. 1981 zur Fragestunde im Landtag).

22. Lehrte-Sievershausen

Im Gewerbegebiet von Sievershausen lagert eine Sondermüllfirma seit langem Container mit gefährlichen Chemieabfällen (Peiner Allgemeine Zeitung vom 24. 3. 1981).

23. Oker-Harlingerode

Altlasten durch die Produktion der Blei- und Zinkhütte der Preussag

24. Nordenham

Altlasten im Umkreis der Blei- und Zinkhütte der Preussag

25. Oker- und Innerste — Auebereiche

Durch die Überschwemmung der hochkontaminierten Flüsse (Harzer Erzabbau) sind die Uferbereiche in so hohem Maße durch Cadmium und Blei verseucht, daß von einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete abgesehen werden sollte.

26. Jengum, Landkreis Leer

Auf dem Gelände einer alten Ziegelei wurden im Februar 1983 Xylol-Rückstände entdeckt.

27. Hahndorf

Zentraldeponie Morgenstern. In einer alten Erzgrube wurde von 1963 bis Anfang 1973 Giftmüll aller Art eingelagert. Der Giftmüll lagert dort immer noch. Inzwischen wurde dort die Zentraldeponie des Landkreises Goslar eingerichtet.

28. Zwischen Barbecke und Söhlde, LK Hildesheim

Wilde Deponierung von Giftmüll unbekannter Art in einem Kalksteinbruch (Mitteilung eines Bürgers an den Sozialminister vom 10. 4. 1983)

29. Liebenau

Fabrikgelände der Fa. Dynamit-Nobel. Dort wurden im Dritten Reich Kampfstoffe produziert, heute lagern dort schwach radioaktive Stoffe.

30. Lindwedel, Hope, LK Soltau-Fallingb.ostel

Im Trinkwassereinzugsgebiet der Wasserwerke Berkhof/Elze liegen alte Halden des Salzabbaus.

31. Pente bei Bramsche, LK Osnabrück

Vor 1971 wurden hier Giftfässer abgelagert mit Aceton und anderen Giftstoffen.

32. Westerhof, Gemeinde Tötensen, LK Harburg

In den 60er Jahren wurden hier Industrieabfälle auf einer Hausmülldeponie abgelagert. Im Einzugsbereich des Wasserwerkes Woxdorf wurden im Grundwasser überhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoffverbindungen aufgefunden. Das Gebiet wurde für 2,4 Mio. DM im Bereich der Autobahn saniert. Altlasten im übrigen Gebiet sind nicht auszuschließen (LT-Drucksache 9/2138, 1981).

33. Misburg

Bauschuttdeponie, beim Baggern wurde Sondermüll entdeckt (HAZ vom 3. 1. 1984).

34. Hilkerode, LK Göttingen

Die Meß- und Fernmeldetechnik GmbH hat bereits vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes in vier wilden Müllkippen im Umkreis von Hilkerode über Jahre hinweg alte, mit Nibren ummantelte Kondensatoren beseitigt. Nibren setzt Dioxin frei. Bereits 1970 wurde bekannt, daß Werkangestellte starke Haut- und Leberschäden hatten (Tageszeitung vom 11. 1. 1984).

Die Informationen entstammen den im Literaturverzeichnis aufgeführten Zeitungsartikeln, einem Schreiben des Bundesministers des Innern an das Niedersächsische Innenministerium, Ende Oktober 1979 zitiert im Stern Nr. 46, 1979 und dem Buch „Der lautlose Tod“ von Olaf Groehler, Verlag der Nation, Berlin 1978, sowie den Mitteilungen der örtlichen Bürgerinitiativen.“

Für diese Altlasten ist nach Aussage der Zeugin Brahms eine Gefährdungsabschätzung dergestalt vorgenommen worden, daß die Standorte mit den nach dem Landesraumordnungsprogramm bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten sowie mit den von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen kartenmäßig erfaßten Gebieten von hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers verglichen worden sind. Danach lägen sieben der von ihnen festgestellten Altlasten in Wasserschutzgebieten, die nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zugleich eine hohe Verschmutzungsemp-

findlichkeit des Grundwassers besäßen. Die weiteren Altlasten lägen in Gebieten, in denen zwar keine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit bestehe, in denen aber Trinkwasser gewonnen worden sei und zum Teil auch noch gewonnen werde.

Weiter sei versucht worden, potentielle Altlastenverursacher aufzuzeigen, indem man anhand alter Firmenhandbücher, Branchenverzeichnisse usw. die Standorte der chemischen Fabriken, der Farben- und Lackindustrie, der asbestverarbeitenden Unternehmen, der Pflanzenschutzmittelhersteller und der Gaswerke kartenmäßig erfaßt habe. Allerdings habe man mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht feststellen können, wohin die Abfälle der genannten Stellen vor Inkrafttreten des AbfG verbracht worden seien.

Ziel des „Schwarzbuches“ sei es insgesamt gewesen, eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Altablagerungen für Niedersachsen zu fertigen, die der Öffentlichkeit zugänglich sei und die die Landesregierung damit zugleich auffordere, Stellung zu beziehen. Denn es sei zwar bekannt, daß die zuständigen Behörden Altablagerungen erfaßten, Unterlagen seien der Öffentlichkeit darüber aber nicht zugänglich gemacht worden.

Die Zeugin hat zudem bezweifelt, daß die von den Wasserwirtschaftsämtern in Zusammenarbeit mit den Kreisen vorgenommene Erfassung der Altablagerungen systematisch und umfassend durchgeführt worden sei. Sie vertrat auch die Ansicht, daß die zuständigen Behörden weder fachlich noch personell ausreichend ausgestattet seien, diese Erfassung in der erforderlichen Weise durchzuführen.

7.1.2. Erfassung kontaminierter Betriebsflächen privater Unternehmen

Der Zeuge Veh hat die Frage, ob in die Erfassung der Altablagerungen auch die kontaminierten Betriebsflächen einbezogen würden, mit der Begründung verneint, sie fielen nicht unter das Abfallgesetz. Auf den Vorhalt, im Bericht des ML vom 21. 11. 1983 sei zu Frage 1g — Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen — ausgeführt, kontaminierte Betriebsflächen würden wie Altablagerungen behandelt, hat er dargelegt, „fachlich“ würden sie wie Altablagerungen behandelt, wengleich sie unter andere Rechtsgebiete, insbesondere das Wasserrecht fielen. Sie seien deshalb auch nicht in die bisher bekannte Zahl von Altablagerungen eingerechnet worden. In Fällen, in denen Kontaminationen des Grundwassers im Bereich von Betriebsflächen bekannt geworden seien, sei bisher die zuständige Wasserbehörde in Zusammenarbeit mit dem WWA nach Wasserrecht tätig geworden.

Dies zeige sich etwa am Beispiel der Grundwasserbeobachtung auf dem Gelände der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer. Dort habe das WWA in Grundwasserbeobachtungsbrunnen festgestellt, daß — verursacht durch den vormaligen Betriebsbesitzer, die Firma Holtmeyer — im Bereich des Betriebsgeländes eine Vielzahl von Kohlenwasserstoffen in das Grundwasser gelangt sei. Unter Federführung des WWA seien deshalb auf dem gesamten Betriebsgelände Boden- und Grundwasseruntersuchungen begonnen worden. Abschließende Ergebnisse dazu lägen aber noch nicht vor.

7.2. Überwachung und Kontrolle der Altablagerungen

Nach den Ausführungen im Bericht des ML vom 21. 11. 1983 zu Frage 2c — Umgang mit Altablagerungen — sind in Niedersachsen bereits nach der ersten systematischen Erfassung der Altablagerungen Überwachungsmaßnahmen an erkannten Altlasten durch die zuständigen Überwachungsbehörden angeordnet und durchgeführt worden. Vorschriften für die Überwachung der Altablagerungen bestehen derzeit aber nicht.

Der ML hat in obengenanntem Bericht zwar ausgeführt: „Für die Überwachung aller Altablagerungen werden den zuständigen Behörden in Kürze Vorschriften an die Hand

gegeben. Der Entwurf eines entsprechenden Runderlasses befindet sich derzeit noch im Abstimmungsverfahren“. Ein entsprechender Erlaß ist bislang aber nicht ergangen.

Ausweislich der vom ML gefertigten Zusammenstellung der nachgewiesenen oder vermuteten Altlasten (vgl. 7.1.1.) sind bis Ende 1983 54 Altlasten überwacht und bei 38 Ablagerungen mit nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen Grundwasserproben untersucht worden.

Der Zeuge Veh hat zur bisherigen Überwachung der Altablagerungen ausgesagt, generelle einheitliche Grenzwerte, bei deren Erreichen bestimmte Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen würden, gebe es nicht. Immer dann, wenn damit gerechnet werden müsse, daß von einer erkannten Altlast Umweltbeeinträchtigungen ausgingen, würden besondere Überwachungsmaßnahmen ergriffen. Vermute man gewisse Beeinträchtigungen, so würden durch Abteufen von Beobachtungsbrunnen zunächst Grundwasserbeobachtungen begonnen. Nach deren Ergebnissen richte sich dann die weitere Überwachung.

Allerdings seien auch für die Überwachung der Altablagerungen grundsätzlich die Landkreise und beseitigungspflichtigen Städte zuständig, die auch zu entscheiden hätten, ob und inwieweit sie die technische Fachbehörde beteiligten. Die Landkreise seien in der Vergangenheit insoweit sehr unterschiedlich tätig geworden.

Zu der Zusammenstellung der Altlasten (vgl. 7.1.1.) hat der Zeuge Veh ausgesagt, als „überwacht“ eingestuft worden seien die Altlasten, bei denen Grundwasserbeobachtungsbrunnen vorhanden seien. Daß bislang nur in 38 Fällen Grundwasserproben untersucht worden seien, erkläre sich aus den unterschiedlichen Untergrundverhältnissen, den nachgewiesenen oder vermuteten Sonderabfällen sowie den gegenwärtigen Nutzungen, „die am Standort sind, z. B. ob das in einem Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Wassererfassung liegt“. Grundwasserproben seien deshalb dann genommen worden, wenn besonders kritische Abfälle in größerer Menge nachgewiesen und relativ durchlässige Untergründe festgestellt worden seien oder Gefährdungen von Wasserschutzgebieten oder sonstige Umwelteinflüsse hätten befürchtet werden müssen.

Zur Einbeziehung des NLW in die Überwachung hat der Zeuge ausgesagt, seiner Kenntnis nach „dürfte“ das Amt „zumindest grundsätzlich bei allen Grundwasseruntersuchungen eingeschaltet gewesen sein“.

Demgegenüber hat das NLW die Zahl der Fälle, in denen es „regelmäßig untersuche“, selbst mit 18 angegeben. Darüber hinaus seien drei weitere „Altlasten“ bekannt, die jedoch nicht überwacht würden.

Zur Beteiligung des NLF hat der Zeuge Veh erklärt, das Amt habe in zumindest zwei Fällen Gutachten zur Wasserwegsamkeit von Tonkuhlen mit Kalkeinlagerungen gefertigt. Unabhängig davon sei das NLF „grundsätzlich immer dann beteiligt worden, wenn Beobachtungsbrunnen abgeteuft wurden“.

Auf die weitere Frage, in welchen Fällen die zuständigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften Weisungen der Fachaufsicht erhalten hätten, hat der Zeuge Veh unter Hinweis auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Landkreise ausgeführt, dort, wo die Landkreise nicht oder nur begrenzt tätig geworden seien, seien die Fachbehörden des Landes „stärker eingestiegen“.

7.3. Gefährdungsabschätzung

Nach Aussage des Zeugen Veh ist eine erste „grobe“ Gefährdungsabschätzung im Zuge der 1981 begonnenen systematischen Erfassung der Altablagerungen mit durchgeführt worden.

Die systematische Erfassung aller Altanlagen und die darauf aufbauende Gefährdungsabschätzung sei nun Aufgabe des NLW. Aufgrund der Ende 1983 zur Verfügung gestellten Umfrageergebnisse habe das Amt mit der Erledigung dieser Aufgabe begonnen; die systematische Gefährdungsabschätzung stehe aber im wesentlichen noch aus: „Das ist noch mehr in die Zukunft gerichtet“. Objektiv vergleichbare Kriterien von einer zentralen Stelle über die von Altlasten ausgehenden Gefährdungen gebe es deshalb noch nicht.

Von der LAGA sei aber eine umfassende Empfehlung erarbeitet und durch gemeinsame Vorschläge des ML, der Bezirksregierung und des NLFB ergänzt worden, aus der sich im einzelnen ergäbe, wie die Gefährdungsabschätzung vorgenommen werden solle. Um eine möglichst gleichartige und objektive Abschätzung sicherzustellen, habe der ML sich im Hinblick auf den durch die systematische Erfassung entstehenden hohen Datenanfall entschieden, diese mittels EDV zu speichern und auszuwerten. Die EDV-Speicherung ermögliche es, mit geringem Aufwand Daten nach unterschiedlichen Kriterien auszuwerten und gestatte zugleich eine längerfristige Überwachung etwa durch Speicherung der Analyseergebnisse von Grundwasserbeobachtungen, deren Werte ebenfalls mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage erfaßt werden sollten.

8. Die Arten der Sonderabfälle von niedersächsischen und anderen Erzeugern, die zur Zeit von niedersächsischen Sonderabfalldeponien abgewiesen werden

Die allgemein zugänglichen Deponien Hoheneggelsen und Münchhagen sind aufgrund der Deponiegenehmigungen (siehe 4.1.) nur für die Einlagerung bestimmter Sonderabfälle zugelassen. Die nicht zugelassenen Abfallarten sind in den Deponiegenehmigungen festgeschrieben worden.

Danach dürfen in die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen nicht eingelagert werden:

- Tierkörper und Rückstände aus der Fleischverarbeitung
- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Abfälle
- Krankenhausspezifische Abfallstoffe
- Abfallstoffe, die flüssig oder nicht stichfest sind
- Abfallstoffe, die den anstehenden Ton angreifen
- Unter Druck stehende Behältnisse
- Abfallstoffe, die mit Wasser und Wärme und/oder Gasentwicklung reagieren
- Abfallstoffe, die bereits in geringen Konzentrationen hochgiftig wirken
- Abfallstoffe, die giftige Gase entwickeln oder leicht flüchtige toxische Verbindungen enthalten bzw. durch Reaktion entwickeln
- Explosivstoffe, Sprengstoffe und Abfallstoffe, die unstabile oder leicht explosionsfähige Substanzen enthalten
- Chemische und bakteriologische Kampfstoffe
- Abfallstoffe, die einen penetranten Geruch entwickeln
- Abfallstoffe mit einem Gehalt an wasserlöslichen Substanzen von 10 % oder mehr
- Abfallstoffe, die mit Sägemehl oder ähnlichen Materialien verfestigt wurden
- Abfallstoffe, die höhere Konzentrationen von mehrfach halogenierten Kohlenwasserstoffen enthalten

- Abfallstoffe, die höhere Konzentrationen von metallischem Quecksilber oder löslichen Quecksilberverbindungen enthalten
- Abfallstoffe, die mehr als 1 mg/kg leicht freisetzbare Cyanid in der Originalsubstanz aufweisen.

Nach der Zusammenstellung der Auflagen in der Fassung vom 21. 4. 1981 dürfen in die Sonderabfalldeponie Münchehagen nicht eingelagert werden:

- a) Abfälle, die den anstehenden Ton angreifen
- b) Abfälle, die mit Wasser oder Bodenfeuchtigkeit unter Wärmeentwicklung reagieren oder zu unlässigen Emissionen führen, insbesondere wasserfreies Eisen-(III)-Chlorid bzw. Aluminiumchlorid, metallisches Alkali, Karbide, Elektrospäne, Berylliumspäne und -stäube, Magnesiumabfälle und -krätzen, Metallhydride, potentiell reaktionsfähige Gemische
- c) Abfälle, die mehr als 10 % wasserlösliche Bestandteile enthalten. Die wasserlöslichen Bestandteile sind durch Elution der Abfallstoffe mit destilliertem Wasser entsprechend DEV S 4 zu ermitteln. Eine Unterschreitung des Grenzwertes durch Vermischen ist unzulässig.
- d) Entgasende Abfälle
- e) Cyanidhaltige Abfälle (leicht freisetzbar); als Grenzwert für cyanidhaltige Abfälle (leicht freisetzbar) gilt eine Cyanidkonzentration unter 1 mg/kg OS
- f) Hautkontaktgifte, Kampfstoffe
- g) Arsen-(III)-Verbindungen in wasserlöslicher Form
- h) Unter Druck stehende Behältnisse
- i) Starke Oxidationsmittel, insbesondere Chrom (VI)-Verbindungen, Chlorate, Perchlorate, Permanganate, Peroxide
- k) Abfälle, die von der Art her zusammen mit Hausmüll in geordneten Deponien beseitigt werden können. Die Beimengung von hausmüllartigen Stoffen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage kann im Einzelfall vom Landkreis Nienburg genehmigt werden.
- l) Langfristig penetrant riechende Stoffe
- m) Abfälle aus Krankenhäusern nach Nr. 5.3 des Merkblattes Nr. 8 (Nds. MBl. 1975 S. 362)
- n) Tierkörper
- o) Radioaktive Abfälle
- p) Abfälle, die folgende Substanzen enthalten: mehrfachhalogenierte, aromatische und aliphatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere Hexachlorcyclohexan, Halogenphenole, Halogenbenzole, Halogenbiphenyle (PCBs, Halogendiphenyle), Halogenterphenyle (PCTs) und homologe Verbindungen der vorgenannten Stoffe.

Ausnahmen zu den Buchstaben c) und p) können zugelassen werden, wenn

- im Fall c) im Einzelfall festgestellt wird, daß kein Risiko für die Tragfähigkeit entsteht und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß Niederschlagswasser und sonstiges Fremdwasser nicht zutreten kann

— im Fall p) die genannten Substanzen nur in geringer Konzentration im Abfall enthalten sind und durch ein Gutachten im Einzelfall eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin dürfen in Mönchshagen flüssige, schlammige oder pastöse Abfälle, die zum Zwecke der Ablagerung in Deponien durch Zumischen von saugfähigem Material (Sägemehl, Torf o.ä.) verfestigt worden sind, nicht eingelagert werden. Ausgenommen hiervon sind Abfälle aus Ölfällen, die auf Weisung einer in Niedersachsen zuständigen Behörde für öffentliche Sicherheit und Ordnung beseitigt werden müssen.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen der Landkreise Hildesheim und Nienburg sowie des NLW ist die Einlagerungsgenehmigung im Hinblick auf den Negativ-Katalog nur in einigen Fällen versagt worden; denn in der Regel würden Anträge auf Einlagerungsgenehmigungen nur für solche Stoffe gestellt, für die die Deponien zugelassen seien. Soweit Sonderabfälle im Einlagerungsgenehmigungsverfahren abgewiesen worden seien, habe es bislang keine Schwierigkeiten gegeben.

Probleme hat es nach den Aussagen der Zeugen Smalian und Basse in der Vergangenheit allerdings gegeben, wenn bei der Eingangskontrolle von Sonderabfällen, deren Deponierung genehmigt war, Abweichungen gegenüber der Deklaration festgestellt worden seien.

Nach Aussage des Zeugen Smalian ist bis zum Inkrafttreten des Sicherstellungserlasses des ML vom 21. 8. 1980 nicht hinreichend geregelt gewesen, was mit Sonderabfällen geschehen mußte, bei denen Abweichungen von der Deklaration etwa durch zu hohe Flüssigkeitsanteile oder Geruchs- und Staubentwicklungen festgestellt worden seien. So hätten etwa die ausgefertigten Beförderungsgenehmigungen einen Weitertransport nicht zugelassen. Auch sei keine Stelle befugt gewesen, als Erzeuger neue Begleitscheinpapiere auszustellen. Erst der Sicherstellungserlaß des ML treffe die notwendigen Regelungen; danach sei inzwischen auch in 21 Fällen verfahren worden.

Der Zeuge Basse hat dargelegt, auf der Grundlage dieses Erlasses sei es unter Einschaltung der Fachbehörden möglich, bei geringen Abweichungen von der Deklaration — etwa veränderten pH-Werten — zu prüfen, ob der Sonderabfall ggfs. unter anderen Bedingungen eingelagert werden könne; oder in den Fällen, in denen eine Einlagerung ausgeschlossen sei, den Transport so lange sicherzustellen, bis eine andere Einlagerungsmöglichkeit nachgewiesen sei. Dabei handele es sich um ständig wiederkehrende Fälle, die in aller Regel wegen mangelnder Festigkeit der Abfälle eintreten. Das Verfahren stelle sicher, daß derartige Abfälle in dafür zugelassene Beseitigungsanlagen gelangen.

Teil D — Zusammenfassende Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu
Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages

I. Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Zu 1.3.1. Landkreise

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nehmen die Landkreise die ihnen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz i.V.m. dem Nds. AGAbfG übertragenen Überwachungsaufgaben im Sinne einer administrativen Kontrolle der Sonderabfallbeseitigung wahr.

Allgemeine inhaltliche Vorgaben, in welcher Weise und Intensität die Landkreise die ihnen als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugewiesenen Überwachungsaufgaben für Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen wahrzunehmen haben, bestehen bislang nicht.

Konkrete Anweisungen des Landes gibt es dagegen für Teilbereiche, so für die Sicherstellung von Sonderabfällen, die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, die Beseitigung der Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln und die Beseitigung PCB-haltiger Abfälle.

Durch die vom Nds. AGAbfG vorgenommene Bestimmung der Wasserwirtschaftsämter zu „technischen Fachbehörden“ sind die Landkreise, was den für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Sachverstand betrifft, primär auf die Zuarbeit dieser technischen Fachbehörde sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und weiterhin — für Teilbereiche — auch auf die Mitarbeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung angewiesen. Die Qualität der Überwachung insgesamt hängt damit unmittelbar vom Funktionieren der Zusammenarbeit der Landkreise mit den verschiedenen Fachbehörden ab.

Für eine administrative Wahrnehmung der Aufgaben der Sonderabfallüberwachung reicht die personelle Ausstattung der Landkreise, in deren Kreisgebiet öffentlich zugängliche oder betriebseigene Sonderabfallbeseitigungsanlagen liegen, nach Bekunden der als Zeugen gehörten Hauptverwaltungsbeamten aus.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß die von den Landkreisen vorzunehmende Begleitscheinauswertung infolge mangelnder fachlicher Qualifikation und hoher Fluktuation der Mitarbeiter nicht hinreichend wahrgenommen worden ist.

Zu 1.3.2. Technische Fachbehörden

Die personelle Ausstattung der technischen Fachbehörden hat mit den wachsenden Problemen der Sonderabfallbeseitigung nicht Schritt gehalten. Erst ab 1984 hat es personelle Verstärkungen gegeben. Gleichwohl ist die personelle Ausstattung noch unzureichend. Daher können die den Ämtern obliegenden Aufgaben im Bereich der Sonderabfallbeseitigung zur Zeit nur zu Lasten anderer, den Wasserwirtschaftsämtern ebenfalls obliegender Aufgaben wahrgenommen werden. Dies gilt jedenfalls für die besonders betroffenen Wasserwirtschaftsämter Hildesheim, Sulingen und Osnabrück.

Die erforderliche stärkere Überwachung der betriebseigenen Sonderabfalldeponien ist bei den bisherigen Personalverstärkungen noch nicht berücksichtigt.

Zu 1.3.3. Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Das frühere Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt (jetzt Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft) hat sich bereits frühzeitig — teils auch aus eigenem Antrieb — der Probleme der Sonderabfallbeseitigung angenommen und sich insoweit die notwendigen fachlichen Kenntnisse erarbeitet.

Im Hinblick auf die gewachsenen inhaltlichen Anforderungen an die Sonderabfallüberwachung und die Zuweisung weiterer Aufgaben ist die personelle Ausstattung des Amtes trotz gewisser Verstärkungen in der jüngsten Zeit noch unzureichend.

Um den mindestnotwendigen Einsatz bei der Überwachung der Sonderabfallbeseitigung sicherzustellen, mußten andere Aufgaben des Amtes hintangestellt werden. Auch die räumliche Unterbringung ist — zumindest in der Vergangenheit — unzureichend gewesen.

Zu 1.3.4. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Die Gewerbeaufsichtsämter werden im Rahmen der Deponieüberwachung nur aus Gründen des Arbeits- und des Immissionsschutzes in eigener Zuständigkeit tätig.

Lediglich bei den Sonderabfallbeseitigungsanlagen im Sinne von § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nehmen sie gemäß § 5 Abs. 4 Nds. AGAbfG originäre Überwachungsfunktionen auch im Bereich der Abfallbeseitigung wahr.

Im Rahmen der Beratung und Überwachung der Sonderabfallerzeuger leisten sie den zuständigen Überwachungsbehörden — wie die anderen staatlichen Behörden — auf Anforderung Amtshilfe.

Die Möglichkeit der Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Erzeugererfassung und -kontrolle ist von den zuständigen Überwachungsbehörden bislang sehr unterschiedlich genutzt worden. Eine einmalige Beteiligung eines Gewerbeaufsichtsamtes an einer systematischen Erzeugererfassung ist dem Untersuchungsausschuß nur für den Bereich der Stadt Hannover bekanntgeworden. Deshalb ist davon auszugehen, daß den Gewerbeaufsichtsämtern für eine vollständige, systematische und regelmäßige Beteiligung an der Erzeugererfassung bisher auch in ausreichender Anzahl fachlich qualifiziertes Personal fehlt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und allen übrigen beteiligten Behörden ist bislang nicht ausreichend geregelt worden.

Zu 1.3.5. Bezirksregierung Hannover

Die Bezirksregierung Hannover hat sich in der Vergangenheit mit den ihr zu Gebote stehenden personellen und sächlichen Möglichkeiten bemüht, die ihr übertragenen besonderen Aufgaben in der Sonderabfallbeseitigungsplanung und der Begleitscheinauswertung wahrzunehmen.

Trotz zahlreicher Anstrengungen sowohl der Bezirksregierung als auch des ML war sie wegen personeller Schwierigkeiten und technischer Probleme anfänglich nicht in der Lage, die Möglichkeiten der ADV vollständig zu nutzen. Die Begleitscheinauswertung war dadurch bis Anfang 1983 nur bedingt funktionsfähig.

Auch nach Erreichen der vollen technischen Funktionsfähigkeit des Systems ist die Quote der mit formalen und materiellen Fehlern behafteten Begleitscheine mit zur Zeit ca. 30 % für eine lückenlose und zeitnahe Kontrolle der Sonderabfallbewegungen noch zu hoch.

Zu 1.4. Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Nach dem Ergebnis der Beweiserhebung ist die bisherige Zusammenarbeit der Fachbehörden untereinander und mit den zuständigen Landkreisen und Städten unterschiedlich gewesen. In einigen Fällen, dies gilt etwa — begünstigt durch die räumliche Nähe zum Landesamt für Wasserwirtschaft — für die Zusammenarbeit des Landkreises Hildesheim mit den Fachbehörden, ist die Zusammenarbeit übereinstimmend als gut bezeichnet worden.

In anderen Fällen sind dagegen Schwierigkeiten in der Kooperation der Überwachungsbehörden, verursacht durch Personalmangel, räumliche Entfernungen, unzureichende Aufgabenabgrenzung sowie die Komplexität der Überwachungsmaterie, zutage getreten. Dies gilt vornehmlich für die bisherige Überwachung der Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche.

Zu 1.5. Abfallbeseitigungsplanung

Der gesetzliche Auftrag, verbindliche Abfallbeseitigungspläne aufzustellen, ist vom Land bisher nicht erfüllt worden; eine Verordnung nach § 6 Abs. 1 AbfG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nds. AGAbfG ist nicht erlassen worden.

Der ML hat — zumindest zeitweilig — im Hinblick auf vermeintliche Nachteile einer verbindlichen Abfallbeseitigungsplanung auf deren Erlaß ausdrücklich verzichtet. Von der Bezirksregierung Hannover 1974 und 1980 erarbeitete entsprechende „Verordnungsvorentwürfe“ wurden statt dessen im Sinne einer Bestandsbeschreibung in das sogenannte „Kursbuch“ aufgenommen sowie 1981 in einen „Vorläufigen Plan“ nach § 6 Abs. 3 AbfG umgearbeitet.

Die Planung des Landes hätte gleichwohl frühzeitiger und zielgerichteter auf eine ausreichende Deponievorsorge angelegt werden müssen.

Die ursprünglich angestrebten Erweiterungen der Deponien in Hoheneggelsen und Münchenhagen sowie der 1978 im Planfeststellungsverfahren beschlossene Deponiestandort Bentheim können — zumindest nach heutigen Kriterien — nicht als ausreichende Kapazitätsvorsorge angesehen werden.

Die wechselnden Beurteilungen über die Zweckmäßigkeit einer verbindlichen Abfallbeseitigungsplanung veranlaßten die Bezirksregierung Hannover deshalb noch im Jahre 1984, vom ML grundsätzliche Lenkungsentscheidungen für die weitere Abfallbeseitigungsplanung zu erbitten.

1979 wurden geowissenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen (9000-ha-Programm) begonnen. Ab 1981 wurden genauere geologische Untersuchungen durchgeführt. Diese werden voraussichtlich Ende des Jahres zu geologischen Aussagen für die Standortfindung führen.

Darüber hinaus hat das Land in den zurückliegenden Jahren Vorarbeiten für mehrere Teilbereiche der Sonderabfallbeseitigungsplanung geleistet, indem es Studien über verschiedene Beseitigungsmöglichkeiten — so die Projektstudie zur unterirdischen Einlagerung von Sonderabfällen im Salzgestein — hat erstellen lassen. Sie bedürfen noch ergänzender Untersuchungen und der praktischen Umsetzung.

Zu 1.5.4. Sonderabfallplan Niedersachsen — Vorstudie zum Teilplan Krankenhausabfälle —

Die Verbrennungsanlagen von Krankenhäusern entsprechen in aller Regel nicht den heutigen Anforderungen. Die Zusammensetzung des Krankenhausabfalls hat sich aufgrund des erheblich verstärkten Einsatzes von Einwegmaterial in den letzten Jahren erheblich verändert; der Anteil von zu entsorgendem Plastikmüll hat ganz erheblich zugenommen. Hierauf waren die durchweg veralteten Verbrennungsanlagen der Krankenhäuser nicht eingerichtet, so daß von der überwiegenden Zahl der Anlagen Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarn ausgehen.

Eine Sanierung der Krankenhausverbrennungsanlagen und Anpassung an den Stand der Technik hat bisher nicht im erforderlichen Umfang stattgefunden. Es wurde versucht, schädliche Emissionen dadurch zu reduzieren, daß der Kunststoffanteil vermindert und anderen Beseitigungsanlagen zugeführt wurde.

Zu 1.6. Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen

Ausgehend von den organisatorischen Entscheidungen des Nds. AGAbfG entsprach es seinerzeit der gemeinsamen Absicht der Landesregierung und der Fraktionen des Landtages, einer Sonderabfallgesellschaft Niedersachsen wesentliche Lenkungsarbeiten in der Sonderabfallbeseitigung zu übertragen und sie in die Sonderabfallbeseitigungsplanung einzubeziehen.

Die Gründung dieser Gesellschaft unter Beteiligung der maßgeblichen Sonderabfallbeseitiger wie auch der Erzeuger ist einerseits wegen der mangelnden Bereitschaft der Industrie und der unzureichenden politischen Einflußnahme, andererseits wegen zunehmender Einrichtungen von betriebseigenen Anlagen und rückläufiger Sonderabfallmengen nicht zustande gekommen.

Die 1975 von sieben Sonderabfall erzeugenden Unternehmen gegründete „Vorgesellschaft“, deren Zweck primär die Ausarbeitung einer Konzeption für die Hauptgesellschaft war, hat sich im wesentlichen als „Studiengesellschaft“ verstanden. Sie beabsichtigt offenkundig auch künftig nicht, darüber hinausgehende Aufgaben zu übernehmen.

Zu 2.1. Altdeponie „Börstinghaus und Stenzel“

Die Altdeponie Münchehagen ist aufgrund eines Gutachtens, das ausschließlich nach Aktenlage erstellt worden ist, genehmigt worden.

Die Altdeponie ist als allgemeine Sondermülldeponie nicht genehmigt, aber als solche genutzt worden. Sie ist unsachgemäß, z. B. durch Ablagern von flüssigen und pastösen Abfällen ohne notwendige Sicherungsmaßnahmen, betrieben worden. Erkenntnisse über die abgelagerten Stoffe liegen nur unzureichend vor. Die Deponie entsprach zu keiner Zeit dem Stand von Wissenschaft und Technik. Der Vorgang um die Altdeponie macht deutlich, daß eine ausreichende Überwachung durch die Behörden zum damaligen Zeitpunkt nicht gewährleistet gewesen ist.

Zu 2.1.1.2. Sonderabfalldeponie Münchehagen

Die Sonderabfalldeponie Münchehagen wurde 1976 durch die Bezirksregierung Hannover im Wege einer Plangenehmigung — nicht aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens — zugelassen. Die Feststellung der geologischen Eignung basiert auf den sog. „Goldberg-Gutachten“ aus den Jahren 1971 und 1972. Grundlage der positiven Eignungsfeststellungen dieser Gutachten waren die seinerzeit im NLFb vorhandenen allgemeinen Kenntnisse über die Dichtigkeit der Tongesteine der unteren Kreide und der praktischen Wasserundurchlässigkeit. Standorterkundungen sind im Hinblick darauf nicht vorgenommen worden.

Die geologische Eignung des Standortes wird von den sachverständigen Zeugen des NLFb auch nach heutiger Kenntnis bestätigt. Gutachten Dritter verneinen dagegen die Eignung. Bedenken gegen die geologische Eignung des Standortes für eine Deponieerweiterung sind im Hinblick „auf die Randlage des Standortes in der geologischen Formation“ 1980 im Rahmen der Sonderabfallbeseitigungsplanung auch durch die Bezirksregierung Hannover geltend gemacht worden.

Zu 2.2. Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen

Die Deponie wurde 1971 vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes nach wasserrechtlichen Vorschriften vom Landkreis Hildesheim genehmigt. Die geologische Eignung des Standortes war durch ein geologisches Privat-Gutachten nachgewiesen worden, das auf der seinerzeit allgemeingültigen Auffassung von der Geeignetheit der dortigen Tonformationen fußte, dem jedoch keine standortspezifischen Erkundungen vorausgegangen waren.

Die Aussagen dieses Gutachtens sind in der Folgezeit teilweise durch Beweissicherungsverfahren und durch Standortuntersuchungen des NLFb im Rahmen des 9 000-ha-Programms und des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Deponie überprüft worden. Nach den Aussagen der Zeugen des NLFb bestätigen diese Untersuchungen die geologische Eignung des Standortes auch aus heutiger Sicht.

Zu 2.3. Deponietechnik

Einheitliche Vorgaben zur Deponietechnik gibt es nicht. Auflagen wurden nur aus konkretem Anlaß jeweils spezifisch für die einzelnen Deponien durch die Überwachungsbehörden nachgeschoben. In der Vergangenheit sind Mängel aufgetreten. Durch Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und aufgrund der wachsenden Kenntnisse über die einzulagernden Stoffe hat sich fortlaufend ein höherer Stand der Deponietechnik entwickelt.

In der Praxis gibt es gleichwohl noch deutliche Unterschiede zwischen den in Niedersachsen befindlichen Deponien.

Zu 2.4. Beseitigung der Sickerwässer (kontaminierter Oberflächenwässer) aus den Sonderabfalldeponien

Die Beseitigung der Sickerwässer ist nach wie vor ein Problem. Im Rahmen der vorhandenen labortechnischen und analytischen Möglichkeiten werden sie durch die Fachbehörden nur auf bestimmte Leitparameter untersucht. Darüber hinaus besteht seit kurzer Zeit die Möglichkeit, mit Hilfe der Gaschromatographie Summenbestimmungen bestimmter chlorierter organischer Verbindungen vorzunehmen. Weitergehende spezielle Untersuchungen, z. B. auf Dioxine, sind bisher nur im Einzelfall aus besonderem Anlaß durch externe Labors durchgeführt worden. Die Verbringung dieser Sickerwässer in kommunale Kläranlagen ist eine unbefriedigende Minimallösung.

Zu 3. Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und Abgleich mit den in die Sonderabfallbeseitigungsanlagen verbrachten Abfällen

Die noch unzureichende systematische Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und die nicht hinreichende Erzeugerüberwachung sind bislang noch eine wesentliche Schwachstelle der Sonderabfallüberwachung insgesamt. In dem Maße, in dem Sonderabfallerzeuger noch nicht zum Nachweis über den Verbleib ihrer Abfälle verpflichtet und — bei sich ändernden Abfallzusammensetzungen — die entsprechenden Stammdaten nicht aktualisiert sind, verschlechtert sich auch die Effizienz der ADV-gestützten Überwachung durch die Begleitscheinauswertung.

Die befragten Zeugen der Landkreise haben zum Teil erklärt, sie könnten die ihnen im Rahmen der Erzeugererfassung und -überwachung obliegenden Aufgaben mangels Fachpersonals nicht wahrnehmen. Zudem sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dazu nicht oder nicht genügend eingeschaltet worden.

Sowohl das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft wie auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Wasserwirtschaftsämter sind zur Wahrnehmung der notwendigen umfassenden Sonderabfallerzeugerüberwachung und -beratung bisher personell nicht ausreichend ausgestattet.

Zu 3.2. Überwachung der Sonderabfallbewegungen

Mit der Einführung eines ADV-Systems zur Begleitscheinauswertung ist in Niedersachsen ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Sonderabfallüberwachung geleistet worden. Das System leistet aber noch nicht vollständig die von ihm erwarteten Kontrollaufgaben, weil

- a) die Erzeugerdateien nicht lückenlos und z.T. nicht aktualisiert vorliegen,
- b) die Begleitscheine — insbesondere bei der Verbringung von Sonderabfällen aus anderen Bundesländern — nicht schnell genug zwischen den Behörden fluktuieren,
- c) es nur geschlossene, nicht jedoch durch Zwischenlagerung und Vermischung von Sonderabfällen unterbrochene oder neu beginnende „Begleitscheinläufe“ erfassen kann und
- d) mangels entsprechender personeller und sächlicher Ausstattung der Bezirksregierung Hannover die angestrebten Plausibilitätskontrollen im Dialogverfahren annähernd vollständig erst in letzter Zeit möglich waren.

Zu 4.2. Betriebseigene SonderabfalldPONEN

Die in Niedersachsen bisher vorhandenen betriebseigenen Deponien unterliegen grundsätzlich in gleicher Weise dem Abfallrecht wie die öffentlich zugänglichen SonderabfalldPONEN. Allerdings ergeben sich besondere Probleme daraus, daß Abfallerzeuger, -transporteure und -beseitiger in der Regel identisch sind.

Soweit sich der Untersuchungsausschuß mit der Überwachung der betriebseigenen Deponien befaßt hat, ist festzustellen, daß diese Kontrollen durch die Überwachungsbehörden unzureichend sind. Eingangsuntersuchungen finden nicht statt. Änderungen in der Zusammensetzung der einzulagernden Abfälle werden den Überwachungsbehörden in der Regel nicht bekannt.

Zu 4.3. Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer

Die Vorgänge um die Verbrennungs- und Behandlungsanlage Achmer zeigen deutlich ein Versagen der Behörden; sowohl in den Genehmigungsverfahren als auch bei der Überwachung. Durch die ungeklärten Kompetenzabgrenzungen und die mangelnde Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden wurde die Anlage unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten bis heute unzureichend überwacht. Die Gewerbeaufsichtsverwaltung kümmerte sich nicht um die Abfallbeseitigung, die Abfallbeseitigungsbehörden, insbesondere die technischen Fachbehörden, besaßen nur unzureichend Fachkompetenz hinsichtlich der technischen Vorgänge in der Anlage. Problematisch ist die Kontrolle der in der Anlage verbrannten bzw. behandelten Abfälle. Ebenso problematisch ist, nach welchen Kriterien bei solchen Anlagen die Vermischung von Abfallstoffen stattfinden darf. Dabei ergeben sich besondere Schwierigkeiten durch das Einsammeln der Stoffe bei verschiedenen Erzeugern und beim Behandeln in der Anlage. Die Eingangskontrolle war bisher völlig unzureichend.

Bis zum Frühjahr 1983 wurden im wesentlichen lediglich Identitätskontrollen durch Sichtprüfung vorgenommen. Seit der Einbeziehung des NLW in die Überwachung der Verbrennungs- und Behandlungsanlage haben sich die behördlichen Kontrollen insgesamt, aber auch die betrieblichen Eigenüberwachungen verbessert.

Zu 4.4. Sonderabfälle der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Hamburg-Moorfleet

Der Komplex Boehringer zeigt deutlich die Schwachpunkte in der Überwachung der angelieferten Mengen in Relation zu den genehmigten Mengen, der Zusammensetzung der Abfälle und ihrer Deklaration.

Die abgelagerten Sonderabfälle sind trotz der Dioxingehalte nach Darstellung der Fachbehörden keine Gefahr für die Umgebung.

Zu 5.2. Überwachung des Verbleibs von Altölen

Soweit der Untersuchungsausschuß zur Überwachung der Altölbeseitigung Beweis erhoben hat, nehmen die Landkreise die ihnen als unterer Wasserbehörde nach dem Altölggesetz obliegenden Überwachungsaufgaben bei der Sammlung der Altöle in unterschiedlicher Intensität wahr.

So werden die Altölbesitzer nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Landkreis Hannover systematisch erfaßt und regelmäßig administrativ kontrolliert. Der Landkreis Osnabrück besitzt dagegen keine vollständige und aktuelle Kenntnis über die Altölbesitzer. Seine Überwachung beschränkt sich vornehmlich auf Überprüfungen, die wegen abfallrechtlicher Probleme bei den Altölbesitzern erforderlich werden.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß Altöl bisher hauptsächlich mit dem Ziele der Wiederverwertung eingesammelt worden ist, durch zunehmende Schadstoffbelastung aber vermehrt als Sonderabfall behandelt werden muß.

Bei den bisherigen Verfahren der Einsammlung und Zusammenfassung von Altölchargen können die Verursacher von Verunreinigungen, insbesondere durch polychlorierte Biphenyle, nur in seltenen Fällen ermittelt werden.

II. Abweichende Feststellungen der Minderheit (SPD-Mitglieder) des Untersuchungsausschusses zu Nr. 4.4.: Sonderabfälle der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Hamburg-Moorfleet

Die von den zuständigen Behörden wahrgenommene Überwachung der Deponie Hoheneggelsen hat nicht verhindern können, daß dort ohne Wissen der Behörden hochgiftige Substanzen abgelagert wurden.

Nach der Beweiserhebung steht fest, daß insgesamt 11 129,69 t Abfälle, darunter 109 t R-Säure, aus dem Betrieb der Fa. Boehringer/Hamburg nach Hoheneggelsen verbracht wurden. Der vom Zeugen Frey geäußerte Verdacht, die R-Säure sei in Münchenhagen abgelagert worden, ist nicht wahrscheinlich; dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen Dr. Krum. Die Fa. Boehringer hat diese Abfälle zum Teil falsch deklariert, zum Teil ihre Gefährlichkeit nicht deutlich gemacht. Darüber hinaus sind die Abfälle zum Teil entgegen den Genehmigungen in flüssiger Form abgelagert worden; außerdem hat sich die Zusammensetzung geändert. Danach lagert in der Deponie ein nicht abschätzbares Gefährdungspotential u. a. an 2, 3, 7, 8-TCDD, aber auch an weniger giftigen, aber dennoch hochgiftigen Substanzen. Darüber hinaus sind über die Reaktionen im Deponiekörper und über die möglichen Sickerwässer nur Vermutungen möglich. In der Vergangenheit hat es Belästigungen der Bevölkerung durch Gas- und Geruchsemissionen aus der Deponie gegeben. Insgesamt steht deshalb fest, daß die vorhandene Altlast Hoheneggelsen ein Gefährdungspotential darstellt, das eine Erweiterung nicht zuläßt, weil die Gefahren nicht kumuliert werden dürfen.

III. Abweichende Feststellungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörnden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages

Grundlage der Beweiswürdigung der Landtagsfraktion der Grünen ist die zusammenfassende Darstellung der Beweisaufnahme (Teil C) zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages.

Darin wird deutlich, wie mangelhaft bisher die Organisation der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen war. Schonungslos werden die Versäumnisse der beauftragten Privatunternehmen, der Überwachungs- und Kontrollbehörden und der verantwortlichen Politiker dokumentiert. Wie in kaum einem anderen Bereich der Umweltpolitik wird dabei deutlich, wie fatal sich das Fehlen einer schlüssigen Konzeption auf die Qua-

lität von Behördenarbeit und auf den Stand der Entwicklung von Umwelttechnik auswirkt. Wesentliche Fortschritte wurden weder bei der Vermeidung noch bei der Verwertung von Sonderabfällen seit Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes von 1972 gemacht. Auch die Erfassung der Abfälle, der sachgerechte Transport und die Organisation der Beseitigung stehen noch in den frühesten Anfängen. Die Beseitigungstechnik hat bisher ebenfalls kaum Fortschritte gemacht.

Lediglich in der Analysetechnik, bei der Kenntnis von Transportmechanismen von Schadstoffen in Boden und Luft wurden Fortschritte in der BRD erzielt. Wenn auch in diesen Bereichen noch viele Fragen ungelöst sind, ist inzwischen deutlich geworden, daß die bisherigen Barrierekonzepte unbrauchbar sind, daß Schadstoffe, wie Lösungsmittel, Schwermetalle, Pestizidrückstände sich auch in scheinbar „dichten“ Barriermaterialien wie Ton, ausbreiten, daß Grundwasser und Boden durch Ablagerungen von Schadstoffen im Boden, wie sie bisher geschehen sind, immer kontaminiert werden.

Durch die Entwicklung der Schadstoffanalysetechnik werden immer neue Schadstoffe entdeckt, doch gleicht die Suche nach Chemikalien in Luft und Wasser der Suche nach einer Nadel im Heuhaufen.

Bei etwa 80 000 Chemikalien, die auf einer Sonderabfalldeponie abgelagert werden — nach offiziellen Angaben des Verbandes der Chemischen Industrie handelt es sich sogar um ca. 140 000 Chemikalien — sind Überwachungs- und Kontrollbehörden völlig überfordert, wenn sie die Ungefährlichkeit von Ablagerungen für Mensch und Natur ermitteln sollen.

Bei der Umgehung von Vorschriften, bei der Falschdeklaration von Abfällen entsteht der Eindruck eines Wettlaufes zwischen Hase und Igel. Bis standardisierte Analyseverfahren entwickelt sind, vergehen mehrere Jahre.

Die Komplexität der technischen Vorgänge und Desorganisation der Behörden führt zum Entstehen von Quasigenehmigungsbehörden, wie z. B. private Vereine (TÜV) oder private oder öffentliche Institute.

Behörden sind zu qualifizierten Beurteilungen nicht mehr in der Lage. Da es gleichzeitig jedoch einen Handlungsbedarf seitens der Industrie und der Behörden gibt, da weiterhin Sondermüll entsteht — nach eigenen Recherchen sind dies, abgesehen von Massenabfällen wie Dünnsäure, Formsand etc., ca. 800 000 t in Niedersachsen pro Jahr — werden vorläufige, nicht sachgerechte Lösungen propagiert bzw. veraltete Rechte (z. B. für Altanlagen), die längst nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, aufrechterhalten.

Auf diese Weise werden immer neue Altlasten geschaffen. Obwohl beispielsweise allen Beteiligten und auch allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bewußt ist, daß die Deponie Hoheneggelsen sowohl, was die Deponietechnik als auch den Standort angeht, in keiner Weise dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, wurde die Erweiterung der Sonderabfalldeponie im besten Ackerland Europas in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung im Oktober 1985 genehmigt.

Der Handlungsbedarf führt bei Politikern und Behörden dazu, tatsächlich bestehende Risiken zu verharmlosen und die Bevölkerung über die Gefährlichkeit von Sondermüllbeseitigungsanlagen bewußt zu täuschen.

Auf der anderen Seite führen die immer wieder entlarvten Täuschungsversuche zu unterschiedenem Widerstand lokaler Gruppen und kommunaler Gremien, die bei diesen Betrugsmanövern auf Kosten der Natur und der menschlichen Gesundheit nicht mehr mitmachen. Auf diese Weise kam es in Niedersachsen zur Stilllegung von Beseitigungsanlagen, z. B. in Bramsche, Münnehagen und Salzgitter.

Die das Gemeinwohl schädigende Vorgehensweise von Politikern, Behörden und Betreiberfirmen hat zu tiefem Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber Sonderabfallbeseitigungsanlagen, aber auch allgemein gegenüber Wissenschaft und Technik, gegenüber Behördenentscheidungen und gegen demokratische Entscheidungsprozesse im Staat geführt. Die Auseinandersetzungen werden vergleichbar wie um den Sonderabfall Atom-müll geführt.

Gleichzeitig fehlen für die Beseitigungsanlagen einheitliche technologische Standards. Dies führt bei privater Organisation der Sonderabfallbeseitigung, wie sie in Niedersachsen existiert, dazu, daß private Technologievorschlage die angewandte Technologie bestimmen; es kann ja nur das genehmigt werden, was beantragt wurde.

Es ist verstandlich, daß lokal Betroffene aus diesen Grunden jede Veranderung der Situation ablehnen, daß neue Losungsversuche blockiert werden, sogar, wenn teilweise Verbesserungen zu erwarten waren.

Genehmigungsverfahren fur neue Anlagen dauern deshalb mehrere Jahre, wobei die mangelnde Fachkompetenz der Genehmigungsbehörden oftmals auch die fruhzeitige Ablehnung (und damit die Neuorientierung der Antragsteller) verhindert. Technisch mogliche Verbesserungen werden so nicht realisiert; gleichzeitig ist in Niedersachsen nirgendwo der Bau neuer Anlagen mehr einfach durchsetzbar. Objektiv betrachtet herrscht deshalb in Niedersachsen fur Sondermull ein Beseitigungsnotstand (abgesehen vom bereits vorhandenen Vermeidungs- und Verwertungsnotstand).

Ein groer Teil des Sonderabfalls gelangt auf Hausmulldeponien oder wird als Wirtschaftsgut deklariert, z. B. als sog. Brennstoff in das Ausland exportiert.

Ein weiterer groer Anteil gelangt auf die bzgl. ihrer Eignung hochst dubiose DDR-Deponie Schonberg oder auf Deponien in Polen und der CSSR. Andere Anteile werden unter umweltschadlichen Bedingungen auf See oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt.

Der Hauptanteil der Sonderabfalle gelangt auf 35 groenteils ungeeignete, veraltete betriebseigene Deponien, praktisch ohne jede wirksame behordliche Kontrolle, und schafft somit neue Altlasten. Vermeidungs- und Verwertungsmoglichkeiten stehen in diesen Fallen im Belieben der Mullerzeuger und der Deponiebesitzer. Zur Zeit gibt es in Niedersachsen keine offentlich zugangliche Sondermulldeponie, die Sondermull aufnehmen konnte.

Aus diesem Grund entstehen in Niedersachsen gefahrliche Zwischenlager. Bei den Sondermullerzeugern werden Industrieabfalle trotz des bekannten Gefahrdungspotentials auf Hausmulldeponien abgelagert. Statt das Versagen der politisch Verantwortlichen und der Behorden offenzulegen und gemeinsam nach Losungen zu suchen, werden weiterhin provisorische Losungen angestrebt, wird Krisenmanagement auf Kosten des Allgemeinwohls betrieben.

Unter Misachtung des 9. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen werden vollendete Tatsachen geschaffen durch die Genehmigung von Anlagen, die keiner sachgerechten Losung entsprechen. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses werden misachtet; die Genehmigung der Deponieerweiterung in Hoheneggelsen ist dabei nur das auffalligste Beispiel. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die sich mehr als zwei Jahre mit der Problematik der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen beschaftigt und, sachkundig geworden, neue Losungsansatze erarbeitet haben, werden durch die Handlungsweise der Landesregierung lacherlich gemacht.

Wie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf die Desavouierung reagieren, wird zeigen, inwieweit sie ihre Tatigkeit lediglich als Beschaftigungstherapie angesehen haben.

Die allen Ausschußmitgliedern offensichtlich gewordenen Mängel der Sondermüllbeseitigung müssen Konsequenzen für die weitere politische Handlungsweise in Niedersachsen haben. Inwieweit in der Praxis tatsächlich Änderungen erreicht werden, wird Maßstab für die Funktionsfähigkeit parlamentarischer Kontrollgremien sein.

In den folgenden Abschnitten werden die in der Beweisaufnahme ermittelten Fakten gewürdigt und in ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit gewichtet.

1. Die verwaltungsmäßige Organisation der Sondermüllbeseitigung in Niedersachsen

Es wurde deutlich, daß die Entwicklung der verwaltungsmäßigen Organisation nicht nach zielstrebigem Planungen durchgeführt wurde; vielmehr hatte das Zufallsprinzip die Strukturen ausgefüllt, die nach dem Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes noch offen waren. Von keiner Seite der politisch Verantwortlichen noch von seiten der Verwaltung wurde jemals der Versuch unternommen, eine schlüssige Konzeption für Niedersachsen zu erarbeiten. Bis zum heutigen Tag steht ein Sonderabfallbeseitigungsplan aus. Für eine vollständige Beweisaufnahme, die die Versäumnisse offenlegte, bestand keine Möglichkeit, da sowohl SPD, CDU als auch FDP in die Fehlplanungen verwickelt waren. Die vernommenen Zeugen konnten mit nicht überprüfbaren Tatsachenbehauptungen sich aus der Affäre ziehen. Die anfänglich mangelnde Qualifikation aller Ausschußmitglieder machte eine präzise Nachfrage zudem unmöglich. Abhängigkeiten vom Wohlwollen der Verwaltung (Bezirksregierung, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Nds. Landesamt für Bodenforschung) führten zu oberflächlicher Beweisaufnahme.

1.2. Die Zuständigkeiten im Bereich der Sonderabfallbeseitigung

Wie sich deutlich bei der Anhörung verschiedener Überwachungs- und Fachbehörden zeigte, sind Zuständigkeiten weitgehend ungeklärt. Bestehende Zuständigkeiten sind zumeist „historisch gewachsen“ und von der Initiative einzelner Beamter und Dienststellen abhängig. Ursache für die Desorganisation ist die Aufsplitterung der Verantwortlichkeiten für den Bereich Sondermüll zwischen vier Ministerien (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Landwirtschaft, Wirtschaft, Wissenschaft).

Einzelne Fachbehörden, obwohl mit Produktionspraktiken vertraut, nehmen keine Aufsicht über Abfallentstehung, -erfassung, -kontrolle und -beseitigung wahr. Besonders problematisch ist das Kompetenzwirrwarr zwischen Landkreisen, Wasserwirtschaftsämtern, Landesamt für Wasserwirtschaft und Bezirksregierungen.

Die Landesregierung hat durch Verlegung von Zuständigkeiten ohne Information bzw. Absprache mit dem Untersuchungsausschuß erneut neue Tatsachen geschaffen: Die Verlegung von Zuständigkeiten von der Bezirksregierung zum Landesamt für Wasserwirtschaft.

1.3. Zur personellen und sächlichen Ausstattung

Entsprechend dem eigenen, oft geringen Kenntnisstand der zuständigen Behörden wurde die Ausstattung oftmals als ausreichend bezeichnet, was verständlich ist, denn je weniger eine Behörde qualifiziert ist, um so geringer sieht sie ihren Ausstattungsbedarf (bzgl. Sondermüll) an. Je weitgehender Behörden mit den Problemen vertraut sind, desto eher erkennen sie Defizite. Leider fehlen für diese Bereiche objektive Kriterien vollständig.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung der zahlenmäßig für den Bereich der Sondermüllbeseitigung zuständigen Stellen ausreichend; jedoch nicht die fachliche Qualifikation der beschäftigten Personen in jedem Falle. So richten sich auch sachliche Ausstat-

tung und Sachkompetenz der Behörden nach wie vor an dem inzwischen allgemein als unbrauchbar erwiesenen Barrierekonzept aus. Notwendige Neuorientierungen im Zusammenhang mit notwendigerweise zu ändernden Entsorgungskonzepten sind so ohne entsprechende Ausstattung und fachliche Ausrichtung der Behörden nicht zukunftsorientiert sachgerecht in Angriff zu nehmen.

Statt die Beweislast beim Erzeuger zu belassen und die Einbringung grundwassergefährdender Stoffe in den Boden zu unterbinden, muß nun nach Einbringung die Beeinträchtigung von Wasser und Boden untersucht werden. Die Beweislast liegt dabei bei der Behörde.

Dies führt zu einer falschen Schwerpunktsetzung auf „Barrierebehörden“ (NlFB) und Wasserschutzbehörden (NLW, WWA) zuungunsten der Produktionsüberwachung. Das Fehlen einer technischen Fachbehörde wirkt sich dabei besonders verheerend für den Stand der Beseitigungstechnik aus. Daß es trotz dieser organisatorischen Defizite noch nicht zu größeren Katastrophen oder Unglücksfällen gekommen ist, ist allein auf das wesentlich über Dienstpflichten hinausgehende Engagement einzelner Beamter in verschiedenen Fachbehörden zurückzuführen; die schleichende Kontamination des Grundwassers und des Bodens konnte dadurch nicht aufgehalten werden. Bei Zuständigkeiten bleibt anzumerken, daß die Bergämter bisher in keiner Weise in Belange des Umweltschutzes positiv einbezogen wurden.

1.3.4. Gewerbeaufsichtsämter

Die Gewerbeaufsichtsämter werden im Rahmen des Arbeitsschutzes aus eigener Zuständigkeit tätig. Im Rahmen der Aufgabe Sonderabfallbeseitigung leisten sie nur Amtshilfe. Sie beteiligen sich weder an der Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger noch an der Kontrolle der Beseitigungsanlagen. Lediglich bei den Verbrennungsanlagen nehmen sie ihre Aufgabe nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wahr. Infolgedessen ist für die Sonderabfallbeseitigung kaum personeller Fachverstand in den Gewerbeaufsichtsämtern vorhanden.

1.3.5. Bezirksregierung

Die Vorgänge innerhalb der Bezirksregierung konnten aufgrund mangelnder Akteneinsicht, willkürlicher Aktenauswahl und geschickten Ausweichens bzw. Ausgeliefertseins der politischen Führung nicht ausreichend beurteilt werden. Trotz Nichtfunktionierens des ADV-Datensystems ist das positive Engagement einzelner Beamter für sachgerechte Lösungen hervorzuheben.

1.4. Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Die Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden wurde von diesen im allgemeinen als gut bezeichnet, obwohl sie objektiv betrachtet in vielen Fällen (z. B. Uhlig) für jeden erkennbar versagte.

1.5. Abfallbeseitigungsplanung

Eine Abfallbeseitigungsplanung existiert nicht. Bei der Beseitigung von Abfällen wurde lediglich die Deponierung von Sonderabfällen berücksichtigt. Thermische Behandlungsverfahren wurden vernachlässigt und der Privatinitiative von Beseitigungskonzernen überlassen. Dies führte in Bramsche und Salzgitter zu Umweltskandalen. Jedoch auch für die Deponierung wurde keinerlei konsequente Standort- und Eignungsplanung sowie Planung der Deponietechnik vorgenommen. Vielmehr wurde bei der Benutzung von Sondermülldeponien lediglich das Prinzip „leere Tonkuhle“ angewendet, d. h. wo einmal Ton abgebaut wurde, versuchte man Sondermüll abzulagern.

Durch völlige Fehleinschätzung der Barrieremöglichkeiten von Tonformationen wurde das 9 000-ha-Programm entwickelt, das ausschließlich geologische Beschaffenheit zum Gegenstand von Planungen nimmt. Ein Resultat dieser planlosen Vorgehensweise ist die inzwischen verhinderte Deponie Bad Bentheim.

1.6. Sonderabfallbeseitigungsgesellschaft Niedersachsen

Die Einbindung der SGN in die Sonderabfallbeseitigung als zentrales Steuerungsinstrument (Planung und Betreibung) wurde nach dem Regierungswechsel 1976 nicht konsequent weiterbetrieben. Die Gesellschaft legte in den Folgejahren lediglich zwei Studien vor, die aber keine konkreten Auswirkungen auf die Sonderabfallbeseitigungsplanung in Niedersachsen hatten. Ein Anschlußauftrag des Landes zur Kavernenstudie steht seit drei Jahren aus. Daraus wird das mangelnde Interesse an der Zusammenarbeit mit der SGN deutlich.

Allerdings sollte die innere Strukturierung der SGN nicht übersehen werden, die von vorneherein dazu angelegt war, für die beteiligten Firmen, die Hauptabfallerzeuger in Niedersachsen sind, die Kosten möglichst geringzuhalten. Diese destruktive Haltung der SGN machte von Anfang an eine sachgerechte, privatwirtschaftliche Lösung unter Einbeziehung der SGN unmöglich.

2. Die Entscheidungskriterien bei der Standortauswahl der Sondermülldeponien Hoheneggelsen und Münchehagen und die Eignung der Deponie nach dem heutigen Erkenntnisstand

2.1. Altdeponie „Börstinghaus und Stenzel“

Die Altdeponie Münchehagen ist aufgrund eines Gutachtens, das ausschließlich nach Aktenlage erstellt worden ist, genehmigt worden. Auflagen, die der Gutachter vorge schlagen hatte, sind nicht erteilt worden.

Die Altdeponie ist als allgemeine Sondermülldeponie nicht genehmigt, aber als solche genutzt worden. Sie ist unsachgemäß, z. B. durch Ablagern von flüssigen und pastösen Abfällen ohne notwendige Sicherungsmaßnahmen, betrieben worden. Erkenntnisse über die abgelagerten Stoffe liegen nur unzureichend vor. Die Deponie entsprach zu keinem Zeitpunkt dem Stand von Wissenschaft und Technik. Der Vorgang um die Altdeponie macht deutlich, daß eine ausreichende Überwachung durch die Behörden zum damaligen Zeitpunkt nicht gewährleistet gewesen ist.

Unverständlich bleibt, weshalb die Erfassung und die Erkundung dieser Altlast erst 1984 begonnen wurde, und weshalb die geschädigten Anwohner so lange ohne jede behördliche Unterstützung blieben.

Sonderabfalldeponie Münchehagen

Die Sonderabfallbeseitigungsanlage Münchehagen wurde nur aufgrund einer Plangenehmigung — nicht eines Planfeststellungsverfahrens — genehmigt. Dieser Entscheidung lag nur das Goldberg-Gutachten zugrunde. Weitergehende geologische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Dieses Verfahren entsprach nicht den Anforderungen, die man auch bereits 1976 an die Ausweisung von Sonderabfallbeseitigungsanlagen stellen mußte.

Die Eignung der Sonderabfalldeponie ist nach den Aussagen der Zeugen umstritten. Spätestens der Nachweis der Wanderung von Dioxin durch das Tongestein, wie sie von dem Wiesbadener Institut Fresenius nachgewiesen wurde, macht deutlich, daß es sich auch bei der Neudeponie Münchehagen um eine gefährliche Altlast handelt. Die in der Zeugenvernehmung vorsichtig formulierte Stellungnahme zur Eignung von Münchehagen ist dadurch verständlich, daß die Behörden selbst in diesen Fall verwickelt sind und

eine Fehlentscheidung getroffen haben. Unverständlich bleibt, weshalb sich die Bezirksregierung beim Genehmigungsverfahren über die Bedenken des Landkreises Nienburg leichtfertig hinwegsetzte und gegen die Interessen der Bevölkerung zur Genehmigung der Deponie sogar einen offenen Rechtsbruch in Kauf nahm.

2.2. Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen

Die Genehmigung der Erweiterung der Deponie Hoheneggelsen führt die Zeugenvernehmung ad absurdum. Bei der Deponie zeigt sich, daß die Berufung auf Sachzwänge keinerlei objektive Standortkriterien berücksichtigt. Die Deponie ist, was geologische Eignung und Barrierekonzept betrifft, völlig umstritten. Abstand zur Wohnbebauung und Qualität des Ackerlandes schließen eine weitere Nutzung als Standort für eine Sondermülldeponie bisheriger Bauweise und Einlagerungsart aus.

2.3. Deponietechnik

Für das, was in Hoheneggelsen und Münchehagen betrieben wird, ist „Deponietechnik“ ein Euphemismus. Deponietechnik setzt u. a. höhere Ansprüche an die Beschaffenheit des Deponiegutes voraus.

Mit umweltneutraler, besonders grundwasserneutraler Ablagerung hat die „Deponietechnik“ der Standorte nichts zu tun. Eine weitere Beweisaufnahme in Teil 2 des Untersuchungsauftrages ist dringend geboten.

Die Auskünfte niedersächsischer Behörden sind wegen mangelnder Sachkenntnis völlig unbefriedigend.

2.4. Beseitigung der Sickerwässer aus den Sondermülldeponien

Wenn Sickerwasser entsteht — so wurde deutlich — hat die Deponietechnik bereits versagt. Deponien sind so anzulegen, daß Sickerwasser weitgehend vermieden wird (vgl. dazu Deponie der Fa. Schering bei Wolfenbüttel).

Die Beseitigung der Sickerwässer ist nach wie vor ein Problem. Sie werden nur auf bestimmte Leitparameter hin untersucht. Spezielle Untersuchungen, z. B. im Hinblick auf Dioxine, erfolgen nicht. Die Verbringung dieser Sickerwässer in kommunale Kläranlagen ist keine Lösung, sondern die Verschleppung des Problems durch Verlagerung der Schadstoffbelastung.

Zu geeigneten Methoden der Sickerwasseraufarbeitung hätten noch Zeugen vernommen werden müssen.

3. Die Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger

Die noch unzureichende systematische Erfassung der Sonderabfälle beim Erzeuger und die nicht hinreichende Beratung und Kontrolle der Firmen sind ein entscheidender Schwachpunkt der Sonderabfallbeseitigung auch im Hinblick auf die Begleitscheinauswertung. Die befragten Zeugen der Landkreise haben zum Teil erklärt, sie könnten ihre Aufgaben mangels Fachpersonals nicht wahrnehmen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden dazu nicht oder nicht genügend eingeschaltet; sie sind für eine solche Aufgabenwahrnehmung auch nicht ausgestattet.

Tatsächlich überschätzen sich in diesem Punkt alle vernommenen Behördenvertreter. Kenntnisse über Produktionsprozesse liegen allein bei der Gewerbeaufsicht, die jedoch gerade nicht in die Erfassung einbezogen ist.

3.2. Überwachung der Sonderabfallbewegungen

Mit der Einführung eines ADV-Systems zur Beseitigungsüberwachung sollte in Niedersachsen ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Sonderabfallüberwachung geleistet werden. Das Begleitscheinverfahren leistet aber nicht die von ihm ursprünglich erhoffte Kontrolle, weil

- a) die Erzeugerdateien nicht aktualisiert vorliegen,
- b) die Begleitscheine — insbesondere bei der Verbringung von Sonderabfällen aus anderen Bundesländern — nicht schnell genug zwischen den Behörden fluktuieren,
- c) in der Vergangenheit mangels entsprechender personeller und sächlicher Ausstattung der Bezirksregierung Hannover keine Plausibilitätskontrolle im Dialogverfahren möglich war.

Solange die Erfassung der Abfälle nicht funktioniert, bleibt das ADV-Verfahren „eine Spielerei mit gewissem statistischem Reiz“, wie es ein Fachmann des UBA ausdrückte. Beim ADV-System zeigt sich, daß durch blinde Computergläubigkeit noch lange keine wirkungsvolle Überwachung möglich ist. Ehemals als Müllüberwachungssystem geplant, wurde es so verändert, daß es heute nur noch als statistisches Auswertungssystem zu betrachten ist. Die Zeitverzögerung und die Fehlerquote (30 %) relativieren jedoch auch die Qualität der statistischen Auswertungen stark.

4. Zur Häufigkeit sowie zur Art und Weise der Kontrollen der einzulagernden Sonderabfälle durch die Betreiber und durch die Aufsichtsbehörden

Solange keine flächendeckenden Erzeugerkontrollen vorhanden sind, ist die Kontrolle auf der Deponie immer noch ein Schwerpunkt bei der Sonderabfallbeseitigung. Erst durch Kenntnis der Produktion werden gezielte Untersuchungen auf Schadstoffe in den Abfällen möglich.

Hinsichtlich der Eigenüberwachung gibt es zur Zeit keine einheitlichen Mindestanforderungen. Die Deponiebetreiber sind auf die Untersuchungen nach Leitparametern angewiesen. Bedenkliche oder vorsätzlich untergemischte Abfälle sind nur durch Zufälle zu erkennen. Die Überwachung durch die Behörden ist auf Stichproben beschränkt. Die Kontrollen durch die Überwachungsbehörden, die von diesen für ausreichend gehalten werden, haben nicht verhindern können, daß es zu unrechtmäßigen Ablagerungen in den Deponien und zu gravierenden Mängeln bei der Deponierung gekommen ist.

4.2. Zu den betriebseigenen Sonderabfalldeponien

Die in Niedersachsen vorhandenen 35 betriebseigenen Deponien unterliegen grundsätzlich in gleicher Weise dem Abfallrecht wie die öffentlich zugänglichen Sonderabfalldeponien. Allerdings ergaben sich besondere Probleme daraus, daß Abfallerzeuger, -transporteure und -beseitiger in der Regel identisch sind.

Soweit sich der Untersuchungsausschuß mit der Überwachung der betriebseigenen Deponien befaßt hat, ist festzustellen, daß diese Kontrollen durch die Überwachungsbehörden unzureichend sind. Eingangsurtersuchungen finden nicht statt. Änderungen in der Zusammensetzung der einzulagernden Abfälle werden den Überwachungsbehörden in der Regel nicht bekannt.

4.3. Zur Verbrennungs- und Behandlungsanlage der Fa. Edelhoff in Bramsche-Achmer

Die Vorgänge um die Verbrennungs- und Behandlungsanlage Achmer zeigen deutlich das Versagen der Behörden; sowohl in den Genehmigungsverfahren als auch bei der

Überwachung. Durch die ungeklärten Kompetenzabgrenzungen und die mangelnde Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden wurde die Anlage unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten bis heute unzureichend überwacht. Die Gewerbeaufsichtsverwaltung kümmerte sich nicht um die Abfallbeseitigung, die Abfallbeseitigungsbehörden, insbesondere die technischen Fachbehörden, besaßen keine ausreichende Fachkompetenz hinsichtlich der technischen Vorgänge in der Anlage. Problematisch ist die Kontrolle der in der Anlage verbrannten bzw. behandelten Abfälle. Ebenso problematisch ist, nach welchen Kriterien bei solchen Anlagen die Vermischung von Abfallstoffen stattfinden darf. Dabei ergeben sich besondere Schwierigkeiten durch das Einsammeln der Stoffe bei verschiedenen Erzeugern und beim Behandeln in der Anlage. Die Eingangskontrolle war bisher völlig unzureichend. In der Vergangenheit wurden lediglich Sichtkontrollen vorgenommen.

4.4. Zu den Sonderabfällen der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Hamburg-Moorfleet

Der Komplex Boehringer zeigt deutlich die Schwachpunkte in der Überwachung der angelieferten Mengen in Relation zu den genehmigten Mengen, der Zusammensetzung der Abfälle und ihrer Deklaration. Die große Menge und die extreme Giftigkeit der eingelagerten Stoffe machen das Gefährdungspotential für die Anlieger in den nahe gelegenen Wohngebieten deutlich.

Es wurde beispielhaft deutlich, daß die Überwachung der Sondermüllbeseitigung in keiner Phase funktioniert. Keine der zuständigen Behörden wußte auch nur annähernd die abgelagerte Menge der Abfälle zu benennen, ganz abgesehen von den Ultragiften, die in den Abfällen enthalten sind und bei denen keine Überwachungsstelle in der Lage ist, Untersuchungen durchzuführen. — Von Kontrolle kann keine Rede sein.

Die Fehlangaben des zuständigen Ministers zeigen deutlich, daß auch die politisch Verantwortlichen nicht im geringsten mit der Problematik vertraut waren.

Aus diesem Grund ist die Gefährdung für die umgebende Wohnbevölkerung der Deponie Hoheneggelsen bisher noch nicht abschätzbar, zumal große Mengen an Lösungsmitteln in die Deponie verbracht wurden, die die Mobilität der eingelagerten Stoffe verändern und teilweise erheblich erhöhen können.

5. Möglichkeiten der Umgehung der bestehenden Vorschriften

5.1. Abfall/Wirtschaftsgut

Deutlich wurde, daß es noch immer auch von seiten der Behörden keinen objektiven Abfallbegriff gibt. Dies führt dazu, daß die Behörden nicht in der Lage sind, Firmen zur Aufarbeitung von Abfällen zu veranlassen, die in anderen Bundesländern längst aufgearbeitet werden (z. B. Lackschlämme, Galvanikschlämme, Lösungsmittelrückstände, Magnesiumkrätze).

Eindeutige Regelungen sind nicht allein für die Verwertung, sondern auch für die Kontrolle dringend erforderlich.

5.2. Zur Überwachung des Verbleibs von Altölen

Die Landkreise nehmen ihre Überwachungspflichten in unterschiedlicher Intensität wahr. Die Erfassung der Altölbesitzer ist zum Teil mangelhaft. Die Beweiserhebung zu diesem Teil ist noch unvollständig und müßte ergänzt werden.

6. Transport von Sonderabfällen

Es wurden von den Zeugen ganz konkrete Zahlen über Import und Export von Abfällen genannt, wenn auch nur für 1982. Solange die Abgrenzung „Abfall — Wirtschaftsgut“ nicht ausreichend geklärt ist, ist jedoch keine genaue Überwachung möglich.

Wesentliche Aspekte von Transportgenehmigungen, Transportsicherheit, Qualifikation der Transporteure, sind vom Untersuchungsausschuß nicht berücksichtigt worden.

7. Die Erfassung und Kontrolle der Altablagerungen

Die Erfassung der Altablagerungen in Niedersachsen steht erst am Anfang. Die bisher durchgeführten Ermittlungen sind unvollständig und müssen weiter intensiviert werden. Es fehlt z. B. eine Erfassung der kontaminierten Betriebsflächen, der problematischen früheren Hausmülldeponien und der wilden Deponien. Eine darauf aufbauende Gefährdungsabschätzung hat erst in sehr begrenztem Umfang stattgefunden. Die nach bestehender Deponietechnik im Betrieb befindlichen Sondermülldeponien stellen zukünftige Altlasten dar.

IV. Abweichende Feststellungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörenden FDP-Mitgliedes zu Nr. 4.4.: Sonderabfälle der Fa. C. H. Boehringer Sohn, Werk Hamburg-Moorfleet

Zum jetzigen Zeitpunkt und aufgrund neuerer Erkenntnisse kann eine abschließende Gefährdungsabschätzung in bezug auf die eingelagerten Sonderabfälle der Fa. Boehringer Sohn nicht vorgenommen werden.

Teil E — **Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses zu Nr. 1.1. des Untersuchungsauftrages:**

I. **Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hält der Neunte Parlamentarische Untersuchungsausschuß Änderungen in rechtlicher und in organisatorischer Hinsicht für notwendig, um die Beseitigung von Sonderabfällen zu verbessern. Der Untersuchungsausschuß empfiehlt dem Landtag daher die Annahme der nachfolgenden EntschlieÙung:

„EntschlieÙung

1. **Rechtliche Konsequenzen**

1.1. **Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes**

Der Niedersächsische Landtag hält den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit den darin vorgesehenen Vermeidungs- und Verwertungsgeboten unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 1984 für geeignet, die Beseitigung der nicht mehr nutzbaren Reststoffe und ihre Überwachung zu verbessern.

Ergänzend dazu sollte

- eine abschließende Definition der „Sonderabfälle“ wie auch solcher Stoffe, die als „Wirtschaftsgut“ angesehen werden können, durch Gesetz oder Verordnung angestrebt,
- die Verpflichtung zur schadlosen Beseitigung der Sonderabfälle nach dem Stand der Technik, d. h. die Möglichkeit, den Abfallbesitzer entsprechend dem Gefährdungspotential zu einer bestimmten Form der Beseitigung zu verpflichten, gesetzlich normiert und durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert,
- die entsprechende Anwendung der Überwachungsvorschriften des Abfallrechts vollständig auf das Lagern, Einsammeln und Wiederaufarbeiten bzw. Beseitigen des Altöls ausgedehnt,
- Art, Umfang und Höhe der von den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen zu treffenden Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzpflichten (entsprechend den Vorschriften des Atomrechtes) gesetzlich festgelegt, und
- eine Sonderabgabe des Erzeugers von Sonderabfall vorgesehen werden, um seine Interesse an der Vermeidung von Sonderabfall zu steigern.

Der Landtag fordert den Deutschen Bundestag daher auf, den Gesetzentwurf unter Einbeziehung dieser Empfehlungen zügig zu beraten und in Kraft zu setzen.

1.2. **Vorbereitung einer Rechtsverordnung nach § 14 des Abfallbeseitigungsgesetzes**

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung bereits jetzt mit den erforderlichen Vorarbeiten für eine Rechtsverordnung beginnt, die von der Ermächtigungsgrundlage des § 14 AbfG in der Fassung, die in der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehen ist, in vollem Umfang Gebrauch macht. Begonnen werden sollte mit Regelungen über

- bestimmte Erzeugnisse, die vom Hersteller oder Vertreiber wegen des Gehalts an Schadstoffen nach Gebrauch zurückzunehmen sind,

- Kennzeichnungspflichten für Kunststoffe, deren Materialzusammensetzung zudem erkennbar sein muß,
- Kennzeichnungspflichten für Produkte, bei deren Beseitigung eine Gefährdung von Umwelt und Gesundheit zu erwarten ist.

1.3. Erlaß einer TA-Abfall

Ausgehend von dem Entwurf der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz wird die Landesregierung weiter aufgefordert, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung zur Behandlung von Sonderabfällen sowie zur Endablagerung der nicht verwertbaren Reststoffe in ober- und unterirdischen Deponien unverzüglich eine „Technische Anleitung Abfall“ mit einheitlichen Vorgaben für die Deponieeignung und die Deponietechnik erläßt. Die Endablagerung von Sonderabfällen in Deponien muß danach den Anforderungen eines dauernden, sicheren Abschlusses gegenüber der Biosphäre genügen.

1.4. Richtlinien für das Vermischen von Sonderabfällen

Für das Vermischen von Sonderabfällen sind eindeutige Richtlinien zu erarbeiten und eine lückenlose Kontrolle des Vermischens sicherzustellen. Dazu ist länderübergreifend eine Überarbeitung der Abfallschlüsselnummern mit dem Ziel anzustreben, insbesondere bei vermischten Abfällen eine differenzierte Ausweisung aller Bestandteile zu erreichen.

Solange entsprechende Regelungen fehlen, muß das Vermischen von Sonderabfällen von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

1.5. Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich nach Verabschiedung der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz einzubringen, der der Novellierung des Bundesrechts sowie den in dieser Entschließung empfohlenen planerischen und organisatorischen Konsequenzen insgesamt Rechnung trägt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die bisher in § 2 Abs. 3 Nds. AGAbfG enthaltene Verpflichtung, die Abfallbeseitigungspläne i.S. des § 6 Abs. 1 AbfG in der Form einer Rechtsverordnung zu erlassen, beibehalten werden muß oder ob die Pläne (entsprechend dem Raumordnungsprogramm) auf eine andere Weise für verbindlich erklärt werden können.

2. Planerische Maßnahmen

2.1. Erstellung und Verwirklichung eines Abfallwirtschaftsprogramms

2.1.1. Der Landtag geht davon aus, daß die Landesregierung unter Berücksichtigung der künftigen Festlegungen des Abfallbeseitigungsgesetzes (Vermeidungs- und Verwertungsgebot, Gebot der Abfalltrennung) unverzüglich ein Abfallwirtschaftsprogramm Niedersachsen erstellt. Ziel des Programms sollte es sein,

- ein Sonderabfallkataster zu erstellen,
- die Beratung der Abfallerzeuger — auch durch ein verbessertes Angebot privater Ingenieurberatung — auf den Gebieten der Abfallvermeidung und -verwertung sicherzustellen und
- eine optimale Nutzung der Abfallbörse zu erreichen.

- 2.1.2. Die Ziele der Abfallwirtschaft sind auch im Bereich der Sonderabfallbeseitigung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften umzusetzen.

Soweit im Bereich der Vermeidung und der stofflichen und energetischen Verwertung von Sonderabfällen privatwirtschaftliche Initiativen vorhanden sind, sollte diesen Vorrang eingeräumt werden.

- 2.2. Erlaß eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplanes für Sonderabfälle

Als Bestandteil des Abfallwirtschaftsprogramms ist ein verbindlicher Abfallbeseitigungsplan zu erlassen. Der Plan darf sich nicht nur auf die Ablagerung von Sonderabfällen (nicht wiederverwertbare Reststoffe) in ober- und unterirdischen Deponien beschränken, sondern muß auch Vorgaben für die Verbrennung und Behandlung von Sonderabfällen beinhalten. Für die sinnvolle Auslastung der Anlagen ist ein Anschluß- und Benutzungszwang vorzusehen.

Der Landtag geht davon aus, daß die Landesregierung zum Zwecke der Endablagerung von Sonderabfällen eine Gesellschaft gründet, an der das Land mit mindestens 51 vom Hundert der Gesellschaftsanteile beteiligt ist. Nach Möglichkeit sind Abfallerzeuger und Abfallbeseitigungspflichtige (Private und kommunale Gebietskörperschaften) daran zu beteiligen.

3. Organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzuges des Abfallrechts zu treffen:

- 3.1. Verbesserung der Erzeugerüberwachung

Grundvoraussetzung für eine lückenlose Überwachung der Sonderabfälle einschließlich der Entscheidung über deren Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Endablagerung ist eine vollständige Erfassung und Kontrolle, beginnend beim Abfallerzeuger. Bei der Erzeugerüberwachung müssen Belange der Abfall- und der Abwasserbeseitigung in stärkerem Zusammenhang gesehen werden. Zudem ist eine engere Kooperation der Überwachungsbehörden mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, die ihrerseits stärker in die Erzeugererfassung einzubinden sind, notwendig.

- 3.2. Verbesserung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben auf kommunaler Ebene

Die Bündelung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben bei den Landkreisen und den mit diesen Aufgaben ebenfalls betrauten Städten ist grundsätzlich beizubehalten. Sie sind vor allem hinsichtlich der Überwachung qualitativ auszubauen. Dazu ist eine bessere Personalausstattung erforderlich.

- 3.3. Intensivierung der Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden und Konzentration der Aufgaben auf wenige staatliche Fachbehörden

Die Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden untereinander und die Kooperation mit den staatlichen Fachbehörden sind zu intensivieren.

Dazu sind klare Zuständigkeitsfestlegungen und Vorgaben über Art und Intensität der Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Insbesondere muß geregelt werden, welche Aufgaben die Überwachungsbehörden zu erfüllen haben und in welcher Weise die Fachbehörden zu beteiligen sind. Mittelfristig ist eine Konzentration der Aufgaben auf möglichst wenige Fachbehörden anzustreben.

3.4. Optimierung des Begleitscheinverfahrens

Das Begleitscheinverfahren ist weiter zu optimieren. Eine zeitnahe Auswertung und Kontrolle unter Einsatz der zentralen Erfassungsstelle (EDV-Auswertung) ist sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern ist zu verbessern. Die Erfassung der Begleitscheine ist so zu erweitern, daß auch die Zwischenlagerung von Sonderabfällen durch das ADV-System überwacht werden kann und die Ursprungsdaten auch in Fällen der Zwischenlagerung kontrollierbar bleiben.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Genehmigungen für die betriebseigenen Sonderabfalldeponien zu überprüfen und ggf. den neuen Anforderungen der artspezifischen Beseitigung und den Grundsätzen der künftigen TA-Abfall entsprechend anzupassen.

Die Überwachung der betriebseigenen Anlagen ist so auszugestalten, daß sie — unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Unterschiede — der Überwachung der öffentlich zugänglichen Anlagen qualitativ entspricht.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landtag nach Abschluß der Erfassung sämtlicher Altablagerungen sowie kontaminierter Betriebsflächen und deren Gefährdungsabschätzung über die Ergebnisse sowie die Konsequenzen hinsichtlich weiterer Kontrollen und etwaiger Sanierungsmaßnahmen zu unterrichten. Fehlende gesetzliche Voraussetzungen sind zu schaffen. Hinsichtlich der Finanzierung der Altlastensanierung ist die Schaffung eines Altlastenfonds auf Landesebene zu prüfen.

6. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, weitere Forschungsprogramme und neue Technologien zur Aufarbeitung von Wertstoffen aus Abfällen und zur gefahrlosen Ablagerung von Sonderabfall besonders zu fördern.

7. Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung

Die Realisierung der mit dieser EntschlieÙung angestrebten Verbesserung der Sonderabfallbeseitigung sowie der Aufgabenzuwachs aus neuen Bundes- und Landesregelungen erfordert in Teilbereichen eine Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der Fachbehörden sowie finanzielle Aufwendungen für investive Maßnahmen.

Der Niedersächsische Landtag wird die dafür notwendigen Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitstellen. Er fordert die Landesregierung daher auf, den für die angestrebten Maßnahmen erforderlichen Finanzbedarf zu ermitteln und dem Landtag bekanntzugeben.“

II. Abweichende Schlußfolgerung der Ausschlußminderheit (SPD-Mitglieder) zu I.
Der Landtag möge die vom Untersuchungsausschuß empfohlene Entschließung mit den nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen annehmen:

a) Zu 1.1.

Ergänzend sind auch die Erfassung, Kontrolle und Sanierung von Altablagerungen umfassend bundesgesetzlich zu regeln.

b) Zu 2.1.2.

Die Ziele der Abfallwirtschaft sind auch im Bereich der Sonderabfallbeseitigung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften umzusetzen.

Unabhängig davon ist es Aufgabe des Landes, Maßnahmen zur Vermeidung und zur stofflichen und energetischen Verwertung von Sonderabfällen zu initiieren.

c) Zu 2.2.

Als Bestandteil des Abfallwirtschaftsprogramms ist ein verbindlicher Abfallbeseitigungsplan zu erlassen. Er darf sich nicht nur auf die Ablagerung von Sonderabfällen in ober- und unterirdischen Deponien beschränken, sondern muß auch Vorgaben für die Behandlung und Verbrennung von Sonderabfällen beinhalten. Die Beseitigungspflicht für Sonderabfälle nach dem Abfallbeseitigungsgesetz muß vom Land übernommen werden. Der Betrieb der entsprechenden Anlagen kann grundsätzlich auch durch Dritte erfolgen. Bei neu eingerichteten Deponien muß das Land jedoch mehrheitlich beteiligt sein.

d) Zu 3.1. bis 3.3.

Grundvoraussetzung für eine lückenlose Überwachung der Sonderabfälle einschließlich der Entscheidung über deren Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Endlagerung ist eine vollständige Erfassung und Kontrolle, beginnend beim Abfallerzeuger. Bei der Erzeugerüberwachung müssen Belange der Abfall- und der Abwasserbeseitigung in stärkerem Zusammenhang gesehen werden. Die Überwachungsaufgaben müssen der Gewerbeaufsichtsverwaltung übertragen werden; dafür ist sie entsprechend personell und materiell auszustatten. Es sind klare Zuständigkeitsfestsetzungen und Vorgaben über Art und Intensität der Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Insbesondere muß geregelt werden, welche Aufgaben die Überwachungsbehörden zu erfüllen haben und in welcher Weise andere Fachbehörden zu beteiligen sind.

e) Zu 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landtag nach Abschluß der Erfassung sämtlicher Altablagerungen sowie kontaminierter Betriebsflächen und deren Gefährdungsabschätzung über die Ergebnisse sowie die Konsequenzen hinsichtlich weiterer Kontrollen und etwaiger Sanierungsmaßnahmen zu informieren. Hinsichtlich der Finanzierung der Altlastensanierung ist die Schaffung eines Altlastenfonds anzustreben.

f) Darüber hinausgehende Schlußfolgerungen zu den Sonderabfalldeponien Mönchshagen und Hoheneggelsen:

Die Landesregierung wird aufgefordert

— sicherzustellen, daß die Sonderabfalldeponie Mönchshagen nicht wieder eröffnet wird,

— den Planfeststellungsbeschuß zur Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen zu widerrufen.

Auf Dauer muß kontrolliert werden, wie sich die in den Deponien eingelagerten Abfälle zueinander verhalten. Für beide Deponien ist unverzüglich eine umfassende Gefährdungsabschätzung, die das Langzeitverhalten der eingelagerten Stoffe und deren Auswirkungen berücksichtigt, durchzuführen.

III. Abweichende Schlußfolgerungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörnden Mitgliedes der Fraktion der Grünen

Der Landtag möge die vom Untersuchungsausschuß empfohlene EntschlieÙung in der nachfolgenden Fassung annehmen:

„EntschlieÙung

1. Rechtliche Konsequenzen

1.1. Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Niedersächsische Landtag hält den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit den darin vorgesehenen Vermeidungs- und Verwertungsgeboten unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 1984 für in dieser Form ungeeignet, um die Beseitigung der nicht mehr nutzbaren Reststoffe und ihre Überwachung zu verbessern.

Zwingend erforderlich ist

- eine abschließende Definition der „Sonderabfälle“ wie auch solcher Stoffe, die als „Wirtschaftsgut“ angesehen werden können, durch Gesetz oder Verordnung,
- die Verpflichtung zur schadlosen Beseitigung der Sonderabfälle entsprechend dem Stand der Technik, d. h. die Möglichkeit, den Abfallbesitzer entsprechend dem Gefährdungspotential zu einer bestimmten Form der Beseitigung verpflichten zu können,
- die entsprechende Anwendung der Überwachungsvorschriften des Abfallrechts vollständig auf das Lagern, Einsammeln und Wiederaufarbeiten bzw. Beseitigen des Altöls auszudehnen,
- den Import und Export von Sondermüll und kontaminierten Altölen zu verhindern,
- die Haftung für Schädwirkungen in unbegrenzter Höhe beim Verursacher zu belassen,
- Erfassung, Kontrolle und Sanierung von Altablagerungen umfassend gesetzlich zu regeln und
- eine Sonderabgabe des Erzeugers von Sonderabfall vorzusehen, um sein Interesse an der Vermeidung von Sonderabfall zu steigern.

Der Landtag fordert den Deutschen Bundestag daher auf, den Gesetzentwurf unter Einbeziehung dieser Empfehlungen zügig zu beraten und in Kraft zu setzen.

1.2. Vorbereitung einer Rechtsverordnung nach § 14 Abfallbeseitigungsgesetz

Der Landtag fordert die Landesregierung weiter auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung bereits jetzt mit den erforderlichen Vor-

arbeiten für eine Rechtsverordnung beginnt, die von der in der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage des § 14 in vollem Umfang Gebrauch macht. Begonnen werden sollte mit Regelungen für

- bestimmte Erzeugnisse, die vom Hersteller oder Vertreiber wegen des Gehaltes an Schadstoffen nach Gebrauch zurückzunehmen sind,
- Kennzeichnungspflichten für Kunststoffe, deren Materialzusammensetzung zudem erkennbar sein muß,
- Kennzeichnungspflichten für Produkte, bei deren Beseitigung eine Gefährdung von Umwelt und Gesundheit zu erwarten ist.

Zudem sind Regelungen, die zum Verbot von umweltschädigenden Stoffen (wie z. B. PVC oder Cadmium) führen, unverzüglich in Angriff zu nehmen.

1.3. Erlaß einer TA-Abfall

Ausgehend von der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz fordert der Landtag die Landesregierung daneben auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung für den einheitlichen Stand von Zwischenlagern, Behandlungsanlagen und Endlagern unverzüglich eine „Technische Anleitung Abfall“ mit einheitlichen Vorgaben für die Eignung und Technik erläßt. Die Beseitigungstechnik muß dabei eine gefahrlose Beseitigung für alle Abfälle erreichen. Für Abfälle, für die dies nicht möglich ist, muß eine Zwischenlagerung vorgesehen werden. Hierfür ist die ständige Kontrolle und der Abschluß von der Biosphäre sowie die ständige Rückholbarkeit des Abfalls sicherzustellen.

Die Endlagerung von Abfällen ist nur dann zuzulassen, wenn

- a) eine Verwertung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen und
- b) eine grundwasserneutrale Ablagerung auf Dauer gewährleistet ist.

Die Verbrennung von Sonderabfall muß die Freisetzung persistenter Verbindungen ausschließen.

1.4. Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz

Die Landesregierung wird aufgefordert, spätestens bis zum Beginn der 11. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz einzubringen, der der Novellierung des Bundesrechts sowie den in dieser Entschließung empfohlenen planerischen und organisatorischen Konsequenzen insgesamt Rechnung trägt.

2. Planerische Maßnahmen

2.1. Erstellung und Verwirklichung eines Abfallwirtschaftsprogramms

2.1.1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unter Berücksichtigung der künftigen Festlegungen des Abfallbeseitigungsgesetzes (Vermeidungs- und Verwertungspflicht, Pflicht der Abfalltrennung) unverzüglich ein Abfallwirtschaftsprogramm Niedersachsen zu erstellen. Ziel dieses Programmes soll es sein,

- die Aufstellung eines Sonderabfallkatasters zu ermöglichen und die Altlastensanierung vorzunehmen,

- die fachliche Qualifikation und Zuständigkeitsregelungen der Behörden voranzutreiben,
 - die Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch Umkehr der Beweislast zu Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten sicherzustellen,
 - eine kommunale Abfallberatung gerade unter letzterem Gesichtspunkt aufzubauen,
 - die Produzentenhaftung für Sondermüll und sondermüllhaltige Produkte durchzusetzen und
 - den freien Handel mit Abfall zu unterbinden.
- 2.1.2. Die Ziele der Abfallwirtschaft sind auch im Bereich der Sonderabfallbeseitigung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften umzusetzen.
- Die Festlegung, welche Stoffe vermeidbar oder verwertbar sind, ist Aufgabe des Staates (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verwertungspflicht des Produzenten).
- 2.2. Erlaß eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplanes für Sonderabfälle
- Die Landesregierung wird aufgefordert, einen verbindlichen Abfallbeseitigungsplan zu erlassen.
- Der Plan darf sich nicht nur auf die Ablagerung von Sonderabfall beschränken, sondern muß auch Vorgaben für die Verbrennung und Behandlung von Abfällen beinhalten.
- Das Barrierekonzept ist nicht mehr länger Grundlage der Deponierung von Sonderabfällen, nachdem deutlich wurde, daß keine oberirdische geologische Formation dem Langzeitkriterium für sichere Endlagerung entspricht.
- Zudem ist eine zentrale Betreiberbehörde zu schaffen, die eine Konzentration auf wenige Beseitigungsanlagen mit hohem technischem Standard ermöglicht.
- Dazu sollte die Beseitigungspflicht sowie die Zwischenlagerung, Verbrennung und Behandlung von Sonderabfällen vom Land selbst übernommen und ein entsprechender Anschluß- und Benutzungszwang festgelegt werden.
3. Organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs
- Zur Neuorganisation der Abfallbeseitigung ist ein zentrales Landesamt für Abfallbeseitigung zu schaffen, das aus der Betreiberbehörde für Sondermüllbeseitigungsanlagen und der Genehmigungsbehörde besteht. Diese Behörden sind weisungsbefugt gegenüber allen Hilfsbehörden und Landesämtern, soweit es die Abfallbeseitigung betrifft. Näheres regelt eine eigens in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt erarbeitete Neukonzeption der Sonderabfallbeseitigung auf der Grundlage eines Entschließungsantrages der Fraktion Die Grünen.
- Um den Vollzug des Abfallrechts zu verbessern, wird die Landesregierung aufgefordert, die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen unverzüglich zu treffen:
- 3.1. Verbesserung der Erzeugerüberwachung
- Grundvoraussetzung für die lückenlose Überwachung der Sonderabfälle einschließlich der Entscheidung über deren Vermeidung, Verwertung, Behandlung

und Endablagerung ist eine vollständige Erfassung und Kontrolle, beginnend beim Abfallerzeuger. Bei der Erzeugerüberwachung müssen Belange der Abfall- und der Abwasserbeseitigung in stärkerem Zusammenhang gesehen werden. Zudem ist eine engere Kooperation der Überwachungsbehörden mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, die ihrerseits stärker in die Erzeugererfassung einzubinden sind, notwendig.

Die Betreiber werden verpflichtet, eine verbindliche Gesamtemissionserklärung abzugeben, um eine Verlagerung der Abfallbeseitigung in Wasser und Luft zu verhindern.

- 3.2. Die Tätigkeit der Landkreise beschränkt sich auf die Erfassung und Kontrolle der Betriebe im Auftrag der Betreiberbehörde.
- 3.3. Die Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden untereinander und die Kooperation mit den staatlichen Fachbehörden sind zu intensivieren.
- 3.4. Das Begleitscheinverfahren ist weiter zu optimieren. Es ist so zu gestalten, daß eine tatsächliche Kontrolle der Stoffströme möglich ist. Eine zeitnahe Auswertung und Kontrolle unter Einsatz der zentralen Erfassungsstelle (EDV-Auswertung) ist sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern ist zu verbessern. Die Erfassung der Begleitscheine ist so zu erweitern, daß auch die Zwischenlagerung von Sonderabfällen durch das ADV-System überwacht werden kann und die Ursprungsdaten auch in Fällen der Zwischenlagerung kontrollierbar bleiben.
- 3.5. Für das Vermischen von Sonderabfällen sind eindeutige Richtlinien zu erarbeiten und eine lückenlose Kontrolle des Vermischens sicherzustellen. Die Vermischung von Abfällen ist prinzipiell nur dann zulässig, wenn
 - a) eine vollständige Deklaration aller Inhaltsstoffe vorliegt,
 - b) die Rohstoffnutzung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist,
 - c) die Haftung der Produzenten für eventuell auftretende Schädwirkungen erhalten bleibt und
 - d) das Gefährdungspotential der Abfälle durch die Vermischung deutlich reduziert wird.

Dazu ist länderübergreifend eine Überarbeitung der Abfallschlüsselnummern mit dem Ziel anzustreben, insbesondere bei vermischten Abfällen eine differenzierte Ausweisung aller Bestandteile zu erreichen.

Solange entsprechende Regelungen fehlen, ist keine Vermischung von Abfällen zulässig.

4. Die betriebseigenen Anlagen werden der Betreiberbehörde zugeordnet und entsprechend der künftigen TA-Abfall umgestaltet.
Die Überwachung der betriebseigenen Anlagen ist so auszugestalten, daß sie — unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Unterschiede — der Überwachung der übrigen Anlagen qualitativ entspricht.
5. Die Sonderabfalldeponien Hoheneggelsen und Münnehagen sind nicht wieder zu eröffnen und umgehend zu sanieren. Die Deponie Bad Bentheim ist nicht zu verwenden.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landtag nach Abschluß der Erfassung sämtlicher Altablagerungen sowie kontaminierter Betriebsflächen und de-

ren Gefährdungsabschätzung über die Ergebnisse sowie Konsequenzen hinsichtlich weiterer Kontrollen und etwaiger Sanierungsmaßnahmen zu informieren. Hinsichtlich der Finanzierung der Altlastensanierung ist die Schaffung regionaler Altlastenfonds zu prüfen. Zur Finanzierung der Altlastensanierung, bei denen der Verursacher nicht mehr haftbar gemacht werden kann, ist über Sondermüllabgaben ein Rentensystem für Altlasten einzurichten.

7. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, weitere Forschungsprogramme und neue Technologien zur Abfallvermeidung, zur Aufarbeitung von Wertstoffen aus Abfällen und zur gefahrlosen Ablagerung von Sonderabfall besonders zu fördern. Ebenso ist die Substitution umweltgefährdender Produkte zu fördern.

8. Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung

Die Realisierung der mit dieser Entschließung angestrebten Verbesserung der Sonderabfallbeseitigung erfordert in Teilbereichen eine Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der Fachbehörden sowie finanzielle Aufwendungen für investive Maßnahmen.

Der Niedersächsische Landtag wird die dafür notwendigen Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitstellen. Er fordert die Landesregierung daher auf, den für die angestrebten Maßnahmen erforderlichen Finanzbedarf zu ermitteln und dem Landtag bekanntzugeben.

Politisch Verantwortliche und Bedienstete, die für die bisherigen Versäumnisse verantwortlich sind, sind zu entlassen.“

- IV. Abweichende Schlußfolgerungen des dem Untersuchungsausschuß mit beratender Stimme angehörnden Mitgliedes der FDP-Fraktion

Der Landtag möge die vom Untersuchungsausschuß empfohlene Entschließung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen fassen:

- a) Zu 3.1. bis 3.3.

Um eine nahtlose Erzeugerüberwachung sicherzustellen, sind die Überwachungsaufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu übertragen. Dies erfordert eine Neuordnung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzregelungen bei der Abfallbeseitigung und eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Als Konsequenz dieser Neuordnung ist innerhalb der Landesregierung die Aufgabe der Abfallbeseitigung vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Minister für Bundesangelegenheiten, bei dem die Gewerbeaufsichtsverwaltung bereits ressortiert, zu übertragen.

- b) Darüber hinausgehende Schlußfolgerungen zu den Sonderabfalldeponien Münchehagen und Hoheneggelsen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine exakte Gefährdungsabschätzung der Sonderabfalldeponien Münchehagen und Hoheneggelsen vorzunehmen,
- sicherzustellen, daß die Sonderabfalldeponie Münchehagen nicht wieder eröffnet wird und
- den Planfeststellungsbeschluß zur Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen bis zur Vorlage einer Gefährdungsabschätzung auszusetzen.